R. mil.
o.
95.

Ueber
Lagerstellungen
und
einige damit in Verbindung stehende
Bewegungen.

Vom
Freyherrn von Reichlin-Meldegg,
königl. Baierischen Obersten.

BIBLIOTHEK DES K·B·INFANT·
REGIMENTS ERBGROSSHERZOG
VON HESSEN.

Wien, 1831.
Bey Carl Schaumburg und Compagnie.

Vorrede.

Angereihet an meine früheren Schriften „über Vorposten, Patrouillen und Terrain-Gestaltungen,“ übergebe ich den Militärs in der vorliegenden Arbeit meine Ansichten „über Lagerstellungen und einige zunächst mit diesen in Beziehung stehende Bewegungs-Momente.“

Was in jenen, wie ich glaube, zureichend ausgesprochen wurde, wiederhohle ich auch hier, nähmlich, daß der Wahn ferne von mir sey, etwas Neues oder Unerwartetes zu sagen; daß ich nicht beabsichtige, erfahrene Krieger über Gegenstände beleh-

ren zu wollen, welche sie vielleicht besser wissen als ich; sondern, daß der Zweck meiner Bemühungen lediglich dahin gehet, durch eine Zusammenstellung des Erfolges meiner eigenen Erfahrungen und meines Nachdenkens die Mittel zu vermehren, um die Ausbildung angehender Militärs in einem so hochwichtigen Gegenstande der Kriegskunde zu erleichtern, sey es nun durch eigenes Studium, oder durch den Schulunterricht.

Es ist mir nicht unbekannt, daß mehrere Schriften über die in Frage stehende Materie vorhanden sind, die in ihrer Totalität, wie ich nicht bezweifle, Alles enthalten, was hierüber gesagt werden kann: ob aber eine so durchgeführte Betrachtung, in einem einzigen Werke zusammen gedrängt, bestehe, davon habe ich wenigstens keine Kenntniß; sollte dieses aber auch der Fall seyn, so dürfte die gegenwärtige Schrift dessen ungeachtet nicht ganz ohne Werth

bleiben, da es doch immer ein entschiedenes Interesse behält, über einen und denselben Gegenstand verschiedene Ansichten kennen zu lernen, um durch Combination oder Vergleichung aus dem Vorhandenen das Beste ableiten zu können.

Entbehrlich dürfte es vielleicht erscheinen, daß ich in dem ersten Abschnitte mich auch über solche Lager verbreitet habe, die im Frieden zu verschiedenen Zwecken bezogen werden, da in Beziehung auf diese kein unbedingt bindendes Gesetz vorhanden ist, und Vieles von zufälligen Umständen abhängt: allein abgesehen davon, daß mir diese Betrachtungen (der Vollständigkeit wegen) an ihrem Platze zu seyn schienen, dürfte mich auch die Art, wie dieser Gegenstand behandelt, und die Ausdehnung, die ich dem Begriffe von Friedens-Lagern gegeben habe, hierüber zureichend rechtfertigen.

In dem Plane dieser Schrift dürfte das Bemühen nicht verkannt werden, dem Ganzen eine logische Consequenz aufzudrücken; da es mir indessen nicht entgangen ist, daß der Vortrag dadurch etwas schleppend und mit vielen Wiederhohlungen überfüllt werden mußte, die ohnehin bey der Verwandtschaft der Gegenstände nur zu oft nicht vermieden werden konnten, so glaubte ich mir hier und da eine Abweichung erlauben zu dürfen, um das Eintönige einer durchaus tabellenartigen Form, wo es thunlich schien, zu umgehen. Bey einer geänderten Anlage des Planes wäre es allerdings möglich gewesen, dem Ganzen eine zierlichere Gestalt zu geben: allein da ich gerade einen solchen Plan für den beabsichtigten Zweck als dienlich erachtete, weil er das Nachlesen und Aufschlagen wesentlich erleichtert, folglich zum Selbstunterrichte, wie zum Schulgebrauche, in gleichem Maße sich mehr eignet,

als eine rein erzählende Form, so glaubte ich jenen vorziehen zu müssen. Habe ich hierin geirret, so bitte den Leser dieses mit Nachsicht zu beurtheilen.

Die Bearbeitung der Materie nach ihren verschiedenen Verzweigungen ist auf die Idee eines regelmäßig zusammen gesetzten Heeres gegründet und nach allgemein anerkannten tactischen Grundsätzen durchgeführt. Ausnahmsfälle, das ist solche, die jenseits der Regel liegen, oder nur dem Zufalle ihr Gelingen oder Mißlingen zuzuschreiben haben würden, habe ich nicht berücksichtiget, weil sie das Werk ohne wesentlichen Nutzen vergrößert hätten, da am Ende jede Anordnung, in so fern entsprechende Erfolge aus derselben hervor gehen sollen, doch auf die Grundsätze einer rationellen Tactik zurückgeführt werden müssen, die Prämissen mögen auch wie immer beschaffen seyn.

Das vierte Capitel des zweyten Ab-

schnittes enthält Betrachtungen, die ihrer Natur nach allerdings zu dem dritten Capitel desselben Abschnittes gehören: allein ich glaubte für deren Einschaltung keinen schicklicheren Platz finden zu können, ohne die Ordnung des Vortrages auf eine störende Art zu unterbrechen. Nachdem dieselben indessen der Materie unmittelbar folgen, zu welcher sie in der nächsten Beziehung stehen, und diese gleichsam ergänzen: so dürfte der Anhang eines vierten Capitels sich um so mehr entschuldigen, wenn es auch eine Grille von mir gewesen wäre, das dahin Einschlagende getrennt vorzutragen; da hierdurch im Ganzen keine Lücke entsteht, welche dem beabsichtigten Zwecke des Werkes einen wesentlichen Eintrag thun könnte.

Daß ich einigen Paragraphen eine zu große Ausdehnung gegeben habe, die füglich in mehrere getrennt werden konnten, fühle ich wohl selbst; da indessen dadurch keine

wesentliche Störung entsteht, so glaubte ich, dieselben gleichwohl so stehen lassen zu dürfen, wie sie in dem ersten Entwurfe angetragen waren.

Ich habe bey dieser, wie bey allen meinen früheren Arbeiten, die reine Absicht, nach dem Maße meiner Kräfte Nützliches zu sagen, und vorzugsweise der Belehrung junger Kriegsleute, welche nach höherer Ausbildung in ihrem Fache streben, entgegen zu kommen: — ob und in wie fern ich diese Absicht auf eine entsprechende Weise durch das vorliegende Werk erreicht habe, muß ich allerdings erst von dem Urtheile competenter Richter erwarten; allein schmeicheln darf ich mir, daß meine Abhandlung über Lagerstellungen wenigstens manches Gute und Brauchbare enthält, wenn mich eine langjährige Kriegserfahrung anders nicht täuscht. Sollen meine Ansichten vielleicht mit denen anderer erfahrener Krie-

ger nicht durchaus übereinstimmen, so muß ich bitten, in Erwägung zu ziehen, daß in der Kriegskunst, wie in vielen anderen Fächern, die Dinge verschiedene Seiten haben, und anders erscheinen, je nachdem sie von verschiedenen Standpuncten betrachtet werden. Deßhalb bleibt mir auch jedes bescheidene Bedenken von ganzem Herzen willkommen, weil es nur dahin führen kann, mich selbst zu belehren, und die Sache näher zu beleuchten, folglich einem gründlichen Erkennen förderlich zu werden.

München, den 14. November 1829.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung.

Seite

§. 1. Allgemeine Begriffsbestimmung des Wortes Lager 1

§. 2. Allgemeine Bedingungen, unter welchen das Lagern von Truppen zweckmäßig oder nothwendig erscheint 2

§. 3. Lagerung ganz kleiner Abtheilungen . . 3

§. 4. Die Erhaltung der Gesundheit ist eine der ersten Rücksichten, die bey der Wahl eines Lager-Platzes zu nehmen ist 4

§. 5. Nähere Bezeichnung der Forderungen, die in Beziehung auf obigen Paragraph ins Auge zu fassen sind, nebst Hinweisung auf seine Fälle, die eine Ausnahme begründen können . . 4

§. 6. Allgemeine Bestimmungen, rücksichtlich der zu lagernden Truppen und übrigen zu denselben gehörenden Branchen u. s. w. 6

§. 7. Allgemeine Bestimmungen über die Lager-Länge und Tiefe 7

§. 8. Ueber die der Regel nach zu einem Lager gehörigen Quartiere im Allgemeinen 8

§. 9—10. Weitere Ausführung des obigen Paragraphes 9

§. 11. Krankenanstalten im Allgemeinen . . 12

	Seite
§. 12. Von den Magazinen und der Verpflegung .	12
§. 13. Von den materiellen Bedürfnissen eines Lagers, dem großen und kleinen Artillerie-Parke, u. s. w. Bedeckung und Aufstellung des letzteren	15
§. 14. Unentbehrlichste Bedürfnisse eines Lagers .	17
§. 15. Lagerwachen, deren nächste und entferntere Bestimmung betreffend	18
§. 16. Andeutung der verschiedenen Arten von Lager-Wohnungen	—
§. 17. Von eigentlichen Baraken und Baraken-Lagern	20
§. 18. Lagerhütten, deren gewöhnliche Form, Anwendbarkeit und Erbauung	22
§. 19. Fortsetzung, wenn die Bedeckung aus Bretern besteht	24
§. 20. Fortsetzung, rücksichtlich auf Erdhütten für Winter-Lager	25
§. 21. Ausscheidung der Lager in Friedens- und Kriegs- (Feld-) Lager und deren Unterabtheilungen .	27
§. 22. Ausscheidung der Lager-Formen in Gassen- und Linien-Lager	29
§. 23. Von der Berechnung der Lager-Dimensionen für Gassen-Lager nach der Hüttenform §. 18 Fig. I in allgemeinen Formeln, dann für die Form §. 18 Fig. II	29
§. 24. Eine eigenthümliche Form für Gassen-Lager, sammt Formeln für die Berechnung der Lager-Dimensionen	34
§. 25. Begriffsbestimmung eines Linien-Lagers oder der Lagerung en ordre de bataille . . .	28
§. 26. Berechnung, wie viel Bataillone auf einer gegebenen Linie Raum finden, und Berechnung	

Seite

für die Dimensionen der Compagnie-Lager, beydes zunächst auf die Hauptform §. 25 bezogen 39
§. 27. Von dem Waffenplatze und der Aufstellung der Truppen 42
§. 28. Von der Aufstellung der Gewehre, zunächst in Friedens-Lagern 43
§. 29. Grundsätze für die Lagerung der Officiere und übrigen Branchen oder Gegenstände, der Kochplätze und der Anlegung von Latrinen . . 45
§. 30. Gründe, warum auch bey Feld-Lagern die Linienform nicht unbedingt der Gassenform vorzuziehen seyn dürfte 47
§. 31. Von der Nothwendigkeit einer bestimmten Form bey Lagern aller Art 48
§. 32. Von der Lager-Polizey, dann den Lager-Wachen, deren Aufstellung und Bestimmung . 51
§. 33. Von den sogenannten Flügelwachen insbesondere 54
§. 34. Vom Lagern in mehreren Treffen . . 54

I. Abschnitt.

Friedens-Lager.

Erstes Capitel.

Uebungs-Lager.

§. 35. Begriffsbestimmung im Hinblicke auf die verschiedenen Zwecke der Uebungs-Lager . 57
§. 36. Forderungen, in Bezug auf die Wahl eines zweckmäßigen Lager-Platzes 63
§. 37. Ueber die Verpflegung . . . . . —
§. 38. Von der Polizey und deren Beaufsichtung . 64
§. 39. Gründe, warum man sich bey Uebungs-Lagern

Seite

gewöhnlich der sogenannten Zelten bedient; dann von der Zulässigkeit, die Dimensionen der Länge und Tiefe inner gewissen Gränzen zu erweitern 66

§. 40. Von der Reihen-Folge der Linien, in welchen die Officiers-Zelte, jene der übrigen Branchen, dann andere Gegenstände füglich ihren Platz finden können 67

§. 41. Von dem Aufstellen der Lager-Wachen, und Gründe dafür 71

§. 42. Die Koch-Orte sollen nie zu nahe an den Zelten seyn 73

§. 43. Von dem innern Lager-Dienste nach allen Beziehungen 74

Zweytes Capitel.

Stand-Lager.

§. 44. Begriffbestimmung. Bemerkung, daß hier manche Erleichterung zulässig wird, die in Uebungs-Lagern keine Anwendung finden darf. Uebrigens Hinweisung auf die Nothwendigkeit einer strengen Lager-Polizey 81

§. 45. Von jenen Stand-Lagern, die, obwohl keine Feld-Lager, doch um eines kriegerischen Zweckes willen aufgestellt sind. Nothwendigkeit, derley Lager dem Kriegszustande nahe zu bringen. Sie sollen den nöthigen Kriegsbedarf wenigstens in der Nähe haben. Die Mannschaft muß zum Kriegsdienste tauglich und organisirt seyn . 83

Drittes Capitel.

Marsch-Lager.

§. 46. Marsch-Lager im Frieden sind eine seltene Erscheinung 85

Seite

§. 47. Veranlassung (gewöhnliche) zu Marsch=Lagern im Frieden 86

§. 48. Die Linien=Form ist für dieselbe am passendsten. Der §. 23 angeführte Grundsatz bildet die Basis für die Lager=Länge, die Tiefe wird auf das unentbehrlichste beschränkt. Bedingungen, unter welchen das Bild eines Feld=Lagers festzuhalten ist . . . . . , . . 87

Anmerkung von gegen einander manövrirenden Marsch=Lagern 88

§. 49. Aufstellung der Gewehre 89

§. 50. Aufstellung der Lager=Wachen und Posten, insbesondere auch für den Fall, wenn nur gelagert wird, um während des Marsches ein Paar Stunden zu ruhen 90

§. 51. Besondere Rücksichten, wenn im Marsch=Lager zur Uebung ein Felddienst bestimmt ist . . 91

§. 52. Schlußbemerkungen zu diesem Abschnitte . 92

II. Abschnitt.

Kriegs= oder Feld=Lager.

Erstes Capitel.

Stand=Lager.

§. 53. Begriffsbestimmung und Anführung der wesentlichsten Veranlassungen 94

§. 54. Die strategische Localisirung ist Hauptsache . 97

§. 55. Die Gassen=Form ist die angezeigte, wenn es nicht an Tiefe mangelt, besonders die im §. 24 angegebene, mit Hütten nach §. 18 Fig. II. . 98

§. 56. Von der Polizey, den dienstlichen Verfügungen,

Seite

einer gesteigerten Aufsicht auf Fremde; letzteres insbesondere, wenn feindliche Parteyen in der Nähe sind, die den Zweck des Lagers gefährden, oder die Ehre des Dienstes compromittiren könnten 99

§. 57. Nothwendigkeit äußerer Sicherungsanstalten und Anweisung der Lager = Wachen und Posten zur Aufmerksamkeit auf das, was außen vorgeht 100

§. 58 — 60. Vorschriften für die unter §. 53 angeführten verschiedenen Bedingungen, unter welchen Feld=Standlager genommen werden können 103 — 8

§. 61 — 64. Fortsetzung mit Beziehung auf einen anderen Fall . . . . 109 — 13

§. 65 — 69. Fortsetzung mit Beziehung auf einen dritten Fall . . . . . . 116 — 20

§. 70 — 76. Fortsetzung mit Beziehung auf einen vierten Fall . . . . . . 121 — 29

§. 77 — 83. Fortsetzung in Beziehung auf einen fünften Fall, nebst Anmerkung . . 130 — 42

§. 84. Schlußbemerkung 143

§. 85. Weiterer Verfolg der Betrachtungen über Stand=Lager, sechster Fall; gesondert in Abtheilung I und II . . . . —

§. 86 — 87. Betrachtungen des Falles I. . 145 — 48

§. 88. Fortsetzung mit sieben der wesentlichsten Observations=Puncte, nebst einer Anmerkung . 148

§. 89. Betrachtung des Falles II. nebst einer Anmerkung 153

Zweytes Capitel.

Marsch = Lager.

§. 90. Begriffsbestimmung 155

§. 91. Bezeichnung von sechs der wichtigsten Veran=

Seite

lassungen zu Marsch-Lagern nach obiger Bestimmung 156
§. 92—95. Betrachtungen über den ersten Fall 158—64
§. 96—98. Betrachtungen über den zweyt. Fall 167—72
§. 99. Betrachtungen über den dritten Fall . . 173
§. 100. Fortsetzung des Obigen, bezüglich auf vier verschiedene Voraussetzungen 174
§. 101. Weitere Fortsetz., bezügl. auf die 1. Voraussf. 175
§. 102. — — — — 2. — 178
§. 103. — — — — 3. — 183
§. 104. — — — — 4. — 185
§. 105. Anführung eines anderen zu §. 100 zählenden Falles , ... 187
§. 106. Weitere Betrachtungen über §. 100, bezüglich auf Streif-Corps 190
§. 107. Weitere Betrachtungen über §. 100, bezüglich auf die Lagerung der beweglichen Colonnen 195
§. 108. Ueber Marsch-Lager, während des Vorrückens aus entfernten Cantonirungen, die während eines längeren Waffenstillstandes bezogen wurden 200

Drittes Capitel.

Posten-Lager.

§. 109. Allgemeine Begriffsbestimmung . . 203
§. 110. Sonderung der Posten-Lager in a) rein offensive; b) rein defensive; c) von gemischter Bestimmung 203
§. 111. Fortsetzung der einleitenden Betrachtungen 204
§. 112. Von den Quartieren in der Nähe von Posten-Lagern 207
§. 113. Von den Commissariaten, Depots, Reserven, Marketendern u. dgl. 209

Seite

§. 114. Von den Anstalten für Kranke und Blessirte im Allgemeinen 210
§. 115. Von der Verpflegung und den Magazinen im Allgemeinen 213
§. 116. Fortsetzung, bezüglich auf die zwey nächstvorhergehenden Paragraphe 215
§. 117. Von der Polizey; von Absendung der Kranken; von Zurücksendung aller nicht fechtenden Individuen bey der Wahrscheinlichkeit eines Gefechtes; Entfernung der schweren Bagage aus Posten-Lagern überhaupt, so wie alles entbehrlichen Trains 218
§. 118. Bereitseyn der Mannschaft zum Ausrücken. Aufstellung der Gewehre und Hinweisung auf das Verhalten in dieser Beziehung bey eigentlichen Bivouacs 221
§. 119. Anweisung der Lagerwachen mit Hinsicht auf die im §. 59. gegebenen Vorschriften . . 224
§. 120. Von den nächtlichen Ausrückungen . . 226
§. 121. Von den Bereitschaften und ausrückenden Pikets 227
§. 122. Von den Vorposten, ihrer Gestaltung und ihrem Zwecke, dann dem Systeme des Patrouillirens 231
§. 123. Von streifenden Parteyen und stehenden Corps zur Sicherung der Flanken . . . 235
§. 124. Schlußbemerkung zu den einleitenden Betrachtungen 237
§. 125. Von rein offensiven Posten-Lagern im Allgemeinen 239
§. 126. Von der Figur der Stellung, und ihren Vortheilen und Nachtheilen für die Offensive . 240

Seite

§. 127. Von dem Terrain im Allgemeinen, insbesondere aber von jenem vor der Fronte, auf den Flanken, und im Rücken 244

§. 128. Ueber die Herstellung der Passagen vor der Fronte 253

§. 129. Regeln für die Etablissements, die sich nahe im Rücken von solchen Lagern befinden müssen . 254

§. 130. Von rein defensiven Posten-Lagern im Allgemeinen, und Aufzählung von vier der wesentlichsten Fälle, welche dieselben herbey führen können 258

§. 131. Folgerungen hieraus 260

§. 132. Vergleichung solcher Stellungen mit einer Festung 261

§. 133. Von einer Stellung zwischen Festungen, oder unter den Kanonen eines festen Platzes . . 262

§. 134. Von der Figur einer reinen Defensiv-Stellung, von der Anstützung der Flügel, und anderer einschlägigen Gegenstände . . . 263

§. 135. Von dem Vortheile, sich die Möglichkeit kräftiger Ausfälle vorzubehalten 269

§. 136. Von den Terrain-Verhältnissen, die Gelegenheit zu vortheilhaften Defensiv-Stellungen geben, und deren künstliche Verstärkung . . 271

§. 137. Von dem Terrain vor der Fronte, auf den Flanken, und im Rücken; dann den allenfalls ausersehenen Rückzugswegen 274

§. 138. Von der Nothwendigkeit einer oder mehrerer Aufnahms-Positionen im Rücken . . . 284

§. 139. Von den verschiedenen Etablissements im Rücken, im Hinblicke auf die in Mitte liegenden Verhältnisse 287

Seite

§. 140. Von Posten-Lagern gemischter Bestimmung im Allgemeinen 290

§. 141. Weitere Ausführung des Obigen . . 291

§. 142. Von der Wahl eines vortheilhaften Lagerplatzes, hinsichtlich der zum Grunde liegenden Bestimmung 293

§. 143. Betrachtungen über die Figur der Stellung 296

§. 144. Von dem Terrain vor der Fronte . . 300

§. 145. — — auf den Flügeln . . . 304

§. 146. — — im Rücken 308

§. 147. Gründe, die Quartiere und andere Etablissements im Rücken den Normen für offensive Lager anzunähern . . . . —

Viertes Capitel.

Vermischte Betrachtungen über Posten-Lager.

§. 148. Von der Nothwendigkeit und den Mitteln, die Mängel des Terrains durch tactische Anordnungen zu ersetzen, wenn das Terrain nicht so gefunden werden kann, wie es der Zweck wünschen läßt 310

§. 149. Betrachtungen, wenn sich ein Lager nach §. 125. oder 140. vor einer Festung oder einer reinen Defensiv-Stellung befindet . . . 312

§. 150. Betrachtungen des Falles, wenn kleinere Truppen-Abtheilungen in die Lage kommen, sich wie Posten-Lager verhalten zu müssen . . 315

§. 151. Nachträgliche Bemerkungen, daß auch bey Posten-Lagern die Anwendung von Flanken-Corps oder streifenden Parteyen ihren Nutzen beurkunden werden 317

Fünftes Capitel.

Stellungen und Bewegungen, die bey dem Einschließen eines festen Platzes vorkommen.

Seite

§. 152. Ueber die Stärke und die Ausrüstung von Corps, die zu einer solchen Bestimmung abgesendet werden 320
§. 153. Betrachtungen den Anmarsch betreffend . 321
§. 154. Aufstellung, wenn man dem Platze bis auf einen kleinen Tage-Marsch nahe gekommen ist 323
§. 155. Fortsetzung des Obigen, wenn der Platz à cheval eines Flusses liegt 325
§. 156. Von der vorläufigen Recognoscirung und Berennung des Platzes 326
§. 157. Beyspielweise Vorschriften für die Ausführung 327
§. 158 — 159. Von der wirklichen Cernirung und Aufstellung der Truppen zur eigentlichen Blockade . . . . 331 — 32
§. 160. Zurückdrängung der feindlichen, und Aufstellung der eigenen Vorposten 333
§. 161. Von dem Verhalten in den Lagern und auf den Vorposten. Gründe hierfür . . . 335
§. 162. Nothwendigkeit, wenigstens eine zweyte Brücke zu schlagen, und Andeutung des Locales dazu, wenn der Platz à cheval eines Flusses liegt; dann von der Wichtigkeit dieser Communicationen und den Vorkehrungen zu ihrer Sicherung 337
§. 163. Von der rein defensiven Natur einer Blockade-Stellung, und der Nothwendigkeit, die einzelnen Lager durch fortificatorische Vorkehrungen zu verstärken 340

Seite
§. 164. Fortsetzung. Wenn der Platze à cheval eines Flusses liegt . . . . . , . 341
§. 165. Betrachtungen über die anwendbaren fortificatorischen Arbeiten 343
§. 166 — 167. Von dem Verhalten bey diesen Arbeiten . . . . 346 — 48
§. 168. Schlußbemerkungen zu diesem Capitel . 349

Ueber

Lagerstellungen.

Einleitung.

§. 1.

Wenn eine Versammlung von Menschen auf kürzere oder längere Zeit im freyen Felde, unter Zelten, oder in eigens für den Zweck dieser Versammlung erbaueten Hütten wohnt, so nennet man einen solchen ephemeren Wohnplatz — ein Lager. In unseren Tagen, in welchen wenigstens alle cultivirten Völker beständige Wohnsitze haben, begreift man unter diesem Worte der Regel nach, nur eine, auf die eben bezeichnete Art untergebrachte Versammlung von Kriegern, gleichviel von welcher Zahl oder Waffe. Die Aufstellung von Kriegsleuten, unter diesen Verhältnissen gedacht, gibt also den Begriff von einer Lagerstellung.

§. 2.

Im Frieden sind in der Regel auch die Kriegsleute in bleibenden Wohnungen (Casernen) versammelt, oder werden, bey dem Mangel solcher Gebäude, in bürgerlichen Wohnungen vertheilt; sie lagern daher nur in Fällen, wo ein gegebener Zweck es momentan in Anspruch nimmt, aus dienstlichen Rücksichten eine Ausnahme von der Regel eintreten zu lassen.

Im Kriege ist die Sache umgekehrt; das Lager ist die Regel, jede andere Art der Truppen-Aufstellung ist Ausnahme; nur für die Besatzungen fester Plätze besteht dann zum Theil noch das früher angegebene Verhältniß. Hieraus ergibt sich ein allgemeiner Maßstab für die Lösung der Frage, unter welchen Bedingungen das Lagern einer Truppe nothwendig oder zweckgemäß werden kann. Es möchten hierzu vorzugsweise folgende zu zählen seyn:

a) Wenn es sich darum handelt, Truppen auf einer Stelle oder in deren Nähe zu versammeln, die an und für sich — auch in ihrer nahen Umgebung — kein Mittel zu einer anderen Art des Unterkommens darbiethet.

b) Wenn die Umstände es aus besonderen Rücksichten nicht zulässig machen, die allenfalls vorhandenen Unterkunftsmittel zu benützen.

c) Wenn dem Zwecke einer Truppen-Versammlung die Forderung zum Grunde liegt, die Truppen selbst so zur Verfügung zu haben, daß sie, so zu sagen, jeden Augenblick in Thätigkeit gesetzt werden können.

Eine nähere Auseinandersetzung dieses Gegenstandes, besonders mit Beziehung auf die unter (c) berührte Voraussetzung, wird sich aus dem, was in der Folge hierüber gesagt werden soll, von selbst ergeben.

§. 3.

Ueber die Lagerung einer der Zahl nach ganz unbedeutenden Truppe läßt sich im Allgemeinen, so wie in dem Falle, wo die Localität eines gegebenen Objectes das Nähere bestimmt, theils wenig sagen, theils ist das dahin Einschlagende aus dem leicht abzuleiten, was in den folgenden Paragraphen und Abschnitten gesagt werden wird. Denn wenn diese gleich sich größten Theils nur auf größere Heeres-Abtheilungen oder auf die Lagerung ganzer Heere be-

ziehen, so gibt ihr Inhalt dessen ungeachtet die Mittel, auch für kleine Lagerstellen das Anwendbare aufzufinden.

§. 4.

Eine der ersten Rücksichten, die man bey der Auswahl eines Lagerplatzes zu nehmen hat, besonders wenn das Lager längere Zeit, oder auch nur mehrere Tage, auf einer und derselben Stelle verbleiben soll, muß auf die Erhaltung der Gesundheit gerichtet seyn. Wer diese vernachlässiget, oder durch die Umstände zu deren Vernachlässigung sich gezwungen sieht, wird in kurzer Zeit mit Bedauern wahrnehmen, daß seine Krieger in Schaaren nach den Spitälern wandern, und daß hierdurch die Erreichung des zum Grunde liegenden Zweckes von Tag zu Tag in dem Maße unvollkommener und problematischer sich darstellt, in welchem die Zahl der Mannschaft, über die verfügt werden kann, sich vermindert.

§. 5.

Unter den wesentlichsten Bedingungen, durch welche die Gesundheit für Menschen und Thiere in

Lagern erhalten werden kann, gehören vorzugsweise folgende:

a) Eine trockene, freye Stelle des Lagerplatzes.

b) Eine Richtung des Lagers, welche die Lagerwohnungen wenigstens den fühlbarsten Einwirkungen der Witterung entrückt.

c) Die möglichste Reinlichkeit auf dem Lagerraume und seinen nächsten Berührungsflächen.

d) Gesundes Wasser für Menschen und Thiere in der Nähe des Lagers.

e) Gesunde und zureichende Subsistenz-Mittel.

f) Eine auf die nächste Bestimmung der lagernden Truppe berechnete Lager-Polizey, durch welche die Mannschaft gleichsam genöthiget wird, jener Ruhe sich zu überlassen, welche die dienstlichen Leistungen, als nothwendige Erhohlung, in Anspruch nehmen.

Wir werden zwar in der Folge sehen, daß manche dieser Forderungen unter gegebenen Verhältnissen sich nicht immer, oder wenigstens nicht vollkommen befriedigen lasse: allein dieß ändert die Regel nicht, sondern führt nur zu dem an und für sich natürlichen Schlusse, daß in solchen Fällen das Mögliche gethan werden soll, um dem Voll-

kommenen so nahe zu treten, als Lage und Umstände in Hinblick auf die Erreichung des Zweckes es nur immer gestatten wollen.

§. 6.

Bey jedem größeren Lager ist es nicht die tactische Masse allein, im engeren Sinne die Mannschaft mit ihren Officieren, die berücksichtiget werden muß, sondern auch andere, zur tactischen Masse eigentlich nicht zu zählende, dem Heere aber gleichwohl angehörende Individuen, als: Militär-, Sanitäts-, Justiz- und Verpflegsbeamte mit ihrem Unter-Personale; Marketender; Soldaten-Weiber, in einer bemessenen Zahl, wenn auch nicht geradezu unentbehrlich, doch gewiß nützlich; ferner Geschütze, Pferde und Wagen müssen auf dem Lagerraume, und zwar nach einer fest stehenden Ordnung auf eine Art untergebracht werden, daß keine Frage darüber entstehen kann, wo diese oder jene Branche aufgestellt oder zu finden sey. Nichts darf hier der Willkühr überlassen bleiben, weil die allgemeinen Bedingungen, unter welchen nach §. 2. ein Lager bezogen wird, abgesehen von allen anderen Beziehungen und von dem jeden Falls auf das Unent-

behrliche zu beschränkenden Raume, die strengste Ordnung nach allen Theilen als nothwendig ansprechen.

Die Reihenfolge für die Lagerung sowohl des tactischen Körpers, als auch der Branchen und Gegenstände, die oben bezeichnet worden sind, wird an geeigneter Stelle ihre Erledigung finden, es genügt demnach hier vor der Hand die Anführung des Grundsatzes: daß diese Reihenfolge, jedoch unter Rücksichtnahme auf die übrigen Forderungen, nach dem tactischen und dienstlichen Bedürfnisse berechnet seyn muß, wenn die Anordnung einen rationellen Grund haben soll.

§. 7.

Die Beschränkung des Lagerraumes auf den unentbehrlichen Bedarf geht aus dem Zwecke jeder Lagerung von selbst hervor. Die Länge der Fronte ist durch den bekannten Grundsatz, daß die ausgerückte Truppe ihr Lager decken soll, gleichsam gegeben. Die Lagertiefe ist mehr willkührlich; soll jedoch nie in einem Maße erweitert werden, daß dadurch der Vortheil verloren geht, nach Verhältniß der Umstände über die lagernden Truppen, ohne stö-

renden Zeitverlust, verfügen zu können. Wir werden zwar in der Folge sehen, daß, unter gegebenen Verhältnissen, sowohl hinsichtlich der Lagerlänge als Tiefe eine Ausnahme von der Regel nicht nur zulässig, sondern selbst vernünftig begründet seyn kann: allein in ungleich mehreren Fällen wird sich das Festhalten derselben als sachgemäß, und nicht selten als nothwendig darstellen.

§. 8.

Bey jeder Truppen-Masse von höherer Bedeutung befindet sich eine Generalität; ein General-Stab, Dienst- und Administrations-Kanzelleyen, und diesen angehörend eine verhältnißmäßige Zahl von Individuen. Diese, wie jene, lagern in der Regel nicht, sondern werden in nahe gelegene Ortschaften einquartiert, die man, je nachdem der Ober-General oder die Commandirenden untergeordneter Hauptabtheilungen während eines Lagers ihre Wohnung da nehmen,

Haupt-
Corps-
Divisions-
oder Brigade- } Quartiere u. s. w. nennt.

Da, wo in der Lagernähe keine schicklich gelegenen oder sonst geeigneten Ortschaften anzutreffen sind, oder unter andern besonderen Verhältnissen campiren wohl auch die Generale mit ihrer Suite, in so fern letztere nähmlich dem eigentlichen Waffendienste zugehört: allein die höheren Administrations-Beamten mit ihrem Personale bleiben nach der Natur ihres Dienstes auf obige Art untergebracht, so lange es nicht gänzlich an Ortschaften mangelt, was auch ohne wesentliche Störung geschehen kann, weil in jenen Fällen, wo die Generalität zu lagern sich veranlaßt findet, Alles, was der tactischen Truppen-Verwendung augenblicklich nicht geradezu nothwendig wird, meistens ohne Nachtheil weiter rückwärts sich aufstellen läßt.

§. 9.

Die Stellung der im vorigen Paragraphe angeführten Quartiere, in so fern dieselben die Generalität betreffen, ist keinesweges willkührlich, sondern durch die Forderung gleichsam gegeben, daß jeder Commandirende der ihm unmittelbar untergeordneten Truppe, nach Maßgabe seines Grades, möglichst nahe zu liegen kommt; eine Forderung, welche die

Natur des Waffendienstes anspricht. Es gibt indessen Verhältnisse, unter denen eine Ausnahme, dem Zwecke unbeschadet, eintreten, und bey Auswahl der Quartiere mehr auf eine bequeme oder anständige Unterkunft Rücksicht genommen werden kann, wie wir dieses in der Folge näher entwickelt finden.

§. 10.

Bey nicht sehr beträchtlichen Truppen-Corps können, wenn es der Raum erlaubt, in dem Haupt-Quartiere auch alle übrigen Branchen, deren der §. 8. erwähnt, vereinigt werden; für große Heer-Massen aber ist eine Trennung derselben meisten Theils angezeigt: nicht nur weil es besonders im Felde gar vielfältig an Raum gebricht, sondern auch aus dienstlichen Rücksichten.

In Fällen dieser Art enthält das Haupt-Quartier neben dem Ober-General und seiner Adjutantur:

a) Den General-Quartiermeister mit den unmittelbar unter ihm arbeitenden Officieren seines Stabes;

b) den Commandanten der Artillerie mit seinem Adjutanten, und den Chef der dem Heere einverleibten Ingenieure;

c) die Vorstände des Sanitäts-, Justiz- und Administrations-Dienstes mit ihrem Personale;

d) den Chef der Gendarmerie, wenn dem Heere eine solche zugetheilt ist, mit seinem Adjutanten; wobey zu bemerken, daß jenem zugleich sehr füglich die Stelle eines Commandanten des Haupt-Quartiers übertragen seyn kann, in so fern nicht besondere Gründe vorhanden sind, mit dieser Würde einen andern höheren Officier zu bekleiden;

e) den General-Stabs-Profoßen mit seinen Angehörigen und dem Haupt-Stockhause;

f) die zur Bedeckung des Haupt-Quartiers bestimmte Heeres-Abtheilung. Diese Abtheilung kann indessen nach Umständen auch vor dem Haupt-Quartiere lagern, und deren Commandant, in Ermanglung einer andern Anordnung, die Geschäfte eines Commandanten des Haupt-Quartiers versehen, vorzugsweise, wenn er stabil ist. Allein er muß, zu diesem Dienste verwendet, jeden Falls zum Behufe seines Geschäftes einquartiert werden, wenn auch seine Mannschaft lagern sollte.

Die übrigen Generals-Quartiere enthalten

in analoger Beziehung diejenigen Branchen, welche dem Wirkungskreise des oder der bequartierten Generals entsprechen.

§. 11.

Bey jedem Lager sind, abgesehen von einem Haupt-Lazarethe, das bey keiner Truppen-Versammlung fehlen darf, noch andere Kranken-Anstalten (Filial-Lazarethe) nothwendig, in welchen die erkrankten Krieger ihre erste Aufnahme finden, wenn nicht allenfalls der Zweck und die Lage des Lagers es thunlich macht, die Haupt-Lazarethe so nahe zu legen, daß eine solche Veranstaltung, ohne Nachtheil für die Gesundheit der Mannschaft, umgangen werden kann. Eben so nothwendig, als die Kranken-Anstalten für Menschen, sind jene für die Pferde; auch diese werden in Haupt- und Filial-Anstalten eingetheilt.

§. 12.

Zum Behufe der Verpflegung eines Lagers mit Brot, Fleisch, Fourage und anderen unentbehrlichen Lebensbedürfnissen werden in der Regel Vorräthe zusammen gebracht, oder, wie man zu sagen

pflegt, Magazine angelegt. Nach Umständen sind diese Magazine bald mehr, bald minder entfernt; manchmahl auch staffelförmig hinter einander gelegt, wenn es nähmlich die Local- oder Sachverhältnisse dienlich oder räthlich machen, die größeren Vorräthe dem Lager nicht nahe zu legen, sondern den Bedarf für eine bemessene Zeit durch theilweisen Nachschub an den Ort des Verbrauches herbey zu schaffen. Die Ansammlung des Hauptvorrathes nennet man dann das Haupt-Magazin; die dem Lager nächst gelegene Station oder Stationen Verbrauchs- (Distributions-) Magazin; die übrigen aber Zwischen-Magazine. Nach der Stärke eines Lagers, oder aber, wenn mehrere Lager aus einem und demselben Haupt-Magazine versehen werden müssen, wird es öfters nothwendig, mehrere solcher Magazins-Linien, und also auch mehrere Verbrauchs-Magazine anzuordnen.

Alle diese Magazine erhalten die nothwendige Zahl von Verpflegsbeamten, und das erforderliche Unter-Personal, als: Aufseher, Bäcker, Schlächter u. s. w., nach Umständen auch Truppen-Abtheilungen zu ihrer Bewachung oder Bedeckung.

Wesentlich ist es, daß es den Magazinen, be-

sonders aber den staffelförmig angelegten Magazins-Linien nie an den erforderlichen Transport-Mitteln gebreche, (Fuhrwerke für den Land- und Schiffe für den allenfallsigen Wasser-Transport,) damit die Verpflegung immer zur rechten Zeit an den Ort ihrer Bestimmung gelange, und die Mannschaft keinen Mangel leide. Wo die dem Kriegswesen eigenthümlich angehörenden Mittel nicht ausreichen, da muß die Heer-Administration dafür sorgen, in der Umgegend das Erforderliche aufzubringen, und dem Zwecke entsprechend zu organisiren. Da der Chef der Administration dem Commandirenden für die richtige Verpflegung verantwortlich bleibt, so erhält derselbe nöthigen Falls auch einen militärischen Beystand.

Es gibt allerdings Fälle, in welchen, auch bey einem wohl berechneten Magazins-Systeme, die Verpflegung nicht aus den Magazinen bezogen werden kann, sondern für den Moment da genommen werden muß, wo man sie eben vorfindet: allein derley Fälle sind nur Ausnahme von der Regel. Die Verhältnisse, unter welchen die Nothwendigkeit eintreten kann, auf eine solche Weise die Verpflegung herbey zu schaffen, wird dann zur Sprache

kommen, wenn die verschiedenen Lagerstellungen in Hinblick auf ihre eigenthümliche Bestimmung näher betrachtet werden: wo dann auch an geeigneter Stelle davon die Rede seyn wird, welche Rücksichten dabey zu nehmen sind, und unter welchen Umständen sich ein solches Verfahren als nothwendig oder zweckmäßig bezeichnet.

§. 13.

Eben so dringend, und oft noch dringender als Magazine, ist nach Lage der Sache ein bemessener Vorrath von Munition, Geschütz, Schanzgeräthe und anderen materiellen Kampfmitteln. Es müssen daher für solche Lager, die den Feind zum Zwecke haben, und die wir in der Folge kennen lernen werden, auch von diesen eine Art Magazine oder Depots bestehen. Man bezeichnet solche, in so fern sie ambulanter Natur sind, gewöhnlich mit dem Nahmen Artillerie-Reserve (Artillerie-Parks), und unterscheidet auch hier die Haupt-Reserve, den großen Park, von den kleinen Parks oder Reserven, welche letztere nur den laufenden Bedarf enthalten.

Die Haupt-Reserve soll an Geschütz, Laffeten, Munition und anderen Kampfbedürfnissen einen

Vorrath enthalten, der zum wenigsten für die gewöhnlichen Ergebnisse eines Feldzuges hinreicht, um jeden Abgang, den das operirende Heer erleidet, oder den der berechnete Gang der Operationen voraussehen läßt, ausreichend zu decken; sie hat daher einen Werth von höchster Bedeutung. Diesem zu Folge muß ihre Aufstellung unter allen Verhältnissen so gewählt seyn, daß Vernunft gemäß nichts für deren Sicherheit besorgt werden darf, und über dieses noch ein angemessenes Detaschement zu ihrer Bewachung und Deckung gegen unvorherzusehende Ereignisse erhalten. Die kleine Reserve, wie oben erinnert worden ist, für den Bedarf des Moments bestehend, enthält zwar ebenfalls durch alle Rubriken der materiellen Kampfmittel, einen verhältnißmäßigen, jedoch nur auf ihre Bestimmung berechneten Vorrath: allein sie nimmt, der zum Grunde liegenden Bedingung gemäß, in der Nähe der lagernden Truppen aufgestellt, keine besonderen Sicherungs-Anstalten in Anspruch. Eine Wache zur Aufrechterhaltung der Ordnung und inneren Sicherheit ist für sie gewöhnlich hinreichend. Diese kleine Reserve befindet sich in der Regel unfern des Haupt-Quartiers, was um so mehr sachgemäß ist, als da-

durch ohne Zeitverlust, nach Anforderung der Umstände, über das verfügt werden kann, was sie enthält.

Auf gleiche Art, wie bey den Magazinen, können nach Erforderniß zwischen der Haupt- und kleinen Reserve, Zwischen-Depots angelegt werden, wenn die Lage der Umstände eine solche Verfügung nothwendig und räthlich machen sollte. Hierher gehören auch Pferde-Depots, aus welchen der Abgang dienstbarer Pferde, vorzugsweise im Felde, ersetzt werden kann.

§. 14.

Als die unentbehrlichsten Bedürfnisse eines Lagers bezeichnen sich Wasser und Brennholz; besonders aber ersteres, da ohne Wasser kein Lager auch nur 24 Stunden lang bestehen kann, wenn nicht Menschen und Thiere zu Grunde gehen sollen. Schon einiger Mangel an diesem unentbehrlichsten Bedürfnisse, sowohl in Bezug der hinreichenden Menge, als auch der Güte, gehört zu den empfindlichsten Entbehrungen, und hat, in die Länge, die nachtheiligsten Folgen für die Gesundheit, das eigentliche Mark der körperlichen und selbst der geistigen Thätigkeit, wie so viele warnende Beyspiele aller Zeiten beurkunden.

Das Brennholz kann, wenigstens zum Theil, durch anderes Material ersetzt werden. Getrockneter Dünger, fest zusammen geschnürtes Stroh, Torf und andere brennbare Sachen können, wenn auch nicht ohne Schwierigkeit, zur Feuerung, besonders zum Kochen, füglich benutzt werden.

§. 15.

Für die innere Sicherheit eines Lagers und die Aufrechterhaltung der Polizey und Ordnung werden eigene Wachen aufgestellt; ihre Zahl und Benennung, so wie ihre nächste oder entferntere Bestimmung, wird zum Theil noch in dieser Einleitung, zum Theil in den folgenden Abschnitten dieser Schrift näher entwickelt werden.

§. 16.

Um in einem Lager die Mannschaft gegen die Einwirkungen der Witterung zu schützen, kann man sich der bekannten Zelten aus Leinwand, Zwillich oder Trillich von einer der After-Pyramide sich annähernden Form bedienen. Auf ein Zelt von sechs Fuß Breite, Höhe und Länge, letztere ohne den sogenannten Sack angenommen, rechnet man ge-

wöhnlich sieben Mann, jeden Unter-Officier und jedes Weib für zwey Mann gezählt.

Ein solches Lager heißt ein Zelten-Lager. Da indessen der Transport dieser Zelten den Train ungemein vermehrt, und dessen ungeachtet den Truppen-Bewegungen nicht immer folgen kann, so ist in unseren Tagen der Gebrauch der Zelten sehr in Abnahme gekommen, und findet der Regel nach nur noch in Fällen eine Anwendung, wo die Herstellung anderer Lagerwohnungen aus ökonomischen oder staatswirthschaftlichen Rücksichten nicht annehmbar gefunden wird, oder der Local-Verhältnisse wegen nicht ausführbar ist. Die Truppen-Zahl, welche lagern soll; die Zahl der Mannschaft, die in einem Zelte untergebracht werden kann oder soll; die Ausdehnung eines Zeltes nach seiner Breite und Tiefe, so wie der Abstand, den man den Zelten neben und hinter einander geben will, bilden die Angaben, aus welchen deren Zahl, die Lagerlänge und Tiefe, nach Maßgabe von §. 7. und auch bey anderweitigen Dimensionen im Innern des Lagerraumes sich berechnen lassen. Die Formeln für eine solche Berechnung folgen später.

§. 17.

Wenn die Bestimmung eines Lagers voraussehen läßt, daß es ohne örtliche Veränderung eine längere Zeit hindurch stehen werde, so gebiethet es, abgesehen von allen andern Rücksichten, schon das Interesse des Dienstes, daß man für eine gesteigerte Bequemlichkeit der Lagernden sorge; um nach Möglichkeit die schädlichen Einflüsse zu beseitigen, denen eine auf verhältnißmäßig kleinen Raum zusammen gedrängte Menschen-Masse ausgesetzt ist. Ein Mittel, dieses zu bewirken, bestehet offenbar darin, daß man die Mannschaft gegen die Einflüsse der Witterung auf eine Art sicher stelle, die unter andern Verhältnissen nicht in demselben Maße nothwendig erscheinet, und die sich bey einem ambulanten Zustande wohl nur selten erreichen läßt. In solchen Fällen läßt man für die Mannschaft durch sachkundige Werkleute von Bretern sogenannte Baracken oder geschlossene und gedeckte Schoppen mit Thüren und Fensteröffnungen erbauen; letztere mit Läden, oder, wenn die Umgegend Mittel dazu anbiethet, selbst mit Fenstern versehen, und auch noch andere Bequemlichkeiten anbringen, welche die

Umstände ansprechen und gestatten. Für die Unterkunft der Pferde, dann für Geschütze und Wagen werden ebenfalls gedeckte und wenigstens nach der Wetterseite mit Bretern verschlagene Schoppen hergerichtet, u. s. w. Ein solches Lager erhält den Nahmen Baracken-Lager. Es ist allerdings eine wahre Ausnahme von der Regel, die nur selten in Anwendung kommen kann; allein wo die Verhältnisse es erlauben, soll man es nicht vernachlässigen, davon Gebrauch zu machen. Großen Heermassen wird man eine solche Erleichterung wohl in keinem Falle zuzuwenden vermögen; allein für minder beträchtliche wird unter den oben angeführten Verhältnissen die Ausführung eben keine unüberwindlichen Schwierigkeiten haben, besonders wenn man sich in der Nähe großer Ortschaften oder Städte befindet, die gern ein, wenn auch empfindliches Opfer bringen, um die Last der Einquartierung von sich abzulehnen. Der Verfasser hat ein solches Lager für mehr als 20,000 Mann gesehen, welches den Anblick einer hölzernen, und noch dazu nicht ganz schlecht gebauten Stadt darboth.

§. 18.

Die gewöhnlichste Lagerung im Felde, bey welcher das Locale so oft gewechselt wird, oft gewechselt werden muß, geschieht unter Hütten, die, nach Umständen, mit Reisig, Stroh, oder anderen Materialien, wie man sie eben vorfindet, bedeckt, und in Winter-Lagern, in so fern es die Dauerzeit thunlich macht, noch überdieß mit Erde überschüttet werden.

Die gewöhnliche Form dieser Hütten ist den Zelten ähnlich Fig. I. oder aber nach Fig. II. construirt.

Figur I.

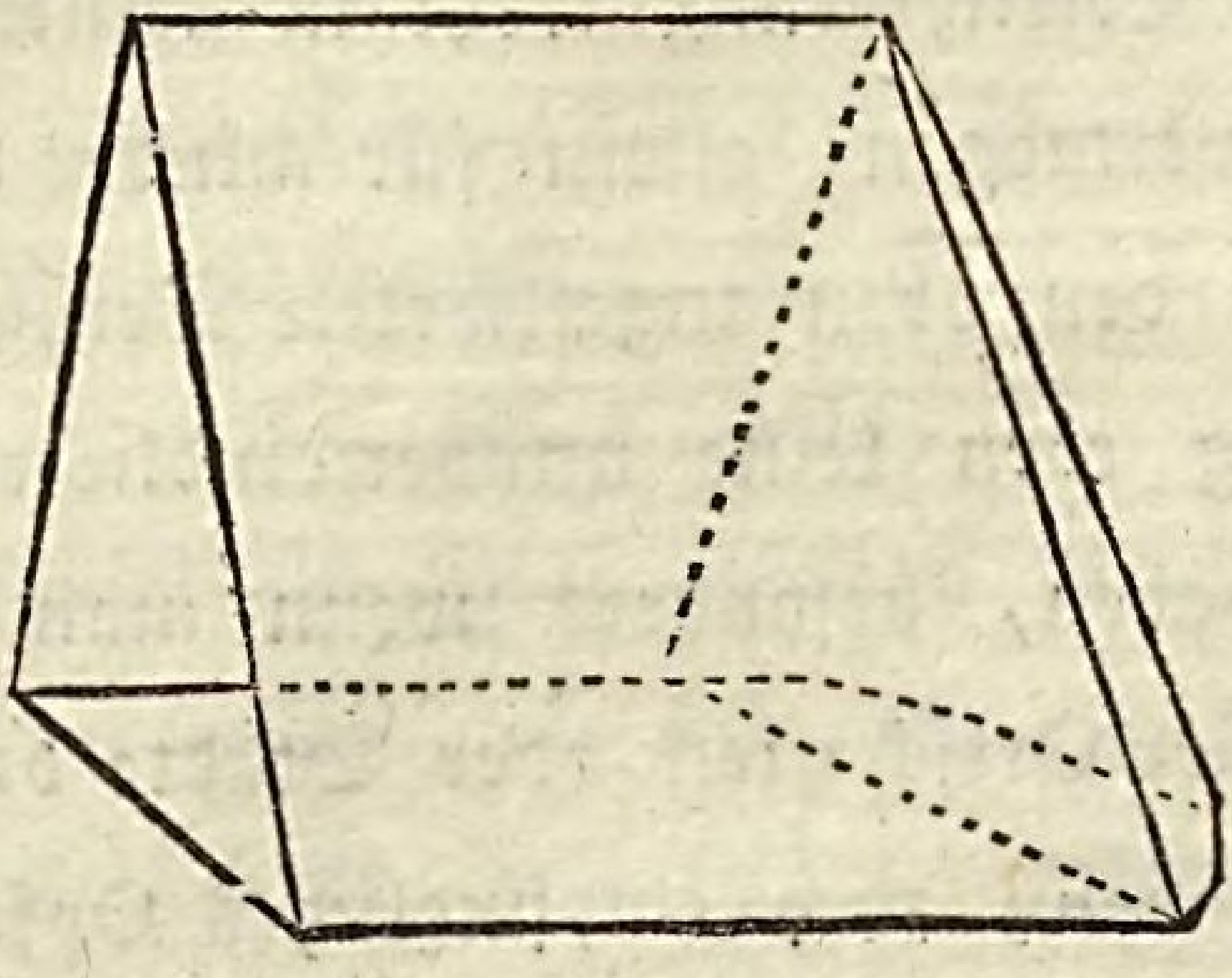

Figur II.

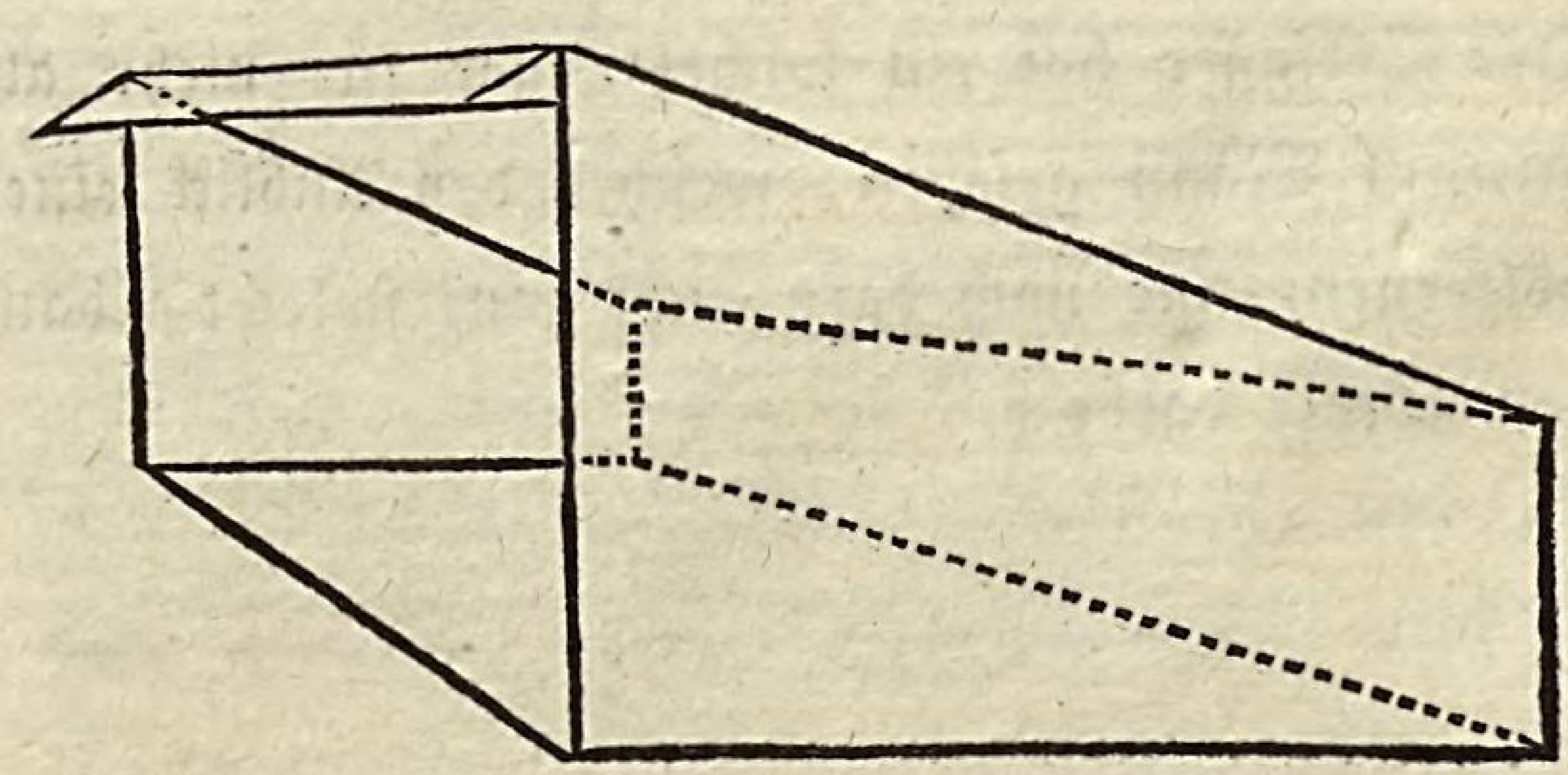

Erstere möchte in Winter-Lagern oder bey sonst sehr rauher Witterung vorzuziehen seyn, da sie gegen die Einwirkung der Kälte, des Windes, und gegen das Eindringen des Regens leicht verwahrt werden kann; unter andern Bedingungen aber letztere den Vorzug verdienen, und zwar um so mehr, als bey einer zweckmäßigen Anwendung derselben auch der Regen, in so fern er als andauerndes Naturergebniß, wie gewöhnlich, von der sogenannten Wetterseite kommt, sehr füglich und wirksam abgehalten werden kann, wie dieses in der Folge sich nachgewiesen findet.

Für Hütten jeder Form, die man nur mit Reisig oder Stroh bedeckt, genügt ein leichtes Gestänge von 1 bis 1¹/₂ Zoll Durchmesser, daß, wie die Linien obiger Figuren zeigen, aufgerichtet und mit Bändern von Stroh oder mit dünnen gedrehten Ruthen verbunden wird. Die dickeren Enden des Gestänges werden ausgespitzt, und der mehreren Haltbarkeit wegen so tief, als es sich eben thun läßt, in den Boden gesteckt; auch bey den Deckreisern werden die dünneren Enden nach oben gerichtet, über die Bedeckung aber zwey oder mehrere Stängelchen in die Quere gelegt, und an dem Hauptgerippe auf obige Art befestiget.

Kann man die erste Bedeckung von Reisig machen, und dann Stroh darüber legen, so ist dieses um so besser, weil Wind und Regen auf diese Art wirksamer abgehalten werden, als durch eine Decke von Reisig allein.

Eine dichte Strohbedeckung, kreuzend über einander gelegt, gibt mehr Wärme, als jede andere, sichert auch gegen Regen und Wind, wo nicht besser, doch eben so gut; allein die Hütten können dann nicht so geräumig gemacht werden, als wenn sie, nach dem Vorhergehenden, eine andere Unterlage erhalten. Gebricht es nicht an Material, so ist es zuträglich, die Hüttenbedeckung ein paar Fuß hoch von unten nach oben mit Bretern zu versehen, weil dadurch der Kopf des Mannes, wenn er liegt, mehr geschützt wird.

§. 19.

Beyde in dem nächst vorhergehenden Paragraphe angegebene Hütten-Formen lassen sich sehr füglich auch ganz mit Bretern bedecken; allein das Gestänge muß dann, der größeren Last wegen, viel stärker, und dessen Verbindung fester, wenigstens mit mehr Sorgfalt gemacht seyn. Für die Hütten-

Form Figur II. ist noch überdieß zu bemerken, daß der Neigungswinkel des eigentlichen Daches groß genug seyn muß, damit das Regenwasser gehörig ablaufe. Um dieses zu erleichtern, somit zu verhindern, daß das Wasser nicht durch die Ritzen der Breter eindringt, dürfen dieselben nicht nach der Quere, sondern müssen der Länge nach auf das Dach zu liegen kommen, auch die Spalten zwischen zwey Bretern mit einem dritten bedeckt werden. Gebricht es zu letzterem an Material, so kann man diesem wenigstens einiger Maßen dadurch abhelfen, daß die Deckbreter zwey bis drey Zoll unter einander geschoben werden, folglich eine eigentliche Spalte nicht bestehet. Die Querlage gibt auf keinen Fall denselben Schutz, da das Regenwasser über die unebene Oberfläche nicht schnell genug abläuft, sondern in den tiefern Stellen sich sammelt, bey anhaltendem Regen endlich durchdringet, und der Mannschaft beschwerlich wird.

§. 20.

Die eigentlichen Erdhütten, für Winter-Lager anwendbar, lassen sich am zweckmäßigsten nach der Form §. 18, Figur I., construiren. Sie werden mit

Bretern, Stroh, oder sehr dicht mit dünnem Reisig belegt, und so fort mit Erde überschüttet, welche etwas fest geschlagen wird. Hieraus gehet aber von selbst hervor, daß ihr Gerippe die erforderliche Stärke haben muß, um eine solche Last zu tragen.

Die Art, sich mit solchen Hütten in die Erde einzugraben, ist der Gesundheit wenig zuträglich, und daher nicht zu empfehlen, wenn gleich dadurch ohne große Mühe viel Raum gewonnen und wenig Material erforderlich wird. Ungleich zuträglicher für die Mannschaft, somit auch für den Dienst, möchte es daher seyn, in so fern die Nothwendigkeit nichts Anderes gebiethet, bey der Erbauung von Erdhütten auf folgende Art zu verfahren: Man läßt den Raum, den die Hütte einnehmen soll, mit einer doppelten Verzäunung von ein paar Fuß Höhe, in dem Abstande von 1 bis 1,5′ umgeben, den Raum zwischen diesen Verzäunungen mit Erde ausstampfen, und auf diesem kleinen Damme die Hütte wie oben erbauen; den Eingang kann man dann durch angeschüttete Erde erhöhen, damit die Mannschaft ohne Beschwerniß aus- und einzugehen vermag.

Wer dieses Verfahren zu umständlich findet,

bedenke nur, daß man sich wohl kaum entschließen wird, Erdhütten zu bauen, wenn nicht mit Grund vorausgesetzt werden kann, daß man eine geraume Zeit auf derselben Stelle bleibt; daß es aber unter dieser Bedingung sich schon der Mühe lohnt, einige Sorgfalt auf das Errichten von Lagerwohnungen zu verwenden, die Schutz gegen die Kälte und andere Einflüsse der rauhen Witterung gewähren, ohne der Gesundheit wesentlich nachtheilig zu werden.

§. 21.

Hinsichtlich des Zweckes lassen sich Lager überhaupt in zwey Classen scheiden; nähmlich:

I. Friedens-Lager.

II. Kriegs- oder Feld-Lager.

Erstere haben lediglich die Uebung der Truppen; eine Versammlung derselben zum Behufe kriegerischer oder anderer Feyerlichkeiten, oder allenfalls deren Unterkunft auf Märschen unter friedlichen Verhältnissen zum Zwecke. Wir wollen in diese Classe, zur Abkürzung des Vortrages, indessen auch jene zählen, denen zwar eine mehr kriegerische Tendenz zum Grunde liegt, die aber, der Entfernung

wegen, in keiner Beziehung irgend einer Berührung mit dem Feinde ausgesetzt seyn können.

Die Gesammtheit aller dieser Lager zerfällt in folgende Unterabtheilungen:

a) Uebungs-Lager;

b) Stand-Lager;

c) Marsch-Lager.

In die Classe II zählen wir alle jene Lager, die nicht nur einen kriegerischen Zweck haben, sondern auch nach ihrer Localität eine Berührung mit dem Feinde, welcher Art diese seyn, Vernunft gemäß denkbar machen.

Als Unterabtheilungen für diese Classe bezeichnen sich:

a) Stand-Lager;

b) Marsch-Lager;

c) Posten- oder Gefecht-Lager.

Wir werden diese verschiedenen Classen und deren Unterabtheilungen in den folgenden Abschnitten, nach ihren Beziehungen, im Einzelnen näher betrachten, und bemerken hier vorläufig nur so viel: daß jene Friedens-Lager, die im Grunde eine kriegerische Tendenz haben, durch eine unvorherzusehende Aenderung der Verhältnisse in die Classe der

Feld-Lager übergehen können, und daher mit Allem versehen seyn müssen, was sie bedürfen, wenn eine solche Aenderung ihres Zustandes eintreten würde.

§. 22.

Für das Erbauen (Aufschlagen) eines Lagers bestehen zwey Haupt-Formen, nähmlich:

A. Gassen-Lager;

B. Linien-Lager.

In ersterer werden die Zelten oder Hütten einer jeden Compagnie in zwey, gewöhnlich auf die Front-Linie senkrechten Reihen, mit gegen einander gekehrten Oeffnungen so aufgeschlagen, daß sich zwischen den Reihen, die einer und derselben Compagnie angehören, eine geräumige Gasse (Compagnie-Gasse) bildet; bey letzterer aber werden Zelten oder Hütten, mit den Oeffnungen nach auswärts gerichtet, in zwey oder mehrere Linien, die mit der Lager-Fronte paralell laufen, nahe neben einander gesetzt.

§. 23.

Bey Gassen-Lagern wird zwischen den Zelten- oder Hüttenreihen von zwey neben einander stehen-

den Compagnien ein kleiner Raum, gewöhnlich von zwey Fuß, gelassen, den man das Brandgäßchen nennet.

Nimmt man den Grundsatz zur Richtschnur, daß die ausgerückte Truppe die Fronte ihres Lagers decken müsse, so lassen sich die Längen-Dimensionen für das Lager eines Bataillons, in so fern Zelten oder Hütten nach der Form §. 18. Figur I. zum Grunde gelegt werden, auf folgende Art bestimmen. Es sey:

die Fronte des ausgerückten Bataillons $= F$
die Tiefe eines Zeltes oder einer Hütte $= l$
die Weite einer Compagnie-Gasse $= c$
jene eines Brandgäßchens $= g$
die Zahl der Compagnien des Bataillons $= n$

So ist $nc = F + g - n\,(2l + g)$;

wird nun was immer für eine dieser Bezeichnungen als unbestimmt angenommen, so läßt sich deren Werth aus den übrigen Daten, in so fern dieselben gegeben sind, ohne Schwierigkeit durch die Entwicklung obiger Formel berechnen.

Die Fronte-Länge einer jeden Compagnie drückt sich durch $\frac{F}{n}$ aus; sie erscheint in diesem Ausdrucke für alle Compagnien gleich groß; allein dieses

störet nicht, weil dessen ungeachtet das ausgerückte Bataillon sein Lager decket.

Die Weite einer Compagnie-Gasse ergibt sich aus $c = \frac{F}{6} - \left(\frac{12l + 5g}{6}\right)$ und ist hiernach ebenfalls bey allen Compagnien gleich.

Die Tiefe einer solchen Gasse hänget, obige Angaben zum Grunde gelegt, von der Stärke der Compagnien, von der Zelten- oder Hüttenbreite, und von der Mannschaft ab, die im Durchschnitte in jeder Lagerwohnung untergebracht werden muß, ist also bey ungleich starken Compagnien ungleich. Zählt eine Compagnie mit Rücksicht auf §. 16. zum Beyspiel (k) Köpfe, von welchen (m) in ein Zelt x, zusammen gelegt werden sollen, so braucht man $\frac{k}{m}$ Zelten oder Hütten; es kommen deren also $\frac{k}{2m}$ in jede Reihe. Läßt man nun zwischen zwey Zelten x, einen Raum von der Breite eines Brandgäßchens $= g$ und setzt die Zelten- oder Hüttenbreite $= b$, so entwirft sich die Tiefe der Gasse $= t$, wie folgt:

$$t = \frac{k\,(b + g) - 2g\,m}{2m}$$

Wollte man diese Tiefe, die nach obiger Formel, wie gesagt, nach der Stärke jeder einzelnen Compagnie berechnet, einiger Maßen verschieden ausfallen muß, allenfalls, des besseren Aussehens wegen, für alle Compagnien gleich stellen: so müßte man vorerst die Tiefe für die stärkste Compagnie berechnen, und hieraus mit den gegebenen Werthen von k und m, dann der constanten Größe (b) den Zeltenabstand der übrigen berechnen, der hier = x, das heißt unbekannt, ist. Die Substitution der Tiefe für die stärkste Compagnie in obiger Formel für (t) gehet nicht wohl an, weil in der Entwicklung der sich ergebende Ausdruck 2mt > kb ausfallen, mithin (x) einen negativen Werth bekommen würde; dagegen wird für die Lösung dieser Aufgabe folgende Gleichung anzuwenden seyn:

$$x = \frac{2mt - kb}{k - 2m}$$

Um zu bestimmen, wie viel Bataillone auf einer gegebenen Linie = L, mit einem Abstande = a, neben einander lagern können, hat man folgende Formel

$$y = \frac{L + a}{F + a}$$

wo y die unbekannte Zahl der Bataillone bedeutet. Läßt in der Berechnung der Ausdruck $\frac{L + a}{F + a}$ einen Rest, so nimmt man diesen = 1, wenn er über die Hälfte einer Bataillons-Fronte beträgt, im entgegen gesetzten Falle aber = 0. Beym wirklichen Abstecken eines solchen Lagers hilft man sich dadurch, daß die Bataillons-Intervallen etwas kleiner oder größer, als der für a angenommene Werth gemacht werden, um dadurch das Mangelnde oder Ueberflüssige auszugleichen.

Ist eine Zahl von Bataillonen = N und die Länge der Linien gegeben, auf welcher jene lagern sollen, so kann nur dann davon die Rede seyn, daß die ausgerückte Truppe die Fronte des Lagers ganz genau decke, wenn der Werth für ein Bataillons-Intervall als unbekannte Größe behandelt, das ist, aus den gegebenen Voraussetzungen entwickelt wird. Um dieses zu bewirken, muß die Fronte-Länge sämmtlicher Bataillone bekannt seyn, wozu die Tags-Rapporte die erforderlichen Daten liefern. Es sey diese = S, setzet man nun den unbekannten Werth eines Intervalls = z, so erscheint die Gleichung $z = \frac{L - S}{N - 1}$.

Der durch die Division sich allenfalls ergebende Rest wird auf sämmtliche Intervallen vertheilt *).

Will man sich für ein Lager der Hütten-Form §. 18. Figur II. bedienen, so bleiben die oben für einzelne Bataillone gegebenen Formeln dieselben; nur muß man für diesen Fall l die angenommene Hüttentiefe, welche wir mit a bezeichnen wollen, und für b deren Länge in Rechnung bringen. Da man indessen Hütten dieser Form nicht auf die geringe Kopfzahl, wie für jene in Figur I. dargestellte, erbauen wird, so versteht es sich von selbst, daß in den Berechnungen, wo der Werth von m vorkommt, hierauf Rücksicht zu nehmen ist.

§. 24.

Bey der Hütten-Form Figur II. läßt sich der Eingang nicht so leicht gegen die Witterung verwahren, wie dieses bey Figur I. geschehen kann,

---

*) Es bedarf kaum der Erwähnung, daß sämmtliche Rechnungs-Daten bey der Ausarbeitung der Formeln auf ein und dasselbe Maß reducirt angenommen werden müssen, wozu wenigstens für alle ins Größere gehenden Rechnungen, wo es auf kleine Ausfälle nicht ankommt, der Manns- oder Pferdeschritt füglich genüget.

besonders, wenn man den unter mannigfachen Bedingungen sehr wesentlichen Vortheil nicht aufgeben oder beschränken will, daß die Mannschaft schnell und ohne Störung hervorzutreten vermag. Diesem Nachtheile läßt sich jedoch in Gassen-Lagern ohne Schwierigkeit durch folgende Anordnung begegnen: Man schlägt die beyden Hüttenreihen jeder Compagnie so auf, daß der Rücken derselben gegen die sogenannte Wetterseite gekehrt ist, und daß von jeder Reihe eine Gasse bleibt, deren Breite der Hälfte einer Compagnie-Gasse gleich kommt, die sich nach der gewöhnlichen Form mit gegen einander gekehrten Hüttenöffnungen ergeben würde. Man erhält dadurch zwey statt einer Compagnie-Gasse, die Brandgäßchen aber fallen ganz hinweg. Ein solches Lager gestaltet sich, wie folgende Figur zeiget.

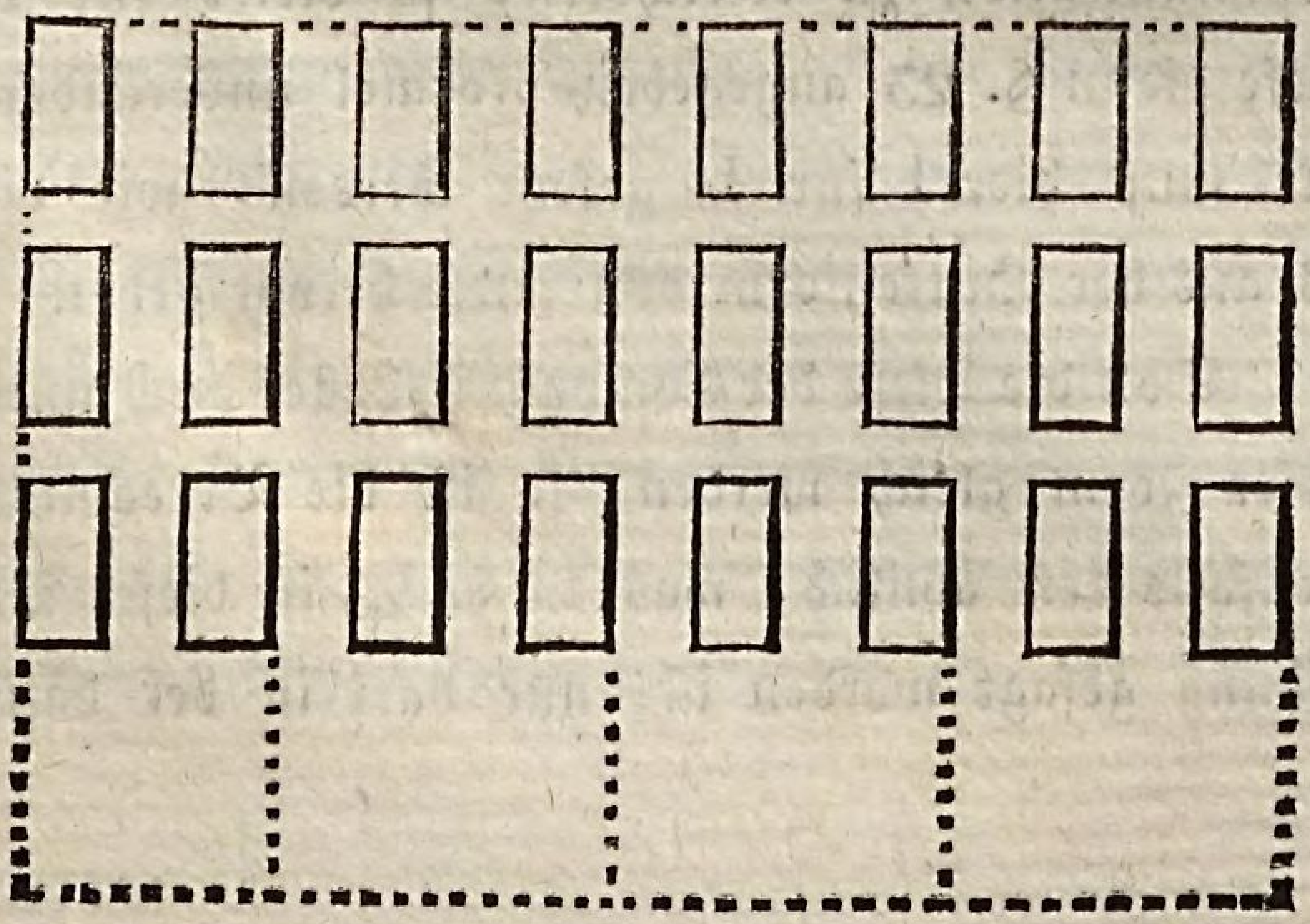

Die Formel für ein solches Lager, wenn die Bezeichnungen vom §. 23 zum Grunde gelegt werden, und auf das Rücksicht genommen wird, was vorzüglich auf die Hütten-Figur II. gesagt worden ist, entwirft sich nachstehender Maßen: für die Längen-Dimensionen durch

$$(2n - 1)\, c = F - 2na$$

$$c = \frac{F - 2na}{2n - 1}$$

wobey zu bemerken kommt, daß vor der ersten Hüttenreihe der Flügel-Compagnie auf der Seite, nach welcher die Hüttenöffnungen gekehrt sind, kein Raum für die Gasse angenommen ist, weil dieser sich von selbst ergibt.

Läßt man zwischen den einzelnen Hütten einer und derselben Reihe einen kleinen Raum, um die Communication zu erleichtern, so bleibt für die Tiefe die in §. 23 angegebene Formel unverändert, nur muß hier l für b gesetzt werden, wie dieses aus der Hüttenform von selbst hervor gehet.

Soll die Tiefe der Compagnie-Lager auch unter dieser Form gleich werden, so ist die Berechnung ebenfalls dem ähnlich, was in §. 23 in dieser Beziehung gesagt worden ist; nur darf in der dafür

gegebenen Formel die oben bemerkte Substitution (l für b) nicht außer Acht gelassen werden.

Daß eine solche Abweichung von dem Gewöhnlichen oder vielmehr Hergebrachten durchaus keine wesentlichen Unbequemlichkeiten herbey führe, wohl aber für die theilweise Erleichterung der unvermeidbaren Beschwernisse, welche das Lagern mit sich führt, ein sehr wirksames Mittel darbiethe, bedarf kaum der Erwähnung. Man könnte zwar einwerfen, daß die Lager-Fronte sich nicht immer senkrecht nach der Wetterseite nehmen lasse, und wo dieses der Fall nicht sey, der beabsichtigte Zweck ganz oder doch zum Theil verloren gehe: allein dieser Einwurf ist keinesweges von einem erheblichen Gewichte, weil, abgesehen von einer eigentlich doch nur eingebildeten Schönheit, durchaus kein haltbarer Grund sich auffinden lassen möchte, warum die Hüttenreihen eben senkrecht auf der Fronte stehen sollen. Gibt man aber diesen Reihen, nach Bedürfniß, eine schiefe Richtung, so wird in den meisten Fällen der beabsichtigte Zweck erreicht werden können; daß man bey einer schiefen Richtung der Hütten, die vorderen Ecken der vordersten Hütten mit der eigentlichen Lager-Linie, das ist, mit der Linie

des sogenannten Waffenplatzes parallel stellt, versteht sich von selbst.

§. 25.

In einem Linien-Lager stehen die Zelten oder Hütten in zwey oder mehreren, mit der Fronte parallelen Reihen hinter einander. Eine nothwendige Bedingung dieser Form ist es daher, daß sowohl zwischen den verschiedenen Reihen, als auch zwischen den Zelten oder Hütten einer und derselben Reihe zureichender Raum bleibe, damit die Mannschaft nicht nur im Einzelnen unter einander verkehren, sondern auch ohne störendes Gedränge nach dem Waffenplatze gelangen kann. Nimmt man für diesen Raum, zwischen den Linien, das Doppelte eines Brandgäßchens (§. 23) und zwischen den Zelten oder Hütten einer und derselben Linie den einfachen Betrag, so ist dieses wohl als das Geringste zu betrachten, denn die Bewegung im Innern bleibt dadurch noch immer sehr beschränkt. Wenn nicht in Zelten gelagert wird, so ist es die diesen ähnliche Hütte §. 18 Figur I, die sich bey der in Frage stehenden Lager-Form als allgemein anwendbar darstellt. Von der Hütte Figur II. wird man

dagegen weit seltener einen dienlichen Gebrauch machen können, da die Seite der Eingänge durch die Fronte-Linie gegeben ist, diese aber, nach den zum Grunde liegenden Local-Verhältnissen oder tactischen Anforderungen sich richten muß.

Da die Zelten oder Hütten in dergleichen Lagern, wie eine in Gliedern und Rotten aufgestellte Truppe neben und hinter einander kommen, eigentlich eine Schlacht-Linie bilden, so nennt man eine Lagerung dieser Form auch gewöhnlich ein Lager in Schlachtordnung, und bedient sich derselben größten Theils bey eigentlichen Feld-Lagern, besonders wenn dieselben nur kurze Zeit auf einer und derselben Stelle bleiben. Sie sind hierzu vorzugsweise geeignet, da dieselben etwas weniger Tiefe haben, als Gassen-Lager, und auch weniger Umständlichkeit beym Ausstecken erfordern.

§. 26.

Den Grundsatz im Auge, daß die lagernde Mannschaft ihr Lager decken soll, wenn sie vor demselben in Schlachtordnung stehet, dienet für die Beantwortung der Frage: wie viel Bataillone auf einer Linie von gegebener Länge Platz finden, die

im §. 23 dießfalls aufgestellte Formel auch bey der Haupt-Form, die wir nun zu betrachten haben.

Ist die Lagerlänge eines Bataillons bezeichnet, und in so viel gleiche Theile getheilt, als das Bataillon Compagnien hat, so kann das Aufrichten der Zelten oder Hütten, wie bey andern Lager-Formen, den Compagnien überlassen bleiben, in so fern denselben nähmlich der Abstand der Zeltenreihen, und jener der Zelten, die neben einander kommen, dann die Kopfzahl eines Zeltes bekannt gemacht ist. Wird in Hütten gelagert, so müssen überdieß auch deren Abmessungen bestimmt seyn, wenn eine Regelmäßigkeit im Ganzen herrschen soll.

Um für die Gestaltung der Compagnie-Lager eine Regel zu geben, nehmen wir an, es sey für die oben bezeichneten Abstände das im §. 25 aufgeführte Geringste zum Grunde gelegt, und behalten für die übrigen gegebenen Größen die im §. 23 angeführten Bezeichnungen bey, aus welchen sich folgende Resultate entwickeln:

1) Die Fronte-Länge eines Compagnie-Lagers ist $= \frac{F}{n}$.

2) Nennt man die Anzahl Zelten oder Hütten,

die auf dieser Linie Platz finden = y, so wird in ähnlicher Anwendung der in §. 23 zuletzt gegebenen Formel $y = \frac{F + ng}{n(b + g)}$

3) Gibt dieser Bruch einen Rest, so wird um diesen der Raum zwischen zwey neben einander stehenden Compagnien etwas größer, als g, was nichts zu bedeuten hat, sondern sogar zweckmäßig ist, da es die einzelnen Compagnien einiger Maßen markirt.

4) Da die Zeltenzahl $= \frac{k}{m}$ ist, so ergibt sich die Zahl der Zeltenreihen von selbst, wenn man $\frac{k}{m}$ durch den Werth der Ganzen, welche die Formel 2 entwirft, dividirt, und für den Rest eine weitere Zeltenreihe annimmt. Ob diese Reihe die ganze Ausdehnung oder nur einen Theil derselben in Anspruch nimmt, ist gleichgültig; man schlägt sie oben mit dem Abstande = g vom rechten zum linken Flügel auf, so weit die Zeltenzahl reichet.

5) Die Tiefe eines solchen Lagers, so weit bloß

die Zelten oder Hütten der Mannschaft in Rechnung kommen, ist bey d Zeltenreihen.

$$t = ld + 2g (d - 1)$$

Man kann sowohl Zelten, als Hütten auch schachförmig stellen; da indessen hierdurch in die zweyte Reihe eine Lagerwohnung weniger, als in die erste, kommt, so muß zur Ausgleichung zu dem Reste, der sich durch die Formel Nr. 2 allenfalls ergibt, Eins addirt werden, in so fern nach obigen Regeln verfahren werden soll.

§. 27.

Bey Lagern aller Art und Form nennt man den Raum zunächst der vordersten Zelten- oder Hütten-Linie den Waffenplatz (Place d'armes), weil auf demselben die Mannschaft, sie mag im Ganzen oder nur theilweise ausrücken, formirt, wohl auch ab- und eingetheilt wird. In Gassen-Lagern, vorzugsweise in solchen, wo jede Compagnie nur eine, folglich sehr geräumige Gasse hat, kann Letzteres, in so fern es sich nur auf die Compagnie bezieht, sehr füglich in der Gasse selbst geschehen, und sodann mit der richtig gestellten und abgetheilten Mannschaft auf den Waffenplatz gerückt

werden: allein die Formirung des Bataillons, oder aber das Zusammenrücken der Commando's verschiedener Compagnien zu einem zusammengesetzten Ganzen, auch die Aufstellung einer geschlossenen Compagnie, wenn dieselbe z. B. vor dem Abmarsche aus dem Lager von einem Stabs-Officier revidirt werden soll u. s. w., findet immer auf dem Waffenplatze Statt.

§. 28.

Zwischen der gewöhnlichen Aufstellungs-Linie, die immer 4 bis 8 Schritt von der vorderen Linie der Lagerwohnungen angenommen werden soll, und dem Lager werden in der Regel die Feuergewehre zusammengestellt. Diese Zusammenstellung ist in Friedens- und Feld-Lagern verschieden, weil natürlich das Bedürfniß, die Gewehre schnell bey der Hand zu haben, eine Verschiedenheit als nothwendig bedingt. Auch die Unterabtheilungen solcher Lager machen es, nach Umständen, oft nothwendig, oft zweckmäßig, die Gewehre verschiedenartig aufzustellen.

In der Folge wird sich die Gelegenheit ergeben, an geeigneten Stellen hierüber ein Mehreres

zu sagen; hier also nur so viel für Zelten-Lager, vorzugsweise für Friedens-Lager. In diesen bedient man sich gewöhnlich der sogenannten Gewehrmäntel (Gewehrzelte). Diese bestehen aus einer ungefähr 6 bis 7 Fuß hohen, mit einer runden Scheibe bedeckten, dünnen, hölzernen Säule, aus welcher in einer Höhe von beyläufig 4 Fuß unter rechten Winkeln vier Arme, vielmehr Zapfen, von ungefähr 14 bis 16 Zoll Länge, und 1 bis 1½ Zoll Dicke hervorragen, die man ihrer Stellung und Bestimmung wegen das Gewehrkreuz nennt. In die Winkelöffnungen dieses Kreuzes werden die Gewehre eingelegt. An der runden Scheibe ist der an einer Seite offene Zeltmantel (Gewehrmantel) aufgehängt; über demselben befindet sich ein kegelförmiges Dach von demselben Stoffe, wie der Mantel, das mittelst einer Falbel 2 bis 3 Zoll weit herunter hängt, damit der Regen nicht so leicht eindringen kann.

Jede Compagnie erhält zwey solche Gewehrzelten, die vor den Flügeln derselben aufgepflanzt sind. Die Gewehre jeder Compagnie-Hälfte werden in dem ihr zugewiesenen Gewehrzelte in der Art gleichförmig vertheilt, daß von keiner Seite

ein erhebliches Uebergewicht gegen die Säule drückt, um deren Umfallen oder Lockerwerden zu verhindern.

§. 29.

Die Stellung der Zelten oder Hütten für die Officiere und übrigen lagernden Branchen; die Anlegung der Kochplätze; die Aufstellung der Pferde und Wagen; die Etablissements für Marketender, so wie die Anlegung der Latrinen und die Abstände der Linien für verschiedene Gegenstände, richten sich zwar nach dem Zwecke des Lagers, und werden daher am geeigneten Orte ihre nähere Bestimmung finden: allein sie bleiben im Allgemeinen an die Norm gebunden, daß Alles, was in einer näheren Beziehung zu dem schnellen Versammeln der Truppen gehört, dem Lager der eigentlich streitbaren Masse näher gerückt seyn soll, und daß die Haupttiefe des Gesammt-Lagers nicht ohne erhebliche Gründe erweitert werde. Der besondere Lagerzweck läßt zwar manchmahl, vorzüglich in Friedens-Lagern, zuweilen auch in Feld-Lagern (wenn diese Stand-Lager sind), einige Abweichungen zu, die mehr auf Bequemlichkeit berechnet sind: allein dieses ist eine Aus-

nahme von der Regel, deren Zulässigkeit wir in der Folge angedeutet finden werden.

Was die Kochplätze betrifft, so möchte wohl im Allgemeinen die Forderung sich rechtfertigen, zur Verhüthung von Feuersgefahr, wenn es nicht an Zeit und Mitteln gebricht, für dieselben kleine Graben von einer solchen Tiefe ausheben zu lassen, daß die Flamme, auch bey einem starken Luftzuge durch die Grabenwände eingeschlossen, die nahe stehenden Zelten oder Hütten nicht ergreifen kann. In gleichem Maße erscheint es wesentlich, bey jedem Lager, das länger als ein paar Tage stehet, Latrinen von 4 bis 5 Fuß Tiefe ausgraben zu lassen. Bey Lagern, die länger auf einem und demselben Platze verbleiben, müssen in bemessenen Abschnitten die gebrauchten zugeworfen, und neue ausgehoben werden. Dauert das Lager aber auch nur 24 Stunden, so ist es zweckmäßig, für die Ausleerungen des Körpers wenigstens gewisse Orte zu bestimmen, damit der Lagerraum und dessen nächste Umgebung nicht auf Kosten der Gesundheit willkührlich verunreiniget werde.

§. 30.

Es ist schon früher erinnert worden, daß ein Linien-Lager weniger Umstände beym Ausstecken erfordert, und auch eine geringere Tiefe hat, als ein Gassen-Lager, wenn in Beziehung auf diese beyden Formen gleich starke Compagnien angenommen werden: allein daß deßhalb die Gassen-Form für Feld-Lager unbedingt nicht in Anwendung kommen soll, dafür möchte wohl kaum ein haltbarer Grund aufzufinden seyn. Der Tiefenunterschied beziehet sich eigentlich bloß auf den Raum, den die Zelten oder Hütten der Mannschaft bedecken, weil der übrige Theil des Lagers in beyden Formen ohne alle Störung gleiche Tiefe haben kann; nimmt man die Compagnie zu 300 Köpfen vom Feldwebel abwärts an, — gewiß das Stärkste, was sich annehmen läßt; — wird ferner angenommen, daß in dem Linien-Lager Hütten auf 10 Köpfe nach der Form §. 18 Figur I, in dem Gassen-Lager aber nach Figur II für 20 Köpfe erbauet seyen: so wird sich der Tiefenunterschied, wenn für jeden Mann 2 Fuß, und bey Figur I der Hüttensack = 3′ angenommen wird, allerdings auf mehr als 100 Schritt berech-

nen: allein bringt man dagegen die größere Bequemlichkeit für die Mannschaft und den Umstand in Anschlag, daß sie sich mit mehr Leichtigkeit und schneller durch die geräumigen Gassen, als durch die engen Spalten des Linien-Lagers nach dem Waffenplatze bewegen kann; daß dieses auch für die übrigen tactischen Branchen in gleichem Maße der Fall seyn wird; daß ferner in dem Linien-Lager Pferde, Geschütze, und die allenfalls nothwendigen anderen Fuhrwerke nur durch die Bataillons-Intervallen vorgebracht werden können: so wird man allerdings zugeben müssen, daß die Gassen-Form, ihrer größeren Tiefe ungeachtet, manchen Vorzug gegen die Linien-Form hat, und wenigstens bey Feld-Lagern, welche ihrer Bestimmung nach keinem oftmahligen Local-Wechsel unterworfen sind, und bey welchen ein augenblickliches Bereitseyn nicht bedungen ist, mit Vortheil angewendet werden können.

§. 31.

Abgesehen von der Frage, welche Form unter gegebenen Verhältnissen die entsprechende sey, steht die Forderung fest, daß bey jedem Lager, ohne

Rücksicht auf Zweck oder Dauer, eine bestimmte Form eingehalten werde, und die Stellung der Zelten oder Hütten nie der Willkühr der Soldaten überlassen bleibe. Der Verfasser hat öfter Gelegenheit gehabt, die Nachtheile zu bemerken, welche aus der Vernachlässigung dieser Forderung entsprangen. Er hat — besonders Marsch-Lager — gesehen, in welchen die Hütten wie ein ausgestreutes Kartenspiel durch einander lagen, und immer gefunden, daß Unordnung im Innern, Marodieren, ein langsames Ausrücken, Zurückbleiben bey einem unvermutheten Abmarsche, besonders wenn solcher, aus besondern Rücksichten, nicht durch die Trommel oder Trompete angekündiget werden durfte, so wie andere den Dienst störende Unregelmäßigkeiten die Folge davon waren. Der Einwurf, daß z. B. auf Märschen, wo das Lager nur als Nacht-Quartier dienet, der ermüdete Soldat durch das Einhalten einer bestimmten Form noch mehr ermüdet, und die ihm ohnehin nur sparsam zugemessene Ruhezeit geschmälert werde, ist ohne erhebliches Gewicht; denn, wenn die Lager-Form (gewöhnlich Linien-Lager) im voraus bestimmt, und, wie vorausgesetzt werden muß, die Mannschaft in

Corporalschaften eingetheilt ist: so möchte der Beweis etwas schwierig werden, warum es mit mehr Beschwerde verbunden sey, die Hütten nach einer gegebenen Norm, als nach Willkühr aufzuschlagen, nachdem durch den Aufmarsch jede Compagnie die Linie gerade im Rücken hat, welche sie im Lager einnehmen darf, und die Abstände, so wie die Hütten-Weiten, wenigstens allen Unter-Officieren bekannt seyn müssen.

Daß bey Lagern, die am nächsten Morgen wieder verlassen werden, oder deren örtliche Veränderung mit jedem Tage zu erwarten ist, ein genaues Abmessen nicht in der Forderung liege, versteht sich von selbst. In solchen Fällen genügt das Beyläufige. Ob eine Hüttenreihe mehr aufgeschlagen wird, als welche die strenge Regel ausweiset, daran liegt im Ganzen wenig, da es schon als erreichter Zweck erscheint, wenn nur die vorgeschriebene Form erhalten, die Vermengung der Compagnien und das Vereinzelnen der Mannschaft verhindert, der Tiefenraum durch zu große Abstände der Hüttenreihen nicht auf eine störende Art erweitert, und zwischen den Hütten derselben Reihe der für die Communication erforderliche Raum offen gelas-

sen wird. Gibt man einer Hütte, nach §. 18. Figur I. erbaut, ohne den Sack eine Länge von 9 und eine Breite von 3 Schritt, so werden 13 Mann in derselben merklich bequemer liegen, als in einem gewöhnlichen Zelte nach den im §. 16. gegebenen Dimensionen.

§. 32.

Jedes Lager, welchen Zweck es auch immer hat, und welcher Form es angehört, bildet ein in sich abgeschlossenes Soldaten-Quartier. Hieraus folgt die Forderung von selbst, daß in demselben eine hiernach geregelte Polizey bestehen müsse, und aus diesem Grunde auch niemand unbemerkt aus- oder einpassieren könne.

Im Innern werden die dießfalls gegebenen Vorschriften durch inspectionirende Officiere und Unter-Officiere, dann durch die Profoßen der lagernden Abtheilungen beobachtet, welch Letzteren es insbesondere oblieget, auf das Treiben der Marketender oder Handelsleute, die Einbringung von Victualien, und auf das allenfalls sich einschleichende verdächtige Gesindel jedes Geschlechtes ein wachsames Auge zu halten; wobey sie durch die so genannten

Brandwachen, und die von diesen ausgehenden Polizey-Patrouillen unterstützt werden. Das unerlaubte Ein- oder Auspassieren von Soldaten und anderen Individuen verhindert am wirksamsten eine Kette von Schildwachen, die den Lagerraum in einem bemessenen Abstande umgeben.

Vor der Mitte eines jeden Bataillons, oder, wenn man will, vor dem Intervall zweyer Bataillone, wird eine eigene Wache, unter dem Nahmen Fronte- oder Fahnenwache aufgestellt. Diese Wachen werden jederzeit von Officieren befehligt, bestreiten die so genannten Ehren-Posten, so wie die vordere Hälfte der oben bemerkten Schildwachen-Kette (Lager-Posten), und bilden die regelmäßigen Eingänge zum Lager, das ist die eigentlichen Lager-Pforten. Von den Lager-Posten werden alle Fremden, welche einpassieren wollen, an diese Wachen gewiesen, wenn die Verhältnisse es erfordern oder Befehle gegeben sind, daß alle Einpassierenden sich über ihre Verrichtung, ihr Herkommen u. s. w. auszuweisen haben. Die hintere Hälfte der Lager-Posten wird durch die Brandwachen gegeben. Ist der Zutritt nicht unbedingt erlaubt, so darf bey diesen Posten kein Fremder ein-

gelassen werden; selbst aus- und einpassierende, dem Lager angehörende Personen müssen unter gegebenen Verhältnissen dieser Beschränkung unterworfen bleiben, vorzugsweise dann, wenn es sich darum handelt, dem unerlaubten Auslaufen und Marodieren Schranken zu setzen.

Die Stärke aller dieser Wachen richtet sich in gewöhnlichen Fällen nach der Zahl der Posten und Patrouillen, welche sie zu bestreiten haben. Bemerkt muß indessen hier noch werden, daß die Posten-Kette um das Lager, manchmahl auf eine von der oben angegebenen Norm abweichende Weise gebildet wird; wie und unter welchen Bedingungen dieses zu geschehen pflegt, werden wir in der Folge an seinem Orte zu betrachten Gelegenheit finden.

Die Brandwache steht sehr füglich nahe im Rücken der letzten Linie, welche von den lagernden Branchen eingenommen wird, folglich unfern der Marketender; die Fahnenwache aber, abgesehen von dem, was hier und da Vorschrift seyn mag, in einiger Entfernung vor dem Waffenplatze. Die Gründe für diese Aufstellung werden sich in der Folge näher entwickeln, und besonders dann ihre

Rechtfertigung erhalten, wenn die Verhältnisse zur Sprache kommen, daß — vorzugsweise der Fahnenwache und den Posten vor-, rück- und seitwärts des Lagers, neben ihrer nächsten Beziehung zum Innern, auch noch eine andere, nach Außen gehende zugewiesen werden kann und soll.

§. 33.

Bey Lagern von beträchtlicher Stärke werden manchmahl eigene, sogenannte Flügelwachen angeordnet; sie bilden, gleich den Fronte-Wachen, Eingangspuncte, und sind, wie diese, unter das Commando eines Officiers gestellt. Ihr Platz ist in einiger Entfernung von den Lagerflügeln. Bestehen solche Wachen, so werden von denselben auch die Flanken-Posten ausschließlich gegeben; im entgegen gesetzten Falle versteht es sich von selbst, daß diese, ohne andere Concurrenz, von den Fronte- und Brandwachen der Flügel-Bataillone versehen werden müssen.

§. 34.

Wird in zwey Treffen gelagert, das ist, werden für eine Truppen-Stellung, aus tactischen

oder anderen Gründen, zwey Lager in verhältnißmäßig geringer Entfernung hinter einander aufgeschlagen, so geschieht dieses gewöhnlich so, daß die Linien der Waffenplätze ungefähr einen Abstand von 300 Schritt zwischen sich haben. Bey einem solchen Abstande kann das erste oder Vordertreffen die Posten vor, das zweyte oder Hintertreffen aber jene hinter dem Lager geben, da Posten-Ketten zwischen denselben entbehrlich sind. Eine solche Lagerung, für größere Truppen-Massen im Felde zur Regel gehörend, wird bey Friedens-Lagern selten, und nur dann vorkommen, wenn das Terrain kein anderes zuläßt, oder die Absicht zum Grunde liegt, das Bild eines Feld-Lagers dadurch anschaulicher darzustellen.

Gebiethen es die Umstände, dem zweyten Treffen einen bedeutend größeren, als den oben angegebenen Abstand von 300 Schritt, anweisen zu müssen, so werden die Treffen als abgesonderte Lager betrachtet, und in jeder Beziehung als solche behandelt.

In mehr als zwey Treffen wird auch im Felde nur unter Bedingungen gelagert, die eine Abweichung von der Regel als nothwendig oder vortheil-

haft ansprechen; z. B. wenn eine Truppen-Masse, unter Terrain-Verhältnissen sich aufstellen muß, die für die Ausbreitung in zwey Treffen den erforderlichen Raum nicht darbiethet, u. s. w.

Neben den zwey Treffen besteht auch in der Regel noch ein Reserve-Corps, das demselben Campement angehört. Da indessen die Stellung dieses Corps bey Feld-Lagern, von tactischen Rücksichten abhängend, vielfältigen Aenderungen unterworfen seyn kann, und wohl nur selten gerade im Rücken des zweyten Treffens sich befinden wird, wie wir in der Folge sehen werden, so läßt sich hierfür keine bestimmte Regel aussprechen. Zur Uebung in Friedens-Lagern kann man das Reserve-Corps in paraleller Richtung mit beyden Treffen, und ungefähr 200 Schritt von den hinteren Lager-Posten des zweyten Treffens Platz nehmen lassen. In jedem Falle hat dasselbe indessen zur Bezeichnung der eigenthümlichen Bestimmung seine eigene Lager-Chaine um sich zu ziehen, und bildet sonach ein für sich abgeschlossenes Ganzes.

Erster Abschnitt.
Friedens-Lager.

Erstes Capitel.
Uebungs-Lager.

§. 35.

Der Ausdruck Uebungs-Lager ist eigentlich einer zweyfachen Bedeutung fähig. Man kann Truppen lagern lassen, um ihnen zur Zeit des Friedens das Bild eines Feld-Lagers, mit allen in einem solchen vorkommenden Leistungen, Rücksichten und möglichen Ergebnissen, vor Augen zu stellen, und sie auf alles dasjenige durch zweckgemäße Uebungen vorzubereiten, was ihnen zur Zeit des Krieges vorkommen wird, oder kann: oder aber den Lagerzweck darauf beschränken, die Truppen zu den Schulübun-

gen beysammen zu haben, ihre erlangten Fertigkeiten in größeren Massen zu prüfen; allenfalls auch durch Ausführung sogenannter Feld-Manövres ihnen die Einleitung, die Form und den Gang der Gefechte nach verschiedenen Potenzen, dann die Art und Form der Rückzüge u. s. w. anschaulich zu machen.

Wird Ersteres beabsichtiget, so muß mit Strenge darauf gehalten werden, daß Alles, was in einem Feld-Lager nothwendig oder herkömmlich ist, oder sich ergeben kann, mit großer Genauigkeit beobachtet und dargestellt werde, damit in dem wenig oder noch ganz unerfahrnen Krieger keine unrichtige Vorstellung entsteht. Das Bild von Gefechten, Rückzügen u. s. w. läßt sich damit sehr füglich verbinden, und soll auch des folgerechten Zusammenhanges wegen immer damit verbunden werden. Liegt hingegen kein anderer Zweck zum Grunde, als den Exercitien-Unterricht zu befördern, so sind sowohl bey der Anordnung des Lagers, als auch in Beziehung auf den Lagerdienst und dessen Formen manche Erleichterungen zulässig, durch welche die Mannschaft, ohne wesentliche Störung für den Zweck, geschont werden kann. Nur muß man sich wohl hüthen, daß

in den allenfallsigen Vorstellungen von Gefechten u. d. gl. nichts aufgenommen oder gestattet werde, was in der Wirklichkeit nicht vorkommen kann, oder nicht vorkommen darf, weil man sonst die Truppen, statt dieselben zu bilden, verbilden würde.

Beyde Zwecke, nähmlich die Darstellung eines Feld-Lagers und die Beförderung des Schulunterrichtes, lassen sich zwar auch vereinigt erreichen, besonders wenn die Lagerzeit in zwey Abschnitte gesondert, und der erste dem reinen Schul-, der andere dem Feldunterrichte gewidmet würden. Allein ökonomische Rücksichten, die Schonung der Mannschaft, so wie andere Beziehungen, die eine weniger kriegsdienstliche Tendenz haben, treten einer solchen Vereinigung, durch welche jeden Falls eine längere Dauer des Lagers angesprochen werden würde, störend in den Weg; daher denn auch meistens, wenigstens für stehende Lager, nur der eine oder andere Zweck ausschließlich im Auge behalten wird.

In dem, was über Marsch-Lager im Frieden, und an seinem Orte über Feld-Lager vorkommen wird, sind die Anhaltspuncte enthalten, um für den Fall, wo es thunlich erscheint, den Schul- mit

dem Feldunterrichte zu verbinden, das Geeignete auszuheben. Wir werden daher den Inhalt dieses Capitels auf solche Uebungs-Lager beschränken, für welche die Waffenübung, mit ihrer Steigerung, bis zu den großen Schul- und Feld-Manövres der gegebene Zweck ist.

§. 36.

Für Uebungs-Lager, wie ihrer am Schlusse des nächst vorhergehenden Paragraphes gedacht wurden, ist eine trockene, gesunde, daher eine freye, etwas erhöhte Lage die vorzüglichste Bedingung. Zunächst an diese reihen sich nachstehende weitere Forderungen.

a) Daß hinreichendes und gesundes Trinkwasser für Menschen und Thiere in der Nähe vorhanden sey; indem dieses als eine der wirksamsten Bedingungen für die Erhaltung der Gesundheit betrachtet werden muß. Zum Waschen und zu anderen ähnlichen Verwendungen, allenfalls auch noch zum Kochen, mögen gegrabene Brunnen, in so fern sich solche der Local-Verhältnisse wegen anbringen lassen, als Aushülfe wohl dienen: allein zum Trinken für die

Mannschaft sollen, wo möglich, reine Quellen, zum Tränken der Thiere aber ein fließendes Wasser benützt werden können. Wesentlich ist es, dafür Sorge zu tragen, daß jene Stellen, welche zum Tränken dienen, auf keine Weise verunreinigt werden, und dieses vorzugsweise in Fällen, wenn z. B. auch die Mannschaft genöthiget ist, ihren Durst aus einem vorüberfließenden Bache oder Flusse stillen zu müssen. Ist nun eine solche Nothwendigkeit vorhanden, so wird die Anordnung getroffen, daß kein Thier oberhalb der Stelle getränkt werden dürfe, wo die Mannschaft ihr Koch- und Trinkwasser zu hohlen hat, und eben so, daß nur unterhalb der Thiertränke gewaschen oder die Reinigung anderer Gegenstände vorgenommen werde. Daß auch das Reinhalten der Lagerbrunnen, wo solche bestehen, die größte Aufmerksamkeit verdiene, versteht sich von selbst.

b) Daß in der Lagernähe sich geeignete Ortschaften finden, um schickliche Quartiere für die Generalität und andere, nicht lagernde Branchen, dann für die erforderlichen Anstalten zur

Pflege erkrankter Menschen und Thiere anordnen zu können. Stehet das Lager unfern einer bedeutenden Stadt, so ist dieses um so vortheilhafter, weil dadurch die Mittel reichlicher an die Hand gegeben sind, obige Forderungen zu befriedigen; überdieß auch die Mannschaft eine Menge von Bedürfnissen, so zu sagen, aus der ersten Hand beziehen kann, die sie außerdem um höhere Preise, und nicht selten von minderer Güte, von Unterhändlern erkaufen muß.

c) Daß für eine hinreichende Zahl mit dem Erforderlichen wohl versehener Marketender gesorgt werde, damit der Soldat zu den Zeiten, wo er das Lager nicht verlassen darf, oder kann, dennoch etwas zu seiner Erquickung findet, und der Officier nicht gezwungen ist, seine Beköstigung auswärts zu suchen.

d) Daß es nicht an Brennholz und Lagerstroh gebreche. Letzteres ist vorzugsweise wichtig; denn wenn der Soldat aus Mangel dieses Artikels beynahe auf der platten Erde oder auf feuchtem, halbvermoderten Strohe liegt: so werden sich noch während oder wenigstens bald nach dem Lager die Spitäler mit Kranken füllen, und daher,

abgesehen von dem, was in dieser Beziehung die Menschlichkeit gebiethet, nicht einmahl reelle Ersparnisse sich ergeben, weil das, was durch eine so prekäre Oekonomie auf der einen Seite erübrigt wird, wahrscheinlich im doppelten Maße nach den Krankenhäusern wandert. Endlich

e) daß unfern des Lagers eine dem Bedürfnisse entsprechende, nicht allzu unebene, bedeckte oder durchschnittene Terrain-Lage sich ausbreite, um für die sogenannten Schulübungen den erforderlichen Raum zu haben. Ist es möglich, so soll dieser Raum sich eigentlich vor der Lager-Fronte befinden, um von dem Waffenplatze aus sich gerade nach demselben bewegen zu können.

§. 37.

Für die Natural-Verpflegung bestehen jeden Falls Magazine oder nach Art der Artikel andere Etablissements; die einen wie die anderen werden entweder in eigener Regie verwaltet, oder gehen auf Rechnung von Unternehmern, mit welchen zu diesem Ende Accorde abgeschlossen sind. Letzteres ist für den Soldaten nicht selten zuträglicher, weil

er seine Gebühr gewöhnlich in besserer Qualität erhält; indem die von Unternehmern abgelieferten Gegenstände einer strengeren Aufsicht unterworfen sind, als dieß bey der Abgabe aus ärarischen Magazinen geschieht und geschehen darf. Zu dieser Natural-Verpflegung rechnen wir, außer Stroh, Holz, Brot und Fleisch, auch trockene Gemüse (Reiß, Gerste oder andere Hülsenfrüchte), da der Soldat im Lager weder Zeit noch Gelegenheit hat, diese anzukaufen. Eine mäßige Ration Branntwein, wenigstens an Tagen gereicht, die seine Kräfte vorzugsweise in Anspruch nehmen, trägt viel zur Erhaltung der Gesundheit bey.

§. 38.

Das Bestehen einer strengen Polizey ist in Uebungs-Lagern wenigstens eben so nothwendig, wo nicht nothwendiger, als in manchen anderen Lagern; da einer Seits die voraus zu setzenden Local-Verhältnisse vielfältige Gelegenheit zu Uebertretungen darbiethen; anderer Seits aber die angestrengte Verwendung der Mannschaft eine regelmäßige Lebensweise erfordert, wenn sie gesund bleiben soll. Hierher gehört vorzugsweise:

a) Eine geschärfte Aufsicht auf Marketender und Victualien-Händler, damit dieselben keine der Gesundheit nachtheiligen Getränke, Obst-Sorten und andere derley Dinge verkaufen.

b) Die Entfernung leichtfertiger Dirnen, sogenannter Glücksspiele u. s. w., welche den Soldaten theils um seine Gesundheit, theils um sein weniges Geld bringen.

c) Das Einhalten einer angemessenen Ruhezeit, und während derselben die Verhinderung aller Zusammenkünfte oder Gelage bey Marketendern oder wo immer sonst.

d) Die Handhabung der äußersten Reinlichkeit in und um den Raum des Lagers; dieses ist hier, wie bey allen Stand-Lagern, eines der wirksamsten Mittel, um den Soldaten gesund zu erhalten.

e) Angestrengte Aufsicht, um Feuersgefahr zu verhindern u. s. w.

Durch wen und auf welche Art die Polizey gehandhabt und zunächst beaufsichtet werde, ist zum Theil schon in der Einleitung angedeutet worden. Die nächste Aufsicht liegt, wie bereits gesagt worden ist, in dem Dienstkreise jener Officiere, welche mit der Lager-Inspection beauftragt sind. Mittel hier-

zu biethen die Patrouillen der Brandwachen, welche am Tage zu verschiedenen Zeiten, insbesondere aber von der Retraite bis zur Reveille, das Lager durchstreifen. Viel kann schon durch die Lager-Posten abgewendet werden; vorausgesetzt, daß der Eintritt nicht unbedingt frey gegeben ist (§. 32.), was auch bey Uebungs-Lagern nicht zu empfehlen seyn möchte.

§. 39.

Zu Uebungs-Lagern bedient man sich gewöhnlich der aus §. 16. bekannten Zelten; weßhalb sie denn auch in einem gehörig ausgerüsteten Heere immer vorräthig sind. In Baracken oder Hütten zu lagern würde jedes Mahl neue, und zwar sehr beträchtliche Auslagen erfordern; abgesehen davon, daß die Beyschaffung und Zufuhr des Materials in so großer Menge, wie sie schon für ein Lager von ein paar Bataillonen erforderlich wäre, noch mit anderen, nicht minder erheblichen verknüpft seyn würde. Ob in Gassen oder Linien gelagert werden soll, ist in Beziehung auf den Zweck zimlich gleichgültig; denn da hier kein bestimmter Grund besteht, die im §. 7. aufgeführten Forderungen buchstäblich einzuhalten, wenn eine Abweichung für die Gesund-

heit oder Bequemlichkeit der Mannschaft zuträglich erachtet wird. So kann durch Erweiterung der Zwischenräume, die im §. 23. und 25. mit Rücksicht auf den obigen Paragraph das Minimum bezeichnen, und auch dadurch unter jeder Form, ohne wesentliche Störung für den Zweck, auf die Begründung obiger Vortheile Bedacht genommen werden, daß man die Zelten mit weniger Mannschaft belegt, als §. 16. ausdrückt. Daß derley Erleichterungen indessen ihre vernünftigen Grenzen haben müssen, bedarf keiner weiteren Erwähnung, weil es an sich klar ist, daß dieselben, im Uebermaße gedacht, für den Lagerdienst, so wie für die Handhabung der Polizey, auf eine Art beschwerlich werden würden, durch welche das Wohlthätige der Absicht sich von selbst wieder aufhebt, und daher keinen reellen Vortheil gewähren konnte.

§. 40.

Die Stellung und der Abstand für die Officiers-Zelte, so wie für jene der übrigen lagernden Branchen, ist bey Uebungs-Lagern mehr als bey jedem Anderen willkührlich, wenn man dadurch nur die so eben berührte Gränze nicht überschreitet.

Nicht ganz derselbe Fall ist es mit der Ordnung, nach welcher diese verschiedenen Branchen hinter dem Lager der Mannschaft auf einander folgen. Für diese bestehet ein tactischer Grund, wie schon früher erinnert wurde; wenn nun gleich gegebene Verhältnisse in dem tactischen Forderungs-Satz einzelne Aenderungen begründen können, so wird man doch kaum geneigt seyn, dasselbe im Ganzen zu verletzen. Von dieser Ansicht ausgehend, dürfte daher, mit Beziehung auf den hier in Frage liegenden Lagerzweck, nachstehende Reihenfolge der verschiedenen Lager-Linien sich wenigstens als annehmbar bezeichnen. Hierbey wird vorausgesetzt, daß die hintersten Zelten aller Compagnien auf einer und derselben Linie stehen, was bey Uebungs-Lagern, des besseren Aussehens wegen, ohnehin meistens Statt findet, oder daß, wenn hierauf keine Rücksicht genommen seyn sollte, jene Compagnie, welche die größte Tiefe hat, als Basis zur Bestimmung der anderen Linien angenommen werde, damit diese durch den ganzen Lagerraum in geraden, zu der vordersten Zeltenreihe paralellen Linien gezogen werden können.

a) Die Koch-Orte.

b) Die Lieutenants-Zelte; hinter diesen in der Mitte der Compagnien

c) die Zelten der Hauptleute.

d) Die Zelten der Stabs-Officiere in der Mitte des Bataillons, zu welchem sie gehören. Sind zwey Stabs-Officiere bey einem Bataillon, so steht das Zelt des Commandeurs rechts, das des zweyten Stabs-Officiers links. Lagern zwey zu demselben Regimente zählende Bataillone unmittelbar neben einander, so steht das Zelt des Regiments-Commandanten zwar auf derselben Linie, wie die Zelten der übrigen Stabs-Officiere: allein in der Mitte beyder Bataillone, dem Bataillons-Intervall gerade gegenüber,

e) hinter den Zelten der Stabs-Officiere finden jene der Adjutanten, Auditore und Quartier-Meister (Rechnungsführer) ihren Platz, in der Art, daß der Adjutant zunächst dem Commandeur des Bataillons sich lagert. Hierauf folgen:

f) Die Partien des Unterstabes, als Regiments- und Bataillons-Tambours, Hoboisten, Profoß u. s. w. *)

*) I. Lagert der Oberste in der Mitte des Regiments nach Buchstaben d, so hat er alle jene Stabs-Par-

g) Hinter f oder nach Umständen hinter der nach Anmerkung II. sich bildenden Linie, in angemessener Entfernung die Marketender.

h) Pferde und Wagen, nach Erforderniß in einer oder mehreren Linien, mit den dazu gehörigen Wachen *).

i) Die Brandwachen. In der Mitte des Bataillons oder Regimentes, zu welchem sie gehören **).

k) Die Latrinen in einem bemessenen Abstande von i oder k.

---

teyen e und f hinter sich, die dem ganzen Regimente, und nicht dessen einzelnen Bataillonen angehören.

II. Sollten die Brigade-Generale ebenfalls campiren, so stehen deren Zelten in der Mitte der Brigade hinter der Linie f d, ihre Adjutanten und Militär-Beamten rechts und links neben sich habend.

*) III. Bey mehreren Linien bilden die Pferde der Generale und Stabs-Officiere die erste Linie.

IV. Die Reitpferde der Cavallerie sollen in Gassen-Lagern eigentlich in den Escadrons-Gassen, ein paar Schritte vor den Zelten, und mit diesen in paraleller Richtung, in Linien-Lagern aber vor der ersten Zelten-Linie ihren Platz erhalten, wovon jedoch bey Uebungs-Lagern, wenn es der Reinlichkeit wegen beliebt wird, allerdings eine Abweichung zulässig ist.

**) V. Gestattet es der Raum, so können diese Wachen füglich in die Wagen-Linie oder unfern derselben gestellt werden, um der Linie h näher zu seyn.

§. 41.

Die Fahnen- oder Fronte-Wachen, hinter welchen in der Regel auf den Linien des Waffenplatzes die Fahnen, Standarten und Trommeln ihren Platz finden, haben bey Uebungs-Lagern keine Beziehung nach Außen; ihre Entfernung von der Lager-Fronte ist daher ganz willkührlich. Nimmt man als Grundsatz an, daß die auf dem Waffenplatze aufgestellte Mannschaft so viel freyen Raum vor sich behalten soll, um wenigstens mit ganzen Compagnien abschwenken und ohne Störung sich bewegen zu können: so ergibt sich dadurch die Forderung, diese Wachen ungefähr auf 36 bis 40, die Postenkette aber auf 50 Schritt über den Waffenplatz hinaus zu rücken. Die Linie der Flügel-Posten mag in demselben Abstande neben den Lager-Flanken vorbeystreichen, damit man sich, nöthigen Falls, mit derselben Colonnen-Breite auch gegen den Rücken des Lagers innerhalb der Posten-Kette bewegen kann. Dasselbe Maß kann füglich auch die Entfernung der hinteren Lager-Posten von der Linie der Brandwachen bezeichnen; da diese den Latrinen so nahe stehen müssen, damit nicht, unter dem Vorwande

der Nothdurft, sich Leute ohne Erlaubniß aus dem Lager schleichen können.

Die hier und da übliche oder üblich gewesene Norm, Fronte= oder Fahnenwachen in die Linie der vordersten Zelten zu setzen, und daher für zwey neben einander stehende Bataillone desselben Regiments eine gemeinschaftliche Fahnenwache in dem Bataillons=Intervall aufzustellen, oder zu gleichem Zwecke einzelne Bataillone in der Mitte durch eine Gasse zu trennen, oder aber, wenn jedes Bataillon eine solche Wache erhält, dieselbe Anordnung unbedingt durchzuführen, und die Intervallen dagegen frey zu lassen, möchte sich wohl aus folgenden Gründen nicht zur Anwendung empfehlen:

a) Die Bataillons=Gassen im Allgemeinen, also auch jene zwischen zwey zu Einem Regimente gehörenden Bataillonen sollen auf jeden Fall offen bleiben, um die Bewegung von Menschen und Pferden nach dem Waffenplatze unter allen Verhältnissen zu erleichtern.

b) Die besagten Wachen müssen, ihrer Bestimmung gemäß, die ganze Nacht Licht, das ist, ein Feuer unterhalten; sie können daher in einem so engen Raume zwischen den Zelten der

Mannschaft auf keine Weise einen schicklichen Platz haben, denen bey jedem Winde, und auch wohl ohne einen solchen, Feuersgefahr drohen würde.

c) Diese, so wie die Brandwachen, sind schon deßhalb in einer bemessenen Entfernung vor oder hinter dem Lager zweckmäßiger aufgestellt, weil sie auf diese Art von den allenfalls möglichen Ereignissen inner dem Lagerraume unabhängig bleiben, mithin in allen Verhältnissen die einer Wache nothwendige Selbstständigkeit behalten.

d) Weil, abgesehen von allem Uebrigen, eine mäßige Entfernung der benannten Wachen den gewiß nicht unwesentlichen Vortheil gewährt, daß sie den Lagerraum besser im Auge behalten, folglich alles leichter wahrzunehmen vermögen, was in demselben vorgeht.

§. 42.

Es ist weiter oben gesagt worden, daß in einem Uebungs-Lager die Längen- und Tiefen-Abstände inner einer ausgesprochenen Grenze willkührlich seyen; da nun aber, nach §. 40., die Koch-

Orte für die Mannschaft zwischen den hintersten Zelten derselben und den Lieutenants-Zelten angelegt werden sollen, — eine Forderung, die darauf berechnet ist, daß dem ohnehin ermüdeten Soldaten das Kochen, so wie das Essen, möglichst bequem gemacht werde, und derselbe sein einfaches Mahl auch warm verzehre, — so verdient unter Beziehung auf das, was im §. 29. über die Form der Koch-Orte gesagt ist, hier noch angemerkt zu werden, daß man mit dem Abstande, obwohl willkührlich, auf keine Weise zu karg seyn solle, damit dieselben den Zelten nicht zu nahe kommen, folglich jeder Anlaß zur Feuersgefahr auch von dieser Seite entfernt bleibe, der Rauch die nächsten Lagerbewohner so wenig als möglich belästige, und die freye Communication keine störende Beschränkung erleide.

§. 43.

Wenn gleich ein Lager dieser Art, auch hinsichtlich des innern Lagerdienstes, mannigfache Erleichterungen zuläßt, so ist es doch sachgemäß, daß dieser Dienst von den Formen, die in einem Feld-Standlager bestehen, nicht zu sehr abweiche, um,

neben den Waffenübungen, der Vorstellung von Gefechten u. dgl., dem noch nicht erfahrenen Krieger einiger Maßen ein Bild von dem zu geben, was ihm in dieser Beziehung bey stehenden Feld-Lagern vorkommen wird; der bereits Erfahrene aber eine Erinnerung an Dinge und Formen erhalte, die in der Muße des Friedens sich nur gar zu gern aus dem Gedächtnisse verwischen, besonders für Leute in den untersten Graden. Diesem zu Folge bestimmet man daher, wenn mehrere Brigaden zusammen lagern, einen General-Major oder Brigadier vom Tage. An diesen gehen während der Dauer seiner Dienst-Function alle den Dienst und die Polizey betreffenden Rapporte und Meldungen, über die er nach seiner Befugniß entscheidet, oder bey dem Rapporte im Haupt-Quartiere die Befehle des Commandirenden erhält.

In dem Dienstkreise dieses Generals liegt es auch, die Parole und Befehle, welche er von jenem erhält, an die Truppen gelangen zu lassen, so wie im Allgemeinen und besonders darüber zu wachen, daß das Befohlene vollzogen werde. Er hält sich in dieser Beziehung zunächst an diejenigen, denen die Lager-Inspection bey den Brigaden übertra-

gen, ist wozu für jede Brigade ein Stabs-Officier commandirt wird. Je von zwey Bataillonen, die neben einander lagern, wenn sie auch nicht zu einem geschlossenen Regimente gehören, bekommen zu demselben Zwecke abwechselnd ein Hauptmann und ein Feldwebel, dann ein Lieutenant und ein Corporal täglich die Lager-Inspection; ihr Dienst erstreckt sich ohne Unterschied auf beyde Bataillone; sie stehen directe unter dem Inspections-Major der Brigade; melden an diesen, und empfangen von ihm die einschlägigen Befehle, die sie jedoch immer dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten anzuzeigen haben.

Mit Untergang der Sonne erfolgt, der Regel nach, gewöhnlich bey einer Fahnenwache im Centrum des Lagers ein Kanonen-Schuß, der Sperrschuß genannt, um anzudeuten, daß Alles, was nicht zum Lager gehört, sich aus demselben zu entfernen hat; daß ohne besondere Erlaubniß oder ohne speciellen Befehl des Generals vom Tage keinem Militär gestattet sey, von nun an das Lager zu verlassen, und jeder, der die Bewilligung von seinem Regiments- oder Bataillons-Commandanten erhalten hatte, in Privat-Angelegenheiten sich auswärts

zu begeben, wieder einrücken müsse. Unmittelbar, oder nach Umständen eine Viertelstunde nach dem Sperrschusse wird die Retraite (oder der Zapfenstreich) bey allen Regimentern oder Bataillonen geschlagen; nach deren Endigung die Mannschaft verlesen, und die erste Patrouille von den Brandwachen abgesendet wird, die Alles zu entfernen hat, was nicht in das Lager gehört. Jeder Militär oder sonstige dem Lager Angehörige, der nach der Retraite auspassieren will, oder soll, muß mit einem schriftlichen Ausweise von dem Stabs-Officier der Lager-Inspection, auf Befehl des Generals vom Tage gezeichnet, versehen seyn. Militärs ꝛc., vom Unter-Officier abwärts, welche nach dieser Zeit einpassieren, werden in Arrest genommen, wenn sie sich nicht durch einen Paß ausweisen können, über die Retraite außer dem Lager bleiben zu dürfen.

Officiere, die ohne einen solchen Paß zurückkehren, werden an die Fahnenwache der Abtheilung, zu welcher sie gehören, hingewiesen, wo ihre Nahmen aufzuschreiben, und bey dem Morgen-Rapporte dem General vom Tage anzuzeigen sind.

Bewaffnete oder auch andere Abtheilungen von Truppen, die nach dem Sperrschusse aus dem

Lager rücken, sind durch einen Officier der Inspection an die betreffende Wache zu geleiten; kommen dieselben aber von außen gegen das Lager, so werden sie nach Kriegsgebrauch gestellt, untersucht, und erst dann eingelassen. Ihr Einpassieren wird bey dem Morgen-Rapporte gemeldet. Alle diese Maßregeln sind der Form nach gewöhnlich durch die betreffenden Reglements näher bestimmt, deren Anwendung aber bleibt in so fern willkührlich, daß sie nach Umständen gesteigert oder erleichtert werden können.

Zu der von den Commandirenden gegebenen Stunde werden von den Brandwachen Patrouillen abgesendet, um bey den Marketendern u. s. w. nachzusehen, ob alle Zusammenkünfte, für die keine besondere Bewilligung ertheilt, und durch den Tagesbefehl kund gegeben ist, geschlossen sind. Unregelmäßigkeiten in dieser Beziehung werden von diesen Patrouillen, nach Maßgabe der Lager-Ordnung, sogleich abgestellt, oder, wenn Officiere dabey betheiligt seyn sollten, durch den Morgen-Rapport zur Kenntniß des Generals vom Tage gebracht.

Im Laufe der Nacht gehen von den Fahnenwachen, in Perioden, welche die Lager-Ordnung bezeichnet, Visitir-Patrouillen in der Linie der

Posten-Kette, welche den Raum des Lagers umgibt; von den Brandwachen aber im Inneren des Lagers. Letztere haben darauf zu sehen: ob Alles still und ruhig, ob Feuer oder Licht überall ausgelöscht ist, wo für deren Unterhalten keine Befehle oder Bewilligungen ertheilt worden; und ob nicht andere Abweichungen von der Lager-Ordnung irgendwo Statt finden. Nach Anordnung der Commandirenden werden auch Ronden um das Lager gemacht, deren Aufgabe, neben der Oberaufsicht auf die Befolgung bestehender Befehle, vorzüglich dahin geht, die Lagerwachen zu visitiren, und deren Dienstleistung zu beaufsichten.

Mit Anbruch des Tages wird von sämmtlichen lagernden Abtheilungen, längs ihrer Fronte auf dem Waffenplatze, die Reveille (Tagwache) geschlagen oder geblasen, um die Mannschaft zu den Geschäften des beginnenden Tages zu wecken: entweder durch alle Tambours oder Trompeter, die nicht im Dienste sind, oder aber durch jene, welche sich auf den Fahnen- und Fronte-Wachen befinden; je nachdem Eines oder das Andere befohlen ist. An Tagen, wo des Morgens keine Waffenübungen oder andere Ausrückungen Statt haben, die ein frühes

Erwachen der Leute bedingen, kann man zu deren Schonung sehr füglich die Reveille auch später verordnen.

Ob und wie oft die Mannschaft im Laufe des Tages verlesen werden soll, hängt neben der Zeit, in welcher sie ohnehin zum Behufe der Waffenübungen versammelt ist, von den Befehlen ab, welche der Commandirende dießfalls zu erlassen sich bewogen findet. An Tagen, wo keine Waffenübungen oder sonstige Ausrückungen Statt haben, wird die Mannschaft gewöhnlich wenigstens drey Mahl verlesen, nähmlich des Morgens nach der Reveille, wobey dieselbe nicht ausrückt, sondern von dem Corporal des Compagnie-Dienstes (des Aufpassens) in den Zelten nachgesehen und nahmentlich aufgerufen wird, wobey in der Regel jeder meldet, wenn er sich unwohl fühlt, oder wenn er sonst etwas anzubringen hat, oder zu diesem Behufe bey dem Compagnie-Rapport zu erscheinen verlangt u. s. w. Mittags nach der Wach-Parade, auf dem Waffenplatze, im vollkommenen Anzuge, mit umgehängtem Seitengewehr. Bey diesem Verlesen wird der Befehl an die Mannschaft ausgegeben. Nach der Retraite, bey Gassen-Lagern in der Compagnie-Gasse, in wel-

chem Falle das Umhängen der Seitengewehre nachgesehen werden kann.

Vielfältig wird auch im Laufe des Nachmittags verlesen, um dem unerlaubten Auslaufen eine wirksame Schranke zu setzen; wo und in welchem Anzuge, hängt von den bestehenden Befehlen ab. Rückt die Mannschaft zu Waffenübungen oder sonst zu irgend einem Zwecke im Laufe des Nachmittags aus, so ist ein Verlesen zwischen dem Befehle und der Retraite auf keine Weise nothwendig, und kann daher füglich unterbleiben, weil es durchaus keinen Zweck haben würde.

Zweytes Capitel.

Stand-Lager.

§. 44.

Aus dem, was im §. 2. über Lager im Allgemeinen gesagt worden ist, folgert sich von selbst, daß für Stand-Lager, nach §. 21. Ziffer I. Buchstabe b, die im nächst vorhergehenden Capitel gegebenen

Bestimmungen, mit wenigen Ausnahmen, Alles enthalten, was hierüber gesagt werden kann. In solchen Lagern, die der Voraussetzung gemäß weder eine Uebung der Truppen beabsichtigen, noch einen kriegerischen Zweck haben, sondern nur darum angeordnet werden, um z. B. Truppen bey feyerlichen Gelegenheiten oder anderen ähnlichen Veranlassungen, unter Verhältnissen zu versammeln, die eine andere Art von Unterkunft nicht ausführbar machen, läßt sich sogar Manches noch umgehen, was in jenem Capitel als sachgemäß angeführt worden ist, und soll auch, nach Umständen, umgangen werden, wenn es keinen reellen Zweck hat. Im Allgemeinen möchte jedem Befehlführenden der Grundsatz ans Herz zu legen seyn, den Soldaten unter keiner Bedingung im Frieden, wie im Kriege, mit leeren Formen zu beschweren, da nichts den Geist desselben so sehr verdirbt, als wenn er sich durch Vorschriften belastet und beschränkt sieht, die unter den gegebenen Verhältnissen keine Bedeutung haben können. Es wäre eine große Täuschung, zu glauben, daß der Soldat dieses nicht zu ermessen vermöge; der alte sieht nicht selten weiter, als man glaubt, und durch seine Stimme bedingt sich auch

das Urtheil der weniger Erfahrenen, die dann einem Stande abgeneigt werden, in welchem versagt oder gebothen wird, was Vernunft und Erfahrung offenkundig als zulässig oder entbehrlich bezeichnet.

Eine strenge Polizey bleibt auch in solchen Stand-Lagern unentbehrlich, und muß daher mit allem Ernste festgehalten werden: allein in dieser wird der Soldat auch keine Belästigung erblicken, wenn sie die Gränzen nicht überschreitet, welche das Eigenthümliche des Standes und der Begriff von Ordnung, die der Lagerzustand als nothwendig anspricht, erfordern; denn der gediente Krieger, mit dem Gegenstande vertraut, verkennt den großen Werth der Sache nicht, und, wie gesagt, sein Urtheil leitet auch die Stimmung der übrigen.

§. 45.

Besondere Rücksichten erfordern jene Stand-Lager, die zwar kein Feld-Lager sind, jedoch dadurch eine kriegerische Bedeutung erhalten, daß sich Truppen in denselben zu dem Ende versammeln, um sie bey einem möglich oder wahrscheinlich nahe bevorstehenden Kriege da bey der Hand zu haben, wo man ihrer in offensiver oder defensiver Hinsicht zur Aus-

führung der allenfalls entworfenen Plane zunächst bedarf.

Aufstellung, Form und Abmessungen bleiben zwar auch unter dieser Voraussetzung noch immer willkührlich, da die Grundbedingung des Feld-Lagers, mögliche Berührung mit dem Feinde, nicht gegeben ist: allein in jeder Beziehung erscheint es der Vernunft gemäß, die übrigen Anordnungen, dem Zwecke entsprechend, auf den Kriegszustand näher zu beziehen, als dieses unter anderen Verhältnissen bey Friedens-Lagern zu geschehen pflegt.

Es ist zwar nicht unbedingt nothwendig, daß Stand-Lager dieser Art schon mit Allem versehen sind, was sie bey der Eröffnung eines Feldzuges bedürfen: allein sie müssen alles Erforderliche doch in solcher Nähe haben, daß ihre vollständige Ausrüstung nur einer sehr kurzen Zeit bedarf, damit sie sobald als möglich im Stande sind, die ihnen durch den Operations-Plan zugedachte Bestimmung, mit der Aussicht auf einen entsprechenden Erfolg, antreten und durchführen zu können. Die lagernde Truppe muß, sowohl der Zahl nach, als tactisch, nach dieser Forderung vorhanden, dienstbar und organisirt seyn; auch der Dienst und die Polizey den Anforderun-

gen eines Feld=Lagers in der Art entsprechen, daß der Uebergang vom wirklichen Frieden zum Kriege keine neuen, bisher fremd gebliebenen Formen nothwendig macht, die Truppen folglich schon für Alles vorbereitet und in Allem unterrichtet sind, was ihnen in der nahen Folge, bey Lagerstellungen, vorzugsweise in Stand=Lagern, vorkommen wird.

Drittes Capitel.

Marsch=Lager.

§. 46.

In Friedenszeiten sind Marsch=Lager, das ist solche, die nur als Nacht=Quartier bezogen, und am folgenden Morgen wieder verlassen werden, eine sehr seltene Erscheinung; indem nur besondere Verhältnisse die Forderung begründen können, Truppen während eines Reise=Marsches die Nacht über lagern zu lassen. Denn nimmt man auch an, daß ihre Zahl zu groß sey, um sie auf einer und derselben Straße in den vorhandenen Ortschaften, ohne Druck für die Bewohner oder ohne Beschwerde für

die Mannschaft, unterzubringen: so unterliegt es ja keinem Anstande, so viel Marsch-Colonnen, als man den Umständen nach nothwendig erachtet, hinter oder neben einander zu bewegen, und dadurch ohne wesentliche Störung, rücksichtlich auf den Zweck, alle möglichen Beschwerlichkeiten zu beseitigen, die der Einquartierung in Hinsicht auf Raum und Verpflegung im Wege stehen möchten.

Das Zusammenbringen der Lebensmittel für Menschen und Thiere auf einem gegebenen Platze, das Mitführen der Zelte, oder die Herbeyschaffung des Materials zum Hüttenbaue, — unerläßliche Bedingungen, wenn gelagert werden soll, — würden jeden Falls mit mannigfachen Schwierigkeiten verknüpft seyn, wahrscheinlich auch größere Kosten veranlassen, und den Landbewohner zuverlässig empfindlicher belästigen, als ein gehörig geregeltes Einquartierungs-System, das unter keiner Bedingung solche, im Frieden ungewöhnliche Leistungen in Anspruch nimmt.

§. 47.

Nur in beynahe unbewohnten Gegenden, die in cultivirten Ländern eine wahre Ausnahme von

der Regel seyn würden, oder allenfalls zur Uebung für die Truppen, werden Marsch-Lager im Frieden sich ergeben. In dieser letzteren Beziehung wird man dieselben, sowohl der Umständlichkeit, als der Kosten wegen, auf die möglichst geringe Zahl beschränken, für welche dann gleichwohl die Zelten nachgeführt, oder die Materialien zur Erbauung von Hütten in der Nähe des Lagerplatzes angewiesen, oder, wo dieses nicht geschehen kann, herbeygeschafft werden müssen: wenn man es, der geringen Dauer wegen, nicht vorzieht, die Mannschaft im eigentlichen Sinne bivouakiren, das ist, ohne Obdach lagern zu lassen, was bey günstiger Jahrszeit und Witterung eben keinem erheblichen Bedenken unterliegen möchte.

§. 48.

Das Aufschlagen der Zelten oder Hütten geschieht in allen solchen Marsch-Lagern nach den im §. 22. oder 24. bezeichneten Formen. Die Linien-Form scheint hier die zweckmäßigste, weil sie die wenigst umständliche ist. Bey Abmessung der Abstände wird der im §. 23. angeführte Grundsatz jedenfalls zur Basis genommen, um die Mann-

schaft zum Abmarsche am kommenden Morgen näher beysammen zu haben; aus demselben Grunde werden auch die Tiefen-Abstände auf das unentbehrlichste beschränkt. Wenn es in dem Plane liegt, zum gesteigerten Unterrichte das Bild eines Feld-Lagers der Mannschaft nach allen Beziehungen vor Augen zu führen, so werden auch Feldwachen ausgestellt und Patrouillen nach außen gesendet *).

---

*) Letzteres wird vorzugsweise dann sehr unterrichtend, wenn sich z. B. zwey Uebungs-Lager in dem Abstande von einigen Märschen gegenüberstehen, die den Auftrag erhalten, einander entgegen zurücken, und beym Zusammentreffen sich ein Scheingefecht zu liefern, ohne daß solche von dem im voraus Kenntniß erhalten, ob, wie, auf welchem Wege oder zu welcher Zeit der Gegentheil sich in Marsch setzen wird. Bey Anordnungen dieser Art ergibt sich zuletzt auch das Bild von Posten- und Feld-Marsch-Lagern, für welche der zweyte Abschnitt das Nähere bezeichnet, mithin auch die Anhaltspuncte zu dem liefert, was dann in Anwendung kommen kann und darf, wenn nur von Uebungen die Rede ist.

§. 49.

Bey Marsch-Lagern überhaupt werden, der kurzen Dauer wegen, keine besonderen Vorrichtungen zum Aufstellen der Gewehre gemacht, sondern diese, so wie aufmarschirt ist, von jedem Manne neben dem rechten Fuß mit dem Bayonnette in die Erde gesteckt; sollte der feste Boden dieß nicht erlauben, ohne die Bayonnette zu beschädigen, (ein Nachtheil, der sich wohl auch bey einem sehr weichen Boden, oder sonst ergeben kann, wenn die Gewehre nicht senkrecht in die Erde gepflanzt werden), so kann man dieselben, um dieses zu vermeiden, jedoch nur rottenweise in Pyramiden setzen lassen, welches ebenfalls sehr schnell von Statten geht, wenn die Leute nur einiger Maßen darin geübt sind. Das Ausrücken wird dadurch nur wenig oder vielmehr gar nicht aufgehalten, da die Mannschaft einer und derselben Rotte ungefähr gleichzeitig auf dem Waffenplatze ankommt. Ob die Patrontaschen an den Gewehren aufgehangen und die Tornister bey denselben niedergelegt oder beyde in die Zelten oder Hütten mitgenommen werden sollen,

hängt von den Umständen, der Witterung und den hierauf berechneten Befehlen ab.

§. 50.

Die Aufstellung von Fronte- und Brandwachen, so wie die Bildung einer Posten-Kette um das Lager, bleibt auch hier in der Regel, nur daß dem Zwecke gemäß letztere, so wie die Fahnenwachen, in so fern man keine feindlichen Lager vorstellen will, zur Schonung der Leute nahe an das Lager gestellt werden können. Wird nur in der Absicht gelagert, um die Mannschaft ein paar Stunden rasten zu lassen, z. B. bey großer Hitze; des Abkochens wegen; oder auf Nachtmärschen zum Behufe eines kurzen Schlafes u. dgl.: so mag es genügen, je von zwey Compagnien kleine Wachen von 1 Unter-Officier und 3 bis 6 Mann wechselweise vor und hinter die Fronte, ungefähr 100 Schritt weit, hinaus zu rücken, von welchen jede eine Schildwache aufstellet, um auf diese Art den Lagerplatz zu schließen. Von Zelten oder Hütten ist, unter diesen Verhältnissen, ohnehin keine Rede. Die Fahnen werden vor der Mitte jedes Bataillons auf ein paar Trommeln gelegt, oder in zwey übers

Kreuz eingeschlagene, in der Mitte mit einer Weide zusammen gebundene Hölzer angelehnt und von den mittleren Compagnien ein Posten dazu gestellt.

§. 51.

Wird mit einem Marsch-Uebungslager die am Schlusse von §. 48. angegebene Absicht verbunden, so ist es nicht zureichend, den Lagerplatz nach den Anforderungen von §. 5. zu wählen, sondern derselbe muß auch entweder an und für sich eine tactisch vortheilhafte Position darbiethen, oder es muß eine solche sich wenigstens in der Nähe befinden, die dann den Commandeurs der Bataillone und von diesen, des Unterrichtes wegen, den übrigen Officieren mit dem Bedeuten bekannt gemacht wird: daß bey einem erfolgenden Angriffe die Schlacht-Linie sich da formiren würde. In Fällen, wie sie in der Anmerkung zu §. 48. angeführt sind, ist dieses um so nothwendiger, und selbst dahin auszudehnen, daß den Commandeurs angedeutet wird, wo sie mit ihren Abtheilungen aufzumarschiren haben. Umgehet man das Eine oder Andere, so vernachlässiget man, abgesehen von der wirklichen Nothwendigkeit, die sich für den so eben angenom-

menen Fall von selbst ausspricht, einen sehr wesentlichen Theil der Truppen-Uebung, indem der noch nicht versuchte Officier keine practische Ansicht von dem erlangt, was ihm bey einem wirklichen Feldzuge vorkommt; daher nicht beurtheilen lernt, wie die verschiedenen Waffengattungen auf dem Terrain, zum Zwecke des Gefechtes, vortheilhaft aufzustellen und zu verwenden sind. Diese Belehrungen sollten eigentlich in Unterredungen von den Officieren auf die Unter-Officiere übergehen, damit kein Mittel unbenützt bleibt, auch deren höhere Ausbildung nach Möglichkeit zu befördern.

Das Nähere über die Wahl und Beschaffenheit der eigentlichen Schlacht-Linie; die Aufstellung der Vorposten; die Anordnung der Patrouillen u. s. w., werden wir in dem zweyten Abschnitte finden; bis dahin mag das bisher Gesagte genügen.

§. 52.

Als Schlußbemerkung zu diesem Abschnitte wird noch Folgendes angeführt: Für Friedens-Lager, sie seyen der Truppen-Uebung oder einem anderen Zwecke gewidmet, ist das, was im §. 40.

über die Stellung der verschiedenen Branchen gesagt worden ist, unbedingt anwendbar. In Marsch-Lagern hingegen, in so fern durch dieselben die am Schlusse von §. 39. ausgesprochene Absicht erreicht werden solle, müssen Pferde und Geschütze nach der Vorschrift localisirt seyn, die im zweyten Abschnitte Marsch- und Posten-Lagern zur Sprache kommen wird. Hier wurde dieses, wie noch manches Andere, umgangen, um wenigstens ganz entbehrliche Wiederhohlungen zu beseitigen, da in einer Schrift dieser Art Wiederhohlungen im Allgemeinen oft genug als unvermeidlich vorkommen. Die Angabe des Abstandes der verschiedenen Lager-Linien nach Schritten oder einem anderen Maße (siehe §. 40.) glaubte der Verfasser ebenfalls entbehrlich; indem die Grund-Forderung im Total-Begriffe durch §. 39. ausgedrückt ist, und in diesem einige Rotten mehr oder weniger von keiner erheblichen Bedeutung sind, da ein solcher Unterschied für den dienstlichen Verkehr nicht lästig wird, und auch die Forderung schon früher ihre Anregung gefunden hat, daß eine Verminderung der Lagertiefe nie auf Kosten einer freyen Verbindung im Innern bewirkt werden darf.

Zweyter Abschnitt.
Kriegs- oder Feld-Lager.

Erstes Capitel.
Stand-Lager.

§. 53.

Es ereignet sich im Kriege öfter, daß Lagerstellungen, nicht nur durch die Wendungen der Operationen bedungen, sondern planmäßig Monathe lang, manchmahl den größten Theil eines Feldzuges, und selbst ohne daß ein thätiges Gegeneinander-Wirken größerer Heermassen irgendwo Statt findet, unverrückt auf einer und derselben Stelle bleiben; dabey aber fortwährend den im §. 21. ausgedrückten Charakter eines Feld-Lagers behalten. Lager dieser Art bezeichnen wir mit der Benennung

eines Feld=Stand=Lagers. Sie können, wie gesagt, durch den Operations=Plan bedungen seyn, oder aus den Anstalten, oder der Gegenwirkungs=Weise des Gegners, oder aber aus den Wendungen, die ein Feldzug nimmt, hervorgehen.

Unter allen diesen Bedingungen sind mancherley und sehr verschiedene Veranlassungen denkbar, die das Bestehen eines Stand=Lagers im Kriege, abgesehen von den politischen Rücksichten, die in dieser Beziehung oft so gebietherisch eingreifen, begründen können. Sie alle aufzuzählen gehört in das Gebieth des Unausführbaren; der Verfasser glaubt daher, daß es zu dem Zwecke dieser Schrift genügen möchte, mit Umgehung weitläufiger Vergleichungen, sich auf die Andeutung folgender gewöhnlicher Gelegenheits=Ursachen zu beschränken, da sie ihm hinreichend scheinen, den Begriff der Sache gehörig zu beleuchten.

a) Die Deckung offensiver oder defensiver Operationen gegen irgend eine Seiteneinwirkung.

b) Die Beobachtung eines feindlichen Gebiethes oder des Gebiethes einer Macht, deren Theilnahme an dem Kriege zwar noch nicht ausgesprochen ist, die aber gerüstet steht, um nach

Gefallen feindlich in die dießseitigen Operationen eingreifen zu können.

c) Die Aufstellung eines Reserve-Heeres, das vor der Hand noch ungeschwächt erhalten, dabey aber so aufgestellt seyn solle, um dasselbe, falls man es bedarf, ohne wesentlichen Zeitverlust zur Verfügung zu haben.

d) Die Deckung einer langen Operations-Linie, und der auf selber befindlichen Etablissements, als: Magazine, Depots u. dgl., gegen die Anfälle feindlicher Parteyen.

e) Wenn nach erklärtem Kriege zwey sich befeindende Heere durch ein Natur-Hinderniß erster Größe, z. B. einen großen Strom, getrennt sich gegenüber stehen.

f) Wenn während eines Waffenstillstandes die treffenden Heere oder Theile derselben gelagert bleiben.

Alle diese Bedingungen setzen eine nicht unbeträchtliche Entfernung, wenigstens von der Hauptmasse feindlicher Streitkräfte, oder Verhältnisse voraus, die auch außer dem das Bestehen eines Stand-Lagers denkbar werden lassen: heben aber die Möglichkeit nicht auf, daß Berührungen mit dem Fein-

de, wenigstens mit seinen Parteyen- oder Streif-Corps u. dgl. in solchen Lagerstellungen Statt finden können; rechtfertigen es daher vollkommen, sie, nach der früher gegebenen Erklärung, in die Reihe der Feld-Lager zu stellen. Der Grund ihrer Anordnung ist strategisch; die Aufstellung selbst aber, nach des Verfassers Ansichten, in so fern einer tactischen Rücksichtsnahme unterworfen, als dabey die Möglichkeit feindlicher Ereignisse vorausgesetzt werden kann.

§. 54.

Die strategische Localisirung solcher Stand-Lager ist immer die Hauptsache, die unerläßliche Grundbedingung, weil sie die Zweckerreichung zunächst bedingt. Da es indessen, des Zweckes unbeschadet, größten Theils geschehen kann, daß bey der Auswahl des Lagerplatzes auch noch anderen Rücksichten Raum gegeben wird, so liegt es in der Pflicht desjenigen, dem das Commando über ein solches Lager übertragen ist, den Platz so zu wählen, daß dadurch dasjenige nach Möglichkeit erreicht wird, was der §. 5. für Lagerstellungen, im Allgemeinen, als beachtenswerth bezeichnet. Die tactischen Rücksichten, welche hierbey

im Auge behalten werden müssen, findet der Leser in der Folge näher entwickelt.

§. 55.

In Bezug auf die Form, bezeichnet sich das Gassen-Lager als dasjenige, welches in Hinblick auf die Natur der Sache als das entsprechendste sich darstellt: da kein haltbarer Grund vorhanden ist, der weniger gesunden und viel unbequemeren Linien-Form den Vorzug zu geben; es müßte denn nur dem verfügbaren Terrain geradezu die erforderliche Tiefe gebrechen. Dieses wird indessen nur höchst selten sich ergeben, da man bey Stand-Lagern in der Regel nicht so genau an eine bestimmte Stelle gebunden ist, wie bey anderen Feld-Lagern, besonders bey jenen, die wir unter dem dritten Capitel des gegenwärtigen Abschnittes betrachten werden. Vorzugsweise empfiehlt sich die im §. 24. angegebene Form zur Anwendung, mit Hütten nach §. 18. Figur II., die recht eigentlich, der Vortheile wegen, welche sie darbiethet, für einen dauernden Aufenthalt an derselben Stelle zu passen scheint. Die Erbauung von Baracken ist bey wirklichen Feld-Lagern, ihrer Umständlichkeit wegen, selten aus-

führbar, und möchte nur allenfalls unter den im §. 53. b, c und f gegebenen Voraussetzungen als anwendbar sich darstellen, wenn die Lage der Verhältnisse es gestattet, oder die Jahreszeit es nothwendig macht, die Bequemlichkeit oder die Gesundheit auf diese Art zu bedenken.

§. 56.

Die Anordnung einer strengen Polizey, die in dieser Beziehung unter §. 15. 32. und 38. angegebenen dienstlichen Verfügungen, so wie die im §. 39. vorgeschlagene Reihenfolge der lagernden Branchen, finden auch bey Feld-Stand-Lagern ihre volle Anwendung; insbesondere aber wird für diese eine geschärfte Aufsicht hinsichtlich der Fremden unbedingt nothwendig, damit nicht unter dem Vorwande des Lagerbesuches, oder des Handelns, feindliche Spione oder Emissäre sich einschleichen, um ihr heilloses Handwerk zu treiben. Niemanden sollte daher der Eintritt in das Lager oder das Umherziehen in dessen Nähe, welcher Vorwand dafür auch angegeben wird, gestattet seyn, der sich nicht durch einen förmlichen Paß von dem Commandanten desselben, bey größeren Truppen-Massen von dem Chef

des General-Quartiermeisterstabes, über die erhaltene Bewilligung genügend ausweisen kann. Diese Maßregel wird um so nothwendiger, wenn man sich in Feindes Land befindet, wo jeder Einwohner, gleichviel welcher Standes-Classe er angehört, oder anzugehören scheint, immer als verdächtig betrachtet werden darf. Noch dringender spricht sich diese Vorsicht dann aus, wenn der Schauplatz der activen Operationen nicht sehr fern ist, mithin eine Berührung mit feindlichen Streitkräften wahrscheinlicher wird, oder aber, wenn unter diesen oder anderen Verhältnissen die erlangte Kunde von dem Umherstreifen, vorzüglich bedeutender, feindlicher Parteyen, an und für sich, zu einer gesteigerten Vorsicht auffordert. Dieses Letztere verdient eine besondere Aufmerksamkeit, wenn die Stärke der lagernden Mannschaft oder der Zweck des Lagers die Besorgniß rechtfertiget, daß derley Parteyen die Ehre des Dienstes compromittiren könnten.

§. 57.

Alle Feld-Lager, also auch jene, welche hier in Frage stehen, erhalten, wie wir wissen, diesen

Charakter durch ihre Beziehung zu dem Feinde; aus dieser aber folgert sich von selbst, daß Maßregeln, welche nur die innere Sicherheit bezwecken, nicht mehr genügen können, sondern daß auch darauf Bedacht genommen werden müsse, sich gegen mögliche feindliche Unternehmungen auf eine Art und in einem Maße zu sichern, damit man nicht unvorbereitet angegriffen, und dadurch zu einem nachtheiligen Gefechte genöthiget, oder wenigstens beunruhiget werde. Die Stärke und der Zweck des Lagers, dessen Entfernung von dem Gegner, so wie die bekannten, wahrscheinlichen, oder auch nur möglichen Streitkräfte, mit denen eine Berührung vernünftigerweise denkbar ist, sind die Angaben, nach welchen die Sicherungs-Maßregeln gegen außen bemessen werden müssen, wenn man seine Leute nicht ohne Zweck ermüden, oder, im Gegensatze, die Sicherheit der Truppen, die Ehre des Dienstes, selbst die Bestimmung der Aufstellung, dem Zufalle anheimgestellt lassen will. Der Grundsatz, daß es im Kriege größten Theils gerathen sey, lieber zu viel, als zu wenig zu thun, weil das, was nicht wahrscheinlich ist, deßwegen noch nicht außer den Grenzen des Möglichen liegt, findet zwar allerdings auch

hier seine Anwendung: indessen läßt sich doch aus den unter §. 53. aufgeführten Fällen, aus dem Gange der Operationen, und selbst aus dem Charakter des Gegners ein Maßstab ableiten, der das Vermeidbare näher bezeichnet, wie die nächstfolgenden Paragraphe nachweisen. Unverkennbar ist ein solcher Maßstab wesentlich, weil er dahin führt, daß die Kräfte der Truppen nicht durch entbehrliche Anstrengungen ohne zureichenden Grund in Anspruch genommen werden, was in mannigfacher Hinsicht erhebliche Nachtheile herbeyführen kann.

In allen Feld-Lagern, also auch in stehenden, darf die Aufmerksamkeit der Lagerwachen und Posten sich nicht auf den Lagerraum allein beschränken, sondern sie muß auch nach außen gerichtet seyn, damit keine Art von Wahrnehmung ungewöhnlicher Ereignisse, in den nahen oder fernen Umgebungen, es liefere sie das Gesicht, oder das Gehör, von ihnen unbeachtet und ungemeldet bleibe. Da die Posten in geringer Entfernung von einander stehen, folglich durch einen Zuruf (z. B. Patrouille heraus!) an dem Nebenposten, wenn dieser gehörig fortgepflanzt wird, die nächste Wache in wenigen Augenblicken Kenntniß erhält, daß etwas vor-

gehe, was eine nähere Untersuchung erfordern könnte, so unterliegen solche Meldungen durchaus keiner Schwierigkeit. Die abgeschickte Patrouille unterrichtet dann den Commandanten der Wache von der gemachten Wahrnehmung, und diesem liegt es nun ob, die Sache persönlich zu untersuchen, und nach Befund die weitere Rapports-Erstattung zu verfügen.

§. 58.

Die Deckung einer activen Operation §. 53. a, vorrückend oder rückziehend, in der Absicht, um eine störende Einwirkung von der Seite zu verhindern, kann hier nur in so fern betrachtet werden, als sie die Folge des strategischen Calculs ist; denn eine tactische Anordnung dieser Art würde kaum zu einem Stand-Lager Gelegenheit geben, da das Wechseln der Verhältnisse in kurzen Zeitabschnitten durch die Natur derselben gleichsam bedungen wäre: wenigstens möchte dieses als Regel anzunehmen seyn, und Ausnahmsfälle zu den seltneren Erscheinungen gehören. Angenommen nun, es gehe die Anordnung aus strategischen Combinationen hervor, so ergeben sich für eine solche Aufstellung folgende Forderungen:

a) Der Wirkungskreis des Lagers muß auf eine beträchtliche Strecke alle Communicationen fassen, das ist, flankiren, die von dem Feinde benützt werden könnten, um Truppen, — woher sie auch kommen mögen, — in die betreffende Flanke der activen Operation mit einigem Effecte zu werfen.

b) Bey einer rückgängigen Bewegung der Heeresmasse, deren Deckung beabsichtigt ist, muß die Stellung, wo möglich, so genommen werden, daß sie nicht nur obigen Zweck erfüllt, sondern selbst das Nachrücken des nachfolgenden Feindes bedroht. Sie muß daher

c) auch jene Passagen beherrschen, die ihm bey seinem Nachrücken unter der gegebenen Voraussetzung gefährlich werden, oder die ihm zu einem Flanken-Manövre dienlich seyn möchten.

Diese Forderungen setzen voraus, daß das deckende Lager dem activen Kriegsschauplatze verhältnißmäßig nahe seyn, beträchtliche Streitkräfte enthalten, und nicht der Gefahr ausgesetzt seyn müsse, durch Demonstrationen aus seiner Stellung früher verdrängt zu werden, als es seine wichtige Aufgabe, der zum Grunde liegenden Berechnung nach, gelöset

hat: wohin auch eine Unterbrechung der Verbindung mit der eigentlich operirenden Heermasse zu zählen wäre, deren Bedeutenheit nicht ferner gestatten würde, der gegebenen Bestimmung ohne wesentliche Störung oder Verzögerung entsprechen zu können.

Unter solchen Verhältnissen bezeichnet sich das Stand-Lager eigentlich als einen ergänzenden Theil der activen Kriegs-Operationen; es kann stündlich in den Fall kommen, angegriffen zu werden, oder selbst anzugreifen, und muß daher für den einen oder anderen Fall fortwährend bereit seyn, auch alle erforderlichen Mittel für die defensive und offensive Thätigkeit in sich vereinigen, die eine solche kritische Lage erfordert.

Eine durchgeführte kriegerische Vorsicht nach außen; eine umsichtige Polizey, vorzugsweise eine gesteigerte Aufsicht auf die Fremden; das mögliche Zusammenhalten der Mannschaft; ein streng gehandhabter Dienst, besonders der Wachen und Posten; deren Instruirung nach §. 57. und Controllirung durch öfteres Visitiren; ein wohl organisirter Patrouillen-Gang nach und auf den Vorposten; die Anordnung von Bereitschaften und Reserven in hinlänglicher Stärke, sind in einem Lager

dieser Art unerläßlich: selbst das Ausrücken der gesammten Mannschaft eine oder ein paar Stunden vor Anbruch des Tages, so wie die Aufstellung von nächtlichen Reserve-Pikets, werden nach Umständen erforderlich seyn.

§. 59.

Für den sehr möglichen Fall einer offensiven Bewegung darf nach allen jenen Richtungen, in welcher dieselbe möglicherweise denkbar bleibt, ein freyer, ungehinderter Ausmarsch nicht mangeln, und muß dadurch eingeleitet seyn, daß alle Hindernisse, die demselben entgegenstehen könnten, im voraus beseitiget werden; hierzu gehört die Ausbesserung der Wege; das Herstellen allenfalls schadhafter oder mangelnder Brücken; die Besetzung, nach Umständen selbst die Verschanzung bedeutender Defileen u. s. w.

In defensiver Hinsicht muß die Lagerstellung sich als eine tactisch vortheilhafte bezeichnen, und nach Umständen noch durch künstliche Mittel (Schanzen, Verhaue u. dgl.) verstärkt werden. Da es indessen wohl öfter vorkommen möchte, daß, bey den mannigfachen Beziehungen eines solchen Lagers, die

auch noch anderen Rücksichten unterworfene Wahl des Lagerplatzes nicht immer und unter allen Bedingungen dieser Forderung genügen kann: so wird es für solche Fälle nothwendig, ein oder mehrere Positionen in der nächsten Umgegend aufzusuchen, die entweder an und für sich den Forderungen entsprechen, oder durch künstliche Mittel sich denselben anpassen lassen.

In keinem Falle darf es übersehen werden, für entsprechende Rückzugswege zu sorgen. Bedingungen hierfür sind:

a) Ein Zustand, der unter allen Witterungsverhältnissen einen, wenigstens brauchbaren Colonnen-Weg erwarten läßt.

b) Eine Richtung, durch welche die nöthigen Verbindungen, z. B. mit zur Seite operirenden, befreundeten Streitkräften, mit den rückwärts liegenden Subsistenz-Quellen u. s. w. nach Möglichkeit gesichert und erhalten wird.

Die Wechselfälle des Krieges können zwar allerdings Ereignisse herbeyführen, unter denen das Eine oder Andere momentan verloren geht oder aufgegeben werden muß, um größeren Nachtheilen zu entgehen; allein die Regel bleibt immer unver-

rückt, und das Streben des Befehlführenden wird immer dahin gehen, das Verlorne oder Aufgegebene durch alle ihm zu Gebothe stehenden Mittel in der kürzesten Zeit wieder zu erlangen. Daß es nothwendig sey, die Rückzugswege im voraus herstellen zu lassen, wenn sie an und für sich den bey a ausgesprochenen Charakter nicht haben sollten, und, nach Umständen, sich derselben durch die vorläufige Besetzung der hierzu geeigneten Stellen zu versichern, bedarf kaum einer Erwähnung.

§. 60.

Bey der nahe gerückten Möglichkeit, oder vielmehr der hohen Wahrscheinlichkeit, daß eine unter der zum Grunde liegenden Voraussetzung lagernde Truppenmasse mit dem Feinde in sehr ernsthafte Berührungen kommen könne oder werde, ist es unerläßlich, zur Begründung der äußern Sicherheit das Lager derselben mit einer regelmäßig geordneten Vorposten-Kette zu umgeben, wie sie der Verfasser in seiner Schrift: „Ueber die Anordnung und das Verhalten der Vorposten,“ umständlich bezeichnet hat. Eine Abweichung von den dort gegebenen Regeln wird sich

nur allenfalls dann rechtfertigen, wenn die Gegend, durch welche sich die eigentlichen activen Operationen bewegen, von jener des Lagers durch ein Naturhinderniß erster Größe getrennt wäre, und mit Gewißheit vorausgesetzt werden könnte, daß, außer jener Gegend, wenigstens auf mehrere Tagemärsche keine feindlichen Truppen von einigem Belange im Vergleiche zu der Stärke des Lagers vorhanden seyen. Aus den folgenden Paragraphen wird sich die Lagersicherung näher entwickeln, die unter dieser Voraussetzung genügen kann: wobey jedoch immer angenommen bleibt, daß alle Communicationen, die nach dem Schauplatze des activen Kampfes führen, durch Entsendungen aus dem Lager, oder von anderen, mit diesen in Verbindung stehenden befreundeten Truppen, hinlänglich besetzt und bewacht sind, weil dieses unbedingt zu der Aufgabe gehört, die wir so eben betrachtet haben.

§. 61.

Die im §. 53, b, angeführte Voraussetzung, unter welcher die Anordnung eines Stand-Lagers gedacht werden kann, gibt demselben zwar allerdings einen weniger activen Charakter, theils an

und für sich, theils auch deßhalb, weil die Aufstellung, der Bestimmung gemäß, nicht sehr nahe an der zu beobachtenden Grenze gemacht werden darf, damit man nicht dem Nachtheile ausgesetzt ist, durch eine auf den Flanken erfolgende feindliche Bewegung die gewählte Position ohne Schwertstreich verlassen zu müssen. Man begegnet dadurch auch noch einer anderen Unbequemlichkeit, nähmlich der, die verschiedenen Puncte des zu beobachtenden Gegenstandes nicht in zu ungleichen Entfernungen vor sich zu haben, was immer der Fall seyn muß, wenn der Winkel, dessen Schenkel die zu beobachtende Linie abschneidet, der Nähe wegen eine zu große Oeffnung erhält. Nachdem indessen der Abstand auch nicht so beträchtlich seyn darf, daß die Beobachtung dadurch wesentlich erschwert wird, welche unter solchen Umständen vorzüglich auf Nachrichten der Spione, oder auf Kundschafts-Patrouillen sich beschränkt, so bleibt das Charakteristische eines Feld-Lagers immer unverrückt. Bezüglich auf die Polizey und inneren Sicherungsmaßregeln wird man von dem nur wenig abgehen können, was durch die nächst vorhergehenden Paragraphe in diesen Beziehungen angegeben worden ist; nur möchte das Ausrücken vor Anbruch des

Tages, und die Anordnung von ausgerückten Reserven so lange nachzusehen seyn, als sich die Lage der Sache nicht ändert.

§. 62.

Ist ein Beobachtungs-Lager auf ein paar Märsche von der zu beobachtenden Grenze entfernt, so wird es, wenigstens auf den Haupt-Routen, nothwendig, ungefähr auf der Hälfte des Weges verhältnißmäßig starke Detachements aufzustellen; nicht nur um für das Lager selbst, rücksichtlich des Sicherheitsdienstes, jene Erleichterungen unbedenklicher eintreten lassen zu können, welche eine solche Entfernung von dem wirklichen oder muthmaßlichen Gegner zuläßt: sondern auch um das Geschäft der Beobachtung verlässiger und weniger beschwerlich zu machen. In einem ebenen offenen Lande bedient man sich hierzu mit entschiedenem Vortheile der leichten Reiterey; bey einem wechselnden Terrain-Charakter werden dergleichen Detachements, nach Maßgabe der vorherrschenden Gelegenheitsform, aus Reiterey und Fußvolk zusammen gesetzt; eine sehr bedeckte, sumpfige, oder von steileren Abhängen und Bergen durchzogene Gegend

aber bezeichnet Fußvolk, besonders Jäger, als die hierzu geeignete Waffe, welchen jedoch immer, der schnellern Benachrichtigung wegen, einige Reiter zugetheilt seyn sollten, so lange nach der Local-Beschaffenheit von ihrem Dienste noch einiger Vortheil erwartet werden kann. Um schnellere Nachrichten zu erhalten, ohne die Reiterey mit allzu anstrengenden Leistungen zu beschweren, können auch sogenannte Ordonanz-Routen zwischen den Detachements und dem Lager angelegt werden, deren der Verfasser schon in seiner Schrift „über die Anordnung und das Verhalten der Patrouillen“ gedacht hat. Wäre die Terrain-Beschaffenheit von der Art, daß auch durch diese Mittel die Beschleinigung der Nachrichten nicht erzielt werden könnte, so bliebe hinsichtlich der Zweckerreichung kein weiteres Mittel übrig, als telegraphische Vorkehrungen. Denn wenn es gleich mannigfachen Schwierigkeiten unterliegt, diese bey Feldstellungen dahin auszudehnen, daß sie über Details eine Auskunft geben, so dienen sie doch, auch bey der Einrichtung dazu, um die erste allgemeine Kunde von einem Ergebnisse oder einer Wahrnehmung mit der größtmöglichen Behendigkeit, durch weite Räume, an Ort und Stelle zu bringen.

§. 63.

Die Beobachtung einer weitgedehnten Landesgrenze, vorzugsweise wenn sie geradlinig ist, oder einen auswärts gekrümmten Bogen bildet, läßt sich auf die oben angegebene Art nicht füglich bewirken, welche Entfernung und Stellung man auch dem Lager und seinen Detachements gegeben wollte, da unter allen Bedingungen das System eine Ausbreitung erhalten müßte, bey welcher Einheit und Wirksamkeit verloren gehen würde. Für die Lösung einer solchen Aufgabe werden jederzeit mehrere Lager, wenn auch von geringerer Stärke, erfordert, denen jedoch die Verbindung unter sich nicht mangeln darf, weil sie einen und denselben Zweck haben, und eigentlich unter einem gemeinschaftlichen Oberbefehle stehen sollten. Kann man ein so ausgedehntes Beobachtungsgebäude auf eine weiter rückwärts liegende Heermasse basiren, deren Befehlshaber von Allem, was vorgeht, durch eine telegraphische Linie Kenntniß erhält, so ist dieß um so vollkommener.

§. 64.

Ist die zu beobachtende Grenze mit keinen be-

deutenden Truppenmassen, sondern nur allenfalls mit einigen wenig erheblichen Abtheilungen besetzt, somit ein entscheidendes Ereigniß, wenigstens für den Augenblick, nicht voraus zu setzen: so nehmen auch die äußeren Sicherungsanstalten des Beobachtungs-Lagers jene Ausdehnung nicht in Anspruch, die, im entgegen gesetzten Falle, kaum zu umgeben seyn würde. Ein streng geregeltes Vorposten-System, das in dem Falle §. 58 a nach §. 60. nur mit weniger Ausnahme nothwendig erscheint, wird bey einer nur schwach besetzten Grenze entbehrlich, in so fern dessen Anordnung nicht allenfalls für den Unterricht noch wenig geübter Truppen dienen soll. Einige Feldwachen auf den Haupt-Routen genügen in der Regel, und selbst diese dürften bey einer Entfernung, wie sie im §. 62. angegeben ist, füglich unterbleiben können, besonders wenn, nach Anleitung des gedachten Paragraphes, zur näheren Beobachtung eigene Detachements vorgerückt sind: indem diese, wie es sich von selbst versteht, nicht unterlassen dürfen, eine Sicherungskette um sich zu ziehen, und hierdurch, oder wenigstens durch fleißiges Patrouilliren eine immerwährende Verbindung mit den Nebenposten zu erhalten, wodurch ohnehin der

ganze Raum vor dem Lager und auch auf den Flanken, deren Sicherung die Sache der Flügel-Detachements ist, eine den Umständen entsprechende Deckung erlangt.

Ein System weit ausgehender, größerer Patrouillen*) bleibt jeden Falls unentbehrlich. Steht das Lager nur einen Tagmarsch oder weniger von der zu beobachtenden Grenze entfernt, so gehen diese großen Patrouillen sehr füglich unmittelbar von dem Lager aus, und zwar in der Art, daß die zweyte abgeht, wenn die vorhergehende ihren Wendepunct erreicht haben kann. Bey einer größeren Entfernung, die ohnehin das Bestehen der nach §. 62. erforderlichen Zwischen-Detachements bedingt, ist es zweckgemäß, daß diesen der in Frage liegende Patrouillen-Gang zugewiesen werde; weil dadurch der Dienst weniger beschwerlich, und Vieles an Zeit gewonnen wird. Es versteht sich dabey von selbst, daß sowohl die Stärke, als die Zusammensetzung jener Detachements, welche damit beauftragt sind, hiernach berechnet seyn muß. Daß eine solche Lei-

*) Man sehe des Verfassers Schrift „über die Anordnung und das Verhalten der Patrouillen."

stung nicht Allen aufgetragen seyn könne und werde, ergibt sich aus der einfachen Betrachtung der Sache, indem jede einzelne Patrouille ihre Wirksamkeit auf eine bedeutende Strecke auszudehnen vermag, in so fern nur der Führer seine Aufgabe begreift, und es an Thätigkeit nicht ermangeln läßt.

Zum Schlusse der Betrachtung über die vorliegenden Fälle muß noch bemerkt werden, daß die Beobachtung der Flanken-Gegenden, durch eigens dafür bestimmte Streifparteyen, besser als durch Patrouilliren, sich bewirken lassen möchte.

§. 65.

Ein Stand-Lager, unter der Bedingung §. 53 c, aufgestellt, behält ebenfalls den Charakter eines wirklichen Feld-Lagers, da es sich in einer verhältnißmäßigen Nähe von dem Kriegsschauplatze befinden muß, folglich der möglichen Berührung mit dem Feinde nicht ganz entzogen ist, wenn gleich, nach Umständen, dessen Bestimmung und örtliche Beziehung ungleich weniger kriegerische Rücksichten in Anspruch nimmt, als jene, die wir bereits betrachtet haben.

Hinsichtlich des Lagerplatzes kann man inner-

halb der Grenzen des Raumes, den der strategische Calcul bezeichnet, für die Aufstellung jene Gelegenheit auswählen, die den Anforderungen von §. 5. am nächsten und vollkommensten entspricht; denn diese ist für den gegebenen Fall, in so fern kein tactischer Zweck etwas Anderes gebiethet, die angezeigte. Wäre dagegen die Bestimmung gegeben, daß eine solche Reserve-Stellung zugleich einen Stützungspunct für ein Activ-Heer bilden soll, dann müßte dieselbe allerdings, wie andere Feld-Lager, denen der Kampf näher gelegt ist, nach den Regeln der Kriegskunst angeordnet, und nach Umständen noch durch jene künstliche Mittel, welche die Feldbefestigung darbiethet, verstärkt werden. Später darauf zurückkommend, wie eine Defensiv-Stellung, die eigentliche für einen Stützungspunct beschaffen seyn muß, um vortheilhaft zu seyn, umgehen wir hier eine nähere Erörterung, und bleiben vor der Hand bey dem stehen, was die Aufstellung eines Reserve-Lagers, an und für sich, und ohne eine solche oder andere Nebenbeziehung, als zweckgemäß in Anspruch nimmt.

§. 66.

Hinsichtlich der Lager-Polizey ist in diesem Falle manche Erleichterung zulässig, da die Nothwendigkeit, plötzlich ausrücken zu müssen, nicht denkbar ist; nur rücksichtlich der Fremden wird man sich manchmahl veranlaßt sehen, beynahe dieselbe Strenge, wie in anderen Feld-Stand-Lagern, beyzubehalten: nachdem vorausgesetzt werden darf, daß es dem Feinde wohl daran liegen wird, über die Stärke, die materiellen Mittel, dann die Gattung, Beschaffenheit und die Stimmung der Truppen, Kunde zu erhalten, um sich hierzu der Spione unter allen Gestalten zu bedienen. Ein weiterer Grund für eine strenge Fremden-Polizey dürfte sich aus der Erfahrung ableiten, daß im Kriege manchmahl nach sehr entfernten Lagern Emissäre abgesendet werden, um falsche Nachrichten zu verbreiten, oder auf eine andere Art den Soldaten zu bearbeiten, um seinen Muth, sein Gefühl für Pflicht und Ehre, das ist den wahren Kriegersinn, zu untergraben.

Bey der Gestaltung eines solchen Lagers können unbedenklich alle jene Erleichterungen angewen-

det werden, die im §. 39. angegeben sind. Bezüglich auf die Form dürfte, wie bey allen Stand-Lagern, die des Gassen-Lagers den Vorzug vor der Linien-Form erhalten, wenigstens der Regel nach.

§. 67.

Der Dienst im Innern, so wie jener der Lagerwachen, dessen Controllirung durch Patrouillen, Ronden, Visitirungen u. d. gl., bleibt wie im §. 61.; nur wird auch in diesen Beziehungen sich einige Erleichterung eintreten können, besonders wenn keine feindlichen Streif-Corps sich weit im Rücken der activ operirenden Heermasse herumtreiben. Wäre dieses der Fall, dann müßte der Dienst allerdings einige Steigerung erhalten, und selbst die Anordnung von Reserven in Hinblick auf die Lage der Dinge, zur Begegnung unvorherzusehender Ergebnisse, sich manchmahl nicht umgehen lassen.

§. 68.

Brauchbare Wege, besonders nach dem Schauplatze der activen Operationen, sind auch für Reserve-Lager unentbehrlich. Zwar darf man anneh-

men, daß die vorwärts manövrirenden Massen es nicht außer Acht lassen, für die Erhaltung der in ihrem Rücken auslaufenden Verbindungen Sorge zu tragen, weil sie in den Fall kommen können, dieselben als für rückgängige Bewegungen benützen zu müssen: allein dessen ungeachtet bleibt es zweckmäßig, besonders bey beträchtlicheren Entfernungen, daß auch von dem Reserve-Heere diese Wege im Auge behalten werden. Da nun von diesen, wie sogleich bemerkt werden wird, von Zeit zu Zeit Parteyen weiter vorzusenden sind, so gibt dieses die beste Gelegenheit, um die Ueberzeugung zu gewinnen, ob in dieser Hinsicht bis zu deren Wendepuncte nichts ermangle, und wenn es nöthig ist, die erforderlichen Ausbesserungen zu verfügen.

§. 69.

Ein auf die Verhältnisse berechnetes Sicherungs-System nach außen bedarf jedes Feld-Lager; nur die Potenz, nicht die Urgröße kann verschieden seyn. In dem vorliegenden Falle, für den die Berührung mit dem Feinde in der Regel sich höchstens auf dessen streifende Parteyen beschränkt, kann es genügen, auf Fronte und Flanke einige Feldwachen

nach §. 60. auszusetzen, deren Stärke und Zusammensetzung mit Rücksicht auf die in Mitte liegenden Verhältnisse bemessen werden muß. Morgens, Mittags und Abends gehen Patrouillen stärkerer Art, ungefähr ein oder ein paar Meilen, auf den Hauptstraßen über diese Kette hinaus, während, besonders bey Nacht oder Nebel, nach Umständen kleinere Patrouillen von den Feldwachen entsendet werden, um die Zeitlücken auszufüllen, und die fortdauernde Verbindung in der Kette zu erhalten. Zur Begründung einer mehreren Sicherheit, und um zeitlich von dem unterrichtet zu werden, was allenfalls vorgeht, sollten eigentlich auf der Fronte und in den Flankengegenden zwischen dem activen und Reserve-Heere eigene Streif-Corps bestehen, die mit ihrem Patrouillen-Systeme beträchtliche Flächen bedecken, in so fern keine anderen Anstalten getroffen sind, oder getroffen werden können, die dergleichen Entsendungen auf der einen oder anderen Seite entbehrlich machen.

§. 70.

In Ermanglung eines Reserve-Lagers, oder bey einer sehr beträchtlichen Entfernung desselben

von dem activen Heere, oder aber, wenn ein solches Lager aus anderen Gründen keine Stellung erhalten kann, welche zugleich die Operations-Linie deckt, wird die Bedingung §. 53. d ins Leben treten, indem man unter solchen Voraussetzungen sich in die Nothwendigkeit versetzt sieht, auf mehreren Puncten dieser Linien Truppen-Abtheilungen aufzustellen, um die Verbindungen nach rückwärts, und die auf diesen oder in deren Nähe etablirten Magazine, Krankenanstalten u. s. w. nicht den feindlichen Parteyen preis zu geben. Es wird dieses vorzugsweise einem Feinde gegenüber nicht zu umgehen seyn, der eine bedeutende Zahl sogenannter leichter oder sonst im kleinen Kriege wohl geübter Truppen besitzt, der also im Stande ist, dem Parteyen-Wesen eine mehr als gewöhnliche Ausdehnung zu geben, und dadurch manche Unternehmung von höherem Belange auf eine oft sehr wirksame Art vorzubereiten, oder den gegen ihn beachsichtigten Unternehmungen mehr oder minder störend in den Weg zu treten. Durch streifende Corps auf den Flanken der Operations-Linien ist zwar für deren Sicherung allerdings schon viel gethan, allein genügen möchte dieses doch kaum; die Aufstellung von

Truppen-Abtheilungen zu dem oben angegebenen Zwecke wird daher, auch unter dieser Annahme, noch weniger aber dann als entbehrlich erscheinen, wenn solche Streif-Corps aus was immer für einer Ursache nicht bestehen, oder wenn des Gegners Ueberlegenheit in dem Parteyen-Kriege ausgesprochen vor Augen liegt. Wer dieses bezweifeln will, der möge nur erwägen, welche Störung durch vernichtete Magazine und das Aufheben anderer, für den ferneren Gang der Operationen unentbehrlicher Depots u. dgl. herbeygeführt werden können, und wie leicht es einem unternehmenden Parteyführer manchmahl wird, die Aufmerksamkeit streifender, also ihrer Natur nach ambulanten Corps zu hintergehen, um dergleichen Handstreiche auszuführen, und wie viele andere Nachtheile ein solches Bestreifen der Verbindungen im Rücken sonst noch herbeyführen kann, welche noch weniger Schwierigkeit haben, als die oben angegebenen, weil sie weniger Zeit und auch weniger Mannschaft erfordern, als die eben angeführten, z. B. das Auffangen von Courieren u. s. w.

§. 71.

Finden sich feste oder wenigstens geschlossene

Orte *) im Rücken eines Heeres, so wird man nicht unterlassen, seine Etablissements in dieselben zu verlegen, und auch die zu deren Bewachung oder sonst zur Erhaltung der Verbindung bestimmten Truppen dort unterzubringen. Unter diesen Umständen wird daher eine Lagerstellung überflüssig, wenn anders innerhalb der Einfassung der erforderliche Raum nicht mangelt: da indessen das Vorhandenseyn solcher Orte, besonders in weniger bewohnten Gegenden, nicht immer vorausgesetzt werden darf, — wären dieselben aber auch vorhanden, die Besatzung sich wohl anders, als in einem guten Defensiv-Lager stehend, betrachten kann, mithin ihre polizeylichen und dienstlichen Maßregeln immer dem wird annähern müssen, was in einer Lagerstellung in diesen Beziehungen erforderlich seyn würde: so glaubt der Verfasser, keinen Fehler zu begehen, wenn er bey dem stehen bleibt, was unter der Annahme zu bemerken ist, daß der beabsichtigte Zweck nur durch die Anwendung von Lagern sich würde erreichen lassen. Für günstigere Verhältnisse werden

*) Siehe des Verfassers Abhandlung über Terrain-Gestaltungen.

sich die Regeln aus diesem, ohne weitere Erläuterungen, von selbst ableiten, in so fern man die Local-Vortheile nach einem vernünftigen Maßstabe in Rechnung bringt.

§. 72.

Entbehrliches Detachiren gehört zu den gefährlichsten Mißgriffen, die im Kriege gemacht werden können, weil man dadurch die Streitkräfte ohne zureichenden Grund vereinzelnt, und das Wirkungsvermögen der Hauptmasse schwächt. Diesem Grundsatze zu Folge sollen die Etablissements im Rücken eines Heeres nach Möglichkeit so liegen, daß deren Deckung, so wie die Sicherung der Verbindung überhaupt, durch eine oder wenige Truppen-Posten hinlänglich gesichert werden kann; denn nur dadurch läßt es sich erreichen, die Zahl und das Maß von Detachirungen, wenigstens dieser Art, auf ein der Vernunft gemäßes Minimum zu beschränken. Die zu solchen Zwecken angeordneten Stand-Lager, als Mittelpunct einer ausgedehnten Wirkungsfläche, sollen daher eine Stellung erhalten, welche alle Zugänge wirksam beherrscht, die von bedeutenden feindlichen Parteyen benützt wer-

den könnten, um sich den Gegenständen zu nähern, deren Schutz durch eine solche Anordnung beabsichtigt wird. Von diesen Central-Posten werden dann die Magazine, so wie andere Etablissements, mit eigenen Wachen versehen, deren Stärke hinreicht, die Anfälle kleiner Trupps, welche allenfalls Gelegenheit finden, das Sicherungs-System zu durchschleichen, zurück zu weisen, oder so lange hinzuhalten, bis ein Entsatz vom Lager herbey kommen kann.

Das Lager selbst muß tactisch vortheilhaft gestellt seyn, wobey zu berücksichtigen kommt, was in dieser Beziehung der §. 59. anführt. Besonders ist aber auch darauf Bedacht zu nehmen, daß dasselbe von den zu deckenden Gegenständen nicht mit Erfolg abgeschnitten oder gehindert werden könne, die vielleicht in einer anderen Absicht unterbrochene Verbindung mit dem Heere wieder zu öffnen, welches auch hier brauchbare Ausmarschwege als unerläßlich voraussetzt.

§. 73.

Die Polizey und der innere Dienst sollen in jeder Beziehung den Anforderungen eines Feld-Lagers vollkommen entsprechen; nur wird man das

nächtliche Ausrücken so lange nachsehen können, als keine Nachrichten einlaufen, daß der Feind mit angemessenen Streitkräften sich nähert. Das Umherziehen kleiner Parteyen, die dem Lager selbst zwar nichts anzuhaben vermögen, aber dadurch störend in die Lösung seiner Aufgabe einwirken könnten, daß sie es versuchen, einzelne Etablissements zu bedrohen, wenigstens zu allarmiren, werden indessen, nach Umständen, die Aufstellung von Nacht-Reserven auf geeigneten Puncten gleichwohl räthlich, wenn auch nicht geradezu unbedingt nothwendig machen.

§. 74.

Das Bewachen von Passagen über Terrain-Hindernisse, welche ohne dieselben schwer oder gar nicht zu passiren sind, wozu wir Brücken, Dämme, für tactisch bedeutsame Wässer u. dgl., auch Engpässe 2c. rechnen, vorzugsweise, wenn sie der directen Verbindung angehören, bleibt für solche Lagerstellungen gleichfalls von großer Wichtigkeit. Die Sache ist indessen damit noch nicht abgethan, daß man die erforderliche Besetzung anordnet, sondern es muß auch dafür gesorgt seyn, daß diese Posten,

für den Fall eines Angriffes, einen Grad von Selbstständigkeit erhalten, der es ihnen möglich macht, sich so lange zu behaupten, bis ihnen wirksame Hülfe werden kann. Mittel hierzu sind: Schanzen, Blockhäuser, oder andere ähnliche Deckungen aus dem Gebiethe der Feldbefestigung, insbesondere bey größeren Entfernungen anwendbar; für die näher liegenden mögen jene Behelfe genügen, die der Verfasser in seiner Abhandlung „über die Anordnung und das Verhalten der Vorposten“ angegeben hat.

§. 75.

Für die äußere Sicherheit ist in der Regel eine Kette von Feldwachen zureichend; da beträchtliche feindliche Streitkräfte kaum erscheinen werden, und sollte dieses ausnahmsweise auch einmahl der Fall seyn, die Verstärkung dieser Kette durch das Ausrücken der Reserve (die Stelle der Hauptposten vertretend) weder einer Schwierigkeit, noch einem Nachtheile unterliegt; indem wohl vorausgesetzt werden darf, daß ein so ungewöhnliches Ereigniß jeden Falls früher genug bekannt werden wird.

§. 76.

Die gewöhnlichen, von den Feldwachen ausgehenden, kleinen Patrouillen, nach des Verfassers Ansichten organisirt, welche dem Leser aus der Schrift „Ueber die Anordnung der Patrouillen" bekannt sind, dürfen auch hier nicht vernachlässiget werden. Die größte Sicherheit beruht indessen, wie in allen Stand-Lagern, sowohl für die Central-Stellung, so wie für die ihrer Deckung anvertrauten Gegenstände und Verbindungen, auf der Absendung weit ausgehender, größerer Patrouillirungen, die man daher nach allen Richtungen, besonders aber in den Flanken-Gegenden, nach einem überdachten Systeme, und so weit als es die vorhandenen Mittel und die Umstände erlauben, hinaus zu schieben nie unterlassen sollte. Man erhält dadurch nicht nur den Vortheil, den Erkundigungen bey den Landbewohnern die möglichste Ausdehnung zu geben, was, vorzüglich in befreundeten Gegenden, von einem erheblichen Werthe ist, wenn man es versteht zu fragen, und Talent besitzt, das Fabelhafte von dem Möglichen, — dieses von dem Wahrscheinli-

chen, und das Wahrscheinliche von der Wahrheit selbst zu unterscheiden; sondern auch jenem im Kriege so Hochwichtigen, dem Sehen mit eigenen Augen, den größtmöglichen Spielraum zu öffnen, den die Lage und Umstände nur immer gestatten.

§. 77.

Was §. 53. unter e bedungen ward, ist nicht mit dem zu verwechseln, was im ersten Abschnitte zweyten Capitel §. 45. angeführt worden ist. Hier ist nicht von einer vorbereitlichen Heeres-Aufstellung bey dem wahrscheinlichen Ausbruche eines Krieges die Rede, sondern von einer Heeres-Lagerung, die dem schon erklärten Feinde in einer größeren oder geringeren Entfernung gegenüber steht,

a) um sich zunächst offensive gegen ihn zu bewegen;

b) seine Bewegungen zu beobachten; oder

c) dessen Angriff in einer vortheilhaften Stellung zu erwarten,

sondern von einem wirklichen Feld-Lager, welches den Kampf, bereits ausgesprochen, zum Zwecke hat.

§. 78.

Zur näheren Erläuterung des in Frage stehenden Falles wollen wir annehmen, daß zwey sich befeindende Heere, durch einen großen Strom getrennt, sich in solcher Nähe gegenüber befinden, daß nur die Schwierigkeit, welche derselbe zwischen sie legt, die Möglichkeit eines Stand-Lagers bedingt; ein Fall, der sich nicht nur bey Eröffnung des Feldzuges, vor dem Beginnen entscheidender Feindseligkeiten, sondern auch im Laufe desselben nach einem Hauptabschnitte der Operationen ergeben kann, wenn auch beyde Theile, kampffähig und gerüstet, zur weiteren Verfolgung ihrer Plane durch kein anderes Hinderniß aufgehalten sind *).

*) Besondere Umstände mögen wohl auch, ohne daß ein solches Terrain-Hinderniß vorhanden ist, manchmahl dahin führen, daß Heere, obwohl nur durch eine geringe Entfernung getrennt, einige Zeit in einem passiven Zustande verharren, und sich gleichsam nur beobachten; allein dieß liegt wenigstens außer der Regel, und Lager dieser Art haben wohl Aehnlichkeit mit einem Stand-Lager, wegen der längeren Dauer ihres Bestehens auf demselben Flecke, gehören aber eigentlich in die Cathegorie von Posten-Lagern.

§. 79.

Lagerstellungen, unter der im nächst vorhergehenden Paragraph zum Grunde gelegten Voraussetzung, sind, abgesehen von ihrer weiter gehenden Bestimmung, für den Moment eigentlich als Defensiv-Stellungen zu betrachten; denn auf beyden Seiten besteht die Möglichkeit, angegriffen zu werden, manchmahl wohl auch der Vorsatz, dieses zu erwarten, wie aus §. 77 c hervorgeht. Ein solches Wechselverhältniß muß beyde Theile gleichsam zu denselben Maßregeln veranlassen, und ist besonders in den Fällen a und b des obigen Paragraphes wohl im Auge zu halten, damit nicht allenfalls der Gegner, unbeachtet, Anstalten treffen kann, um mit einem Angriffe zuvor zu kommen, was auf den Gang der Operationen sehr störend einwirken könnte.

§. 80.

Aus diesen Voraussetzungen ergeben sich für die Aufstellung solcher Lager folgende allgemeine Regeln:

a) Das Hauptheer lagert in einer vortheilhaften Defensiv-Stellung, ungefähr in der Mitte der

Stromstrecke, die ihm durch die höhere Berechnung als Gegenstand bezeichnet wird, allenfalls eine oder ein paar Meilen von dem Ufer, mit Rücksichtsnahme auf freye Ausmarschwege nach allen Richtungen, wo es deren bedürfen kann.

b) Die Avantgarde nimmt nach Maßgabe ihrer Stärke eine Stellung zwischen dem Hauptheere und dem Strome, nach Umständen, vereinigt oder in mehreren getrennten Lagern. Es liegt weniger daran, daß diese Lager tactisch vortheilhaft aufgestellt sind, als daß sie mit jenen Puncten, die sie im Falle eines Angriffes zu unterstützen haben, in einer solchen Verbindung stehen; da es, den Fall §. 77 c ausgenommen, nicht wohl ihre Aufgabe seyn kann, den Feind auf dem Lagerplatze zu erwarten, in den die Natur der Sache gebiethet, durch ein Wirken vorwärts nach den Hauptposten die Landung des Feindes schwierig zu machen, oder eine bereits begonnene zurück zu weisen, oder wenigstens dem Entwickeln seiner Colonnen drohend in den Weg zu treten.

Zur Lösung dieser Aufgabe gehören, neben einer verhältnißmäßigen Nähe, rücksichtlich auf die Posten-Kette:

1) Die oben angeregten vortheilhaften Verbindungen nach vorwärts.

2) Die Vorbereitung geeigneter Mittel, um jene, die vielleicht augenblicklich aufgegeben werden müssen, für den Gebrauch des Feindes zu verderben, wenigstens so beschwerlich, als möglich, zu machen, ihm dadurch den Vortheil zu benehmen, dieselbe wieder zu öffnen, wenn die Umstände dieses für die Zweckerreichung als geeignet anzeigen.

3) Die Auswahl einer vorwärts gelegenen, tactisch wichtigen Position, als letzter Punct des directen Widerstandes, und als Aufnahme für die allenfalls bereits zurückgedrängten Vorposten.

c) Da der mögliche Rückzug der Avantgarde, es mag dieselbe auf einem Puncte vereinigt, oder in mehreren Lagern getrennt seyn, jeder Zeit excentrisch, das ist, wo möglich, nach den Flügelgegenden des Hauptheeres geschehen soll, indem hierin das wirksamste Mittel liegt, dem Gegner zum behuthsamen, folglich langsamen Vorrücken zu nöthigen, und dem Hauptheere die Möglichkeit zu verschaffen, eine auf den

Flanken gesicherte, daher kräftigere offensive oder defensive Gegenoperation zu unternehmen: so bleibt es von großer Wesenheit, der Avantgarde, nach Maßgabe des Terrains, in dieser Richtung mehrere, hinter einander liegende, vortheilhafte Stellungen zu bezeichnen, um nach denselben stufenweise zurückweichen zu können, und fortwährend die Flanken des Feindes zu bedrohen, wenn er es versuchen wollte, seine Bewegungen unmittelbar nach dem Hauptheere zu richten. Der Feind ist dadurch in die Nothwendigkeit gebracht, seine Kräfte zu theilen (excentrisch zu operiren), wodurch allerdings noch wesentlich gewonnen wird, wenn auch der Uebergang vollkommen gelungen seyn sollte; weil man sich den Spielraum offen erhält, unter vortheilhaften Aussichten eine Schlacht zu wagen, oder, nach Umständen, dieser auszuweichen.

§. 81.

Den Verhältnissen eines Posten-Lagers näher gerückt, wird die Polizey in dem Lager des Hauptheeres, besonders aber bey der Avantgarde, die

höchste Steigerung erreichen, und auch der Dienst der Lagerwachen so organisirt und gehandhabt werden müssen, wie dieses in dem, was über Feld-Lager bisher gesagt wurde, insbesondere aber durch §. 57. näher bezeichnet ist. Bey dem Hauptheere wird zwar, wegen der Entfernung von dem Feinde, und rücksichtlich der Sicherheit, welche die Avantgarde und das zwischen dieser und dem Gegner vorausgesetzte Terrain-Hinderniß erster Größe gewährt, ein nächtliches Ausrücken der gesammten Mannschaft, wohl auch die wirkliche Aufstellung von Reserven, nicht nothwendig werden; dagegen bleibt es unerläßlich, nach Lage der Umstände, und bemessen nach den vorhandenen Streitkräften, täglich mehrere Bataillone, geschlossene Brigaden oder ganze Divisionen in Bereitschaft zu halten, welche für die Zeit ihres Dienstes in einer solchen Verfassung bleiben müssen, um höchstens in einer Viertelstunde abmarschiren zu können, wenn es nothwendig erachtet wird, sie zur Unterstützung der Avantgarde, oder sonst, ganz oder theilweise zu verwenden. Bey der Avantgarde muß die Kunde über den Stand, das Verhalten und die allenfallsigen Absichten des Gegners, — man erhalte die-

selbe entweder durch verlässige Spione oder durch die Wahrnehmungen der Vorposten, — den Maßstab bilden, in wie fern es räthlich erscheint, das nächtliche Ausrücken zu umgehen. Das Ausrücken von Reserven auf geeigneten Terrain-Puncten ist bey Nacht als Regel zu betrachten, und wird unter drohenden Verhältnissen auch am Tage Statt finden müssen.

Daß diese Reserven, so wie das ganze stehende Sicherungs-System, unter die Befehle des Generals gehört, der bey der Avantgarde den Tag hat, ist aus dem schon früher Bemerkten ohnehin klar.

Wäre nur Ein General bey der Avantgarde, oder diese in getrennten Lagern, und mit solchen Abständen aufgestellt, daß das ganze Sicherungsgebäude ohne Störung nicht unter der Aufsicht und Leitung eines einzigen Mannes gebracht werden könnte, so wird im ersten Falle die Kette einschließlich der ausgerückten Reserven unter einem Stabs-Officier vom Tage gestellt, der, die Stelle des Generals vertretend, diesem im Range zunächst folgt; im anderen Falle aber, wo jedes Lager seine angewiesene Strecke in der gemeinsamen Kette besetzt, ergibt sich diese Anordnung von selbst, da nicht wohl

vorausgesetzt werden kann, daß sich mehrere Generale bey einem einzelnen Lager befinden werden. In beyden Fällen führt der Commandant der Avantgarde über das Ganze der Kette, im zweyten Falle aber, unter jenem, der Commandant jedes einzelnen Lagers den Oberbefehl.

§. 82.

Die Avantgarde besetzt die wichtigsten Puncte des Strom-Ufers, das ist jene, welche den Uebergang des Feindes vorzugsweise begünstigen, mit Haupt-Posten *). Von diesen und in den Zwischenräumen werden, nach Bedarf, Feldwachen oder Nachricht- (Aviso) Posten aufgestellt, die mit ihren Schildwachen nicht nur eine zureichende Verbindung mit den Haupt-Posten begründen, sondern auch des Stromes jenseitiges Ufer und dessen Fläche nach allen Richtungen im Auge haben; daher die Ueberzeugung gewähren, daß kein einzelner Nachen, vielweniger ein bedeutsameres Fahrzeug unentdeckt nach dießseits gelangen könne. Eine solche Vorsicht ist keineswegs übertrieben, wie Manche

*) Siehe des Verfassers Schrift über Vorposten.

glauben möchten, da der Feind sich solcher Mittel bedienen kann, um kleine Parteyen in der Absicht überzusetzen, einzelne Posten aufzuheben, die ihn vorzüglich geniren, oder Spione herüber zu bringen. Um das Spioniren nach Möglichkeit zu verhindern, darf selbst den Bewohnern der nächsten Orte nicht gestattet werden, ohne Pässe von dem Commandanten der Avantgarde auf den Fischfang auszufahren, oder sonst in dem Bezirke der Vorposten unter was immer für einem Vorwande ihr Wesen zu treiben.

§. 83.

Für die Stellung des Hauptheeres genügt neben dem Patrouillen-Gange, den wir sogleich näher betrachten werden, rücksichtlich der äußeren Sicherheit, eine Kette von Feldwachen, deren Bestimmung vorzüglich dahin geht, auf Alles aufmerksam zu seyn, was vorwärts geschieht. Eigentliche Sicherungs-Posten sind dieselben für Ereignisse, die außer der Berechnung liegen, nachdem die Stellung des Hauptheeres nur auf diesem Wege einer directen Beunruhigung ausgesetzt seyn könnte, wie aus Folgendem sich noch näher nachweiset.

Von dieser Stellung gehen regelmäßig Früh und Abends — bey drohenden Gefahren auch öfters — Patrouillen nach der Avantgarde, oder, wenn diese getrennt aufgestellt ist, nach den einzelnen Lagern derselben, wo sie sich bey dem Lager-Commandanten, eigentlich bey dem Adjutanten vom Dienste, zu melden haben. Von der Avantgarde wird in gleicher Art nach dem Hauptposten, und, bey getrennten Lagern, nach Umständen auch von einem Lager zum anderen patrouillirt. In der Sicherungskette selbst werden Verbindungs-Patrouillen nach jenen Grundsätzen angeordnet, die der Verfasser in seiner Abhandlung „über Vorposten“ ausgesprochen hat. Sind von der Avantgarde Reserven bey Tag oder Nacht vorwärts gerückt, so müssen die von jener ausgesendeten Patrouillen, deren Weg diesen Posten zunächst vorbeyführt, dieselben wenigstens auf dem Rückweg berühren, um sie von dem zu unterrichten, was sie an dem Wendepuncte allenfalls Erhebliches erfahren haben, da die Reserven selbst nur dann vorwärts patrouilliren, wenn in der Kette gefeuert oder sonst ein bedeutender Lärmen wahrgenommen werden sollte. Daß die Reserven von dem nächsten Posten der Kette Kenntniß erhalten müs-

sen, wenn solche etwas die Sicherheit Bedrohendes wahrnehmen, und daß diese Rapporte unverzüglich weiter gebracht werden, versteht sich von selbst. Sind keine Reserven aufgestellt, so gehen solche Meldungen geradezu nach dem nächsten Lager, und in der Kette von Posten zu Posten, damit es nirgends an schleuniger Nachricht gebreche.

Die wichtigsten Patrouillen-Puncte für Lager und Sicherungskette bleiben die Flanken. Sind diese auch durch Festungen, die in der Nähe liegen, durch eigene Flanken-Corps, oder wie immer sonst einiger Maßen gedeckt: so darf man es dessen ungeachtet nicht unterlassen, in den oben angegebenen Tagsabschnitten, nach Umständen, von dem Hauptheere selbst oder von der Avantgarde, bey getrennten Lagern von deren Flügelstellungen, Patrouillen so weit hinaus zu rücken, daß die Verbindung mit diesen Gegenden, es sey unmittelbar, oder durch das Berühren entgegen kommender Patrouillen, vollkommen hergestellt und erhalten wird. Ein Gleiches geschieht, und zwar dem Strome entlang, von jenen Haupt-Posten, die den Flügeln der Kette zunächst stehen. In Fällen, wo keine der oben angegebenen Flanken-Deckungen vorhanden sind, wird man nicht

ohne wesentlichen Erfolg bewegliche Colonnen abordnen, die den Auftrag erhalten, wenigstens auf die Weite eines gewöhnlichen Tagemarsches, das ist ungefähr drey Meilen, die Flanken-Gegend vom Strome bis in die Linie des Hauptheeres, den Strom besonders im Auge habend, durch ein Patrouillen-System zu decken, jenem ähnlich, von welchem der Verfasser in seiner mehrmahls erwähnten Schrift „über Patrouillen" Meldung gemacht hat. Bey dem Bestehen solcher beweglicher Colonnen wird natürlich die Absendung anderer, weit ausgehender Patrouillen entbehrlich. Da indessen jene schon an und für sich mit dem Gros der Truppe immer in einem nicht unerheblichen Abstande von der Heerstellung sich bewegen werden, so bleibt es dennoch nothwendig, daß die gewöhnlichen Patrouillen von den Flügeln der Kette, so weit als es ohne eine zu erschöpfende Anstrengung für die Mannschaft geschehen kann, die Ufer des Stromes nach auswärts abstreifen *).

---

*) Daß in jenen Fällen, wo von dem äußersten Hauptposten weit ausgehende Patrouillen bestritten werden sollen, die Zusammensetzung und Stärke dieser Posten für den beabsichtigten Zweck vor-

§. 84.

Hat die Stellung an einem Strome oder Flusse nur die Beobachtung der jenseits liegenden Gegend zum Zwecke, das ist, steht derselben nicht in der Nähe ein formirtes feindliches Heer gegenüber (siehe §. 61. bis §. 64. einschlüssig), so finden die für ähnliche Fälle früher gegebenen Regeln mit dem Zusatze ihre Anwendung, daß die Vorposten-Kette unmittelbar an dem Ufer aufgestellt, jedoch nur aus Nachricht-Posten bestehend, und auf einige, im Verhältnisse zur Ausdehnung wenige, mehr rückwärts liegende Haupt-Posten basirt genügen kann.

§. 85.

Die im §. 53. angeführten Bedingungen, unter welchen die Aufstellung eines Stand-Lagers im Kriege sich ergeben kann, sind nunmehr bis auf

gesehen seyn muß, so wie, daß die Totalität der Kette die Hauptstellung auf eine bemessene Strecke zu überflügeln habe, geht aus der Natur der Sache von selbst hervor. Dieses Letztere ist von dem Verfasser in einer früheren Schrift auch schon angezeigt worden.

den Punct f erlediget; dieses bildet also den Schluß des ersten Capitels in diesem Abschnitte. Hier ist nicht von einer bloß factischen Waffenruhe die Rede, die während des Laufes eines Feldzuges sich aus verschiedenen Ursachen manchmahl ergibt, ohne daß deßhalb eine Verabredung vorhergeht, deren Aufhören daher, eben so willkührlich, wie ihr Bestehen, jeden Augenblick erfolgen kann, so wie der eine oder andere Theil dieses seinen Absichten gemäß findet: sondern von einer tractatmäßigen Waffenruhe, einem eigentlichen, sogenannten Waffenstillstande, der

1) auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, oder

2) für den, bey einer nicht ausgesprochenen Dauer, wenigstens eine bemessene Zeit zwischen der Aufkündigung und dem Wiederanfangen der Feindseligkeiten verabredet ist, vor deren Ablauf, nach Begriffen des Völkerrechtes, weder ein Angriff, noch eine andere Handlung vorgenommen werden solle, die den Stand der Dinge, wie er bey dem Abschlusse bestand, wesentlich veränderte, in so fern der Tractat, in Beziehung auf Letzteres, nicht ausdrückliche Bestimmungen enthält.

Beyde Fälle erfordern besondere Rücksichten, und werden daher aus diesem Grunde einer besonderen Betrachtung Raum geben.

§. 86.

Rücksichtlich des Falles I. wird vorausgesetzt, daß die Dauer von einiger Bedeutung sey; da die Zeit von Einem oder einigen Tagen, auf die vielleicht unter besonderen Verhältnissen ein solcher Vertrag eingegangen worden wäre, die Unterlassung von Gefechten abgerechnet, keine Aenderungen in dem Verhalten und in den Anordnungen der sich gegenüber stehenden Heere zur Folge haben könnte, den beyderseitigen Stellungen auch nicht den Charakter eines Stand-Lagers aufdrücken würde. Nach dieser Voraussetzung müssen daher die folgenden Betrachtungen und Regeln beurtheilt werden, denen überdieß nach der Annahme noch die Bedingung zum Grunde liegt, daß nach der abgelaufenen Zeit, wenn nicht allenfalls früher der Friede ferneren Kämpfen ein Ziel setzt, die Feindseligkeiten ohne weiters wieder beginnen.

In einem solchen Falle, wenn nähmlich von einer Waffenruhe auf wenigstens einige Wochen oder

noch länger die Rede ist, werden die Heerführer allerdings darauf bedacht seyn, in so fern die Beschaffenheit des Landes hierzu Gelegenheit gibt, den größten Theil der Streitkräfte hinter der Waffenstillstands- (Demarcations-) Linie nach Umständen in engere oder weitere Cantonirungen zu verlegen, um den Truppen mehr Ruhe und Erhohlung zu gewähren, und sich darauf beschränken, in der Nähe dieser Linie eine verhältnißmäßige Zahl von Beobachtungs-Posten zurück zu lassen, die, nach Thunlichkeit, selbst wieder in Ortschaften Quartier nehmen, und nur ihre Feldwachen im Freyen haben. Ist dieses der Fall, so besteht eigentlich kein Lager, sondern nur eine Quartier-Stellung, von welcher hier keine Rede ist. Da es indessen denkbar bleibt, daß man Ursache haben, oder wegen Mangels an schicklich gelegenen und hinreichende Unterkunft darbiethenden Ortschaften veranlaßt seyn könnte, einen Theil des Heeres zur Bewachung der Demarcations-Linie in Lagern stehen zu lassen, so wird es nicht als überflüssig erscheinen, die Verhältnisse solcher Lager in nähere Erwägung zu ziehen.

§. 87.

Die ersten Tage nach dem Abschlusse eines Waffenstillstandes mögen wohl in der Nähe des Haupt-Quartiers schon eine genügende Sicherheit geben: allein für die entfernten Lager einer ausgedehnten Heeresstellung wird dieses nicht immer anzunehmen seyn, da die Bekanntmachung des Vertrages, wegen der Entfernung oder eingetretenen Hindernissen, auf solchen Puncten noch nicht angelangt seyn könnte. Um daher für alle Fälle gefaßt, und sich nirgends einer Verantwortlichkeit auszusetzen, ist es immer räthlich, innerhalb dieser Tage keiner Aenderung, weder in der Stellung, noch in den Sicherungsanstalten, eintreten zu lassen; sondern damit so lange zu warten, bis man die Ueberzeugung hat, daß auf beyden Seiten dem ganzen Heerbereiche der abgeschlossene Vertrag bekannt seyn muß. Hat man diese Ueberzeugung gewonnen, und die Absicht, einen Theil des Heeres zur besseren Erhohlung in Cantonirungen zu verlegen, so werden jene Truppen, welche bestimmt sind, die Waffenstillstands-Linie in Lagern zu markiren und zu bewachen, längs dieser Linie gehörig

vertheilt. Man muß hierbey vorzüglich darauf sehen, daß sie, in so fern der Vertrag es gestattet, eine solche Stellung erhalten, durch welche in dem Falle der wieder beginnenden Feindseligkeiten der Uebergang zu einer kräftigen Offensive oder zu einer vortheilhaften Defensive, nach tactischen oder strategischen Regeln, eingeleitet, in letzterer Beziehung vorzugsweise auch ein sicherer Rückzug vorbereitet ist. Die Vorposten erhalten eine Anordnung, die nicht nur der Erreichung dieser Zwecke, sondern auch der Forderung auf jeden Fall entspricht, daß nach Möglichkeit jeder Verkehr von dies= nach jenseits, oder umgekehrt, aufgehoben bleibt, wenn nicht allenfalls vertragsmäßig einige Ausnahmen gestattet sind.

§. 88.

Wenn gleich die Heiligkeit eines abgeschlossenen Vertrages die Gewähr gibt, oder wenigstens geben soll, daß man während dessen Dauer keiner Art von Belästigung oder feindseliger Einwirkung ausgesetzt seyn werde: so wäre es doch eine nicht zu vergebende Nachlässigkeit, wenn man sich verleiten lassen wollte, auf die Sicherungsanstalten nicht alle Aufmerksamkeit zu verwenden; man wird vielmehr Ur=

sache haben, sie in mancher Beziehung noch zu schärfen, weil derley Veranlassungen wohl schon öfter benützt worden sind, den Geist der Truppe zu bearbeiten, wodurch für die Folge oft Nachtheile begründet oder vorbereitet werden können, die größer sind, als die, welche ein verlornes Gefecht herbey zu führen vermag. Mit Rücksichtsnahme auf diese und ähnliche Verhältnisse ergeben sich daher für jene Lager, die hier in Frage stehen, folgende, wohl zu bedenkende Regeln:

a) Eine strenge Lager-Polizey, damit Officiere und Soldaten sich nicht durch Schmausen und Gelage verweichlichen, oder in eine sorglose Gleichgültigkeit versinken.

b) Geschärfte Aufsicht auf Fremde, besonders dann, wenn man sich auf feindlichem Gebiethe befindet, oder sonst Ursache hat, mehr als gewöhnlich, in Bezug auf Emissäre und Spione, auf seiner Huth zu seyn.

c) Anordnung von Reserven inner dem Lager, um für mögliche, wenn auch nicht wahrscheinliche, Ereignisse schnell in Verfassung zu seyn. Es ist dabey sehr zu empfehlen, diese Reserven bey Tag oder Nacht manchmahl unvermuthet

ausrücken zu lassen, damit die Sache nicht in eine leere Formalität ausarte, sondern die Ueberzeugung gewonnen werde, daß man, im Falle man ihrer bedarf, auf sie rechnen könne.

d) Dem Dienste der Lagerwachen dieselbe Form und Ausdehnung zu geben, die er in jedem Feld-Stand-Lager erhalten muß.

e) Den Gang der Patrouillen nach der Sicherungskette, in dieser und auf deren Flanken, so wie auf den Flanken des Lagers, gehörig zu organisiren, wobey jedoch in Rücksicht auf deren Zahl und Stärke, besonders was die Flanken-Patrouillen anbelangt, auch auf die Abkürzung des Weges zur Schonung der Mannschaft, nach Lage der Umstände, einige Erleichterung für die Mannschaft eintreten kann und soll.

f) Ein geregelter Dienst der Vorposten und eine sorgsame Aufsicht auf deren Wachsamkeit und pünctliche Befolgung der bestehenden Befehle, sie mögen die Truppen-Sicherheit oder was immer sonst betreffen.

g) Strenge Befehle, daß die auf Vorposten stehende Mannschaft durchaus keinen Verkehr mit

den allenfalls benachbarten Posten des Gegners, oder mit dessen Patrouillen habe; öfteres Nachsehen, daß dieser Unfug, der bey einer Waffenruhe nur gar zu leicht sich einschleicht, beseitiget bleibt.

Im Allgemeinen darf unter solchen Verhältnissen nichts übersehen werden, was die Sicherheit und die Ehre der Truppen nur immer gefährden könnte, oder was die allenfallsigen besonderen Aufgaben einer solchen Stellung zu beachten gebiethen. Da es indessen eine aus der Erfahrung abgezogene Wahrheit bleibt, daß der Soldat sich Anstrengungen, deren Nothwendigkeit ihm nicht einleuchtet, nur mit Widerwillen hingibt, und oft die strengsten Befehle und die thätigste Aufsicht kaum ausreichen, ihn zur gewissenhaften eifrigen Befolgung dessen zu vermögen, was er unter gegebenen Umständen bey seiner Befangenheit als überflüssig betrachtet: so gehört es wirklich zu den wesentlichen Maßregeln, in diesem oder in einem ähnlichen Falle, die Truppen durch den Tagsbefehl nicht nur öfter auf ihre Pflichten hinzuweisen, sondern sie auch darauf aufmerksam zu machen, daß ein Waffenstillstand noch kein Friede sey; daß die

Möglichkeit einer unangenehmen feindlichen Zusammentreffung hier noch immer denkbar sey, folglich das Festhalten kriegerischer Vorsichtsmaßregeln, ihrer eigenen Sicherheit und der Ehre des Heeres wegen, als dringend erforderlich erscheinen *).

In den letzten Tagen vor Ablauf der Waffenruhe ist es entweder schon bekannt, oder es kann wenigstens mit Wahrscheinlichkeit vermuthet werden, wenn kein Friede erfolgt. Ein solcher Zustand reitzt die Gemüther gewöhnlich zu einem höheren Grade von Erbitterung, besonders wenn des Friedens wegen schon Unterhandlungen gepflogen wurden. Da nun überdieß vorausgesetzt werden kann, daß zu dieser Zeit, und unter den angenommenen Verhältnissen von beyden Theilen Alles in Bewegung seyn wird, um sich kampfgerüstet aufzustellen, wodurch ohnehin der Zustand einer höheren

*) Wäre der Krieger wirklich nur eine Maschine, als welche man ihn so gern betrachtet, so möchte eine solche Belehrung allerdings entbehrlich werden; beurtheilt man ihn aber als ein Wesen, das denkt, urtheilt und Willen hat, und das auch durch die Gewohnheit an strengen Gehorsam seiner Natur nie ganz entrückt wird: dann stellt sich das Urtheil anders, und gewiß practischer.

Spannung bedungen ist: so ergibt sich hieraus von selbst, daß in einem so kritischen Zeitpunct die kriegerische Vorsicht auf das höchste gesteigert werden muß, in so fern man sich gegen die Folgen eines voreiligen Eifers von Seite der gegenüber stehenden feindlichen Abtheilungen genügend bewahren will. Die näheren Gründe dafür werden wir weiter unten berührt finden.

§. 89.

Ist bey einem Waffenstillstands-Vertrage die Dauer unbestimmt, folglich der Wiederausbruch der Feindseligkeiten von einer bestimmten Aufkündigungszeit abhängig (siehe §. 85. II.), so muß deren Dauer den Maßstab geben, ob und in wie fern es zulässig seyn könne, das Gros des Heeres oder einen Theil desselben in enge oder weitere Cantonirungen zu verlegen, und zu diesem Zwecke eine mehr rückwärts liegende, noch nicht so ausgesogene Gegend zu benützen. Für die in der Nähe der Waffenstillstands-Linie lagernden Truppen bleiben die nähmlichen Vorsichtsregeln, die in den nächst vorhergehenden zwey Paragraphen aufgeführt worden sind.

Beschränkt sich die Aufkündigungszeit nur auf einige wenige Tage, so bildet deren Dauer auf jeden Fall einen bedenklichen Abschnitt, der schon bey seinem Beginnen zu der größten Vorsicht auffordert; da die Kriegsgeschichte nicht ohne Beyspiele ist, daß man es in solchen Fällen mit der ausgesprochenen Frist, besonders bey einzelnen Parteyen, so genau nicht genommen, und unter allerley Vorwänden sich Uebertretungen erlaubt hat, wohl wissend, daß der nahe bevorstehende große Kampf solche Uebergriffe in sich verschlingt, und eine ernste Rüge kaum erwarten läßt. Bey einer Aufkündigungsfrist von längerer Dauer findet die am Schlusse von §. 88. gegebene Regel ihre Anwendung, nach welcher schon einige Tage vor Anfang der Feindseligkeiten Alles zum Empfange des Feindes oder zu dessen Angriff an Ort und Stelle in Bereitschaft seyn soll *).

---

*) Es ist im §. 86. bemerkt worden, daß auch jene Truppen, die zur Bewachung der Demarcations-Linie in dem Falle zurückgelassen wurden, wenn man den größeren Theil des Heeres zur Erhohlung weiter rückwärts verlegt, unter gegebenen Verhältnissen cantoniren können. Allein auch für diese

Zweytes Capitel.

Marsch-Lager.

§. 90.

Alle Truppen-Bewegungen, welche die Möglichkeit nicht ausschließen, mit dem Feinde auf irgend eine Art in Berührung zu kommen, nach Umständen auch jene, welche nur durch feindlich gesinnte Länder oder Gegenden führen, sind als Märsche in des Feindes Nähe, und daher die Lager, welche eine Reihe solcher Märsche als Ruhestelle oder sonst unterbrechen, als wirkliche Kriegs- oder Feld-Lager zu betrachten, wie aus der früher gegebenen Erklärung hervorgeht.

Findet die Bewegung, wie man zu sagen pflegt, im Angesichte des Feindes, das ist in einer so

---

Cantonirungen bleiben die in den §§. 87 — 89. als bedenklich bezeichneten Zeitabschnitte von derselben Bedeutung, und erfordern, wenn es nicht vorgezogen wird, sie in Lager zu vereinigen, um so mehr eine strenge Wachsamkeit, als die Unterkunft in Quartieren bey Allem, was auch vorgekehrt wird, doch immer weniger Sicherheit und Kampfbereitschaft gewährt, als das Lager.

geringen Entfernung von demselben Statt, daß man erwarten könnte, in dem bezogenen Lager zu einem entscheidenden Kampfe genöthiget zu werden, so würde sich hieraus der Charakter eines wirklichen Posten-Lagers entwickeln. Da deren Betrachtung indessen dem nächstfolgenden Capitel vorbehalten ist: so haben wir in dem gegenwärtigen uns nur mit jenen Fällen zu befassen, welche Ereignisse von so hoher Wichtigkeit, der Wahrscheinlichkeit nach, als nicht nahe voraussetzen lassen.

§. 91.

Durch diese Erklärung ist der Begriff festgestellt, von welcher Art Marsch-Lager hier die Rede seyn wird. Die Ordnung des Vortrages führt nun zuerst, gleichsam als Einleitung, zu den verschiedenen Bedingungen und Verhältnissen, welche Lager der im nächstvorhergehenden Paragraphe bezeichneten Art herbeyführen können, aus denen wir indessen, der Kürze wegen, nur folgende wenige ausheben, weil diese hinreichend erscheinen möchten, einen genügenden Maßstab für alle übrigen, nicht aufgezählten Fälle zu entwickeln.

a) Wenn ein Heer z. B. aus seiner strategischen

Aufmarsch-Linie sich vorwärts bewegt, ohne den Feind nahe vor sich zu wissen; allein ohne genaue Kunde von dessen wahrer Entfernung und Bewegung zu haben.

b) Wenn ein Theil des Heeres die Aufgabe erhält, von dem Hauptheere abgehend, den Feind auf einem großen Umwege zu umgehen; eine entfernte Gegend des feindlichen Landes, oder allenfalls eine von dem Schauplatze des activen Kampfes entfernte Festung zu bedrohen.

c) Wenn ein zu ähnlicher Bestimmung beorderter Theil des Heeres aus der strategischen Aufmarsch-Linie abrückt, während das Hauptheer gleichzeitig gerade auf den Gegenstand seiner Operation losgeht.

d) Wenn die Umstände es bedingen, daß Abtheilungen eines Beobachtungs- oder Reserve-Heeres auf mehrere Märsche ausgesendet werden müssen.

e) Wenn Streif-Corps sich in einer Gegend lagern, ohne von der Entfernung des Feindes oder von dem Gange seiner Parteyen genaue Kenntniß erhalten zu können.

f) Wenn bewegliche Colonnen sich längs großen

Strömen und Flüssen zur Beobachtung des Feindes hinziehen.

g) Wenn nahe vor dem Ablaufe eines Waffenstillstandes sich Theile des Heeres in Bewegung setzen, die nach dem Orte ihrer Bestimmung mehrere Märsche zu machen haben.

Wir werden auch hier jeden einzelnen Fall besonders in Erwägung ziehen, da die Maßregeln in den zu nehmenden Marsch-Lagern nicht immer dieselben bleiben.

§. 92.

Ein Heer, unter der Voraussetzung a des vorhergehenden Paragraphes sich bewegend *), wird durch eine wenigstens auf Tagmarsch-Weite voran ziehende, verhältnißmäßig starke Avantgarde, und, nach Erforderniß, noch überdieß durch Flanken-Corps, welche den Flügel-Colonnen, mindestens auf ein paar Stunden zur Seite gehen, dann durch eine Nachwache, sowohl auf dem Marsche, als auch

*) Es ist hier angenommen, daß das Heer sich treffenweise bewegt, was gewöhnlich Statt findet, wenn man dem Feinde entgegen rückt, und ihn in einiger Nähe vermuthen kann.

in den Marsch-Lagern, auf eine Art gedeckt, die kaum mehr eine Besorgniß übrig läßt; denn diese Außen-Corps, und insbesondere die Avantgarde, werden es nicht verabsäumen, die durchzogene Gegend mit einem ausgebreiteten Patrouillen-Systeme nach allen Richtungen zu bestreifen, und jede Wahrnehmung von Bedeutung zur Kenntniß des Commandirenden zu bringen.

So lange auf diesem Wege keine Nachrichten von der Annäherung beträchtlicher feindlicher Streitkräfte eingehen, ist es für die Marsch-Lager hinreichend, sich in einiger Entfernung durch starke Lagerwachen zu sichern, und über diese hinaus auf jenen Routen, die nach den Stellungen der Avantgarde und der Seiten-Corps führen, auf eine nach den Umständen bemessene Entfernung Reiterabtheilungen zu postiren, die den Auftrag erhalten, vor- und seitwärts zu patrouilliren, und dadurch die Verbindung mit den Außen-Corps wenigstens annähernd zu begründen. Unter diesen Voraussetzungen wird man auch keine Ursache haben, für die Lagerstellung selbst gerade eine tactisch vortheilhafte Stelle aufzusuchen, folglich bey der Wahl des Platzes mehr auf die Bequemlichkeit und die Gesundheit der

Truppen Rücksicht nehmen können, als dieses unter drohenderen Verhältnissen geschehen darf. Den Außen-Corps ist es strenge Pflicht, sich so aufzustellen, daß sie das Lager des Hauptheeres wirksam sichern; sie erhalten übrigens in den gemachten Wahrnehmungen oder eingezogenen Erkundigungen den Maßstab, was ihnen, neben der Sicherung des Ganzen, in Beziehung auf ihre individuelle Sicherheit zu thun obliegt. Auf jeden Fall möchte es für sie als Regel gelten, besonders im feindlichen oder in einem feindlich gesinnten Lande, sich tactisch vortheilhaft zu lagern, und sich mit einem Gurt von Feldwachen zu umgeben, wenn auch keine weitere Veranlassung dazu vorhanden wäre; sie auch nicht nothwendig erachten könnten, gesteigertere Maßregeln eintreten zu lassen.

Ueber die Polizey in allen diesen Lagern, die gewöhnlich nur 24 Stunden oder ein paar Tage stehen, ist hier nichts zu sagen, indem das, was allenfalls bemerkt werden könnte, sich von selbst ergibt, wenn man sich dessen erinnert, was früher über diesen Gegenstand gesagt wurde.

§. 93.

In mit Wald bedeckten oder Gebirgsgegenden wird man die Nachrichtsposten, wenigstens zum Theil, dem Fußvolke überlassen müssen, da man von der Behendigkeit der Reiterey nur auf einem nicht allzu unebenen Boden einen wirksamen Erfolg erwarten kann, solche folglich unter der angegebenen Bedingung wenig mehr, und oft nicht einmahl so viel, als das Fußvolk, leisten könnte. Ganz ohne Reiterey soll man derley Posten indessen nur auf solchen Routen lassen, die nach ihrer ganzen Ausdehnung bis in die Nähe des Lagers, entweder gar keine, oder doch keine Bewegung zu Pferde gestatten, welche an Geschwindigkeit jene des Fußgängers übertrifft. Erfordern es die Umstände, Fußvolks-Posten so weit hinaus zu rücken, daß man besorgen müßte, ihre Rapporte möchten zu spät einlaufen, so legt man Zwischenposten hinter dieselben; eine Sache, die sich vorzugsweise dann empfiehlt, wenn die Umstände eine Nachricht durch Signale, das ist auf telegraphischem Wege, als nicht anwendbar oder genügend bezeichnen.

§. 94.

Geht die Nachricht ein, daß die Patrouillen der Außen-Corps auf feindliche Truppen gestoßen sind, so frägt es sich, ob dieselben vielleicht nur etwa einem weit vorgerückten Streif-Corps, oder dem Patrouillen-Systeme der Avantgarde selbst angehören; man erfährt dieses, wenn man trachtet, einige Gefangene zu machen, oder auch, obwohl weniger verlässig, durch Erkundigungen bey den Landbewohnern, bey Reisenden u. s. w., die man nöthigen Falls durch Drohungen unterstützt, um die Wahrheit da zu erpressen, wo es vielleicht an gutem Willen mangelt. Hat man durch Spione, die volles Zutrauen verdienen, hierüber schon Aufklärung erhalten, so wird ein weiteres Nachforschen entbehrlich; allein auf jeden Fall muß es so schleunig, als möglich, gemeldet werden, daß und wo der Feind wahrgenommen, und was sonst von demselben hinsichtlich seiner Stärke und Absicht, und auf welchem Wege, in Erfahrung gebracht wurde.

Bey der Gewißheit, daß die entdeckten Spitzen nur Theile eines feindlichen Streif-Corps sind, wird in dem Marsch-Lager der Außen-Trupps zwar

eine gesteigertere Aufmerksamkeit nothwendig, das ist, sie müssen sich nach Umständen tactisch vortheilhaft aufstellen; einen geregelten Vorposten-Gurt um sich ziehen; nächtliche Patrouillen aussenden; Reserven anordnen u. s. w.; für das Hauptheer aber können noch immer die in den §§. 92. und 93. angezeigten Maßregeln genügen. Ist es aber ausgemacht, daß die feindliche Avantgarde sich schon in einer solchen Nähe befindet, dann ist es unerläßlich, auch bey diesem dieselben Anordnungen eintreten zu lassen, die so eben für die Außen-Corps angezeigt worden sind. Es wird in diesem Falle ferner nothwendig, das Haupt-Lager der Avantgarde näher zu bringen, und zwischen jenem und allen Außen-Corps eine ununterbrochene Verbindung durch einen streng geregelten Patrouillen-Gang einzuleiten.

Bleibt es zweifelhaft, in welcher Eigenschaft und Stärke man den Feind vor sich hat, so ist es immer gerathen, sich auf Alles gefaßt zu halten, folglich die Sicherungsmaßregeln in allen Lagern nach diesem Maßstabe zu ordnen, was auch in dem Falle, daß hierin mehr geschehen sollte, als die Umstände erfordern, die Mannschaft nicht sehr beschweren wird, da eine solche Ungewißheit in kurzer

Zeit sich berichtigen muß. Als allgemeine Forderung darf angenommen werden, daß auf allen Märschen dieser Art die kriegerische Vorsicht, wenn auch keine andere Veranlassung dazu gegeben ist, mit dem Vorrücken zunehmen, und sich vergrößern muß, da es aus der Natur der Sache hervorgeht, daß man sich mit jedem Tage dem Feinde mehr genähert hat.

§. 95.

Vorzüglich in Gebirgsländern, wohl auch in anderen wenig wirthbaren Gegenden, haben die Einwohner vielfältig einen sehr unternehmenden Charakter und einen Hang zum thätigen Widerstande, den die Beschaffenheit ihres Wohnplatzes und die aus diesem hervorgehende Lebens- und Erwerbsweise herbeyführt. Bey Gebirgsvölkern insbesondere wird sich diese Behauptung öfter, als bey anderen, bestätigen: wahrscheinlich, weil die Beschaffenheit des Terrains, das ihre Wohnsitze umschließt, ihnen erlaubt, Manches zu versuchen, was der Bewohner des platten Landes, der keine solche Gewähr für sich hat, der höheren Gefahr wegen, die seiner Persönlichkeit droht, nicht zu

unternehmen wagen darf, wenn er auch sonst wenig zu verlieren hat.

Durchziehet man Gegenden, von einem solchen Volksstamme bewohnt, dessen Ergebenheit für den Feind bekannt ist, oder wahrscheinlicher Weise vorausgesetzt werden darf, so bleibt es eine wohlbegründete Regel, auch dann, wenn keine Wahrscheinlichkeit vorhanden wäre, daß man feindlichen Streitkräften von einiger Bedeutung begegnen könne, sein Marsch-Lager durch eine gesteigerte Vorsicht zu verwahren, insbesondere aber jede Vereinzelnung zu vermeiden. Man hält daher unter solchen Bedingungen die Lager der Außen-Corps sehr zweckmäßig näher an der Hauptstellung; sichert die Verbindung durch starke Zwischenposten; sendet nur solche Patrouillen aus, die nicht Gefahr laufen, durch einen Haufen bewaffneter Bauern oder zusammen gerotteten Gesindels aufgehoben zu werden, und ordnet auch eine verhältnißmäßig starke Nachwache an. Bey Anordnungen dieser Art wird es zwar für die Hauptstellung, die hier mit beträchtlichen Streitkräften vorausgesetzt ist, immer genügen, sich nach §. 92. mit starken Lagerwachen zu umgeben; allein man wird es doch nicht verabsäu-

men dürfen, in dem Lager eine Nacht-Reserve aufzustellen, um nöthigen Falls der möglichen Beunruhigung der Lagerwachen kräftig begegnen zu können, und nebenbey eine solche Stellung zu wählen, und solche Anordnungen zu treffen, durch die nicht nur das Sicherungs-System, sondern auch die zu dem Lager gehörigen Quartiere gegen jede Compromisse vollkommen gesichert sind.

Die Lager der Außen-Corps, besonders wenn sie nach Maßgabe der marschirenden Truppenmasse nicht sehr zahlreich seyn können, haben alle Ursache, sich so zu verwahren, als ständen sie wirklich in der Nähe des Feindes, was um so mehr nothwendig ist, da man unter solchen Verhältnissen lediglich auf das beschränkt bleibt, was man mit eigenen Augen sieht; indem den Aussagen der Landbewohner auf keine Weise geglaubt werden kann *).

*) Da die Natur eines Heerzuges gegen den Feind die Forderung in sich schließt, daß die Verbindung nach rückwärts frey bleibe, so dürfte es allerdings nicht als überflüssig erscheinen, denselben, wenn er durch eine Gegend geht, wie sie oben angenommen wurde, auf ein Reserve-Lager (siehe §. 53. c) zu basiren; auf jeden Fall aber nach Umständen zu berücksichtigen, was von §. 70. bis

§. 96.

Bey Marsch-Lagern, welche die Bedingung §. 91. b herbey führt, sind die Verhaltungen in so fern dem entgegen gesetzt, was oben für a vorgeschrieben worden ist, nähmlich, daß die Sicherungsmaßregeln sich nach allen Beziehungen mit dem Vorrücken verstärken müssen. Hier wird es vielmehr zur Regel, daß mit dem Beginnen des Marsches schon der höchste Grad von Vorsicht eintrete; wozu noch die weitere Forderung kommt, daß man während des Marsches und in dem ersten Lager sich nahe zusammen halte, wenn es darum zu thun ist, daß der Gegner eine solche Entsendung nicht schon in den ersten Tagen gewahr werde, was unausbleiblich erfolgen würde, wenn man Patrouillen, ohne Rücksicht auf die Umstände, weiter hinaus rücken wollte, als es unumgänglich nothwendig ist. In der Folge können die Sicherungsmaßregeln in den Lagern selbst sich wieder

---

75. über die Sicherung der Operations-Linie gesagt worden ist. Die Anordnung von beweglichen Colonnen wird in manchen Fällen hinreichen, diese Sicherung zu begründen.

verringern, in so fern nicht Umstände eintreten, die das Gegentheil verlangen, und die Außen-Truppen einen weiteren Spielraum erhalten; kommt man aber dem Gegenstande der Bestimmung nahe genug, um das Zusammentreffen mit feindlichen Streitkräften als wahrscheinlich, oder doch vernunftgemäß möglich annehmen zu dürfen, so müssen die Anordnungen zur Begründung der Sicherheit in den Lagern sich wieder steigern. Ob und in wie fern die Außen-Truppen und das System der Patrouillen fortwährend eine größere Fläche bedecken dürfen, bleibt von der Aufgabe abhängig. Ist es darum zu thun, daß die Gegend, wohin man trachtet, oder der in derselben voraus zu setzende Feind die Annäherung so spät als möglich mit Gewißheit erfährt, so hat man Ursache, die Ausbreitung so viel, als es die Sicherheit des Marsches und der Lager nur immer erlaubt, zu beschränken; im entgegen gesetzten Falle aber wäre zu einer solchen Beschränkung kein haltbarer Grund vorhanden, vielmehr könnte eine vermehrte Ausdehnung der Sicherungsmittel dem Zwecke sogar förderlich werden, wenn es sich z. B. darum handelte, die Bedrohung einer Gegend oder eines Punctes recht offenkundig werden zu lassen,

um den Gegner dadurch zu Entsendungen zu veranlassen, die seine Hauptmacht schwächen. In der Regel liegt es auf jeden Fall, daß, wenn die äußeren Sicherungsanstalten in der Nähe gehalten werden müssen, die Kampfbereitschaft in den Lagern selbst eine höhere Steigerung verlange.

Den Grad der Wachsamkeit und Kampfbereitschaft bey Märschen dieser Art kann man füglich durch zwey Dreyecke versinnlichen, deren Scheitel sich unter Vertical-Winkeln verbinden, wie aus dem Folgenden hervorgeht.

§. 97.

Ein Marsch-Lager unter diesen Bedingungen bedarf in den ersten Tagen des Abmarsches beynahe dieselben Vorsichtsmaßregeln, die ein wirkliches Posten-Lager in Anspruch nimmt. Die Fronte wird natürlich nach der Seite genommen, auf welcher die feindliche Heermasse steht, aus deren Bereich man sich abzieht; Vor- und Nachwache lagern auf den Flügeln, und in Entfernungen, oder unter Terrain-Verhältnissen, die es nicht besorgen lassen, daß der Feind sie abschneide; die Lagerstellung selbst muß tactisch vortheilhaft seyn, und mit einer regel-

mäßigen Vorposten-Kette umgeben werden; die Patrouillen müssen ununterbrochen in Bewegung seyn; jene, welche in der Marschrichtung gehen, können unbedenklich einen entfernteren Kehrpunct erhalten, die nach der Seite des Feindes ausfallenden aber dürfen nie so weit gehen, daß sie mit denjenigen, die der Feind allenfalls nach dieser Richtung aussendet, in Berührung kommen; daher auf jeden Fall mit großer Vorsicht und nach der Lage der Dinge, wenigstens mit ihren Spitzen als eigentliche Schleich-Patrouillen sich verhalten. Diese Regel würde nur dann eine Aenderung erleiden, wenn der Feind, von dem Marsche unterrichtet, in ausgesprochener Absicht zum Angriffe gegen das Lager anrücken sollte. Hinsichtlich der Polizey, der Anordnung von Reserven, des nächtlichen Ausrückens u. s. w. muß Alles so gehalten werden, wie dieses bey Posten-Lagern im dritten Capitel dieses Abschnittes vorgeschrieben ist.

Während des Marsches wird es immer von wesentlichem Nutzen seyn, auf der Seite gegen den Feind ein starkes Außen-Corps, nach Maßgabe der Entfernung von demselben, in einer stets schlagfertigen Form zu bewegen, in so fern dieses gesche-

hen kann, ohne sich zu verrathen. Ob dasselbe auch vor der Fronte der Hauptstellung die Nacht über lagern, und gleichsam die Avantgarde bilden, oder sich mit jener wieder vereinigen solle, hängt von den Umständen, insbesondere davon ab, ob die Entfernung von dem Feinde es gestattet; dieses Außen-Corps in einem angemessenen Abstande von der Hauptstellung zu halten. Ist dieses der Fall, so wird eine minder gespannte Bereitschaft in der Hauptstellung zulässig, was allerdings einige Erleichterung für das Ganze gewährt, da man die Last der höchsten Wachsamkeit durch zweckmäßige Wechselung der Mannschaft gehörig vertheilen kann. Daß ein solches Außen-Corps sich tactisch vortheilhaft lagern, und durch seitwärts gehende Patrouillen, die nach der Hauptstellung führenden Verbindungen sichern müsse, in so fern diese nicht durch andere Anordnungen hinreichend gesichert sind, bedarf keiner Erwähnung, so wie es sich von selbst versteht, daß das Außen-Corps für seine individuelle Sicherheit die bereits bekannten Anstalten zu treffen habe.

Um ein so lästiges und dabey schwieriges Verhältniß nach Möglichkeit abzukürzen, ist es noth-

wendig, die ersten Lager sogleich durch starke Märsche von dem activen Kampfplatze in einem beträchtlichen Maße zu entfernen, wenn nicht andere Umstände das Gegentheil geradezu als nothwendig bezeichnen.

§. 98.

Mit der zunehmenden Entfernung von dem activen Kampfplatze wird auch die Stellung der Marsch-Lager weniger kritisch; vorausgesetzt, daß man die Ueberzeugung habe, nicht durch feindliche Entsendungen cotoyirt und beobachtet zu werden, die bedeutend genug sind, der Erreichung des Zweckes wesentlich störend in den Weg zu treten. Dieses vorausgesetzt, kann man die Vorsichtsmaßregeln nach und nach auf das zurückführen, was in den §§. 92 — 95. gesagt worden ist; wobey jedoch die Außen-Posten auf jenen Seiten, von welchen das Erscheinen bedeutender feindlicher Streitkräfte als möglich gedacht werden kann, immer am weitesten hinausgerückt, stark besetzt, und deren Patrouillen, nach Zahl und Ausbreitung, eine höhere Steigerung erhalten müssen. Wie im vorigen Paragraphe bereits ausgedrückt wurde, erneuert sich das Bedürfniß erhöhter Sicherheitsanstalten, wenn man

sich dem Gegenstande der Bestimmung bis auf einen nach der Lage der Dinge zu bemessenden Abstand nähert; bis zu dem Grade, den ein Posten=Lager verlangt, wird man dieselben indessen nur in Fällen auszudehnen Ursache haben, wo die Wahrscheinlichkeit obwaltet, daß feindliche Streitkräfte nahe stehen, die stark genug sind, einen ernsthaften Angriff versuchen zu können.

§. 99.

Der im §. 91 c angenommene Fall ist dem unter a desselben Paragraphes entwickelten, rücksichtlich auf das Verhalten, ganz ähnlich. Was dort als nothwendig oder entbehrlich bezeichnet wurde, ist es auch hier. Da indessen die verschiedenen Operationen, welche von einer und derselben Basis ausgehen, nothwendig in Verbindung bleiben müssen, wenn die Hauptwirkung den berechneten Erfolg verbürgen soll, so ist die Forderung von selbst gegeben, diese Verbindung durch Zwischen=Corps zu bewirken, in so fern der Abstand der verschiedenen Bewegungs=Linien auch nur ein paar Tagmärsche beträgt, da schon bey dieser Entfernung durch Gegen=Patrouillen der Zweck nicht wohl er=

reicht werden kann. In der Wahl der Lager soll daher eine wohl berechnete Uebereinstimmung herrschen, um die Verbindung dadurch sicher und mit den geringsten Mitteln zu begründen, folglich die unentbehrlichen Detachirungen auf das Geringste beschränken zu können.

§. 100.

Von einem Reserve-Heere können Entsendungen der im §. 91. d angeführten Art unter verschiedenen Bedingungen Statt finden, wovon wir hier nur einige beyspielsweise betrachten wollen; indem diese hinreichen werden, jene Rücksichten zu beleuchten, die in allen unter ähnlichen Verhältnissen herbeygeführten Lagerstellungen zu nehmen sind; nähmlich Entsendungen:

I. Um einen Theil der Operations-Linie zu sichern, und die Verbindung mit dem activen Kriegsschauplatze offen zu halten.

II. Um bey einem Rückzuge der activen Heermasse zur Aufnahme zu dienen.

III. Um durch Besetzung oder Beobachtung geeigneter Verbindungspuncte einen Rückmarsch des activen Heeres gegen Umgehungen sicher zu stellen.

IV. Um die Flanken-Gegenden der Operations-Linie durch bewegliche Colonnen in einem Abstande zu bestreifen, welcher außer dem Bereiche des Patrouillen-Ganges der auf dieser Linie aufgestellten Truppen-Abtheilungen liegt.

§. 101.

Da eine im activen Kampfe begriffene Heermasse nicht unterlassen wird, so viel es die disponiblen Streitkräfte zulassen, und so weit rückwärts, als es die Umstände erlauben, ihre Operations-Linie selbst zu decken, so wird die Aufgabe I. §. 100. sich immer nur auf den entferntesten, das ist dem Reserve-Heere näher liegenden Theil dieser Linie beschränken, dessen Sicherung daher sehr füglich von diesem ausgehen, und, wenn aus Gründen keine stehenden Posten angeordnet werden können oder wollen, durch bewegliche Colonnen bewirkt werden kann. Für die Marsch-Lager dieser Colonnen, die manchmahl, besonders an wichtigen Passagen, ein paar, wohl auch mehrere Tage stehen bleiben, treten in der Regel keine besondern Vorsichtsmaßregeln ein; sie können sich daher, in so fern nicht besondere Umstände obwalten, bequeme Lagerplätze

wählen, und diese in einer Entfernung von 100 bis 200 Schritt mit den bekannten Lagerwachen und Posten umgeben, wobey indessen immer vorausgesetzt bleibt, daß der Wach- und Patrouillen-Dienst in der Kette auf keine Weise vernachlässiget, und jenen Patrouillen, die, in Ermanglung anderer Anstalten, auswärts gehen, der Kehrpunct in einer den Umständen angemessenen Entfernung bestimmt werde.

Wäre durchaus kein Grund vorhanden, eine Unterbrechung der Verbindung oder eine Beunruhigung der allenfalls vorhandenen Etablissements als denkbar anzunehmen, so würde natürlich das Anordnen von beweglichen Colonnen nicht Statt finden; in dem Bestehen derselben ist daher schon die Forderung enthalten, für mögliche Fälle das Geeignete vorzukehren, um die Sicherung nach außen näher zu begründen. Zur Erreichung dieses Zweckes läßt man bey jeder Lagerung

1) jene Routen, die nach dem Lager, oder in dessen Bereich nach der Operations-Linie führen, in bemessener Entfernung, besonders an solchen Puncten, welche der Feind bey einer allenfallsigen Annäherung nicht umgehen

könnte, durch Außen-Posten bewachen, und deren Verbindung mit den Lagerwachen durch Patrouillen sichern.

2) Diesen den Befehl ertheilen, auf Alles aufmerksam zu seyn, was bey jenen oder in deren Richtung Bedeutendes wahrgenommen wird.

3) Steht ein solches Lager auch nur ein paar oder mehrere Tage, so gehen des Tages wenigstens zwey Mahl Seiten-Patrouillen auf eine, — nach Umständen auch wohl auf zwey Meilen vor- und seitwärts, um darüber Erkundigung einzuziehen, was in der Umgegend vorgeht.

Für gewöhnliche Fälle genügen diese Anstalten vollkommen. Wäre aber die Gewißheit oder doch nur die Wahrscheinlichkeit vorhanden, oder hätte man in Erfahrung gebracht, daß feindliche Parteyen sich in der Gegend umhertreiben, dann muß die Vorsicht allerdings vergrößert werden; daher dann neben den Lagerwachen eine geregelte Vorposten-Kette, die Anordnung von Reserven, und, nach Maßgabe der Gefährlichkeit, selbst ein — wenigstens theilweises nächtliches Ausrücken und ein ausgebreiteteres Patrouillen-System in Anwendung kommen.

§. 102.

Der im §. 100. II. angenommene Fall setzt voraus, daß es nicht in dem Plane liege, oder daß die Umstände es nicht gestatten, ein Reserve-Heer in seiner Gesammtheit vorwärts zu bewegen, um den Zurückzug der activen Kampfmasse aufzunehmen, oder in der Bestimmung abzulösen. Aus solchen Vorbedingungen ist indessen keinesweges die Folge zu ziehen, daß das Reserve-Heer sich ganz unthätig verhalten oder allenfalls sich darauf beschränken müsse, auf Ort und Stelle die zurückziehende Heermasse zu erwarten; da es vielmehr in dessen Bestimmung begründet bleibt, den Rückzug auch unaufgefordert durch zweckmäßige Entsendungen zu erleichtern, zu sichern, oder, nach Umständen, auf die vielleicht mögliche Herstellung eines offensiven Verhältnisses kräftig einzuwirken, wenn nicht höhere Befehle das Gegentheil verordnen, so bald nur die Nachricht von einem solchen Rückzuge eingegangen und dessen Richtung bekannt ist, oder aus den erhaltenen Daten berechnet werden kann.

Die Lösung der hier in Frage stehenden Auf-

gabe, welche gewöhnlich auch jene mit einschließt, die unter III. desselben Paragraphes angeführt wurde, findet darin ihre Erledigung, daß von dem Reserve-Heere starke Truppen-Abtheilungen auf dem Rückzugswege mit dem Auftrage in Bewegung gesetzt werden, um an solchen Puncten posto zu fassen, welche

1) für die Rückziehenden schwierig zu passieren sind;

2) die, gehörig besetzt, die Gewalt des nachziehenden Feindes brechen, oder

3) auf welchen der Feind den Rückziehenden zuvorkommen, oder aber deren Marsch in der Flanke bedrohen könnte, u. s. w.;

auf deren vorläufige Besetzung daher von dem activen Heere, in Ermanglung eines solchen Entgegenwirkens, durch beträchtliche Entsendungen, und zwar in einem Zeitpuncte Bedacht genommen werden müßte, wo es ohnehin Ursache hat, seine Streitkräfte zusammen zu halten. Sind diese Puncte, wie es wohl als Regel anzunehmen seyn wird, von dem Reserve-Heere mehrere Märsche entfernt, so haben die von diesem abgehenden Colonnen mehrere Marsch-Lager zu beziehen, ehe sie der Gegen-

stand ihrer Bestimmung erreichen. Die erstern dieser Lager biethen wenig zu bemerken dar, da in denselben, bey der anzunehmenden beträchtlichen Entfernung von dem Feinde, die einfachsten Sicherheitsmaßregeln genügen; in so fern nicht etwa die feindselige Stimmung der Landbewohner, bey einer dieselbe begünstigenden Beschaffenheit der Gegend, etwas Anderes als nothwendig oder räthlich bezeichnet. Wie man aber dem Gegenstande näher kommt, oder die Kunde erhält, daß feindliche Truppen, wenn auch nur von wenig bedeutender Stärke, in der Umgegend, selbst auf die Entfernung von einigen Meilen, sich gezeigt haben, — eine Kunde, die man (abgesehen von Nachrichten durch Spione) durch seine Patrouillen und Außen-Trupps, von Landleuten, Reisenden u. d. gl. wohl ohne große Schwierigkeit erhält, — dann wird allerdings ein höherer Grad von Vorsicht erforderlich, sowohl während des Marsches, als auch in den Lagern. So lange indessen keine näheren Angaben vorhanden sind, die zu Maßregeln auffordern, wie sie an mehreren Stellen dieses Capitels für drohendere Verhältnisse angegeben wurden, genügt es noch immer:

1) Die Avantgarde zu verstärken;

2) streifende Parteyen auf einer oder auf beyden Flanken hinaus zu rücken;

3) jenen, wie diesen, den Auftrag zu ertheilen, ihre Patrouillen in der Umgegend so weit, als es nur immer geschehen kann, zu verbreiten;

4) ihre Aufstellungen, während der Nacht, nach Möglichkeit so zu nehmen, daß durch dieselben die vorzüglichsten Wege nach dem Lager gehörig beobachtet werden.

Auf diese Art gedeckt, bleiben in der Hauptstellung als Marsch-Lager die Verhaltungsregeln noch immer anwendbar und ausreichend, die im §. 101. für Nr. I. im §. 100. vorgeschrieben worden sind, und verlangen nur dann eine größere Aufmerksamkeit, wenn, wie oben angeführt ist, drohendere Verhältnisse eintreten.

An dem Orte der Bestimmung angekommen, muß die Lagerstellung, die hier ihre Bedeutung als Marsch-Lager verliert, so genommen werden, wie es die Natur der Aufgabe verlangt; das ist, sie muß mit Hinblick auf den Zweck tactisch vortheilhaft gewählt, und in Fällen, wo es sich darum

handelt, den Rückzug des activen Heeres an einer schwierigen Stelle zu sichern oder zu erleichtern, so localisirt und besetzt werden, daß sie der Forderung möglichst vollkommen entspricht. Wie solche Puncte unter verschiedenen Verhältnissen beschaffen seyn und besetzt werden müssen, darüber findet der Leser in des Verfassers Schrift „über Terrain-Gestaltungen“ geeignete Andeutungen, denen hier nur noch beyzusetzen ist, daß man sich durch weit ausgehende Patrouillen nicht nur Kunde von der Annäherung des Rückzuges zu verschaffen, sondern auch seine Flanken sicher zu stellen, und Alles anzuwenden habe, um dem bezogenen Posten, nach Maßgabe der Zeit und der vorhandenen Mittel, durch künstliche Nachhülfe die möglichste Haltbarkeit zu geben.

Ist das rückziehende Heer nur mehr einen Tage-Marsch entfernt, oder zeigt sich der Feind in solcher Nähe mit bedeutsamen Streitkräften nach was immer für einer Richtung, so tritt die genommene Stellung in das Verhältniß eines wirklichen Posten-Lagers.

Eine solche Anordnung des Reserve-Heeres, so wie die geschehene Besetzung der gewählten Ter-

rain-Puncte oder Gegenstände ist, wenn dieses nur immer erreicht werden kann, zur Kenntniß desjenigen zu bringen, der das rückziehende Heer befehligt, wie dieses aus der Natur der Sache und aus dem, was früher in dieser Beziehung gesagt worden ist, von selbst hervorgeht.

§. 103.

Die Lösung der Aufgabe Nr. III. §. 100., in so fern dieselbe nicht, — wie unter §. 102. angenommen wurde, — mit der Aufstellung von Aufnahmsposten in Verbindung ist, oder durch diese selbst bewirkt wird, erfordert, wegen des isolirten Verhältnisses, das unter einer solchen Bedingung vorausgesetzt werden muß, auf jeden Fall einen höheren Grad von Vorsicht und bedeutende Streitkräfte, da es sehr denkbar bleibt, daß die dazu verwendeten Truppen ernsthafte Kämpfe mit dem Feinde zu bestehen haben. Ist ein solches Corps an dem Puncte seiner Bestimmung angelangt, oder bezeichnet ihm der Gang der Operationen allenfalls schon früher die Grenzen eines weiteren Vorrückens, so müssen seine Aufstellungen immer darauf berechnet seyn, daß sie solche Verbindungen fassen, auf welchen

eine Umgehung des retirirenden Heeres vorausgesetzt werden kann, und vorzugsweise jene Terrains-Gegenstände durch eine vortheilhafte Defensiv-Stellung entweder direct zu beherrschen trachten, die der Feind bey einer Umgehung nicht vermeiden kann, oder, wo dieses nicht angeht, durch eine offensive Flanken-Stellung deren Ueberschreiten bedrohen. Biethet das Terrain die Gelegenheit dar, letzteres an solchen Stellen zu bewirken, deren Passieren im Angesichte einer kampfgerüsteten Truppenmasse in einem erheblichen Maße gefährlich werden könnte, so wird der Zweck dadurch in den meisten Fällen vollkommener erreicht, als durch die directe Beherrschung, wenn anders das Mißverhältniß zwischen den Kämpfenden nicht zu bedeutend ist. Das Aussenden von Patrouillen nach vor- und seitwärts auf bemessene Abstände bleibt für ein solches Corps unerläßliche Bedingung, da es von der höchsten Wichtigkeit ist, von der Bewegung des Feindes, so wie des rückziehenden Heeres, zeitlich genug sichere Kunde zu erhalten, um nach Lage der Dinge sich verhalten, und jene Stellungen aufgeben zu können, deren Festhalten weiter keinen Nutzen mehr geben, oder — der Aufgabe entgegen

— der eigenen Sicherheit und Existenz gefährlich seyn würde.

Die inneren Sicherungsanstalten eines Lagers dieser Art finden, dem früher Gesagten zu Folge, in den Nachrichten, die man von den Bewegungen und der Nähe des Gegners erhält, ihren Maßstab.

§. 104.

Die Anordnung von beweglichen Colonnen auf einer oder auf beyden Seiten der Operations-Linie §. 100. Nr. IV. hat lediglich die Beobachtung der Flanken-Gegend, und hierdurch die gesteigerte Sicherung der Verbindung auf dieser Linie zum Zwecke. Ihrer Natur nach sind solche Colonnen an keinen bestimmten Gegenstand, und an eine bestimmte Marschrichtung nur in so fern gebunden, als dadurch die Lösung der Aufgabe bedungen ist. Eine große Beweglichkeit und ein umsichtiges, ausgebreitetes Patrouilliren bleibt für die Zweckerfüllung eine Hauptsache, weßhalb sie auch in der Regel keiner beträchtlichen Stärke bedürfen, und größten Theils nur aus Reiterey bestehen. Das denselben zugetheilte Fußvolk dient eigentlich nur dazu, in dem mögli-

chen Falle des Zusammentreffens mit feindlichen Parteyen die Reiterey zu unterstützen, oder Aufnahms-Posten für dieselbe zu bilden. Nur auf einem Terrain, das der Verbreitung von Reiter-Patrouillen wenig oder gar nicht zusagt, müßte die Mehrzahl der Mannschaft bey einer solchen Colonne aus Fußvolk bestehen. Unter dieser Bedingung kann man aber auch auf keine Resultate rechnen, deren Herbeyführen nur die schnellere Bewegung der Reiterey erwarten läßt. Das Verhalten in den Marsch-Lagern dieser Colonnen ist dem ähnlich, was der nächst vorhergehende Paragraph in dieser Beziehung enthält; da dieselben indessen von nicht erheblicher Stärke sind, so werden sie immer Ursache haben, wohl auf ihrer Huth zu seyn, besonders wenn die Stimmung der Landbewohner verdächtig ist, folglich besorgt werden kann, daß sie der Truppe durch Verrath oder, ihres kriegerischen Geistes wegen, durch Ueberfälle u. dgl. gefährlich werden möchten. Ist es bekannt, daß der Feind Parteyen in der Gegend unterhält, oder nach derselben zu senden beabsichtiget, um die Etablissements auf der Operations-Linie zu beunruhigen, die Verbindungen zu stören, oder den unruhigen Geist der Einwohner

zu nähren, nach Umständen selbst zu unterstützen, so wird die Anforderung einer gesteigerten Vorsicht um so dringender.

Unter allen Verhältnissen, die eine besondere Vorsicht als räthlich oder nothwendig bezeichnen, möchte als Regel anzunehmen seyn, die beweglichen Colonnen in Lagern oder Bivouac's, sowohl beym Tage, als bey der Nacht ruhen zu lassen, wenn Jahreszeit und Witterung dieses nur immer gestatten; da keine andere Art von Unterkunft dieselbe Sicherheit gibt, in der Lösung ihrer Aufgabe nicht beschränkt oder gestört zu werden. Unter solchen Verhältnissen bleibt es auch wesentlich, zu den Lagern tactisch vortheilhafte Positionen zu wählen: denn, abgesehen davon, was die allenfallsige Nähe feindlicher Streitkräfte in dieser Beziehung an und für sich gebiethet, werden derley Aufstellungen auch dazu dienen, den Landbewohnern zu imponiren, und Zusammenrottungen zu verhindern, die störend auf die Communication einwirken könnten.

§. 105.

Nachträglich zu den im §. 100. angeführten

Fällen, welche Marsch-Lager für die Entsendung detachirter Truppen-Abtheilungen aus einer Heermasse herbey führen können, möchte auch noch jener hier eine Erwähnung verdienen, wenn z. B. aus einem entfernten Central-Lager, welches bestimmt ist eine feindliche Grenze zu beobachten, auf der wissentlich keine beträchtlichen Streitkräfte versammelt sind, Abtheilungen ausgesendet werden, um den Gegenstand der Beobachtung von Zeit zu Zeit näher ins Auge zu fassen, und Gründe vorhanden sind, die dazu verwendeten Truppen auf ihrem Marsche nicht in Ortschaften unterzubringen, obwohl dieses hinsichtlich der Stärke füglich geschehen könnte, da diese gewöhnlich eine Schwadron oder Compagnie, und selbst bey verhältnißmäßig langen Marsch-Linien jene einer Reiter-Division oder eines Bataillons Fußvolk nicht übersteigt.

Den Lagerstellungen solcher Entsendungen darf eine Kette von Feldwachen in keinem Falle, und selbst dann nicht mangeln, wenn keine Kunde vorhanden wäre, daß Parteyen des Gegners über die Grenze streifen, und eben so wenig wird man es unterlassen können, die Feldwachenkette durch Patrouillen sicher zu stellen. Diese Detachements (ei-

gentlich große Patrouillen) nähern sich Anfangs der Grenze auf ein paar Stunden, besetzen dort mit ihrem Lager irgend einen vortheilhaften Punct, und senden dann Patrouillen bis an und über die Grenze, um vorläufige Erkundigung einzuziehen, was in der Gegend vorgeht. Sind die eingezogenen Nachrichten von der Art, daß ein weiteres Vordringen ausführbar erscheint, und verstoßt es nicht gegen den erhaltenen Auftrag, so verlegt man sein Lager auf das feindliche Gebieth, oder demselben sehr nahe, entsendet Patrouillen so weit als möglich, nach verschiedenen Richtungen, und ertheilt denselben den Auftrag, in so fern es die Umstände erlauben, mit eigenen Augen sich von dem Gehalte der früher erhaltenen Kunde zu überzeugen, und durch die bereits bekannten Mittel über den Stand der Dinge einige Kenntniß zu erlangen, den man der Entfernung oder anderer Verhältnisse wegen nicht näher zu prüfen vermag. Größere Detachements werden immer zweckmäßig handeln, mit der einen Hälfte nächst der Grenze einen Aufnahmsposten zu bilden, und nur mit der anderen weiter vorzugehen, theils um die Truppe nicht ohne wesentlichen Nutzen zu ermüden, theils auch um der vorgeschobenen Abtheilung, für

mögliche Fälle, einen kräftigen Aufnahmsposten zu bereiten, und dadurch die Thunlichkeit herzustellen, daß diese unbedenklich wieder vorwärts dringen können, wodurch die Sache natürlich gewinnen wird. Sollte eine Grenze zwar noch nicht als feindliche erklärt seyn, so darf dieselbe, auch bey der größten Wahrscheinlichkeit, daß dieses nächstens geschehen werde, und daß man auf Alles gefaßt seyn müsse, ohne höheren Befehl dennoch nicht überschritten werden.

Eine strenge Polizey, eine den Umständen angemessene Bereitschaft, und ein sehr wachsames Auge auf alle Fremden, darf man in allen solchen Lagern nicht vernachlässigen, wie aus der Natur der Sache ohne weiteren Beweis hervorgeht.

§. 106.

Streif-Corps zu dem Zwecke, der im §. 91 c angenommen wurde, können eine ähnliche Bestimmung haben, wie die beweglichen Colonnen des nächst vorhergehenden Paragraphes, und wenn dieses der Fall ist, so bleibt über deren Verhalten nichts mehr zu sagen. Allein vielfältig sind solche Corps bestehende Theile eines activ wirkenden Hee-

res, oder werden zeitweis aus demselben entsendet, und haben sohin eine von der oben berührten ganz verschiedene Bestimmung, z. B.:

I. Eine Gegend zu durchstreifen, in welcher man sich zunächst zu bewegen gedenkt.

II. Die Flanken des Marsches und der Lagerstellungen zu sichern.

III. Die feindliche Operations-Linie zu bedrohen.

IV. Contributionen zu erheben u. s. w.

Alle diese und ähnliche Aufgaben beschränken sich zum Theil auf eine bloße Auskundschaftung, und ein offensives Wirken ist für sie nur zufällig; vielfältig auch nur durch das tactische Gesetz bedungen, daß man dem Feinde schaden müsse, wo sich dazu eine Gelegenheit darbiethet, wie I. und II., oder aber sie sind bestimmt offensiver Art, wozu sich III. und IV. zählen lassen. In jedem dieser Fälle befinden sie sich im Bereiche der unmittelbar activen Operationen, und ihr ganzes Verhalten muß diesem gemäß geregelt seyn. Schnelle Bewegungsfähigkeit ist auch für solche Corps eine höchst wesentliche Bedingung; sie werden daher, einzelne Local-Verhältnisse abgerechnet, im Ganzen, oder größten Theils, aus Reiterey gebildet, und erhal-

ten gewöhnlich auch keine beträchtliche Stärke: nur dann, wenn ein Kampf von Bedeutung als möglich oder wahrscheinlich vorausgesetzt werden kann, wie z. B. bey der Aufgabe II. und III., darf es denselben an einer genügenden Streiterzahl nicht mangeln. Aus demselben Grunde, der in dem nächst vorhergehenden Paragraphe in Beziehung auf bewegliche Colonnen angegeben wurde, sollen auch Streif-Corps in der Regel lagern, und nur dann in Ortschaften einrücken, wenn der erhaltene Auftrag dieses bedingt, und jeden Falls nur theilweise, nie aber mit dem Ganzen. Hierher rechnen wir:

1) Wenn es nothwendig erachtet wird, Erkundigungen, welcher Art sie seyen, einzuziehen.
2) Um Erfrischungen zu fordern oder Lebensmittel für Menschen und Thiere einzutreiben.
3) Contributionen zu erheben, oder
4) im Interesse des Heeres falsche Nachrichten zu verbreiten, u. s. w.

Dem Schauplatze des activen Kampfes angehörend, müssen solche Corps in einem stets schlagfertigen Zustande sich erhalten. Aus dieser Forderung, so wie theilweise auch aus ihrer Verwen-

dung, geht von selbst hervor, welchen Charakter ihr Verhalten auf Märschen und in Lagern tragen soll; denn nicht nur die Lösung ihrer Aufgaben, sondern selbst ihr Daseyn ist größten Theils davon abhängig, daß sie sich nie überraschen lasse, und daß der Feind in stäter Ungewißheit bleibe, wo er sie treffen könne oder werde. Ihre Lager müssen, diesem zu Folge, mit vieler Vorsicht gewählt und bezogen, daher meistens in verdeckten Gegenden, auf jeden Fall aber, nach Möglichkeit, in bemessenen Entfernungen von Ortschaften, Landstraßen oder anderen sehr besuchten Wegen sich befinden, und die Richtung des Marsches für den kommenden Tag, in dem Corps selbst, nur jenen, die es unbedingt zu wissen nothwendig haben, zur Kenntniß kommen. Da indessen die Beobachtung der Umgegend und der durch dieselben ziehenden Marschwege für solche Corps von Bedeutung ist, oder werden kann, so bleibt es nothwendig, sich die erforderliche Kunde durch Schleich-Patrouillen, oder, nach Umständen, durch kleine Nachricht-Posten zu verschaffen, die dahin angewiesen sind, bey den sie allenfalls wahrnehmenden Landleuten, auch wohl in den nächsten Ortschaften, über die Stärke, Bestimmung

und die Lagerstellung Nachrichten zu verbreiten, welche dem gerade entgegen sind, was ist und beabsichtet wird, oder geschehen soll; ein Mittel, das nicht selten dahin führt, feindliche Parteyen sich vom Halse zu schaffen, und sie nach einer ganz verkehrten Richtung zu leiten. Gewahren dergleichen Posten und Patrouillen feindliche Truppen, so melden sie dieses ihren Behörden, und ziehen sich, unter möglichst fortgesetzter Beobachtung, auf eine Art zurück, die mit den verbreiteten Nachrichten in einem scheinbaren Zusammenhange steht; letzteres jedoch nur dann, wenn sie glauben können, auch von dem Feinde bemerkt worden zu seyn. Ihre Wiedervereinigung mit dem Corps müssen diese kleinen Abtheilungen durch Umwege, und ohne sich neuerdings entdecken zu lassen, in der möglichst kürzesten Zeit zu bewirken trachten. Allerdings in der Nähe feindlicher Parteyen, wenn man einmahl wahrgenommen wurde, und, der Forderung gemäß, sich wenigstens anfänglich von seinem Ziele entfernen muß, um diesem gleichsam zum Ableiter zu dienen. Deßhalb können zu solchen Diensten die Leute nicht nach der Dienstliste commandirt werden, da sich eine solche Leistung nur von kriegserfahre-

nen, dabey sehr gewandten und kühnen Männern erwarten läßt, denen indessen, der Schule wegen, wohl einige jüngere, aber verlässige Krieger mit Nutzen beygesellet werden mögen.

§. 107.

Bewegliche Colonnen, unter der Bedingung (§. 91. f) ausgesendet, um die Gegend jenseits eines Stromes oder großen Flusses im Auge zu halten, bedürfen, wenn auch keine befreundeten Truppen nahe stehen, auf welche sie sich zurückziehen können, für die Wahl und Sicherung ihrer Lagern, der Regel, jene gesteigerten Vorsichtsmaßregeln nicht, die der nächst vorhergehende Fall in Anspruch nimmt, vorzugsweise, wenn der Strom rc. zu den Terrain-Hindernissen erster Größe gehört; denn liegt der Feind mit bedeutenden Streitkräften, kampfgerüstet, am jenseitigen Ufer, oder ist er wohl gar im Besitze fester Uebergangs-Puncte, welche das Passieren in seine Willkühr stellen, so wird man keine solche Colonne entlang des dießseitigen Ufers aussenden, sondern seine Beobachtung durch stehende Lager von verhältnißmäßiger Stärke bewirken: im entgegen gesetzten Falle aber gibt die Natur des

Elements schon einen nicht unerheblichen Grad von Sicherheit gegen Unternehmungen, denen man unter dieser Bedingung ausgesetzt seyn könnte.

Vorausgesetzt also, daß bewegliche Colonnen entlang einer Stromstrecke nur dann Statt haben werden, wenn der Gegner jenseits das Ufer entweder gar nicht, oder nur beobachtungsweise mit einzelnen, nicht sehr zahlreichen Truppen besetzt hält, dürfte in den meisten Fällen selbst das Lagern der beweglichen Colonnen zu umgehen seyn, und die Verlegung der Nacht-Quartiere in Ortschaften als zulässig sich darstellen. Räthlich bleibt es jedoch immer, das Gros der Colonne so zu bewegen, daß weder dessen Marsch, noch das Einrücken in die Nacht-Nation (Lager oder Ortschaft) von jenseits wahrgenommen werden könne, wenn dieses anders ausführbar ist.

Da eine Anordnung, welche hier in Frage steht, nur den Zweck haben kann, innerhalb den Grenzen dessen, was für sie wahrnehmbar bleibt, Nachrichten zu erhalten, ob sich jenseits die Lage der Dinge nicht verändert hat, ob keine dahin zielenden, außergewöhnlichen Erscheinungen zu bemerken sind u. dgl.: so liegt es in der Natur der Auf-

gabe, daß während des Marsches die Seiten-Trupps, wo es immer thunlich ist, am Uferrande hinziehen, und nur dann davon abweichen, wenn ein höheres Terrain einen erweiterten Gesichtskreis darbiethet, das nahe genug liegt, um jenseits noch Alles genau unterscheiden zu können. Diese Seiten-Trupps müssen besonders wohl unterrichtet seyn, auf was sie zu achten haben, und Officiere zu Führern erhalten, deren Thätigkeit, Kriegskenntniß und Urtheilskraft einen entsprechenden Erfolg verbürgen. Sowohl bey den Außen-Trupps, nach Umständen auch bey den Colonnen selbst, benützt man von Zeit zu Zeit, besonders wenn die jenseitige Gegend durch die Sonne beleuchtet wird, folglich auf größere Entfernungen noch deutliche Wahrnehmungen möglich macht, Thürme, hohe Bäume u. dgl., um ein ausgedehnteres Sehefeld für seine Beobachtungen zu erhalten. Da indessen noch Manches zu erfahren wünschenswerth bleibt, was durch die eben angezeigten Mittel wenig oder gar nicht, oder nur unvollkommen erhalten werden kann, besonders wenn das jenseitige Terrain bedeckter Art, das dießseitige aber niedriger ist, und keine oder nur wenige erhöhte Puncte darbiethet, so bleibt es im-

mer wesentlich, daß man dahin trachte, das Mangelnde durch ein gewähltes und sorgfältiges Ausfragen der Uferbewohner zu ergänzen. Die auf diesem Wege erhaltenen Nachrichten haben, wie schon früher erinnert wurde, einen um so größeren Werth, wenn man sich in einem befreundeten Lande befindet, und ein wechselseitiger Verkehr zwischen beyden Ufern bekannt ist, oder vorausgesetzt werden darf.

Noch vor dem Einrücken in die Nacht-Stationen oder Lager wird, theils von der Vor- und Nachwache, theils von der am Ufer hinziehenden Seiten-Truppe, eine Kette von Feldwachen und Nachricht-Posten gebildet, die alle Verbindungen zu Lande, so wie die bedeutsamsten Puncte am Ufer des Stromes besetzen, und niemanden weiter gestatten, diese Kette nach auswärts zu überschreiten. Selbst die auf der offenen Heer- oder Landstraße passierenden Fuhrleute, Post- oder andere Reisewägen sind, nach Umständen, einer strengen Controlle zu unterwerfen, und zur Fortsetzung ihres Weges mit Karten zu versehen, welche die Route, dann die Zahl und Nahmen der Reisenden enthalten; wobey man Letzteren insbesondere bedeutet, welchen Gefahren und Unannehmlichkeiten sie aus-

gesetzt seyn würden, wenn sie, im Ganzen oder einzeln von der angegebenen Route abweichend, einen Vorposten passieren, oder den ausgesendeten Patrouillen begegnen sollten.

Die innere Sicherheit der Nacht-Stationen, gleichviel von welcher Art, richtet sich nach den bekannten oder durch die gemachten Wahrnehmungen in Erfahrung gebrachten Ergebnissen auf dem jenseitigen Ufer; darf aber unter keiner Bedingung in eine sorglose Ruhe ausarten, wenn nicht die Gewißheit vorhanden ist, daß man auf keine Art einer Unannehmlichkeit ausgesetzt seyn könne. Würde dieses der Fall seyn, so wäre allerdings, sowohl im Allgemeinen, als auch hinsichtlich der oben angegebenen Sicherungsanstalten, manche Erleichterung zulässig, die indessen dem Commandanten der Truppe überlassen werden muß.

Daß die Posten-Kette gehörig patrouillirt, und, nach Umständen, bevor das Corps sich weiter in Bewegung setzt, das Terrain von der Vorwache untersucht werde, bleibt auch hier die Regel, wie sie es für alle Märsche seyn soll, bey welchen nicht die Ueberzeugung feststeht, daß man mit feindlichen Truppen nicht zusammentreffen könne.

§. 108.

Wenn nach §. 91. g nahe vor dem Ablaufe eines Waffenstillstandes jene Theile des Heeres, die der Erhohlung wegen während dessen Bestand, in entferntere Cantonirungen verlegt worden sind, sich wieder vorwärts bewegen, um entlang der bezeichneten Linie, kampfgerüstet, die ihnen zugewiesene Stellung einzunehmen, so geschieht dieses unter dem Schutze des noch nicht erloschenen Vertrages, und gedeckt durch die zur Demarcation verwendeten Truppen-Abtheilungen, und in so fern möchte wohl in den während des Marsches allenfalls zu nehmenden Nacht-Lagern keine besondere kriegerische Vorsicht erforderlich seyn, daher die gewöhnlichen Lagerwachen vollkommen genügen. Da indessen die Gewißheit der demnächst wieder beginnenden Feindseligkeiten, in beyderseitigen Heeren, einen sehr gereitzten Zustand voraussetzen läßt, bey einer solchen Stimmung aber die Möglichkeit näher liegt, daß einzelne Truppen-Posten oder Parteyen früher, als es ihnen erlaubt ist, zur Ergreifung der Waffen hingerissen werden möchten, darauf rechnend, daß unter solchen Umständen,

ihr voreiliges Benehmen leicht durch irgend einen scheinbaren Grund zu rechtfertigen seyn werde: so bleibt es allerdings räthlich, daß mit der zunehmenden Annäherung an die tactische Aufmarsch-Linie die Sicherungsanstalten in den Marsch-Lagern stufenweise einen mehr kriegerischen Charakter annehmen; daher Feldwachen ausgestellt, Patrouillen ausgesendet werden, und, neben Anordnung von Reserven, die bereits bekannte Feldlager-Polizey in Ausübung komme. Sollte auch das durchaus streng regelmäßige Verhalten des Gegners eine solche Vorsicht auf keine Weise als nothwendig bezeichnen, so würde dieselbe dennoch einen gültigen Grund für sich haben, da sie dem Unwesen der Spione entgegen wirken, und den Soldaten, nach genossener Waffenruhe, Schritt für Schritt in die Verhältnisse wieder einführen, welche er in naher Folge zu gewärtigen hat. Dem letzten Marsche läßt man eine bemessene Avantgarde mit dem Auftrage vorausgehen, wenigstens einige Stunden vor der Ankunft der Colonne sich tactisch zu localisiren, die Vorposten-Kette zu besetzen, den Gang der Verbindungs-Patrouillen zu ordnen, und auch nach vorwärts zu patrouilliren, so weit dieses nähmlich

die Entfernung der Waffenstillstands-Linie zulässig macht.

Angekommen in der angewiesenen Stellung wird der Dienst nach allen Theilen, wie in einem Posten-Lager, geordnet, nur soll, den geschlossenen Vertrag ehrend, vor dessen Ablauf die Demarcations-Linie selbst von der kleinsten Patrouille nicht überschritten, und auch jeder andere Anlaß vermieden werden, der zu unzeitigen Feindseligkeiten Gelegenheit geben könnte.

Ist der Waffenstillstand endlich abgelaufen, ohne daß ein Befehl zum Vorrücken oder zu einer anderen Bewegung erfolgt, so geben die Nachrichten der nun nach Gutbefinden gegen die feindliche Seite gehenden Patrouillen den Maßstab, ob und in wie fern die getroffenen Sicherungsanstalten, zur Schonung der Mannschaft, erleichtert werden dürfen, wenn in dieser Beziehung nicht bereits höhere Befehle vorliegen, die ein Näheres bestimmen, oder folgen lassen.

Drittes Capitel.

Posten-Lager.

§. 109.

Unter der Benennung Posten-Lager versteht der Verfasser Lagerstellungen, die gleichsam im Angesichte des Feindes, oder in so geringer Entfernung und in dem einen, wie in dem anderen Falle unter Terrain-Bedingungen genommen werden, die mit jedem Tage, oft mit jeder Stunde, entscheidende Gefechte erwarten lassen. Wenige Ausnahmen abgerechnet, mithin als Regel ist daher anzunehmen, daß Posten-Lager auf einer und derselben Stelle nie von langer Dauer seyn können, und daß zwischen den gegenüber stehenden Truppen sich kein Terrain-Hinderniß befinde, durch welches ein Kampf, in der Bedeutung, wie ihn obige Erklärung voraussetzt, und in der angegebenen Zeit, unausführbar erscheinen würde.

§. 110.

Ein Posten-Lager kann bezogen werden:

a) Mit dem ausschließlichen Vorsatze anzugrei-

fen, und durch die Ueberwindung des Gegners sich den Weg zum weiteren Vordringen zu öffnen.

b) Ausschließlich in der Absicht, die weiteren Fortschritte des Feindes zu hemmen; oder

c) beyde Zwecke zu vereinigen, und im günstigen Falle die Defensive mit der Offensive zu wechseln.

Daher haben wir in diesem Capitel offensive, defensive, und auch solche Posten-Lager zu betrachten, die sowohl auf den Angriff, als auch auf die Vertheidigung berechnet sind. Die Veranlassung solcher Lager ist auf jeden Fall Folge des strategischen Calculs, oder soll es wenigstens seyn; indessen werden dergleichen Stellungen mitunter auch durch andere Umstände herbeygeführt, wie wir in der Folge sehen werden. Die Wahl des Locales bleibt immer tactisch, ohne jedoch den strategischen Zweck aus dem Auge zu verlieren.

§. 111.

Durch das tactische Resultat wird theilweise die strategische Aufgabe gelöset. Positi durch den Sieg; negativ durch die Niederlage; — ob entschei-

dend oder nur unvollkommen, hängt von den einwirkenden Umständen, wohl auch von zufälligen Einwirkungen ab. Die tactisch vortheilhafte Aufstellung, bemessen nach den Umständen, nach der Gattung und Zahl der verfügbaren Kampfmittel und Local-Gestaltungen, bleibt daher bey der Wahl eines Posten-Lagers zunächst die Hauptsache, der alle anderen minder erheblichen Rücksichten untergeordnet werden müssen. Auf einen bequemen oder gesunden Lagerplatz, auf gute Quartiere für die Generalität oder für die übrigen, der Regel nach nicht lagernden Branchen, und auf andere Nebendinge darf nur dann Bedacht genommen werden, wenn dieses mit der tactischen Aufgabe, ohne wesentliche Störung, sich vereinigen läßt. Zureichendes Wasser für Menschen und Thiere soll indessen in der Nähe des Lagers nicht fehlen, wenn auch vorausgesetzt werden könnte, daß es nur Einen Tag auf derselben Stelle bleibt; wenigstens in der wärmeren Jahreszeit und bey trockener Witterung nicht. Bey Regenwetter und im Winter kann man sich für Menschen, auf eine so kurze Zeit, im Nothfalle des Regenwassers oder des geschmolzenen Schnees bedienen; allein nur selten wird dieser Behelf auch

für die Pferde ausreichen. Auf jeden Fall ist es vortheilhafter, wenn das nöthige Wasser dicht vor der Fronte oder nahe im Rücken erhalten werden kann, als wenn dasselbe in einiger Entfernung zwischen dem Lager und den Vorposten, oder wohl gar in einer anderen Richtung gehohlt werden muß.

Die Wohnungen in einem Posten-Lager können im günstigsten Falle nur flüchtig erbaute Hütten seyn, wie dieses aus dem bisher Gesagten ohnehin klar hervorgeht. Sehr oft fehlt es auch hierzu an Zeit und Materiale, so, daß solches recht eigentlich den Charakter eines Bivouacs trägt, und die Truppen kein anderes Obdach haben, als Gottes freyen Himmel; höchstens dem Commandirenden und den übrigen Generalen kann vielleicht unter solchen Umständen eine Hütte zu Theil werden.

Eben so verschieden, als nach dem nächst vorhergehenden Paragraphe die Bedingungen sind, unter welchen Posten-Lager bezogen werden, sind auch die Zeitpuncte, deren Beachtung bey der Wahl des Lagerplatzes nach tactischen Rücksichten in's Auge gefaßt werden müssen, wenn die Aufstellung dem Zwecke entsprechen soll. Wir werden in der Folge auf diesen Gegenstand zurück kommen, und

dort die Grundlinien näher bezeichnen, durch welche ein Lagerplatz, im Hinblicke auf den Zweck, als tactisch vortheilhaft erscheint.

§. 112.

Es ist schon oben erinnert worden, daß bey einem Posten-Lager die Wahl der Quartiere derjenigen Branchen und Individuen, welche in der Regel nicht campiren, nach anderen Grundsätzen bestimmt werden müssen, als bey Lagern, welche die Möglichkeit eines entscheidenden Gefechtes nicht gleichsam zu jeder Stunde erwarten lassen. Sind in der Stellung selbst oder in deren Rücken Ortschaften in solcher Nähe und so vertheilt, daß die in denselben einquartierte Generalität für den Fall eines Angriffes ohne nachtheilige Zögerung bey der Truppen-Abtheilung gegenwärtig seyn kann, die ihrer Führung anvertraut ist: so können solche Ortschaften allerdings zur Unterbringung der Generale und ihres Personals benützt, und ohne wesentliche Nachtheile des Haupt-Quartieres weiter, als die übrigen Generals-Quartiere, zurückgelegt werden, weil die Person des Commandirenden bey dem Beginnen eines Gefechtes auf dem Schlachtfelde

nicht sogleich unbedingt nothwendig ist. Eben so können die Befehlshaber der Flügel und des Centrums weiter, als die der Heer-Divisionen, und diese weiter als die Brigadiere, entfernt seyn, die binnen höchstens einer Viertelstunde nach dem ersten Kanonenschusse auf jedem Puncte ihrer Brigade gegenwärtig seyn sollen; da es eigentlich ihre Sache ist, so schnell als möglich von dem Kenntniß zu nehmen, was vorgeht, und sogleich die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Sind diese Forderungen nach Maßgabe der Local-Verhältnisse nicht zu erfüllen, oder sind die Umstände von der Art, daß die Gegenwart der Generalität im Ganzen oder theilweise gleichsam jeden Augenblick sich als wesentlich nothwendig darstellt, so liegt es in der Pflicht der Generale aller Grade, deren Truppen sich in diesem Falle befinden, bey ihren Abtheilungen zu lagern, was vorzugsweise dann der Fall seyn wird, wenn dem Heere, um eine Schlacht zu beginnen, oder zu erwarten, so zu sagen mit dem Gewehre in der Hand, nur eine kurze Ruhe gegönnt ist.

In solchen und ähnlichen Verhältnissen ist das schreibende Personal, das sich an der Seite der Generale befindet, für den Augenblick entbehrlich, und

kann daher füglich in rückwärts gelegenen Ortschaften untergebracht werden, wenn diese auch weiter entfernt sind, als man in minder kritischen Augenblicken die Generals-Quartiere zu verlegen pflegt.

§. 113.

Das Commissariat, die Depots, die schwere Reserve und ähnliche Branchen oder Etablissements, die man nicht zu den so genannten Combattans zählt, oder deren Nähe die zum Kampfe bestimmte Heermasse nicht unbedingt bedarf, werden bey dem Beziehen eines Posten-Lagers in der Regel ohnehin jedes Mahl weiter zurück gelassen: da einer Seits deren Wichtigkeit, anderer Seits aber der Train, dessen sie für ihre Bewegungen bedürfen, nicht erlaubt, sie den Wechselfällen einer Schlacht auszusetzen. Marketender werden zwar geduldet, und es ist sogar wünschenswerth, daß sie auch in einem solchen Lager in dessen Nähe nicht ganz mangeln: allein sie müssen mit den erforderlichen Transports-Mitteln selbst versehen seyn, und dürfen den Truppen-Bewegungen und anderen tactischen Anordnungen auf keine Weise im Wege stehen, auch keinen Anspruch machen, in die Colonnen aufgenommen

zu werden. Die so genannte leichte Artillerie-Reserve muß dagegen, unter einer angemessenen Bedeckung, auf jeden Fall nicht sehr fern von dem Lager aufgestellt seyn, damit nach Umständen über dieselbe ohne störenden Zeitverlust verfügt werden kann.

§. 114.

Aus dem Vorhergehenden ist ersichtlich, daß es auf keine Weise räthlich seyn könne, Etablissements nahe im Rücken von Posten-Lagern bestehen zu lassen, die, ihrer Natur nach, keiner sehr schleunigen Local-Veränderung unterliegen können. Da indessen gerade bey einem solchen Lager, wo Gefechte täglich, ja stündlich zu erwarten sind, für Kranke und Blessirte in der Nähe gesorgt werden muß, und auch der Verpflegung nicht entbehrt werden kann, so erfordert die Anlegung von Lazarethen und Magazinen ganz eigenthümliche Rücksichten. Wir werden diese Gegenstände in ihrer ausgedehnteren Beziehung in den beyden nächst folgenden Paragraphen näher erörtert finden, und bemerken hier nur noch Folgendes:

Für die nächste Aufnahme der Blessirten, und

nicht nur für diese allein, sondern auch für andere Kranke, müssen unfern des Rückens der Stellung, höchstens auf eine Meile, eigene Aufnahms-Depots angelegt werden, in welchen alle jene, deren Herstellung zum Dienste in wenigen Tagen voraus zu setzen ist, ärztlich behandelt, bedeutendere Kranke oder Blessirte aber auf so lange untergebracht und gepflegt werden, bis deren Ablieferung in die weiter rückwärts gelegten Krankenanstalten erfolgen kann. Da indessen diese Depots, wie aus ihrer Stellung sich folgert, nicht auf längere Zeit, als Einen, unter sehr günstigen Umständen höchstens ein paar Tage mit Kranken angefüllt bleiben dürfen, die erforderlichen Falls nicht zu marschiren vermögen, oder deren Heilung sich in der oben angegebenen Zeit nicht erwarten läßt, so werden bey einer beträchtlichen Entfernung von den eigentlichen stehenden oder Haupt-Lazarethen bewegliche, oder, wie man zu sagen pflegt, fliegende Spitäler, nach Bedürfniß in einzelnen Etablissements, oder in mehreren staffelförmig hinter einander liegenden bestehend, angeordnet, in welche vorerst diejenigen Kranken oder Blessirten unterzubringen sind, die in den Depots ihre Herstellung nicht finden können. Daß den

Depots zu diesem Behufe die nöthigen Transports-Mittel unter keiner Bedingung, am wenigsten aber dann gebrechen dürfen, wenn bedeutende Gefechte wahrscheinlich oder gewiß, oder aber epidemische Krankheiten unter den Truppen eingerissen sind, ist für den Dienst von hoher Wichtigkeit. Die Herbeyschaffung dieser Transports-Mittel bis zu dem nächsten beweglichen Spitale verordnet der General-Quartiermeister unter Beyziehung des dirigirenden General-Stabsarztes. Für die weitere Transportirung solcher Kranken, nach Umständen, bis in das Haupt-Lazareth haben die aufgestellten Spitals-Directoren zu sorgen, die hierzu von dem Heer-Commando die Vollmacht erhalten.

Die Aufnahms-Depots, so wie die beweglichen Spitäler, haben sich nach den Bewegungen des Heeres zu richten. Erstere unbedingt, letztere jedoch nur nach Maßgabe der Umstände. Da diese indessen ihrer mobilen Natur nach sich ebenfalls nicht mit Kranken befassen können, deren Heilung eine langwierige Behandlung erfordert, oder denen eine öftere Local-Veränderung wesentlichen Nachtheil bringen würde, so ergibt sich die Regel von selbst, welche von den Aufgenommenen in denselben verbleiben

können, oder sobald als möglich den Haupt-Lazarethen überliefert werden müssen.

§. 115.

Eine ähnliche Bewandtniß, wie mit den Krankenanstalten, hat es mit den Magazinen. Auch diese dürfen nicht in großen Massen nahe im Rücken eines Posten-Lagers aufgehäuft werden, wenn man nicht Gefahr laufen will, daß sie bey einer möglichen, wenn auch an sich unerheblichen, rückgängigen Bewegung dem Feinde in die Hände fallen, oder, um dieses zu verhindern, vernichtet werden müssen. Eines, wie das Andere, würde gleich nachtheilig auf die ferneren Operationen wirken, die in dem Maße immer kräftiger bleiben, wenn es an einer regelmäßigen Verpflegung nicht gebricht. Der Umstand, daß diese Vorräthe vielleicht im feindlichen Lande auf dem Wege der Requisition zusammen gebracht sind, ihr Geldwerth daher nicht sehr beachtet werden darf, kommt hier nur wenig oder gar nicht in Rechnung: da nicht dieser, sondern der zu erleiden habende tactische Nachtheil es ist, der als Haupt-Factor in der Rechnung erscheint. Wir haben hiervon aber nur eine, und zwar nur die min-

der bedeutende Seite angezeigt, zu deren Ergänzung noch folgende Bemerkung nachgetragen werden muß: Ueberläßt man solche Vorräthe dem Feinde, so vermehren sich dadurch seine Hülfsquellen; werden sie aber vernichtet, so begründet dieses für ihn keine wesentliche Störung, da vorausgesetzt werden darf, daß er auf eine andere Art für seine Subsistenz gesorgt hat, während in beyden Fällen der dadurch entstehende Mangel an den unentbehrlichsten Bedürfnissen das eigene Heer, nach Maßgabe des erlittenen Verlustes, zu Bewegungen nöthigen kann, die, wenn auch nicht immer entschieden nachtheilig, doch störend bleiben, weil sie außer der Berechnung liegen. Um diese und ähnliche Unannehmlichkeiten zu beseitigen, sind auch die Haupt-Magazine, gleichviel durch welche Mittel zusammen gebracht, in einer beträchtlichen Entfernung von dem activen Kampfplatze aufzustellen. Die Verpflegung geschieht, wie schon früher erinnert worden ist, durch Zwischen-Magazine, die, durch den Nachschub aus jenen gefüllt, vorzugsweise bey Posten-Lagern nie einen Vorrath enthalten, dürfen dessen Verlust, in irgend einer Beziehung, hemmend auf die tactischen Heerbewegungen einzuwirken vermag.

Die Zahl dieser Zwischen-Magazine hängt von der Entfernung des Haupt-Magazines ab, und muß, mit Rücksicht auf die disponiblen Transports-Mittel, darauf angetragen seyn, daß es den Truppen nie an der nöthigen Verpflegung mangle. In ungewöhnlichen Fällen wird die Verpflegung des Tages durch Fouragiren in der Umgegend herbeygeschafft, was in gesegneten, durch den Krieg noch nicht ausgesogenen Gegenden auch wohl angeht, besonders wenn der Bedarf nicht zu beträchtlich ist; ein Mittel, das unter dieser Voraussetzung auch in gewöhnlichen Fällen, und bey einem geregelten Magazins-Systeme, angewendet werden kann, um die bestehenden Vorräthe unangegriffen zu lassen, besonders wenn keine Befehle oder andere Rücksichten in der Mitte liegen, die es gebiethen oder räthlich machen, die Gegend zu schonen.

§. 116.

Ein jedes Posten-Lager muß als die Folge der strategischen Operationen betrachtet werden; wenigstens gilt dieser Satz für die Regel. Wenn nun angenommen wird, — wogegen wenigstens dem Verfasser kein Bedenken obzuwalten scheint, —

daß das Gebäude strategischer Operationen auf einer festen Basis ruhe; daß die von dieser ausgehenden Operations-Linien nach Maßgabe der Oeffnung des Objectiv-Winkels ein Maximum haben; daß eine zweyte Basis die erste ersetzen müsse, wenn jenes Maximum erreicht ist, und daß man ohne dieses nicht mit Sicherheit weiter zu schreiten vermöge: so erscheinen die Puncte für die Haupt-Magazine und Lazarethe gleichsam als gegebene Größen, und die Sicherung der Zwischen-Etablissements dieser Art ist durch das System — wenigstens — eingeleitet.

Die Wechselfälle des Krieges und ein unternehmender Gegner können zwar allerdings Ereignisse herbeyführen, die störend in das System eingreifen, so, daß dessen Wirksamkeit aufhört, oder wesentliche Beschränkungen erleidet: allein daß keine entscheidenden Vorgänge so verderblicher Art sich ereignen können, wird das Genie des Feldherrn vorzusehen wissen; für minder bedeutende Störungen aber sind in den vorhergehenden Capiteln dieses Abschnittes die geeigneten Maßregeln bereits angezeigt.

So viel über die Stellung der Lazarethe und Magazine in Beziehung auf die Posten-Lager gan-

zer Heere oder großer Heerkörper. Kleinere Abtheilungen, die in den Fall kommen, sich als Posten-Lager zu verhalten, sind entweder in dem Operations-Systeme eingeschlossen, oder stehen mit demselben doch in Verbindung; bedürfen daher in dieser Beziehung keiner besonderen Vorschriften; nur in wenigen Fällen, z. B. als weit ausstreifende Parteyen, erscheinen dieselben in einem mehr abgesonderten Zustande. Unter solchen Verhältnissen kann aber auch von Magazinen und Lazarethen keine Rede seyn, da dergleichen Abtheilungen, der Regel nach, ihre Subsistenz auf dem Wege der Requisition herbeyschaffen, und für die Pflege der Kranken und Blessirten, oder deren Vorbringung in befreundete Lazarethe, nach Lage der Umstände, zu sorgen trachten müssen; indessen bleibt es auch für die Commandeurs solcher isolirten Truppen eine heilige Pflicht, Alles anzuwenden, um das Wohl der durch den Dienst leidenden Krieger auf jede mögliche Weise mit strenger Gewissenhaftigkeit zu bedenken.

Ein Weiteres über diesen Gegenstand findet man in den nachfolgenden Capiteln; indem für offensive und defensive Posten-Lager noch besondere Rücksichten ins Auge zu fassen sind, die sich hier,

ohne Störung des Zusammenhanges, nicht füglich einschalten lassen.

§. 117.

Die Polizey, wie wir sie bey Feld-, Stand- und Marsch-Lagern kennen gelernt haben, muß in einem Posten-Lager ihre höchste Steigerung erreichen, wie sich dieses aus den Verhältnissen zu dem Feinde von selbst bedingt. Vorzugsweise wird man Ursache haben, Fremde jeder Art, besonders aber in der Gestalt von Hausierern, Bettlern u. dgl., auch leichtfertige Dirnen, nicht nur von dem Zutritte in das Lager auszuschließen, sondern auch deren Umherziehen in der Nähe des Lagers auf keine Weise zu gestatten. Selbst die zugelassenen Marketender müssen, in so fern ihre Redlichkeit nur einigem Bedenken unterliegen kann, der strengsten Aufsicht untergeben bleiben, und auf deren Treiben, Ab- und Zugehen ein sehr wachsames Auge gehalten werden. Ausnahmen von diesen Regeln könnten, nach Umständen, nur dann zulässig seyn, wenn es Plan wäre, dem Gegner Nachrichten zukommen zu lassen, wie man wünscht, daß er sie erhalten möchte. Es läßt sich dieses zwar durch die ausgehenden

Patrouillen ebenfalls erreichen, wenn zwischen den beyden Heeresstellungen sich Ortschaften befinden, welche auch von den Patrouillen des Feindes berührt werden, und die diesseitigen für den Zweck gehörig unterrichtet sind: allein die beabsichtigte Täuschung wird um so vollkommener gelingen, wenn er dergleichen Nachrichten durch die Aussagen seiner Spione oder anderen Gesindels bestätiget findet; was indessen voraussetzt, daß man bemüht seyn muß, das, was der Feind erfahren soll, in dem Lager selbst auszustreuen.

In einem Posten-Lager darf kein Soldat, vom ersten Officier abwärts, anders als zu dienstlichen Zwecken, daher bewaffnet und gerüstet, auspassieren. Kranke Soldaten werden nach den Aufnahms-Depots durch dazu commandirte Unter-Officiere geführt, wenn nicht unter denselben sich noch Leute befinden, die ihres Zustandes und ihrer Verlässigkeit wegen hierzu verwendbar sind. Den Kranken werden ihre Waffen und Rüstungs-Gegenstände mitgegeben, weil der ambulante Zustand eines Posten-Lagers nicht gestattet, sich mit der Bewahrung derselben zu befassen; auch der kranke Officier muß seine Habseligkeiten mit sich nehmen.

Ist ein Angriff entschieden (in offensiver oder defensiver Bedeutung), so läßt man alle nicht fechtenden Individuen, die Sanitäts-Officiere und deren Gehülfen ausgenommen, vorläufig an die nächsten Depots zurückgehen.

Wie schon früher erinnert worden ist, soll von einem Posten-Lager aller entbehrliche Troß entfernt bleiben, indem schon das, was nicht entbehrt werden kann, in manchen Fällen sehr lästig fällt. Sind daher die Operationen so weit gediehen, daß man das Eintreten von Posten-Lagern als nahe voraussetzen darf, so wird die Forderung unerläßig, daß auch die Officiere aller Grade ihre Bagage auf das unentbehrlichste beschränken und von Seite des Heerbefehles mit ernster Strenge hierauf hingewirkt werde. Was daher von den sogenannten Fourierschützen nicht getragen, oder auf Dienstpferden, ohne Beeinträchtigung der allenfalls anderweitigen Bestimmung, fortgebracht werden kann, so wie alles nicht unbedingt nothwendige Gepäcke jeder Art, muß in Zeiten entfernt werden, damit die Beweglichkeit der Truppen und die Verpflegung von Menschen und Thieren die möglichste Beförderung oder Erleichterung finde. Durch das Verwirklichen die-

ser Forderung entsteht eine eigene Abtheilung von Heer-Depots, nähmlich: die schwere Bagage, welche nach Umständen mit anderen Depots vereiniget, oder in einer angemessenen Entfernung für sich allein aufgestellt wird, und, wie alle ähnlichen Etablissements, nur auf ausdrücklichen Befehl des Feldherrn den Bewegungen des vorwärts rückenden Heeres folgen darf.

§. 118.

Es ist ein wesentlicher Punct der Lager-Polizey, daß der Soldat stets vollkommen angekleidet sey, und niemand sich einer weichlichen Bequemlichkeit überlasse. Das Reinigen des Körpers, der Kleidung, der Waffen u. s. w. darf daher immer nur abtheilungsweise und zu solchen Stunden gestattet werden, in welchen zu Folge des Rapports der rückkehrenden Patrouillen oder anderer verläßsiger Nachrichten kein Angriff zu erwarten steht, oder aber beabsichtiget ist. In der Regel sind hierzu die späteren Nachmittagsstunden am wenigsten bedenklich, in so fern für diese nicht bereits andere Bestimmungen gegeben sind: in keinem Falle aber darf das Streben nach Reinlichkeit so weit gehen,

daß der Soldat sein Gewehr zerlegt, oder andere Handlungen unternimmt, die ihn unfähig machen würden, nach längstens einer halben Stunde kampfgerüstet auf dem Waffenplatze zu erscheinen, wenn hierzu nicht von höheren Orten die Bewilligung gegeben ist.

Eine so strenge Bereitschaft wäre zwar auch in Posten-Lagern nicht geradezu unbedingt nothwendig, da der Feind doch vorher die Vorposten-Kette geworfen haben muß, ehe die Reihe zu kämpfen an das Lager selbst kommt: allein der Soldat soll ruhig und besonnen auf den Kampfplatz treten, was nicht geschehen wird, wenn ihn der Befehl zum Ausrücken in einem Zustande überrascht, der mit der Forderung eines schleunigen Vollzuges so sehr im Widerspruche steht. Wird erwogen, daß die Reinlichkeit, besonders in Lagern, sehr viel zur Erhaltung der Gesundheit beyträgt, mithin ein großes Bedürfniß ist; daß indessen, der Regel nach, nur den höheren Befehlsführern, oft nur dem Commandirenden allein bekannt seyn kann, ob die Umstände so gegeben sind, daß die Befriedigung dieses Bedürfnisses beschränkt oder unbedingt, ohne Nachtheil für den Dienst, gestattet werden kann: so

möchte die Forderung wohl nicht zu den Uebertreibungen gehören, daß es immer durch einen ausdrücklichen Befehl angedeutet werden sollte, wann und in wie fern der Mannschaft erlaubt werden dürfe, ihren Körper, ihre Kleider und Waffen in einer gesteigerten Bedeutung zu reinigen.

Bey Tage werden die Gewehre in Rotten-Pyramiden auf dem angewiesenen Platze zusammen gestellt, und die Patrontaschen an denselben aufgehangen; bey Nacht aber muß der Soldat letztere am Leibe tragen, in so fern eine Erleichterung nicht ausdrücklich befohlen ist. Auf eigentlichen Bivouacs, wenn diese Lager-Form durch die Anforderung augenblicklicher Bereitschaft gebothen wird, ruhet der Soldat ohnehin mit dem Gewehre in der Hand, oder er hat dasselbe wenigstens neben sich mit dem aufgepflanzten Bayonnette in die Erde gesteckt. In Hütten-Lagern darf es auch unter den drohendsten Verhältnissen nicht gestattet werden, daß die Leute ihr Gewehr mit sich in die Hütten nehmen, indem dadurch mehr Unordnung und Zögerung zu befahren seyn würde, als wenn dasselbe vor der Hütte mit dem Bayonnette in die Erde gesteckt oder in Rotten-Pyramiden aufgestellt ist;

was indessen nur dann geschehen kann, wenn man in Gassen lagert. Bey der Linien-Form finden die Gewehre auf dem Waffenplatze den schicklichsten Ort unter allen Verhältnissen.

§. 119.

Was am Schlusse von §. 57. über die besonderen Obliegenheiten der Wachen bey einem Feld-Lager gesagt wurde, findet auch in Posten-Lagern nicht nur seine volle Anwendung, sondern ist um so nothwendiger, und erfordert hier eine größere Aufmerksamkeit und eine ernstere, deutliche Belehrung und Nachsicht, da es hier weit öfter vorkommen wird, daß sich bey den Vorposten, oder auch sonst, in der Umgegend Ereignisse bedeutsamer Art wahrnehmen lassen, deren schnelles Bekanntwerden für den Dienst des Heeres von wesentlichem Interesse seyn kann. Da indessen bey der voraus zu setzenden Nähe feindlicher Vorposten unter den sich begegnenden Patrouillen, auch wohl durch andere Veranlassungen, manchmahl ein Geplänkel entsteht, das keine weiteren Folgen hat, so müssen die Wachen dahin unterrichtet seyn, daß dergleichen Erscheinungen, zu den alltäglichen gehörend, keine be-

sondere Beachtung ansprechen. Würde aber ein anhaltendes lebhaftes Feuer auf den Vorposten vernommen; oder würde das Feuer, es sey von minderer oder mehrerer Bedeutung, sich nähern; ein entferntes Feuern nach was immer für einer Richtung gehört; bey Nacht Feuer, bey Tag Rauch-Signale bemerkt; ein ungewöhnlicher Lärmen auf den Vorposten vernommen, oder eine außergewöhnliche Bewegung bey denselben beobachtet u. s. w.: so sind dieses allerdings Gegenstände, die zu einer schleunigen Meldung sich eignen.

Auf diesem Wege gelangt die Anzeige von außergewöhnlichen Ereignissen früher an Ort und Stelle, als der sich darauf beziehende Rapport der Vorposten. Da dieses nun in mannigfacher Beziehung sehr wichtig werden kann, so glaubt der Verfasser, daß auch für Posten-Lager eine Kette von Lagerwachen und Posten, wie wir sie bereits früher kennen gelernt haben, in der durch §. 101. a gegebenen Entfernung, zu den wesentlichsten Anstalten gehöre, und deren Controllirung durch Patrouillen u. s. w. eben so wenig zu umgehen seyn möchte, als das Patrouilliren in dem Lager selbst zur Aufrechterhaltung der strengsten Polizey.

§. 120.

Das Ausrücken der gesammten Mannschaft, wenigstens eine Stunde vor Anbruch des Tages bis zum Einrücken der Morgen-Patrouillen, erachtet der Verfasser ebenfalls für unerläßlich, so beschwerlich es auch für die ohnehin mehrseitig in Anspruch genommenen Kräfte des Soldaten seyn mag, weil gerade diese Zeit die bedenklichste ist, sowohl an und für sich, als auch deßhalb, weil die Leute gerade zu dieser Zeit am meisten geneigt sind, sich der Ruhe zu überlassen. Bey sehr rauher, nasser oder kalter Witterung bleibt eine solche Anordnung allerdings in hohem Grade lästig und erschöpfend: allein man kann dasselbe, unter solchen Bedingungen, dadurch einiger Maßen erleichtern, daß der aufgestellten Mannschaft gestattet wird, ablösungsweise sich mit dem Gewehre in der Hand um nahe Feuer zu stellen, so, daß immer nur ein Theil derselben auf dem Waffenplatze in Reihe und Gliedern bleibt. Erlauben es die Umstände, eine Ausnahme von der strengen Regel zuzulassen, somit die nächtlichen Ausrückungen im Ganzen zu erlassen, und nur auf einen Theil, oder aber in Zeit und Form

zu beschränken, so ist es wahrhaft eine heilige Pflicht für den Commandirenden, dieses nicht zu übersehen, und zur Schonung der Truppen das Zulässige anzuordnen.

§. 121.

Neben den nächtlichen Ausrückungen, und auch dann, wenn diese aus Gründen nachgesehen oder beschränkt werden können, dürfen in einem Posten-Lager Bereitschaften, nach Lage der Dinge auch ausrückende Pikets, nicht mangeln, weil hierin das Mittel liegt, für die Unterstützung der Vorposten und für unvorherzusehende Ereignisse, ohne den mindesten Zeitverlust, eine Anzahl Truppen sogleich unter den Waffen zu haben. Die Zahl und Stärke dieser Bereitschaften und Pikets richtet sich nach dem erkannten Bedürfnisse, und wird immer durch Befehl ausdrücklich bestimmt, wenn von der einmahl gegebenen Norm abgegangen werden soll oder darf, es sey durch Vermehrung oder Verminderung.

Ein Maßstab für das ungefähre Verhältniß bildet sich durch die Forderung, daß es einer Seits der Kette nicht an einer schleunigen und ergiebigen Unterstützung gebrechen darf, anderer Seits aber

die möglichste Schonung der Mannschaft im Auge behalten werde, die vorzugsweise unter Verhältnissen wohl zu berücksichtigen ist, wo entscheidende Ereignisse in naher Erwartung stehen. Der Verfasser glaubt, in Beziehung auf den in Frage stehenden Gegenstand noch bemerken zu müssen, daß er es für zweckgemäß halte, wenn sowohl zu den Bereitschaften, als auch zu den Pikets, geschlossene Abtheilungen, das ist, ganze Compagnien, Bataillone, Regimenter oder Brigaden genommen werden, indem dadurch zuverlässig mehr Einheit, auch wohl ein kräftigeres Wirken sich erwarten läßt, als wenn die Mannschaft aus verschiedenen Abtheilungen zusammen gesetzt wird, folglich Soldaten und Officiere sich, wenigstens theilweise, fremd sind.

Bereitschaften, die vor der Hand in dem Lager bleiben, werden bey der Retraite aufgestellt, und bis zum nächtlichen Ausrücken des gesammten Lagers, von welchem in dem nächst vorhergehenden Paragraphe Meldung geschehen ist, oder im Fall, daß dieses nachgesehen werden sollte, bis die Morgen-Patrouillen einrücken, um die Lagerfeuer versammelt, wo sie, die Gewehre in Pyramiden stellend, übrigens vollkommen gerüstet ruhen dürfen. Von

jeder Compagnie, zur Erleichterung allenfalls von jedem Bataillon, wird bey den Gewehren ein Posten unterhalten; Officiere und Unter-Officiere aber wechseln unter einander ab, so, daß compagnieweise, wenigstens einer der ersteren und ein paar der letzteren immer wach bleibt.

Die ausrückenden Pikets werden ebenfalls bey der Retraite aufgestellt, marschiren aber sofort auf die ihnen zwischen den Lagerwachen und den nächsten Vorposten angewiesenen Puncte, wo sie sich, bis sie eingerufen werden, oder bis zu der zu ihrem Einrücken allenfalls bestimmten Stunde, nach denselben Vorschriften verhalten, die der Verfasser in seinem Buche „über das Verhalten der Vorposten" für die Hauptposten einer Sicherungskette ausgesprochen hat.

Beschränkt sich die Bestimmung solcher Pikets nicht ausschließlich auf die Bildung von Aufnahmsposten, so müssen den Commandanten derselben immer die Puncte der Kette angewiesen seyn, welche sie nöthigen Falls zunächst unterstützen sollen, und auch die Wege, auf welche sie zu diesem Zwecke sich vorwärts bewegen sollen, damit unter keiner Bedingung ein Mißverständniß oder ein Aufenthalt Statt finden kann.

Nach Lage der Umstände mögen ausrückende Pikets manchmahl wohl entbehrlich seyn, und die Anordnung von Bereitschaften, oder, wie man sie auch zu nennen pflegt, Reserve-Pikets, genügen. Ist dieses der Fall, so wird man nicht versäumen, diese Erleichterung in dem Lagerdienste eintreten zu lassen; allein daß, um die Mannschaft zu schonen, auch den Bereitschaften gestattet werde, die Nacht in den Lagerhütten zuzubringen, möchte in einem wirklichen Posten-Lager nie anzurathen seyn, da dieselben hierdurch ihre Bedeutung gänzlich verlieren würden, nachdem die gesammte Truppe in Lagern dieser Art stets bereit seyn muß, im Ganzen oder theilweise in derselben Zeit auf dem Waffenplatze zu erscheinen, welche eine solche Reserve zu ihrem Ausrücken bedarf, die sich nur dem Nahmen nach von jener unterscheidet.

Der Dienst aller Pikets, ausgerückt oder im Lager als Reserve bleibend, dauert von einer Retraite zur anderen, also 24 Stunden. Die dazu beorderte Mannschaft bleibt diese ganze Zeit über, wenn erstere auch bereits eingerückt sind, das Umhängen des Tornisters abgerechnet, vollkommen angezogen und gerüstet, so, daß jeden Augenblick über sie verfügt werden kann.

§. 122.

Zur Begründung der äußeren Sicherheit umgibt das Lager, worauf bereits hingewiesen wurde, auf Fronte und Flanke, nach Umständen aber auch im Rücken, eine Kette von Vorposten, deren Gesammtheit unter dem Nahmen der Sicherungskette begriffen ist. Sie bildet in ihrer regelmäßigen Gestaltung einen dreyfachen Gurt, von Innen nach Außen gezählt, in nachstehender Ordnung:

a) Haupt-Posten; manchmahl aus ganzen Bataillonen oder mehr bestehend, nach Umständen auch mit Geschütz verstärkt. Ihre nächste Bestimmung ist: im Falle eines feindlichen Angriffes die folgende Linie zu unterstützen, oder aber aufzunehmen, wenn dieselbe der Uebermacht weichen zu müssen genöthigt wäre, noch ehe sie unterstützt werden kann. Dieser Bestimmung gemäß, und ihren Wirkungskreis auf mehrere Puncte der nächsten Linie ausdehnend, bestehen die Haupt-Posten aus den stärksten Truppen-Abtheilungen der gesammten Kette.

b) Feldwachen; aus kleineren Abtheilungen

bestehend, aber eine viel dichtere Kette, als jene der Haupt-Posten bildend, und, nach Umständen, durch kleinere Zwischen-Posten von einigen Mann in Verbindung gesetzt. Aus ihnen gestaltet sich der eigentliche Sicherungsgurt; denn ihre Sache ist es, die Vortruppen eines anrückenden Feindes zu empfangen, und das Durchschleichen kleiner feindlicher Patrouillen oder Parteyen, so wie verdächtiger Personen jedes Standes zu verhindern.

c) Die Kette der Vedetten oder Schildwachen vor der Linie der Feldwachen ausgebreitet, und vor diesen aufgestellt, um das Annähern feindlicher Truppen frühe genug zu entdecken; auf alle ungewöhnlichen Ereignisse ein wachsames Auge zu haben, und zu verhindern, daß niemand, ohne Vorwissen der Feldwachen, den Sicherungsgurt wie immer überschreite, oder zwischen demselben umherschleiche, wenn er auch durch einen Paß oder Erlaubnißschein sich hierüber auszuweisen vermag.

Ueber diese äußerste Linie hinaus werden manchmahl, besonders da, wo die Vedetten oder

Schildwachen keine zureichende Aus- und Umsicht erhalten können, kleine, aus einigen Mann bestehende, so genannte Nachricht- oder Aviso-Posten weiter vorgeschoben, um diese aus der Oertlichkeit hervorgehenden Inconvenienzen unschädlich zu machen. Diese kleinen Posten bilden, wie aus dem Vorhergehenden klar ist, keine Kette, sondern halten nur einzelne Puncte besetzt, die das Local-Verhältniß und die nöthige Ergänzung der Sicherheitsanstalten als hierzu geeignet bezeichnet.

Die allgemeine Bestimmung der Vorposten geht dahin, das Lager gegen überraschende Angriffe und wirkliche Ueberfälle nicht nur durch ihre Wahrnehmungen, sondern auch dadurch zu verwahren, daß sie dem ersten Andrange des Feindes sich entgegen setzen, und den lagernden Truppen den nöthigen Spielraum erwirken, um sich mit Ruhe und Ordnung auf der Schlacht-Linie zu formiren. Nähere Bestimmungen über die Bildung, Organisirung und das Verhalten einer Sicherungskette, unter verschiedenen Bedingungen, findet der Leser in der Schrift des Verfassers: „Ueber die Anordnung und das Verhalten der Vorposten," die daher in dieser Beziehung zum Nachlesen empfohlen werden muß.

Von weit ausgehenden Patrouillen kann zwar bey Posten-Lagern, wegen der voraus zu setzenden Nähe des Feindes, wenigstens auf der Fronte-Seite, keine Rede seyn; inzwischen bleibt es dessen ungeachtet Regel, daß neben den gewöhnlichen Patrouillen, die, von den Feldwachen aus, gegen den Feind und in der Kette sich ununterbrochen bewegen, Morgens und Abends, auch wohl Mittags, größere Patrouillen von den Haupt-Posten oder vom Lager selbst ausgesendet werden, die, von umsichtigen Officieren geführt, sich der feindlichen Stellung, so weit als es nach den besonderen Befehlen des Heerführers geschehen darf, nähern, um in diesen kritischen Momenten verläßige Kunde einzuziehen, ob keine Anstalten wahrzunehmen sind, aus denen eine offensive, retrograde oder andere bedeutsame Bewegung des Gegners sich folgern läßt; dann ob und welche Veränderungen derselbe allenfalls in seiner Stellung oder mit seinen Vorposten getroffen hat u. s. w.

Gleichzeitig mit diesen großen Patrouillen gehen ähnliche, und zwar aus dem Lager selbst, auf den Flanken, erforderlichen Falls auch im Rücken. Jene werden so weit, als es Zeit und Umstände

nur immer erlauben, mit der Weisung hinausgerückt, die Flanken-Gegend mit einem Patrouillen-Systeme zu bedecken, um allenfallsige Bewegungen des Feindes, die eine Umgehung beabsichtigen möchten, zu entdecken, oder doch Kunde von demselben zu erhalten; diese hingegen sind bestimmt, den Rücken rein, und die Verbindung mit den nächsten Depots offen zu halten: das Maximum ihres Wendepunctes ist also hierdurch gleichsam gegeben. Beyde Arten von Patrouillen sind Sache der Reiterey; wäre aber das Terrain der Reiterbewegung durchaus entgegen, so müßten andere Vorkehrungen zu diesem Zwecke getroffen werden, indem das Fußvolk nicht vermögen würde, sich so weit zu verbreiten, als die in Rede stehende Aufgabe es erfordert, in so fern man einen genügenden Erfolg davon erwartet.

Ein Näheres über den Patrouillen-Dienst findet sich in des Verfassers Schrift: „über die Anordnung und das Verhalten der Patrouillen."

§. 123.

Durch das eben erwähnte Abpatrouilliren der

Flanken-Gegend ist zwar die Möglichkeit aufgehoben, daß der Feind innerhalb dem Bereiche von dessen unmittelbarem Wirken eine Umgehung unentdeckt durchzuführen vermögen werde; allein da derley Bewegungen nicht selten in Entfernungen geschehen, auf die der Patrouillen-Dienst sich nicht ausdehnen läßt, die eingezogenen Erkundigungen aber trügen können, auch nicht verlässig genug sind, um sich dabey zu beruhigen: so ist es immer besser, über den Abstand hinaus, der ohne störende Erschöpfung der Reiterey noch durch Patrouillen gesichert werden kann, streifende Parteyen oder stehende Flanken-Corps zu unterhalten, um zu verhindern, daß nicht auf größeren Umwegen das dennoch geschehe, was die Wachsamkeit in der näheren Umgebung unausführbar macht. Erlaubt es die Truppen-Stärke, diesen Parteyen oder Corps, rücksichtlich ihrer Stärke, einen Grad von Selbstständigkeit zu geben, der hinreicht, im erforderlichen Falle auch ein ernsthaftes Gefecht mit einigem Erfolge zu schlagen, folglich sich nicht bloß zu erkundigen, sondern die mit einer Umgehung beauftragten feindlichen Truppen zurück zu weisen, oder wenigstens wirksam aufzuhalten: so ist hierdurch allerdings das Vollkommenste eingelei-

tet, was in dieser Beziehung geschehen kann; indem diese Flanken-Corps auch dem Versuche drohend entgegen treten werden, die Flankirung der Hauptstellung mit offener Gewalt zu erzwingen.

§. 124.

Es ist bereits im §. 110. erinnert worden, daß, mit Beziehung auf den Zweck, offensive, defensive, und auch solche Posten-Lager denkbar sind, welche auf das Eine, wie auf das Andere, berechnet seyn müssen, und daß jeder dieser Wechselfälle seine eigenen Rücksichten anspreche, sowohl hinsichtlich der Wahl des Lagerplatzes, als auch im Hinblicke auf die übrigen Anordnungen. In den folgenden Paragraphen dieses Abschnittes wird der Leser die Grundlinien angedeutet finden, welche in den oben bezeichneten drey Haupt-Postulaten den Leitfaden für die wesentlichsten Momente bilden. Mehr, als dieses, kann, den Titel dieser Schrift in's Auge gefaßt, wohl nicht erwartet werden, und dürfte auch kaum in einer Sache ausführbar seyn, bey welcher so mannigfaltige, oft so sehr abweichende oder verwickelte Verhältnisse denkbar sind, die ihrer Wesenheit wegen, in das Detail einge-

hend, alle berücksichtiget werden müßten. Wenn der Verfasser im vorhergehenden Capitel sich erlaubt hatte, weiter in das Besondere einzugehen, vielleicht auch manche Wiederhohlung aufzunehmen, die, streng beurtheilt, zu vermeiden gewesen wäre, so geschah dieses in der Absicht, dem angehenden Krieger, für den er eigentlich schreibet, verständlicher zu werden. In der Folge glaubt er dieses umgehen zu dürfen, da der bis hierher gediehene Vortrag ihm zu genügen scheint, nunmehr, ohne Lücken für irgend einen seiner Leser zu lassen, auf die wichtigsten Momente ausschließlich sich beschränken zu können. Bemerkt muß indessen hier noch werden, daß Alles, was in den vorhergehenden Paragraphen dieses Abschnittes gesagt worden ist, mit einzelnen Ausnahmen, unter allen Bedingungen sich zur Berücksichtigung empfehlen läßt, da alle Posten-Lager, welchen besonderen Zweck sie auch haben mögen, die gemeinschaftliche Forderung vereiniget, daß sie jeden Augenblick in der Verfassung seyn müssen, eine Schlacht oder ein Gefecht zu bestehen, das für ihre individuelle Bestimmung und Kampfkräfte den Werth einer Feldschlacht behält.

Sollte der Leser in den folgenden Paragraphen dieses Abschnittes irgend etwas zu finden glauben, was eine nähere Auseinandersetzung anzusprechen scheint: so wolle er sich nur bemühen, auf das Vorhergehende zurück zu gehen, da er in demselben sicher die Ausfüllung der scheinbaren Lücke finden wird, wenn anders der Verfasser sich nicht zu viel schmeichelt.

Rein offensive Posten-Lager.

§. 125.

Ein rein offensives Posten-Lager, ausschließend in der Absicht genommen, die Stellung seines Gegners anzugreifen, auf keine Weise aber sich angreifen zu lassen, setzt voraus, daß man denselben um jeden Preis aus einer bereits schon inne habenden Position verdrängen müsse, um sich den Weg zu seinen Operationen zu öffnen; oder aber, daß er auf einen Punct manövrirt worden sey, auf dem seine entscheidende Niederlage mit hoher Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt werden kann; von dem man ihn daher nicht mehr entkommen

lassen darf, wenn nicht ein so großer Vortheil, der sich vielleicht in einem Feldzuge nicht öfter darbiethet, verloren gehen soll. Im ersten Falle ist die Wahl für das Angriffs-Lager durch die Stellung des Gegners gleichsam bedungen, und nur noch die Frage zu lösen, welches Lager auf dem gegebenen Terrain das größte offensive Uebergewicht verbürge, und mit Rücksicht auf mögliche Wechselfälle die wenigsten Nachtheile zur Folge habe: in dem zweyten aber darf angenommen werden, daß die Erledigung dieser Frage der Hauptsache nach schon vorgesehen sey, die Aufstellung daher nun auch jener Modificationen bedürfe, welche durch die Details der feindlichen sich für die Zweckerreichung als vortheilhaft bezeichnen. In beyden Fällen muß durch das Terrain ein günstiger Erfolg schon eingeleitet seyn; auch nicht erwartet werden dürfen, daß der Gegner mit dem Angriffe zuvorkommen könne, weil außer dem der Begriff eines offensiven Lagers hinwegfallen würde.

§. 126.

Die Figur der Stellung, oder vielmehr die durch diese eingeleitete Figur der Schlacht-Linie,

im Vergleiche zu jener des Gegners, hat, abgesehen von allen Zufälligkeiten des Terrains und der Umstände, einen bedeutenden Erfolg auf das Gefecht; es ist also keinesweges unwesentlich, darauf zu sehen, daß diese Figur, nach tactischen Grundsätzen, eine vortheilhafte sey, in so fern dieses anders unter dem gegebenen Verhältnisse sich erreichen läßt. Wäre dieses der Fall nicht, so müßte durch die Gefechtsführung dahin gestrebt werden, eine solche Figur zu erringen.

Dem Grundsatze mit voller Ueberzeugung huldigend, den ein deutscher Schriftsteller *) in einem seiner Werke eben so treffend als sinnreich ausgedrückt hat, und auf den auch der Verfasser schon früher **) hinzuweisen versuchte, werden wir, rücksichtlich auf die Stellungs-Figur, zu folgenden Betrachtungen geführt:

I. Eine gegen den Feind einwärts gebogene (concave) Linie bleibt beynahe unter allen Umständen die vortheilhafteste, vorzüglich, wenn

*) Der königl. baierische Hauptmann v. Xylander.

**) In seiner Lehre „über die Anordnung der Vorposten ꝛc.“

die angreifenden Truppen gegen die anzugreifenden nicht in einem zu großen Mißverhältnisse stehen, oder das Terrain jenen den Vortheil gewährt, sich weiter auszudehnen, als ihre effective Stärke außerdem zulassen würde; weil

a) der Angriff aus derselben concentrisch, die Vertheidigung des Gegners aber excentrisch wirkt, mithin alle seine Gegenbewegungen in der Flanke bedroht werden;

b) bey zureichender Ausdehnung die vorgeschobenen Flügel zunächst die in der Regel schwächsten Puncte der feindlichen Stellung (die Flanken) bedrohen, und hierdurch

c) eine Bewegung in deren Rücken eigentlich schon vorbereitet ist; wodurch, alle anderen Vortheile abgerechnet, dem Gegner nachtheilige Rückzugs-Linien aufgedrungen werden können.

Wäre die Umfassung auch nur auf einer Seite ausführbar, so wird die Gestaltung des Bogens darauf berechnet, daß dieses, wo möglich, auf jenem der feindlichen Flügel geschieht, dessen Abstoßen die entscheidendere Folge herbey zu führen verbürgt.

II. Minder entscheidend, aber dennoch den Angriff begünstigend, ist die schiefe Linie, da sie ebenfalls eine umfassende Bewegung auf einer der feindlichen Flanken erleichtert, in so fern nähmlich der vorgeschobene Flügel dem gegenseitigen des Feindes in einer Richtung gegenüber gebracht werden kann, die ihn nöthiget, seine Gegenbewegung auf der längsten Seite jenes Dreyeckes zu dirigiren, welches von den betreffenden Flügel-Puncten der beyderseitigen Stellungen und durch Verlängerung der letzteren sich gestaltet. Wird der Gegner durch den vorgeschobenen Flügel wirklich überflügelt, so ist der angegebene Vortheil auch ohne diese Rücksicht schon entschieden.

Eine schiefe Angriffs-Linie bezeichnet sich vorzugsweise in dem Falle als die anwendbarste, wenn der Angreifende schwächer ist, als der Anzugreifende, und jene Terrain-Bedingungen nicht vorhanden sind, die oben bey Nr. I. hinsichtlich der concaven Stellung berührt wurden; indem hierdurch der versagte Flügel der offensiv handelnden Truppen-Masse der Gefahr des Umfassens entzogen ist, und selbst der directe Angriff gegen

diesen oder einen anderen Punct in seiner Nähe erheblichem Bedenken unterliegt, so lange die Richtung von beyden Seiten dieselbe bleibt.

III. Eine zu der Linie des Gegners ungefähr parallele Stellung gibt der Offensive an und für sich kein Uebergewicht, sondern sie kann dieses nur erst durch die Art und Form des Gefechtes erlangen; es wäre denn der Angreifende, durch Ueberzahl oder durch die Localität begünstiget, in den Vortheil gesetzt, die feindliche Linie bedeutend überflügeln zu können, wie dieses aus der Natur der Sache von selbst hervorgeht.

§. 127.

Für jede rein offensive Stellung, welche Richtung sie auch habe, erscheint eine den Zweck entsprechende, das ist den Angriff fördernde Terrain-Beschaffenheit vor der Fronte und in den Flanken, im Rücken aber, für mögliche Wechselfälle, eine dem Zurückzug zusagende Bildung des Terrains, von der höchsten Wichtigkeit. Da es indessen auf jeden Fall immer relativ bleibt, ob und in wie fern eine Local-Beschaffenheit den Angriff begünstige, nachdem dieses außer von der Truppen-Zahl und Gattung auch

noch davon abhängt, welcher Waffe und welcher Angriffs-Form in Hinsicht auf die Stellung, Stärke und sonstigen Anordnungen des Feindes, die entscheidende Rolle übertragen werden muß, um mit Wahrscheinlichkeit einen entsprechenden Erfolg voraussetzen zu dürfen: so erscheint es durch die Natur der Sache begründet, hier bey allgemeinen Grundstrichen stehen zu bleiben, und zwar um so mehr, als auch eine möglichst durchgeführte Combination besonderer Fälle nicht Alles erschöpfen würde, was einer Erwähnung verdient, und auch, abgesehen hiervon, das Zusammenhäufen von Beyspielen die Betrachtung der Grundforderungen wesentlich stören würde.

Der Verfasser hat in seiner Schrift „über Patrouillen," vorzugsweise aber in jener „über Terrain-Gestaltungen" die Ansichten ausgesprochen, welche Terrain-Bildung er für die verschiedenen Waffengattungen und Angriffs-Formen geeignet oder vortheilhaft erachtet. Unter Bezugnahme auf die dort gegebenen Andeutungen folgen hier in Anwendung auf den in Frage stehenden Gegenstand die folgenden Regeln, mit gesonderter Betrachtung des Terrains vor der Fronte, auf den Flanken und im Rücken.

Terrain vor der Fronte.

Daß dieses den Angriffsbewegungen, wenn es anders vortheilhaft seyn solle, den ungestörten Spielraum gewähren müsse, geht aus dem Begriffe einer reinen tactischen Offensive von selbst hervor; hieraus aber folgert:

a) daß es in einer Neigung gegen die feindliche Stellung abfalle, welche der Bewegung keiner Heerabtheilung, rücksichtlich der ihr zugetheilten Aufgabe, erhebliche Schwierigkeiten entgegen stelle.

b) Daß es in dem Bereiche des Schlachtfeldes nicht an vortheilhaften, wo möglich dominirenden Puncten zur Aufstellung des Geschützes mangle, sowohl zu einer imponirenden Einleitung des Kampfes, als auch im Verfolge desselben, um das Vorrücken der Truppen, gleichviel von welcher Waffe oder in welcher Form, kräftig zu unterstützen; im Falle aber, daß dieselben zurückgeschlagen oder sonst wieder zu weichen genöthiget seyn sollten, deren Rückzug zu decken.

c) Daß ferner kein Terrain-Hinderniß vor der-

selben liege, um sich dem Feinde zum entscheidenden Stoße zu nähern, welches nicht durch Manövriren ohne bedeutende Unbequemlichkeit umgangen oder ohne einen Verlust forcirt werden kann, der mit dem zu erringenden Vortheile außer Verhältniß stehen würde.

Ob ein offenes oder bedecktes Terrain*) vor der Fronte vortheilhafter sey, hängt von den Umständen ab; die Regel wird sich immer für ersteres aussprechen, da eine bedeckte Bildung desselben, mehr oder minder, auf tactische Bewegungen hemmend, wenigstens beschränkend, einwirkt. Indessen können auch Verhältnisse eintreten, die letzteres wünschenswerth machen, z. B. wenn des Gegners Reiterey entweder an Zahl oder an Güte der des Angreifenden sehr überlegen seyn sollte, u. dgl. Es liegt übrigens in der Natur der Sache, daß man sich der dominirenden oder sonst vortheilhaften Puncte zur Aufstellung des Geschützes, in so fern sie vorwärts der Schlacht-Linie liegen, wo möglich schon durch seine Vorposten versichere; in dem Ver-

*) Man sehe des Verfassers Schrift über Terrain-Gestaltungen hinsichtlich des Wortsinnes.

folge des Gefechtes sind dergleichen Puncte ohnehin unter jenen Gegenständen angezeigt, die zunächst besetzt werden müssen, da sie auf jeden Fall für den Gang des Kampfes von großer Wesenheit bleiben.

Terrain auf den Flanken.

Dieses ist, im Hinblicke auf einen rein offensiven Zweck, schon als vortheilhaft zu betrachten, wenn dasselbe die Bewegung gegen die Flügel des Feindes, wenigstens gegen jenen derselben, auf dessen Angriff oder Auffassung der günstige Erfolg des Gefechtes zunächst berechnet wurde, bis zum entscheidenden Schlage maskirt; da indessen eine Terrain-Bildung die dieses leistet, immer von bedeckter Art seyn wird, folglich nicht unbewacht bleiben darf, wenn dieselbe nicht die eigene Sicherheit, und mit dieser vielleicht die Erreichung des Lagerzweckes selbst, gefährden soll: so bleibt es wesentlich nothwendig, auch dieser Inconvenienz wo möglich schon durch die Aufstellung der Vorposten, oder wie immer sonst, zu begegnen.

Die eigentliche Stützung der Flügel, obwohl solche von defensiver Bedeutung ist, darf zwar auch bey reinen Angriffs-Lagern nicht ganz außer Acht

gelassen werden, da der Fall eintreten kann, daß das Gefecht eine ungünstige Wendung nimmt, und hierdurch die Nothwendigkeit herbeygeführt wird, sich auf die anfängliche Stellung, vielleicht auch noch weiter, zurückziehen zu müssen; allein auf Kosten einer vortheilhaften Stellung zum Angriffe darf man die Forderung der Flügelanlehnung, so lange ihre Wesenheit nur ungewisse Fälle wichtig bleibt, nicht berücksichtigen. Biethen sich auf den Lagerflügeln keine hierzu geeigneten Terrain-Gegenstände dar, so finden sich für den rein offensiven Zustand in der tactischen Anordnung immer noch andere Mittel, eine dem Bedürfnisse entsprechende Sicherung der Flanken zu erzielen, unmittelbar durch die Truppen-Verwendung oder mittelbar dadurch, daß man dahin strebt, unvollkommenen Stützpuncten, für den Augenblick, die erforderliche Bedeutsamkeit zu geben, oder daß man schon im voraus allenfalls mehr rückwärts eine gute Defensiv-Stellung ermittle, welche die erforderlichen Gegenstände zu einer dem Bedürfnisse entsprechenden Flanken-Anstützung, ihrer Bestimmung gemäß, nicht mangeln, um bey einem fehlgeschlagenen Angriffe den Rückzug vom Schlachtfelde aus dahin einleiten zu können.

Als unbedingt nothwendig möchte sich eine verstärkte Rücksicht auf Anstützung der Flanken unter folgenden Bedingungen auch für reine Angriffs-Lager bezeichnen:

a) Wenn gegebene Verhältnisse es vortheilhaft machen würden, den entscheidenden Angriff aus dem Centrum zu führen.

b) Wenn dieser Angriff nur von einem der Flügel ausgehen soll, der übrige Theil der Fronte daher nur die Bestimmung hat, den Feind zu paralisiren.

Unter der Bedingung a, welche nicht wohl anders, als bey einer concaven oder paralellen Schlacht-Ordnung sich denken läßt, möchte es unerläßlich seyn, die beyden Flügel so fest als möglich anzulehnen, da ihre Stellung die Bewegungen aus dem Centrum garantiren muß; bey concaven Linien wird dieses um so wesentlicher, weil die vorgerückten Flügel die am meisten exponirten Puncte sind, und deren Werfen für den Gegner auf jeden Fall das nächste Interesse hat. Unter der Bedingung b wird dieses bey allen Formen von Schlacht-Linien in demselben Maße nur auf jenem Flügel zu beachten seyn, der nicht zum Angriffe

bestimmt ist; kann auch größten Theils auf den andern keine Anwendung finden, da derselbe, mit dem entscheidenden Manövre beauftragt, einen freyen Spielraum zu seinen Bewegungen in Anspruch nimmt, mithin nicht durch Terrain-Verhältnisse beschränkt werden darf, die ihm hierin hinderlich seyn könnten. Liegt einem solchen Angriffe die schiefe Schlacht-Linie zum Grunde, so wird auch für die Anstützung des versagten Flügels nur selten eine besondere Sorgfalt erforderlich seyn, da diese schon durch die Natur der Stellung, sowohl gegen einen directen Angriff, als auch gegen Umgehung so ziemlich gesichert bleibt, wenn es dem Gegner nicht allenfalls gelingt, im Laufe des Gefechtes sich in eine paralelle Linie zu manövriren.

Eine nähere Bezeichnung der Terrain-Gegenstände, die sich zu Stützpuncten für die Flügel eignen, und eine Vergleichung ihrer tactischen Bedeutung findet der Leser in des Verfassers Schrift „über Terrain-Gestaltungen“ aufgezeichnet; weßhalb sie hier um so mehr umgangen werden kann, als auch in der Folge noch Manches über diesen Gegenstand zur Sprache kommt.

Terrain im Rücken.

Im Rücken einer Stellung kann das Terrain tactisch nur nach seiner defensiven Beziehung gewürdiget werden, es mag von einem rein offensiven Posten-Lager oder von anderen Feld-Lager-Stellungen, welchen Zweck dieselben auch haben mögen, die Rede seyn. Die Bildung einer solchen Gegend, als vortheilhaft oder nachtheilig, wird daher unter allen Verhältnissen, die ein Gefecht entscheidender Art denkbar machen, durch dieselben Merkmahle charakterisirt, weil es immer die Möglichkeit eines verfolgten Rückzuges ist, welche bey deren Würdigung ins Auge gefaßt werden muß. Nur das Mehr oder Minder wird durch die Umstände, und vorzugsweise durch die Waffengattung bedungen, unter deren Deckung ein Rückzug geschehen kann oder soll. Wir kommen auf diesen Gegenstand bey den Betrachtungen über rein defensive Posten-Lager zurück, und umgehen daher hier eine nähere Erörterung desselben, da wir dort ohnehin die Erwägung defensiver Verhältnisse, der Natur der Sache gemäß, umständlicher zu verhandeln haben.

§. 128.

Reine Angriffs-Lager, welche hier ausschließlich in Frage stehen, schließen die Forderung in sich, daß man auf den Bewegungs-Linien gegen den Feind so wenig als möglich durch Local-Hindernisse und Schwierigkeiten aufgehalten werde, die dem raschen Vordringen störend in den Weg treten könnten; so weit es daher nur immer ausführbar ist, müssen alle dergleichen Hindernisse beseitiget, oder wenigstens in einen für die betreffenden Truppen-Gattungen passierbaren Zustand versetzt werden, ehe noch der wirkliche Angriff erfolgt. Manches kann in dieser Beziehung durch die Vorposten oder doch unter deren Schutz geschehen; allein Manches wird vielleicht dennoch erst während des Vorrückens zu thun übrig bleiben: daher darf es in einem solchen Lager weder an den erforderlichen Geräthschaften, noch an Leuten fehlen, welche in den dahin einschlagenden Arbeiten, z. B. Faschinen-Verfertigen, oder im Lager-, Lauf- und Sumpfbrücken-Bauen, Wege-Ausbessern, schadhafte Brücken repariren u. s. w. hinreichend gewandt und unterrichtet sind, um sie nach Bedarf den verschiedenen Colonnen zutheilen, oder sonst über dieselben verfügen zu können.

§. 129.

Jene Etablissements, die nach den §§. 113 bis 115 in dem Rücken von Posten-Lagern in mehr oder minderer Entfernung vorausgesetzt wurden, besonders solche, welche des Bedürfnisses wegen, mehr in der Nähe der Stellung behalten werden müssen, sollen, bey einem reinen Angriffs-Lager, sich in einer sehr ambulanten Verfassung befinden, damit sie, nach erhaltenen Befehlen, dem Heere ohne Aufenthalt folgen, oder bey ungünstigen Ereignissen sich zurückziehen können. Bey Krankenanstalten kann indessen, der Regel nach, keine Rede davon seyn, daß sie einer offensiven Heerbewegung auf größeren Strecken nachrücken sollen; indem man vielmehr darauf Bedacht nehmen muß, erforderlichen Falls neue anzulegen. Da indessen die Vervielfältigung von Krankenanstalten dem Dienste des activen Heeres eine große Zahl von Sanitäts-Beamten entziehen würde, die am Tage des Gefechtes nicht ohne Nachtheil für den Dienst vermißt werden können: so liegt die Nothwendigkeit ausgesprochen vor Augen, daß bey anhaltenden offensiven Bewegungen in Zeiten das Nöthige anzu-

ordnen sey, damit die im Rücken gelassenen Anstalten dieser Art sich in größere Körper, nach Thunlichkeit mit den Haupt-Lazarethen, verschmelzen, und die in den Aufnahms-Depots verwendeten, dem activen Heere angehörigen Sanitäts-Individuen ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben werden, welche dann auch jene Kranken oder Blessirten mit sich zu nehmen, und an die neu gebildeten, dem Heere näheren Depots abzuliefern haben, deren Verwendbarkeit zum Dienste, so zu sagen, täglich erwartet werden darf. Der Chef des ärztlichen Personals, ohnehin in dem Haupt-Quartiere anwesend, ist unter der Oberleitung des General-Quartiermeisters mit den dahin einschlagenden Verfügungen beauftragt.

Daß die leichte Artillerie-Reserve unter allen Verhältnissen dem Heere nahe bleiben müsse, ist schon früher erinnert worden; es versteht sich daher von selbst, daß auch in Beziehung auf reine Angriffs-Lager hierin keine Ausnahme Statt finde, und daß sie daher unbedingt in dem angewiesenen Abstande den Heerbewegungen zu folgen habe, wenn nicht ausdrückliche Befehle etwas Anderes verordnen. Auch die Commissariate mit der schweren Bagage

und Reserve bleiben verbunden, in den ihnen anbefohlenen Abständen dem vorrückendem Heere nachzuziehen, in so fern sie keine andere Weisung erhalten. Es liegt jedoch in der Pflicht desjenigen, dem das Commando dieser Etablissements übertragen ist, die Local-Veränderungen von Zeit zu Zeit in das Haupt-Quartier zu melden, und dafür zu sorgen, daß keine Ordre von daher ihn verfehle, die vielleicht von einer dieser Meldungen bis zur anderen, rücksichtlich auf sein Verhalten, an ihn erlassen werden möchte.

Daß es den durch Fatiguen, oft beynahe über ihre Kräfte in Anspruch genommenen Truppen, nicht an der erforderlichen Verpflegung mangle, gebiethen in gleichem Maße die Menschlichkeit und das Interesse des Dienstes. Wenn daher die Lage der Umstände keine anderen zureichenden Mittel zur Verpflegung darbiethet, als die angelegten Magazine: so müssen diese dem Heere in staffelförmig aufgestellten Stationen, selbst dann nachgerückt werden, wenn die Gefahr, daß bey einem ungünstigen Wechselfalle einige dieser Stationen dem Feinde in die Hände fallen, nicht abgewendet werden könnte. Entsteht die Frage, ob in dem Falle

rückgängigen Bewegungen und Mangel der zureichenden Transports-Mittel die Kranken-Depots oder die Magazins-Stationen ausschließlich gerettet werden sollen, so müssen höhere Rücksichten entscheiden, ob es für den Kriegszweck vortheilhafter sey, jene der Discretion des Feindes zu überlassen, und diese in Sicherheit zu bringen, oder aber die Depots zu retten, und die Vorräthe in den Magazins-Stationen zu verderben. Die Menschlichkeit wird immer für letzteres entscheiden, und zwar um so mehr, als diese Stationen, wenigstens die am nächsten bedrohten, gewöhnlich nur die Verpflegung für ein paar Tage enthalten, ihr Verlust daher von keiner so großen Bedeutung ist, und die Annäherung zu den mehr rückwärts liegenden Etablissements dieser Art Gelegenheit darbiethet, daß für die kämpfende Masse dennoch kein eigentlicher Mangel eintrete. Nur dann, wenn die Umstände sich so verhalten, daß jeder Verlust an Verpflegsmitteln zu bedeutenden Verlegenheiten hinsichtlich der ferneren Operationen führen würde, weil dieselben sehr schwer, vielleicht nur mit einem großen, wesentlich störenden Zeitaufwande ersetzt werden könnten, müßte die Stimme der Menschlichkeit den An-

forderungen des Heerdienstes weichen, damit nicht die Sorge für wenige diesen gefährde, und zugleich für die kämpfenden Truppen verderblich werde.

Rein defensive Posten-Lager.

§. 130.

Mit dieser Benennung will der Verfasser eine Lagerstellung bezeichnen, für welche unter allen Bedingungen die Behauptung des Platzes im strengsten Sinne der zu erreichende Zweck ist, wo also der Angriff des Feindes auf Ort und Stelle zu erwarten ist.

Ein solches Lager kann unter folgenden Voraussetzungen bezogen werden:

a) In Folge strategischer Berechnungen, die dahin zielen, dem Vordringen des Gegners auf einer gegebenen Route oder Stelle einen schwer zu überwindenden Damm entgegen zu setzen, um dadurch die Erreichung anderer offensiver Zwecke zu erleichtern.

b) In der Absicht, Verstärkungen an sich zu ziehen, ohne welche man sich nicht kräftig genug fühlt, mit Erfolg offensive zu agiren.

c) Um nach einer erlittenen Niederlage das verderbliche Nachdringen des Feindes aufzuhalten; den Truppen Zeit zu lassen, die verlorne Fassung wieder zu gewinnen; die allenfalls zerstreuten Streitkräfte zu sammeln, u. s. w. Es kann aber auch

d) für den Augenblick dadurch herbeygeführt werden, daß man durch die Manöver des Gegners in eine Lage gebracht ist, die aus örtlichen oder anderen Ursachen es nothwendig oder räthlich macht, sich vor der Hand auf ein defensives Verhalten zu beschränken.

Sehr leicht würden sich, außer den angegebenen, auch noch andere Veranlassungen zu reinen Defensiv-Stellungen aufzählen lassen; allein es dürfte dieses keinen wesentlichen Nutzen geben, indem für die Entwickelung der Grundsätze, welche bey allen solchen Lagern zur Richtschnur dienen, in den beyspielweise bezeichneten Fällen hinreichender Stoff enthalten ist, und der allgemeine Zweck, Terrain-Behauptung, immer derselbe bleibt, so verschieden auch die Ursachen an und für sich immer seyn mögen.

§. 131.

Aus den nächst vorhergehenden Paragraphen entwickelt sich die Folgerung, daß reine Defensiv-Lager in manchen Fällen nicht erst dann angeordnet und bezogen werden, wenn der schlagfertige Feind schon im Gesichte steht, sondern daß es vielmehr zu den seltneren und größten Theils nicht vortheilhaften Ereignissen gehört, wenn die Umstände gebiethen, unter so dringenden Verhältnissen eine solche Stellung zu nehmen, die in Hinsicht auf ihren Zweck, mit wenigen Ausnahmen, einer künstlichen Nachhülfe bedarf, um der Grundforderung vollkommen zu entsprechen. Erscheint ein solches Lager als Resultat strategischer Berechnungen, und nicht als Folge tactischer Nothwendigkeit: so kann dasselbe eine geraume Zeit als Feld-Standlager bestehen, ehe es den Charakter eines wirklichen Posten-Lagers annimmt; indem dieses nur von dem Augenblicke an der Fall seyn wird, wo der Feind mit Streitkräften in der Nähe steht, die ihres Abstandes und ihrer Bedeutung wegen einen durchzuführenden, entscheidenden Angriff täglich erwarten lassen.

§. 132.

Das reine Defensiv-Lager gleicht einiger Maßen der Angriffs-Fronte einer Festung, in den Zustand als Posten-Lager versetzt, — der wirklich angegriffenen Festungs-Fronte, — denn die Forderung bleibt im Ganzen dieselbe, nähmlich, daß sich geringe personelle Streitkräfte (numerisch oder moralisch) gegen überlegene auf bemessene Zeit zu behaupten vermögen, denn wo bliebe sonst, mit Beziehung auf den in Frage stehenden Gegenstand, der Grund zur reinen Defensive?

In den Fällen a, b und c (§. 128.) liegt der Grund der Forderung klar vor Augen: denn a setzt einen von der den entscheidenden Kampf führenden Kriegermasse getrennten Heertheil voraus, den man, um jene nicht zu schwächen, grundsätzlich auf das unentbehrlichste beschränken wird; — in Bezug auf b bedarf es keiner weiteren Beleuchtung; — in den unter c bezeichneten Verhältnissen aber rechtfertigt sich die Forderung durch die herabgedrückte moralische Stärke, wenn auch das Zahlverhältniß der personellen und materiellen Kampf-Elemente dessen Beachtung unter anderen

Umständen nicht als nothwendig ansprechen würde. Nur der Fall d des benannten Paragraphes scheint eine Ausnahme zu machen, da in diesem das reine Defensiv-Verhalten durch ganz andere Rücksichten begründet seyn kann, als jene sind, die bey einem Mißverhältnisse der Streitkräfte, welcher Art dasselbe auch seyn mag, erwogen werden müssen: allein genau genommen, behält die Grundforderung auch hier ihren Werth, da es immer ein großer Vortheil bleibt, wenn in einer Stellung, die es nicht erlaubt, offensive zu handeln, wenige Truppen hinreichen, sich gegen allenfallsige Angriffe zu behaupten, indem man dadurch Gelegenheit erhält, den disponibel bleibenden Rest anderweitig, z. B. zu Diversionen, zu verwenden, und sich auf diesem Wege vielleicht ohne erhebliche Nachtheile aus einer so kritischen Lage befreyen kann.

§. 133.

Was unter allen Umständen die Lagerung zwischen Festungen, oder unter den Kanonen einer Festung zu leisten vermag, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, da jede Festung, in so fern sie von einigem Belange ist, alle Merkmahle einer

vortheilhaften Defensiv-Stellung an sich trägt, mithin bey Lagern, wie sie in den nächst vorhergehenden Paragraphen unter verschiedenen Bedingungen vorausgesetzt wurden, nothwendig die Widerstands-Fähigkeit der mit ihnen in nahe Verbindung gebrachten Truppenmassen in einem erheblichen Maße steigern muß. Der Verfasser hat hierauf in seiner Schrift „über Terrain-Gestaltungen“ bereits hingewiesen, und glaubt, indem er sich auf seine dort ausgesprochenen Ansichten bezieht, eine nähere Erörterung hier umgehen zu dürfen, um für die Betrachtungen einen größeren Spielraum offen zu lassen, was in jenen Fällen zu thun oder zu erwägen ist, wo es an solchen Anlehnungspuncten mangelt, folglich die Mittel zur vortheilhaften Aufstellung ausschließlich in dem Terrain gesucht werden müssen.

§. 134.

Das, was nach §. 124. einer reinen Offensiv-Stellung entspricht, hat nicht unbedingt dieselbe Bedeutung für eine reine Defensive, und umgekehrt. So würde z. B. die schiefe Linie nur unter besonderen Umständen einer Lagerstellung oder

Schlachtordnung letzterer Art angemessen seyn können; denn, wenn gleich die Wahrheit feststeht, daß ein absolut leidendes Verhalten auch dem reinen Defensiv-Verhältniß nur selten zusagen kann, sondern vielmehr in der Natur einer kräftigen Gegenwehre die Forderung begründet ist, im Augenblicke des Gefechtes ein offensives Gegenwirken, gleich Ausfällen aus einer Festung, dann eintreten zu lassen, wenn die Fehler des Gegners Gelegenheit darbiethen, daraus Vortheil zu ziehen, und die Behauptung des Schlachtfeldes zu erleichtern, so würden doch aus der schiefen Linie auch in dieser Beziehung sich keine erfolgreichen Resultate erwarten lassen. Denn der Angreifende würde es nicht übersehen, der durch den vorgeschobenen Flügel eingeleiteten Flanken-Umfassung entweder dadurch zu begegnen, daß er vor dem eigentlichen Angriffe seine Linie mit der des Gegners in eine paralelle Lage bringt, was in dem betreffenden Falle wohl schwerlich zu verhindern seyn möchte, oder er würde, wenn er es seinen Absichten gemäß findet, auf den vorgeschobenen Flügel eine so überlegene Streitmasse werfen, die ihn dessen Niederlage nicht bezweifeln läßt, und zwar um so weniger, als er

nach der Figur der Vertheidigungs-Stellung für die übrigen Theile seiner Schlachtordnung wenig zu besorgen hat.

Geeigneter, als die schiefe, bezeichnet sich die gegen den Feind eingebogene Linie für reine Defensiv-Stellungen, in so fern die Flügel an sehr feste oder sonst nicht zu überschreitende, oder zu umgehende Terrain-Puncte angelehnt sind. Denn in diesem Falle kann eine paralelle Angriffs-Linie gar nicht hergestellt werden, ohne einen auswärts gehenden Bogen zu bilden, der in offensiver Hinsicht immer am wenigsten entspricht; die Abstoßung beyder Flügel aber, hier die eigentliche tactische Forderung, neben einem bedeutenden Kraftaufwande ein complicirtes Schlacht-Manöver verlangt, wenn, selbst in dem Falle des Gelingens, ein entscheidender Erfolg die Anstrengung krönen soll. Der defensiv fechtenden Heermasse, — gehen auch beyde Flügelpuncte verloren, — bleibt nähmlich noch immer der Uebergang zu einer Paralell-Stellung offen, ohne wesentlich an Terrain zu verlieren; vorzüglich wenn, die Möglichkeit eines solchen Ereignisses bedenkend, im voraus auf geeignete Anstützungen für die neue Linie gedacht worden ist, was bey einer

umsichtigen Heerführung nicht anders erwartet werden kann.

Was von einer paralellen Vertheidigungs-Linie zu erwarten ist, sie mag diese Figur, wie oben angenommen wurde, in Folge eines vorhergegangenen nachtheiligen Gefechtes erhalten, oder gleich anfänglich so gewählt worden seyn, wurde im §. 126. bereits angedeutet. Hier ist nur in Beziehung auf reine Defensiv-Lager noch beyzusetzen, daß bey diesen auch sehr viel auf die Beschaffenheit des Terrains ankommt. Wir werden hierauf demnächst zurückkommen, um näher zu bezeichnen, wie das Terrain zur Sicherung einer vortheilhaften Defensive geartet seyn soll; glauben aber, zur Beseitigung von Mißverständnissen, noch Folgendes bemerken zu müssen:

Eine Lagerstellung oder eine Schlacht-Linie ist als paralell zu betrachten, in so fern sie im Vergleiche mit jener des Gegners nur nicht auffallend von dieser Richtung abweicht; es kann daher auch eine Stellung mit ein- und auswärts gehenden Winkeln noch immer als paralell betrachtet werden, wenn nur das Ganze derselben dem Begriffe entspricht. Dasselbe findet auch auf alle anderen Stel-

lungs-Formen seine vollkommene Anwendung. In Bezug auf solche, gleichsam sägeförmige Linien läßt sich noch insbesondere bemerken, daß sie die reine Defensive wesentlich verstärken können, wenn die Scheitel der ausspringenden Winkel auf besonders festen oder dominirenden Terrain-Puncten stehen, welche die rückwärts laufenden Schenkel decken, und das Terrain vor der Fronte flankiren.

Eine nach der feindlichen Seite auswärts gebogene (convexe) Lager- oder Schlacht-Linie, an und für sich zu Feldstellungen jeder Art am wenigsten geeignet, bezeichnet sich unter folgender Bedingung für die reine Defensive als sehr vortheilhaft, wenn nähmlich zwey Terrain-Hindernisse, worüber bedeutende Streitkräfte zum Angriffe entweder gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Aufopferungen und im letzteren Falle ohne Bürgschaft für einen wahrscheinlich glücklichen Erfolg geführt werden können, irgendwo so nahe zusammen treten, daß die directe Sperrung des bloß gestellten Raumes nur einen nicht beträchtlichen Theil der disponiblen Heeresmasse in Anspruch nimmt. Denn unter dieser Voraussetzung ist es hinreichend, im Rücken des Lagers die Terrain-Hindernisse mit verhältnißmäßig gerin

gen Streitmitteln zu besetzen, und die größte Kraft hinter dem eigentlich angreifbaren Abschnitt der Stellung in mehreren Treffen zu vereinigen, folglich hier die Widerstandskraft in einem hohen Maße zu steigern. — Es entsteht dadurch zwar allerdings im Ganzen eine ausgebogene Stellung: allein diese unterliegt den Nachtheilen nicht, die sie unter anderen Bedingungen haben würde, da der verstärkte Widerstand auf der angreifbaren Fronte dem Durchbrechen des Gegners einen schwer zu überwindenden Damm entgegenstellt, folglich die Gebrechen des auswärts gekrönten Bogens mit ihren verderblichen Folgen hier kaum als möglich gedacht werden können. Sollte aber auch der Fall eintreten, daß die Truppen, welche den angreifbaren Theil des Bogens vertheidigen, hart gedrängt, sich zurückziehen müßten, so würde es denselben:

a) nicht an einer guten Anstützung für die Flügel mangeln, deren tactisches Auffassen daher auf keine Weise zu besorgen seyn;

b) die Flanken-Bewegung der auf den Bogenschenkeln aufgestellten Abtheilungen ohne alle Gefahr oder Störung vor sich gehen können;

c) dem Ganzen aber noch immer die Möglichkeit offen bleiben, eine paralelle Widerstands-Linie zu entwickeln, besonders wenn, wie es wohl angenommen werden kann, für diesen Fall zur zweckgemäßen Aufstellung im voraus das geeignete Terrain bereits ermittelt ist.

Erlaubt es das Terrain, die eben angegebene Stellung nicht in bedeutender Entfernung von der verlassenen zu nehmen, so wäre durch die rückgängige Bewegung der Zweck des Defensiv-Lagers eigentlich noch gar nicht verloren, indem der Gegner noch sehr genirt seyn würde, den Angriff weiter zu verfolgen, da er diesen aus einer Verengung der Gegend führen müßte, die ihn in der freyen Verfügung über seine Streitkräfte wesentlich beschränkt.

§. 135.

Angriff und Vertheidigung stehen sich wie + und — gegenüber. Aus diesem einfachen Satze ergibt sich, im Allgemeinen, die Folgerung, wie das Terrain auf Fronte und Flanke beschaffen seyn muß, um bey reinen Defensiv-Stellungen die Benennung

eines vortheilhaften zu verdienen; da immer nur das Negative von dem in Erwägung gezogen werden darf, was in dieser Beziehung für reine Offensiv-Lager gesagt worden ist, gleich viel, welcher von den Fällen, die im §. 128. von a bis d angeführt sind, als bestehend zum Grunde gelegt wird. Vergessen darf man indessen bey der Auswahl des Lagerplatzes, und der allenfalls nothwendig erachteten Verstärkung desselben durch künstliche Mittel, auf keine Weise, was der Eingang zum §. 132. bemerkt, nähmlich, daß ein sehr wirksames Mittel zum kräftigen Widerstande verloren geht, wenn man sich durch das Terrain, oder wie immer, des Vortheiles begibt, in dem Momente des Gefechtes durch Ausfälle oder Demonstrationen dem Angriffe des Feindes störend entgegen wirken zu können, oder aber denselben wenigstens zu bedrohen. Eine Stellung, bey welcher dieses übersehen, oder durch die Nothwendigkeit aufzugeben gebothen wird, befindet sich in dem ungewissesten aller Defensiv-Verhältnisse, und muß sehr fest und dabey gegen jede mit Beziehung auf den Zweck ausführbare Umgehung gesichert seyn, wenn sie diesen festzuhalten im Stande seyn soll.

Für das Terrain im Rücken findet der oben angeführte Lehrsatz keine Anwendung, wie dieses an der einschlägigen Stelle schon aus §. 127. hervorgeht. Wie die Terrains aber für alle Feldstellungen, die einen entscheidenden Kampf denkbar machen, insbesondere bey Posten-Lagern jeder Art, beschaffen seyn sollen, wird demnächst näher entwickelt werden.

§. 136.

Aus dem Grundsatze, daß in reinen Defensiv-Stellungen mindere Kräfte, nach Zahl oder Stärke, es vermögen sollen, sich gegen die Ueberlegenheit zu vertheidigen, folget, daß eine solche Stellung schon an und für sich, abgesehen von künstlicher Nachhülfe, den Angriff erschweren, die Vertheidigung aber erleichtern müsse, um sie dem Zwecke unbedingt entsprechend erachten zu können. Diesem nach wird sich eine reine Defensiv-Stellung als vortheilhaft, das ist: als eine an und für sich feste, auf nachstehende Terrains-Formen charakterisiren:

a) Auf dominirenden Höhen mit beträchtlichen Böschungswinkeln überhaupt, insbesondere aber

wenn die Thalränder steil oder schroff abfallen, also schwer zu erklimmen sind; wenn der Höhensaum zum Theil die Schlacht-Linie deckt, ohne eine kräftige Feuerwirkung gegen den angreifenden Feind zu hindern; ferner und insbesondere, wenn die Höhen Hervorragungen haben, die dazu geeignet sind, den Anmarsch des Feindes, besonders aber den Abhang zu flankiren, folglich in dem entscheidenden Zeitpunct des Kampfes dem Gegner die bis dahin errungenen Vortheile auf eine für ihn verderbliche Art aus den Händen zu winden.

b) Hinter Pässen, Berg-Pforten u. dgl., in so fern die begränzenden Höhen auf der Seite, von welcher der Angriff kommt, obige Eigenschaften haben, mithin schon der Vorwache eine schwer zu besiegende Widerstands-Fähigkeit geben: vorzüglich wenn die Höhenzüge auch weiterhin so gestaltet sind, daß es dem Angreifenden nicht möglich ist, beträchtliche Streitkräfte über dieselben zu führen, derselbe sich daher in der Nothwendigkeit befindet, seine Massen durch den Engweg zu bewegen, und aus diesem zum eigentlich entscheidenden Kampfe debouchiren zu lassen.

c) Hinter Gewässern, Sümpfen u. dgl., die ohne künstliche Mittel für keine Waffe überschreitbar sind; besonders dann, wenn ihre Beschaffenheit oder Ausdehnung von der Art ist, daß die Herstellung der Passage viel Mühe und Zeit erfordert, oder vielleicht wohl gar nur unter einem wirksamen Feuer aus der Hauptstellung des Vertheidigers, oder von dessen Vorposten bewirkt werden kann. Soll die Stellung einen höheren, als den durch das Hinderniß vor der Fronte bedungenen Werth haben, so muß dieselbe überdieß dominirender, wenigstens nicht dominirter Art seyn, und dabey an Stellen, wo das Hinderniß von geringer Breite ist, durch einen Höhensaum oder einen anderen Terrain-Gegenstand gedeckt werden, damit der Gegner sie nicht schon vor dem eigentlichen Kampfe mit erheblicher Wirkung beschießen kann.

Die hier von a bis c einschlüssig angegebenen, und die diesen ähnlich zu betrachtenden Terrain-Verhältnisse, durch welche eine rein defensive Truppen-Aufstellung als an und für sich vortheilhaft sich auszeichnet, wird man nur selten so vorhanden

antreffen, daß sie dem Zwecke vollkommen genügen; es bleibt daher Regel, da, wo die Natur eine Lücke gelassen hat, das Mangelnde durch Schanzen, Verhaue und andere Vorkehrungen auszufüllen, welche die Feldbefestigungs-Kunde darbiethet. Gebricht es nicht an Zeit oder Mitteln, so bleibt es immer sehr zweckmäßig, auch bey der günstigsten Local-Beschaffenheit dieses nicht zu unterlassen, um die Widerstands-Fähigkeit einer solchen Stellung dadurch noch mehr zu erhöhen.

Terrain vor der Fronte.

§. 137.

Unter mehreren Defensiv-Stellungen bleibt immer jene die festere, bey welcher der Angreifende mehr Kraft und Zeit anwenden muß, um zu einem entscheidenden Zeitpunct des Kampfes zu gelangen, bey welcher er also während seiner eintretenden Manövers der Waffenwirkung des Vertheidigers, welcher Art sie auch sey, länger ausgesetzt ist. Hieraus folgert, daß eine offene, aber dabey durchschnittene Lage vor der Fronte, über welche nur lang-

sam, oder nur auf wenigen Stellen, und ohne Deckung gegen das Feuer des Gegners vorgerückt werden kann, zu den wesentlich verstärkenden Bedingungen gehört. Was die Natur in dieser Beziehung darbiethet, kann dadurch noch verstärkt werden, wenn man die von vorwärts kommenden Straßen und Wege verderben, die Passagen über unbetretbare Hindernisse, das ist: Brücken, Dämme u. dgl., zerstören; die allenfalls in der Nähe vorhandenen Mittel aber, durch welche die Herstellung dieser Passagen erleichtert werden möchte, als: Schiffe, Bauholz und ähnliche Dinge, nach Thunlichkeit bey Seite schaffen, oder ebenfalls vernichten läßt. Um den Vortheil nicht zu verlieren, durch Ausfälle die Vertheidigung kräftiger machen zu können, müssen zwar allerdings die erforderlichen Ausmarsch-Wege offen gelassen werden; allein diese stellt man, um unschädlich zu bleiben, unter einen entscheidenden Schutz des Geschützes, oder deckt sie wenigstens durch zureichende Streitkräfte. Hierbey sind nach Möglichkeit jene Stellen zu berücksichtigen, die nach Maßgabe der Oertlichkeit oder Beschaffenheit für derley Anordnungen den wirksamsten Erfolg verbürgen. Brücken oder andere Gegenstände von ähnlicher

Bedeutung, erscheinen in dieser Beziehung als angezeigte Puncte; um indessen nichts zu unterlassen, was die Behauptung des Schlachtfeldes befördern kann, läßt man noch überdieß deren Zerstörung oder Sperrung so vorbereiten, daß dieselben, nöthigen Falls, ohne Zeitverlust, gleichsam in dem Augenblicke des Bedürfens, ausführbar wird.

Hat das Terrain vor der Fronte, im Ganzen, die zu wünschende vortheilhafte Gestaltung nicht, so bleibt wohl nichts Anderes übrig, um das Vorrücken des Feindes zu erschweren, als die schwachen Stellen zureichend mit leichten Truppen zu besetzen; diese Posten, so viel die Verhältnisse es gestatten, durch künstliche Mittel zu verstärken, und den Angreifenden durch Demonstrationen zu bedrohen, wenigstens unsicher zu machen. Man wird sich zu solchen Anordnungen größten Theils nur in den Fällen c und d des §. 130. genöthiget sehen, in welchen die Wahl der Stellung aufgedrungen seyn kann; unter a und b möchte dieses selten sich ergeben, weil hier ein größerer Spielraum gegeben ist, jenes Terrain aufzusuchen, das dem Zwecke der Lagerung zunächst entspricht.

Terrain auf den Flanken.

Die feste Stützung der Flügel ist eines der wesentlichsten Terrain-Erfordernisse bey reinen Defensiv-Lagern. Ohne die Befriedigung dieser Forderung stünden dieselben, wie man zu sagen pflegt, in der Luft, und hätten daher auch nur eine geringe Haltbarkeit, wenn deren Stellung an und für sich und das Terrain vor der Fronte auch Alles vereinigte, was einen kräftigen Widerstand zu begründen vermag, denn durch die Auffassung der Flügel, die der Angreifende nicht unterlassen würde, wären alle diese Vortheile mit einmahl verloren.

In des Verfassers Abhandlung „über Terrain-Gestaltungen“ sind mehrere Terrain-Gegenstände bezeichnet, die sich als Anstützung für die Flügel einer Truppen-Stellung eignen können; allein der reinen Devensive, vorzüglich wenn solche ausschließend mit dem Begriffe einer dauernden Vertheidigung in Verbindung gesetzt wird, genügen im Ganzen doch nur wenige, vorausgesetzt, daß sie vollkommen dem Zwecke entsprechen sollen, indem sodann nachstehende zwey Hauptforderungen Statt finden müssen:

a) Daß die Anstützungs-Puncte entweder gar keine Vertheidigung bedürfen, weil sie platterdings für die Truppen aller Waffen unüberschreitbar sind, oder daß wenigstens geringe Streitkräfte schon hinreichen, jeden Versuch eines Flanken-Angriffes mit der Aussicht eines sicheren Erfolges zurückweisen zu können.

b) Daß sie, ohne die schützende Eigenschaft zu verlieren, weit in dem Rücken der Stellung sich ausdehnen, mithin durch keine tactische Bewegung, am wenigsten aber unbemerkt, umgangen werden können.

Aus diesen folget, daß nur große Ströme oder Flüsse, die ohne künstliche und Zeit erfordernde Vorkehrungen nicht zu überschreiten sind; lang gedehnte Seen; unpassierbare Sümpfe; eine Reihe enge verbundener Weiher, die sich nicht durchwaten lassen; oder aber Höhenzüge, die im Ganzen inpracticabel sind, oder nur an wenigen, leicht zu vertheidigenden Stellen eine Truppen-Bewegung möglich machen, für Anstützungen eines reinen Defensiv-Lagers sich vollkommen eignen. Ortschaften, wenn sie auch an und für sich haltbar sind, oder bey künstlicher Nachhülfe haltbar werden;

Waldungen, auch dann, wenn angelegte Verhaue sie weniger wegsam machen, und andere dergleichen Terrain-Gegenstände, die einem Angriffe zwar Schwierigkeiten entgegen setzen, wenn sie gehörig besetzt sind, deren Ueberwältigung aber keine außerordentlichen Anstrengungen und keine Mittel in Anspruch nehmen, welche bey nicht zu verbürgendem Erfolge dennoch einen großen Aufwand an Kraft und Zeit erfordern, bleiben immer nur als Nothbehelfe zu betrachten: da sie einer Seits nicht gegen Umgehungen sichern, anderer Seits aber eine starke Besatzung erfordern, wenn sie Erhebliches leisten sollen. Ausgedehnte Waldungen erscheinen auf jeden Fall bedenklich für die Anstützung der Flügel, im Allgemeinen, — insbesondere aber für reine Defensiv-Lager, weil der bedeckte Charakter bey dieser Ausdehnung dem Feinde das Umgehen erleichtert. Durch Detachirungen läßt sich diesem zwar allerdings begegnen, allein man verfällt dadurch in einen anderen Nachtheil, indem man die Streitkräfte unter Verhältnissen vereinzelnet, die es dringend gebiethen, dieselben so viel als möglich, beysammen zu haben. Sind die Anstützungs-Gegenstände an und für sich auch von bedeckter Art, was

in einiger Beziehung nicht ohne Nutzen ist, so bleibt es doch unter keiner Bedingung wünschenswerth, daß das Terrain jenseits denselben Charakter trage, da es wesentliche Vortheile darbiethet, wenn diese als rein ganz offen sich darstellt, folglich die Möglichkeit begründet, die allenfallsigen Bewegungen oder Anordnungen des Gegners stets im Auge zu behalten.

Terrain im Rücken.

Dieses wird, wie bereits früher bemerkt worden ist, für alle Lager, welche die Nähe des Feindes in den Zustand eines Posten-Lagers versetzt, durch ähnliche Gestaltungen als vortheilhaft oder nachtheilig charakterisirt. Unter allen Bedingungen ist es die defensive Beziehung, welche der tactischen Würdigung zum Grunde liegen muß, wo die Idee eines möglichen Rückzuges zunächst in Erwägung kommt.

Von dieser Ansicht ausgehend, bezeichnet sich das Terrain in dem Rücken einer Stellung als tactisch vortheilhaft, wenn es neben zureichenden brauchbaren Wegen für das Geschütz und andere,

auch in einem Posten-Lager nicht zu beseitigende Fuhrwerke, eine solche Lage und Bildung hat, die es möglich macht, mehrmahls Truppen, wenn auch nicht geradezu fest, doch so aufzustellen, daß sie dem nachdringenden Feinde, wenigstens momentan, die Stirn zu biethen, daher ein verderbliches Verfolgen erschweren und aufzuhalten vermögen. Ein Terrain, das dieser Forderung entspricht, gewährt folgende zwey wesentliche Vortheile:

a) Daß der Rückzug, durch des Gegners Ungestüm gedrängt, nicht so leicht in eine Flucht ausartet, als in Fällen, wo er nirgends kräftigen Widerstand mehr findet.

b) Daß die Möglichkeit nicht unbedingt verschwindet, das Gefecht neuerdings herzustellen, und dadurch eine günstigere Wendung der Verhältnisse zurück zu führen.

Eines, wie das Andere, gründet sich darauf, daß die rückziehenden Massen sich wechselseitig aufnehmen, unterstützen und decken können, folglich das Ganze nicht wohl in den Zustand totaler Auflösung gerathen kann, weil selbst die allenfalls in Unordnung gebrachten Heertheile hinter den kampfbereiten Aufnahmen wieder gesammelt, geordnet, und,

nach Umständen, vortheilhaft aufgestellt oder neuerdings vorwärts geführt werden können.

Eine bedeckte und zugleich deckende Terrain-Lage *) wird obigen Forderungen immer zunächst entsprechen, wenn sie zugleich vortheilhafte Positionen zu nehmen erlaubt, da sie die Rückziehenden den Blicken des Gegners schnell entrückt, und diesem die Möglichkeit aus den Händen windet, seine Reiterey, den gefährlichsten Feind retirirender Truppen, wirksam zu gebrauchen.

Ist eine solche Gegend einiger Maßen gemischter Art, z. B. hier und da durch offene Zwischenräume unterbrochen, so kann sie, nach Umständen, noch vortheilhafter werden, indem dadurch die Stellen schon bezeichnet sind, auf welchen der nachdringende Feind sich kräftig ins Feuer fassen oder durch Reiterey mit Erfolg anfallen läßt, dabey gewährt solche mehr Uebersicht in Bezug auf den Gang und die Art der Verfolgung, als eine ganz bedeckte Lage, und zwar ohne den Rückzug selbst erheblich zu gefährden.

---

*) Siehe des Verfassers Abhandlung „über Terrain-Gestaltungen.“

Daß die Wege im Rücken eines Lagers, bey welchem die Möglichkeit, kämpfen zu müssen, in der Mitte liegt, besonders aber jene, welche als entsprechend für allenfallsige Rückzüge erkannt und auserseher sind, und alle auf diesen befindlichen Passagen über Wässer u. dgl. brauchbar hergestellt und erhalten werden sollen, ist bereits früher schon angedeutet worden; es kann daher keine Frage seyn, ob dasselbe auch bey Posten-Lagern Anwendung finde; hier möchte indessen noch beyzusetzen seyn, daß es, in Bezug auf letztere, nicht übersehen werden dürfe, auf jeden Fall solche Anordnungen zu treffen, damit wenigstens die Passagen über unbetretbare Terrain-Gegenstände, als: Brücken u. s. w., ohne Zeitverlust sich zerstören oder verderben lassen, in so fern die eigene Sicherheit dieses gebiethet.

Die Erinnerung, daß Rückzugswege an geeigneten Stellen mit hinreichenden Streitkräften besetzt seyn sollen, noch ehe der Rückzug wirklich angetreten wird, bedarf wohl kaum einer Erwähnung, da es aus dem Begriffe der Sache von selbst hervorgeht, daß hierdurch die ersten und nothwendigsten Aufnahmsposten gebildet werden.

§. 138.

Bey einer reinen Defensiv-Stellung, in so fern dieselbe unter der im §. 130, a, angenommenen Voraussetzung besteht, ist es von hoher Wichtigkeit, auf bemessene Entfernung eine zweyte feste Position im Rücken zu haben, damit nicht das ganze Defensiv-Gebäude mit einem einzigen Schlage zertrümmert werden könne. Befindet sich in einer den Umständen entsprechenden Nähe, z. B. auf einen Tage-Marsch, oder auch etwas mehr, eine Festung von einiger Bedeutung, so ist hierdurch diese Forderung allerdings auf das vollkommenste befriediget, wie dieses aus dem §. 133. hervorgeht; mangelt es aber an einem solchen Rückzugs-Puncte, und biethet auch das Terrain keine Aufstellung dar, die für sich allein, ohne künstliche Nachhülfe, dem Bedürfnisse entspricht, so erscheint die Vorbereitung eines verschanzten Lagers, wo möglich, so localisirt, daß durch dasselbe die Communicationen, welche gesperrt und beherrscht werden sollen, aufgefaßt bleiben, für die Zweckerreichung unentbehrlich.

Der Fall b, §. 130, nimmt ähnliche Anordnungen, der Regel nach, nur dann in Anspruch,

wenn Umstände es veranlassen, die anfängliche Stellung weiter vorwärts zu legen, dieselbe also mehr zu exponiren, als der einfache Zweck es verlangen würde; denn ohne eine solche Veranlassung wird man immer darauf Bedacht nehmen, unter die Kanonen einer Festung, in der Nähe derselben, oder sonst auf eine Art sich zu lagern, die keine weiteren Vorkehrungen nothwendig macht.

Das unter c des gedachten Paragraphes angenommene kritische Verhältniß wird der Feldherr auch bey rein defensiven Posten-Lagern nie aus den Augen verlieren; daher die Möglichkeit, geschlagen zu werden, erwägend, für jeden Fall auf seiner Rückzugs-Linie für eine Replie-Stellung sorgen, die stark genug ist, ihm jene Vortheile zu sichern, welche schon in der Bedingung kennbar genug ausgedrückt sind: es sey das Erforderliche durch die Natur oder durch die Nähe eines geeigneten festen Platzes gegeben, oder müsse durch Hülfe der Kunst geschaffen werden.

Der Fall d, §. 130, ist immer die Folge einer fehlerhaften tactischen Operation. Das Loswickeln aus der selbst bereiteten Verlegenheit bleibt hier die Hauptsache; nur dann erst, wenn dieses er-

rungen, und ein regelmäßiger Zustand wieder zurück geführt ist, der es gestattet, sich nach seinen Convenienzen zu bewegen, kann man auf das mit Erfolg Bedacht nehmen, was für die Möglichkeit eines Rückzuges vielleicht früher wohl ausersehen, oder vorbereitet war, wohin aber in Folge des begangenen Fehlers die geeigneten Communicationen verloren worden sind. Da vorausgesetzt werden muß, daß man eine so unsichere Stellung nur so lange behauptet, als die unbedingte Nothwendigkeit hierzu vorhanden ist, so kann hier von keinen vorbereitenden Anordnungen die Rede seyn, um den Zurückzug aufs neue vortheilhaft zu basiren; sollte derselbe indessen dennoch angetreten werden müssen, noch ehe man sich in eine günstigere Lage zu manövriren vermag: dann bleibt freylich nichts Anderes übrig, als das Terrain, wie es sich darbiethet, nach Maßgabe dessen, was früher in Bezug auf Rückzüge gesagt wurde, so gut als möglich zu benützen.

Unter allen Bedingungen gewährt ein großer Strom oder Fluß, über den man sich den Rückzug durch Brückenköpfe in hinreichender Zahl gesichert hat, eine sehr entsprechende Basis; vorzüglich dann, wenn es sich darum handelt, die Truppen

nach erlittenen erheblichen Verlusten, oder nach überstandenen großen Anstrengungen zu sammeln, zu ordnen, und eine momentane Ruhe genießen zu lassen: allein auf eine dauernde Defensiv-Stellung würde dessen ungeachtet jenseits nicht zu rechnen seyn, in so fern die Brückenköpfe nicht den tactischen Werth von Festungen haben, oder das Terrain an und für sich einen hohen Grad von Vertheidigungs-Fähigkeit besitzt; da die Erfahrung lehrt, daß es nicht zu den schwierigsten Aufgaben gehört, einen Strom oder Fluß, selbst wenn die vorzüglichsten Uebergangs-Puncte durch Brückenköpfe gewöhnlicher Art vertheidigt sind, mit offener Gewalt und bey dem Naheseyn eines wohlgeordneten Heeres zu überschreiten.

§. 139.

In den oben (§. 130, a und b) angenommenen Fällen können die Aufnahms-Depots für Kranke und Blessirte, die für den täglichen Bedarf unentbehrlichen Magazine, auch selbst das Commissariat, die schwere Reserve und Bagage in geringerer Entfernung von dem Lager aufgestellt werden, als dieses unter rein offensiven Verhältnissen räthlich seyn

möchte: da in jenen Fällen sowohl die Haltbarkeit des Lagers, als auch die sichernden Vorkehrungen in dessen Rücken, zu deren beyderseitigen Verstärkung es nicht wohl an Zeit und Mitteln gebrechen kann, einen Widerstand voraussetzen lassen, der auch bey ungünstigen Ereignissen derley Etablissements nie der Gefahr bloß stellt, der sie im Rücken der oben berührten oder anderer Posten-Lager ausgesetzt sind, für welche keine so günstigen Vorbedingungen bestehen, die sich folglich auf offene, wenn auch gut gewählte Feldstellungen zurückziehen müssen; wozu wir insbesondere auch jene Lager zu rechnen haben, die sich (nach §. 130, d) in dem Zustande einer aufgedrungenen Defensive befinden.

In den Fällen a und b, §. 130, und eben so in Bezug auf andere Defensiv-Stellungen, die vielleicht eingetretener Umstände wegen eine größere Annäherung der in Frage stehenden Etablissements, im Ganzen oder Einzelnen, zulassen, darf jedoch nie außer Acht gelassen werden, daß diese sich in dem Rücken eines Posten-Lagers befinden, und daß dem zu Folge der möglichst ambulante Zustand derselben immer bedungen bleibt; es darf daher auch in diesen Fällen nicht an Veranstaltungen mangeln,

derley Etablissements weiter rückwärts zu schaffen, wenn die Nothwendigkeit hierzu vorhanden ist. Nachdem indessen angenommen werden muß, daß man durch eine solche Stellung, vorzüglich wenn sie unter den Bedingungen a und b, §. 130, besteht, unbedingt Meister der sich im Rücken ausbreitenden Gegend sey, so wird es auch nicht an Mitteln gebrechen, dieser Forderung zu genügen.

Auch wird man unter den angegebenen Verhältnissen keine Ursache haben, die eigentlichen Lazarethe näher zu legen, und dieses um so weniger, als die Aufnahms-Stationen, auch die ambulanten Spitäler, bey der größeren Beständigkeit, welche ihnen durch die Lage der Dinge gesichert ist, eine mehr ausgedehnte Einrichtung erhalten können, und der erleichterte Transport die Möglichkeit gewährt, deren Ueberfüllung ohne erhebliche Schwierigkeit zu beseitigen.

Von Posten-Lagern, die sowohl der Offensive, als der Defensive entsprechen sollen.

§. 140.

Rein offensive oder defensive Posten-Lager nach dem strengen Sinne des Wortes, gehören im Kriege, wenn auch nicht zu den seltenen, doch keinesweges zu den täglichen Erscheinungen; indessen werden letztere öfter sich ergeben, als erstere, wie dieses aus den Veranlassungen hervorgeht, welche an gegebener Stelle vorgetragen worden sind. Die meisten Posten-Lager bestehen unter Verhältnissen, deren Forderung dahin geht, daß Lage und Beschaffenheit dem Angriffe und der Vertheidigung in demselben Maße entspreche, woraus sich also eine dritte Abtheilung von Lagerstellungen ergibt, die in dem gegenwärtigen Capitel betrachtet werden sollen. Auch diese Art von Lager kann als Folge tactischer Heerbewegungen sich darstellen, oder an der Spitze strategischer Operationen stehend erscheinen, in deren Folge zwey gegen einander agirende Heere auf eine so kritische

Nähe und unter solchen Umständen sich gleichsam im Gesichte stehen, die nur die Wahl übrig lassen

a) Anzugreifen, oder den Angriff des Gegners zu erwarten, je nachdem das Eine oder Andere als vortheilhafter erachtet wird; oder aber

b) durch tactische Bewegungen, Demonstrationen u. s. w. eine Stellung zu gewinnen, die hinsichtlich des Angriffes oder der Vertheidigung zu der Erwartung günstigerer Resultate berechtiget, sowohl in Beziehung auf den Sieg, als auch hinsichtlich eines möglich werdenden Rückzuges; denn Eines, wie das Andere, ist der Folgen wegen wohl zu bedenken.

§. 141.

Aus den Gegensätzen, die sich in dem Begriffe der Offensive und Defensive aussprechen, geht der Schluß von selbst hervor, daß eine Stellung, die beyden genügen soll, in keiner der einzelnen Beziehungen als vollkommen erscheinen, oder sich der Vollkommenheit in einem hohen Grade annähern könne. Eine solche Stellung bezeichnet sich daher schon als brauchbar, wenn ohne entschiedenen Nachtheil ein Angriff unternommen, oder erwar-

tet werden kann, und wird vortheilhaft, in so fern sie für beyde Zwecke einige Ueberlegenheit darbiethet.

Durch diese Voraussetzungen rechtfertiget sich eigentlich, was oben im Eingange zu §. 140. gesagt worden ist, da gewiß die meisten Posten-Lager nur ein Terrain finden, das höher gestellte Anforderungen nicht befriedigen würde. Im Allgemeinen bleibt für die Würdigung des Terrains, in welchen Posten-Lager genommen werden sollen, abgesehen von dem Local-Charakter, noch Manches zu erwägen, da es nicht dieser allein ist, der hier in Frage kommt, sondern, und man möchte sagen, vorzüglich auch darauf Rücksicht genommen werden muß: ob und in wie fern die Zahl der Truppen, das Verhältniß der zur Verfügung stehenden Waffengattungen, und der Geist und die Kampffähigkeit der Mannschaft der Ausdehnung und Beschaffenheit des Schlachtfeldes entspricht.

Ein Terrain kann nach allgemein tactischen Grundsätzen vortheilhaft oder nachtheilig seyn; ob es aber solches auch für die Zahl und Art der Streiter ist, die auf demselben fechten sollen, bleibt eine ganz andere Frage, deren Lösung allein dem kriegerischen

Augenmaße desjenigen überlassen werden muß, der für den möglichst günstigen Erfolg seinen Ruf und seine Ehre einsetzt. Diese Behauptung hat auch für Stellungen, die in der vorliegenden Abtheilung des dritten Capitels zu betrachten kommen, um so mehr ihre Anwendung, als man annehmen darf, daß auf ein Vollkommenes in offensiver oder defensiver Hinsicht in der Regel nicht gerechnet werden könne. Eine weitere Verfolgung dieses Gegenstandes würde zu weit führen, und am Ende doch unerschöpft bleiben, da die möglichen Verschiedenheiten, die hier zu erörtern wären, zu mannigfaltig sind, um innerhalb den Grenzen dieser Schrift mit Erfolg durchgeführt werden zu können.

§. 142.

Bey der Wahl des Lagerplatzes oder vielmehr der Schlacht-Linie unter den Bedingungen dieser Abtheilung, bleibt, wie auch die übrigen einwirkenden Verhältnisse beschaffen seyn mögen, der Defensiv-Werth das Erste und Nothwendigste, was in's Auge zu fassen ist; — genügt dieser, dann erst können ohne Gefahr jene Forderungen in Erwägung kommen, welche der Ausführbarkeit eines

kräftigen Angriffes entsprechen. Der Grund hierfür geht aus der Betrachtung hervor, daß die Vertheidigung einer Stellung, die auch dem Angriffe zusagen soll, in Beziehung auf erstere gewöhnlich weit hinter dem Vollkommenen zurückbleibt, also schon an und für sich schwieriger ist; daß die Verdrängung aus der genommenen Position, in der Regel, nachtheiligere Folgen hat, als der augenblickliche Aufschub eines beabsichtigten Angriffes; überdieß aber große Vortheile daraus erwachsen, wenn nach einem unternommenen und abgeschlagenen Angriffe in der anfangs occupirten Position die Verbürgung begründet liegt, nicht weiter, als bis dahin, wirksam verfolgt werden zu können, mithin wenigstens noch nichts an Terrain verloren zu haben.

Die Aufstellung von Lagern, die wir hier betrachten, wird daher nie auf Erhöhungen genommen werden dürfen, von welchen das Herabsteigen entweder ganz unthunlich, oder doch sehr beschwerlich, und ohne Störung der Ordnung nicht ausführbar ist: allein sie muß, wo dieses nur immer erlangt werden kann, den vorwärts liegenden Boden wenigstens dominiren. Auf oder an Bergen oder Höhen,

deren Abhang *) den drey, höchstens vier ersten Gradationen angehören, steht ein solches Lager ganz zweckgemäß; vorausgesetzt, daß das kleine Gewehr wenigstens bis an den Fuß mit Erfolg zu wirken vermag, und der Höhenabhang durch dasselbe bestrichen werden kann. Ist Letzteres auch für Geschütze möglich; gibt die Figur der Höhe Gelegenheit, das vorliegende Terrain durch diese zu flankiren, die wichtigsten Puncte desselben in ein kreuzendes Feuer zu nehmen, oder aber die Truppen gegen die Feuerwirkung des Gegners zu decken, ohne jene an dem Gebrauche ihrer Waffen zu hindern **), so gewinnt die Stellung begreiflich dadurch einen größeren Werth; vorzüglich dann, wenn die Reiterey bis zum entscheidenden Momente einem verderblichen Feuer entzogen werden kann, für deren offensive Verwendung aber geeignete Debouchen vorhanden sind, welche unter dem Schutze der übrigen Waffen für alle Fälle, ohne Nachtheil

---

*) Nach des Verfassers Abhandlung über Terrain-Gestaltungen.

**) Siehe des Verfassers Abhandlung über Terrain-Gestaltungen.

verfügbar bleiben. Bey Stellungen, die an einem Abhange oder auf Absätzen desselben angetragen werden, ist vorzugsweise zu beachten, daß die Abschüssigkeit im Rücken, unmittelbar, oder in störender Nähe, nicht einen Charakter annehme, welcher der betreffenden Waffengattung keine rückgängige Bewegung gestatten würde, damit die Truppen bey einem Angriffe nicht dem Fechter an der Mauer gleichen.

§. 143.

In Bezug auf die Figur der Stellungen, die wir in dieser dritten Abtheilung des dritten Capitels zu betrachten haben, ergeben sich, im Hinblicke auf deren Zweck, folgende Bemerkungen:

a) Der gegen den Feind einwärts gekrümmte Bogen ist vortheilhaft, weil er sowohl der Vertheidigung, als dem Angriffe entspricht, wie wir aus dem Vorhergehenden wissen; indessen muß auch hier in Erwägung kommen, was über die Anstützung der Flügel und derselben Stellungs-Figur im §. 134. angeführt wurde, weil sonst für die Defensive eine bedeutsame Lücke bleibt.

b) Die schiefe Linie, für die reine Defensive wenig geeignet, kann bey einer Stellung, wo jene mit der Möglichkeit zur Offensive verbunden werden soll, um dieser willen noch immer ihre Anwendung finden: allein der vorgeschobene Flügel muß, um Nachtheile in defensiver Beziehung zu beseitigen, eine feste Anstützung möglich machen; gegen Umgehungen gesichert seyn, oder gesichert werden; oder aber, nach Maßgabe des Terrains, durch der Truppen Zahl und Gattung, durch Geschützmassen u. s. w. eine Widerstands-Fähigkeit erhalten, die es mit Wahrscheinlichkeit nicht erwarten läßt, daß er zurückgeworfen werde. Denn ergäbe sich dieses wirklich, so wäre neben dem Verluste aller etwaigen Vortheile für den Angriff, selbst die Vertheidigung auf ihrer empfindlichsten Stelle bedroht, indem nun nichts mehr im Wege stände, die entblößte Flanke zu fassen, und die Linie aufzurollen. Eine hinter dem vorgerückten Flügel zweckmäßig aufgestellte Reserve könnte indessen nicht nur zu dessen Verstärkung dienen, sondern auch der eben gedachten verderblichsten Einwirkung auf die Defensive sich mit Erfolg entgegen stellen.

c) Für eine mit dem Feinde paralelle Linie findet auch bey Lagerungen, von welchen hier die Rede ist, die Bemerkung am Schlusse vom §. 126. ihre volle Anwendung; daß es übrigens den Defensiv-Werth vermehren könne, wenn eine Stellungs-Linie durch ein- und ausspringende Winkel gleichsam die Form eines Sägewerkes erhält, ist bereits am Schlusse vom §. 134. angedeutet worden.

d) Stellungen in einem gegen den Feind ausgekrümmten Bogen, nur bedingnißweise für die reine Vertheidigung vortheilhaft, eignen sich für Lager, welche auch die Möglichkeit zu einem Erfolg versprechenden Angriffe darbiethen sollen, auf keine Weise, wie dieses die folgenden kurzen Betrachtungen nachweisen, unter welchen die im §. 134. angeführten Bedingungen rücksichtlich auf diese Stellungs-Form aus der Ursache nicht aufgenommen wurden, weil sich aus denselben ohnehin ergibt, daß sie den Angriff nach tactischen Regeln zu fördern nicht geeignet sind.

1) Bey einer concaven Stellung weichen alle geraden Ausmarsch-Linien nach vorwärts von ein-

ander ab, da sie verlängerte Radien des Bogens sind, wodurch die einfachen Angriffsbewegungen excentrisch werden.

2) Die Streitkräfte auf den Flügeln sind für die Offensive gleichsam ein todtes Capital, da dieselben entweder gar nicht, oder nur durch eine complicirte Bewegung, also nur unter ungünstigen Bedingungen und mit Zeitverlust an den Feind gebracht werden können.

3) In Beziehung auf das Defensiv-Gefecht bedeuten die Flügel nicht mehr und nicht weniger, als die übrigen Theile der Linie; denn wo der Feind auch angreift, so hat er aus dem convexen Bogen von nirgendsher, am wenigsten aber von den Flügelpuncten, ein flankirendes oder kreuzendes Feuer, oder sonst einen concentrischen Widerstand zu besorgen; bricht er aber irgendwo wirklich durch, so ist die ganze Stellung im Rücken genommen. Eine feste Anstützung der Flügel würde bey einer Schlacht-Linie dieser Form gar keinen Zweck haben, da es in dem Interesse des Feindes liegt, auf jenen Puncten durchzudringen, die am meisten hervorragen, um desto

wirksamer in den Rücken der anderen manövriren zu können.

4) Die nächsten Rückzugs-Linien laufen zusammen, was bey einem nothwendig werdenden Zurückzug Verwirrung und Aufenthalt hervorbringen muß, wenn auch der unter Nummer 3 bezeichnete Nachtheil noch nicht eingetreten wäre.

Zur näheren Erläuterung dessen, was so eben über den Nachtheil convexer Stellungen für den in Frage stehenden Zweck gesagt worden ist, wird noch angemerkt, daß hier nicht von solchen flachen Bogen die Rede sey, die der Tactiker nach §. 134. ohne Nachtheil als gerade Linien betrachten darf, obwohl sich dieses eigentlich von selbst verstehen würde, wenn anders angenommen werden darf, daß der Verfasser sich deutlich genug ausgedrückt hat.

Terrain vor der Fronte.

§. 144.

Bey Posten-Lagern, die, so zu sagen, unter

den Augen des im freyen Felde gegenüber stehenden Feindes bezogen werden, zu welchen in der Regel, neben den rein offensiven auch jene gehören, von denen so eben gehandelt wird, muß man, ganz ungewöhnliche Fälle abgerechnet, auf alle Verstärkungsmittel Verzicht leisten, deren Anordnung eine längere Zeit, nicht allenthalben sich vorfindende Materialien, besondere Werkzeuge, und über dieß einen gewissen Zustand von Unthätigkeit auf Seiten des Gegners voraussetzen. Alles, was daher, um die Defensive zu erhöhen, oder den Angriff zu unterstützen, durch Verschanzungen u. dgl. auf der Fronte und den Flügeln geschehen könnte, liegt bey solchen Lagern außer der Berechnung, eignet sich demnach hier zu keiner weiteren Erwägung. Auch des Vortheiles wird man sich größten Theils begeben müssen, den Defensiv-Werth der Stellung durch die Vernichtung von Passagen über Wässer oder andere Terrain-Hindernisse zu vermehren, die dem Feinde das Anrücken erleichtern, weil dieselben im Ganzen oder wenigstens theilweise für die Offensive brauchbar bleiben müssen; die Vernichtung einzelner solcher Passagen aber dem Gegner im voraus schon die Wege kund geben würde,

die man sich zum Angriffe auserſehen hat. Selbſt zwiſchen den Vorpoſten und der Hauptſtellung wären derley Vorkehrungen nicht ganz unbedenklich, da eine durchgeführte Recognoscirung von Seite des Feindes demſelben Aufſchlüſſe geben könnte, die man eben nicht wünſcht, daß er ſie erlangen möge.

Iſt in Beziehung auf das Geſagte eine Wahl möglich, ſo wird man es nicht ohne Grund vermeiden, für das Lager ein Terrain aufzuſuchen, wo ſolche Hinderniſſe längs der Fronte ſich hinziehen; es wären dieſelben denn der angetragenen Schlacht-Linie ſo ganz nahe, daß es dem Gegner auch durch eine gelungene Recognoscirung nicht möglich werden würde, die getroffenen Anordnungen in dieſer Beziehung mit Gewißheit kennen zu lernen. In dieſem Falle kann man unbedenklich nicht nur alle über dieſelben führenden Paſſagen offen laſſen, und, wenn es nöthig erachtet wird, ſelbſt verbeſſern, ſondern auch, wenn die vorhandenen nicht hinreichen würden, die Herſtellung von neuem veranſtalten, damit der freye Ausmarſch, ſo wie der Rückzug nach einem unternommenen, aber fehlgeſchlagenen Angriffe durchaus keiner ſtörenden Beſchränkung ausgeſetzt ſey.

Es ist klar, daß im letzteren Falle dem nachsetzenden Feinde so viele wohl unterhaltene Communicationen erwünscht seyn würden; daher darf man nicht übersehen, deren Vernichtung, oder, wenn dieses, wie z. B. bey steinernen Brücken, Dämmen u. dgl., nicht so leicht angeht, wenigstens deren kräftige Sperrung in der Art, wie schon früher bemerkt worden ist, hinreichend vorzubereiten. Durch eine solche Vorkehrung bleibt auch der Fall vorgesehen, wenn der Gegner mit einem Angriffe zuvorkommen sollte, in so fern es nähmlich rathsam wäre, sich nicht auf die Vertheidigung dieser kritischen Puncte allein zu verlassen, sondern einen höheren Grad von Widerstands-Fähigkeit herbey zu führen.

Im Allgemeinen ist es wünschenswerth, daß das Terrain vor der Fronte, wie schon oben erinnert wurde, einem kräftigen Angriffe nicht entgegne, daher nicht sehr durchschnitten, nicht durchaus bedeckter Art, oder von Defileen durchzogen sey. Eine bedeckte Terrain-Lage von nicht zu großer Seitenausdehnung, in offensiver Hinsicht, nahe an die feindliche Stellung heran tretend, — in defensiver aber einen bemessenen offenen Raum vor

der Fronte lassend, kann in manchen Fällen als vortheilhaft erscheinen, besonders wenn es in ersterer Beziehung nicht an geeigneten Colonnen-Wegen mangelt. Auch Ortschaften u. dgl. vor der Fronte in geeigneter Entfernung*) sind der Defensive förderlich, besonders wenn sie in dem Bereiche der Vorposten liegen, über deren Benützung also ungestört verfügt werden kann, da sie, durch starke Vorwachen besetzt, den ersten Stoß des Feindes brechen. Sie können aber auch für den Angriff dienlich werden, in so fern sie der Stellung des Gegners nicht so nahe liegen, daß er aus denselben den eben berührten Vortheil zu ziehen vermag; indem sie Gelegenheit geben, die Formirung der Colonnen zu maskiren, gehörig besetzt den Vormarsch zum Angriffe zu decken u. s. w.

Terrain auf den Flügeln.

§. 145.

Im Hinblicke auf die Doppel-Beziehung, welche bey Lagern dieser Art nie aus dem Auge

*) Siehe des Verfassers Abhandlung über Terrain-Gestaltungen.

verloren werden darf, bleibt eine gute Flügel-Anstützung immer eines der Erfordernisse, allein nicht ohne eigenthümliche, in der Natur der Sache begründete Bedingungen. Während es bey einer reinen Defensiv-Stellung wünschenswerth erscheint, zu diesem Behufe unüberschreitbare Terrain-Gegenstände zu finden, gleichviel, ob sie dem Gegner dieselben Dienste leisten, rein offensive Stellungen aber auf ihren Flanken größten Theils ein Terrain erfordern, welches die allenfalls beabsichtigten überflügelten Bewegungen gegen den Feind so wenig als möglich beschränkt, so liegt hier die Forderung zum Grunde, Eines wie das Andere nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Eine Flanken-Anstützung, welche unter dieser Voraussetzung genügen soll, dürfte daher folgender Forderung entsprechen müssen:

a) Daß sie zwar die Flügel der Stellung gegen allenfallsige Flanken-Angriffe des Feindes durch eine Beschaffenheit sichere, die ohne große Anstrengung nicht überwunden werden kann; dabey aber dem Ausbrechen zu ähnlichen Zwecken in offensiver Hinsicht keine wesentlich störenden Schwierigkeiten entgegen stelle.

b) Daß, wenn sie wirklich unüberschreitbarer Art

wäre, ihre Ausdehnung im Rücken wenigstens Gelegenheit darbiethe, solche auf auserſehenen Wegen zu dem oben angegebenen offensiven Zwecke überſchreiten zu können.

c) Daß ſie nicht in ihrer Fortſetzung nach vorwärts dem Gegner dieselben Vortheile zuwende.

Man wird zwar unter Verhältniſſen, die ſolche Stellungen herbey führen, das Terrain nicht immer, vielleicht selten ſo gegeben finden, wie es zu wünſchen iſt; allein in dieſem Falle muß man ſich eben mit einer Annäherung an die Grundforderungen begnügen, und das Mangelnde durch die Truppen-Vertheilung zu erſetzen ſuchen, wie ſogleich angegeben werden wird. Ob indeſſen dieſe offensiven Forderungen auf einem oder auf beyden Flügeln unbedingt zu berückſichtigen ſind, oder berückſichtigt werden können, hängt von der Stellung des Gegners, von den Abſichten des Heerführers, auch wohl von der Local-Beſchaffenheit ab.

Es iſt klar, daß Anſtützungen, welche unter der eben bemerkten Vorausſetzung nur dadurch eine bedeutſamere Defenſiv-Stärke erlangen, wenn man ſie mit hinreichenden Truppen gegen die Unternehmungen des Feindes ſichert, immer verwundbarer

bleiben, als jene, denen die Natur einen schützenden Charakter aufgedrückt hat; allein da, wo die Wahl des Terrains größten Theils durch die Umstände gleichsam aufgedrungen wird, erübriget vielfältig kein anderes Mittel, um den Aufgaben zu entsprechen. Die mehrere oder mindere Nothwendigkeit, den Defensiv-Werth einer solchen Stellung zu berücksichtigen und festzuhalten, wird der Feldherr zu beurtheilen, und hiernach seine Anordnungen zur Verstärkung der gewählten Flügel-Anstützungen zu formiren wissen. Erlauben es die Verhältnisse zu dem Gegner, der Reserve im Ganzen oder theilweise eine Stellung anzuweisen, durch welche dessen allenfallsige umgehende Bewegungen oder beabsichtigte Flanken-Angriffe aufgefaßt, selbst flankirt, oder an kritischen Terrain-Puncten mit wirksamem Erfolge bedroht oder aufgehalten werden können, so ist hierdurch die Thunlichkeit gegeben, geringere Streitkräfte auf die Besetzung der eigentlichen Anstützungs-Gegenstände zu verwenden, wodurch allerdings schon viel gewonnen ist, weil man dadurch eine größere Truppenmasse zur freyen Disposition übrig behält.

Terrain im Rücken.

§. 146.

Die Beschaffenheit, welche das Terrain im Rücken als vortheilhaft bezeichnet, bleibt bey allen Lagern, welche die Wahrscheinlichkeit eines entscheidenden Gefechtes voraussetzen, immer dieselbe, wie dieses bereits früher erinnert worden ist, nachdem die Forderung fest steht, daß ein möglichst sicherer Rückzug durch solches bedungen seyn soll. Da dieser Gegenstand indessen an geeigneter Stelle seine genügende Erledigung gefunden haben dürfte, so möchte eine weitere Betrachtung desselben in dieser Beziehung überflüssig seyn. Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit den Vorkehrungen rücksichtlich der rückwärts führenden Wege und die auf denselben befindlichen Brücken und anderen Communicationen, da auch hinsichtlich dieser weiter nichts zu erinnern übrig bleibt.

§. 147.

Von dem Grundsatze ausgehend, daß jedes Posten-Lager seine Operations-Linien decken müsse, und daß auch bey den hier in Frage stehenden, wenn

gleich mehr zufälliger Art als rein offensive oder defensive, dieser Grundsatz dessen ungeachtet fest gehalten werde, daß man daher, augenblickliche Störungen abgerechnet, die nie von langer Dauer seyn können, und nur selten Folgen von höherer Bedeutung haben, Meister der im Rücken liegenden Gegend sey, besteht für die Etablirung der Krankenanstalten, Artillerie- und Munitions-Reserven, der Commissariate, Bagage, Verpflegsanstalten u. s. w. keine weitere Schwierigkeit, als bey anderen Lagern dieses Capitels. Da indessen der ambulante Zustand und eine mindere Verbürgung in defensiver Hinsicht, die für den gegenwärtigen Fall vorausgesetzt werden müssen, den Verhältnissen rein offensiver Posten-Lager näher liegen, so wird es immer als Regel anzunehmen seyn, sich hierbey nach den Normen zu richten, die für diese angedeutet wurden; ein Gleiches auch bei der Anordnung der Haupt- und Generals-Quartiere, der leichten Reserve, der Depots zur nächsten Aufnahme von Kranken oder Blessirten zu beobachten, und für den Transport der letzteren auf ähnliche Art zu sorgen. Von dem nähmlichen Gesichtspuncte ausgehend, darf es auch nicht unterlassen werden, auf zweck-

mäßige Rückzugsstellungen, im Falle ein solcher eintreten sollte, schon im voraus den geeigneten Bedacht zu nehmen, da es zu großen, vielleicht schwer zu verbessernden Verlegenheiten führen dürfte, wenn man den in diesem und im nächst vorhergehenden Paragraphe angedeuteten Regeln nicht jene Würdigung zuwenden wollte, die zwar nach der Lage der Umstände sich näher bestimmen mögen, die aber, im Allgemeinen, gewiß alle Berücksichtigung verdienen.

Viertes Capitel.

Vermischte Betrachtungen über Posten-Lager.

§. 148.

Es ist bereits an mehreren Stellen erinnert worden, daß man bey der Wahl eines Feld-Lagers, von welcher Art es auch sey, das Terrain nur selten so gegeben finden wird, wie die Umstände es verlangen, um mit Beziehung auf diese als ganz vortheilhaft sich darzustellen, noch weit seltener aber so un-

bedingt entsprechend gestaltet, wie es in dem nächst vorhergehenden Capitel unter den dahin gehörenden Paragraphen, rücksichtlich auf eigentliche Posten-Lager, gefordert wurde. Für die dritte Abtheilung von derley Lagern ist die Andeutung schon näher ausgesprochen, wie durch tactische Anordnungen den Mängeln der Terrain-Bildung in defensiver Hinsicht entgegen gewirkt werden könne; allein nicht nur bey diesen, sondern auch bey allen anderen Posten-Lagern und Stellungen, die erst in drohender Nähe des Feindes genommen werden, bleibt die Nothwendigkeit denkbar, durch ähnliche Mittel Schwierigkeiten überwinden zu müssen, die sich nicht nur der Defensive, sondern auch der Offensive entgegen stellen, weil auch für diese das Terrain nicht immer nach der Erforderniß sich finden läßt, wenn man nicht in den Nachtheil gerathen will, einen Angriff, um des minder vortheilhaften Terrains willen, zu verschieben, der, anderer Verhältnisse wegen, für den Kriegszweck einen günstigen Moment darbiethet, oder als nothwendig sich bezeichnet. In solchen Fällen ist die Terrain-Form den höheren Rücksichten untergeordnet, die Aufstellung wird so vortheilhaft genommen als möglich, das Uebrige muß

aus dem Genie des Commandirenden hervorgehen, der nach dem, was die Natur und die Lage der Dinge ihm darbiethet, seine Plane zu modificiren wissen wird. Mittel hierzu findet er:

a) in der Figur der Stellung;

b) in der Vertheilung der Streitkräfte nach dem Charakter des Terrains;

c) in der Art oder Form der Angriffs- oder Vertheidigungs-Manövres;

auch wohl in der Aufstellung und in dem Geiste des Gegners; — nicht minder in der Täuschung desselben durch Ausstreuung falscher Nachrichten, durch demonstrative Bewegungen u. s. w.

§. 149.

In jenen Lagern, über welche die erste und dritte Abtheilung des nächst vorhergehenden Capitels sich verbreitet, wurde immer angenommen, daß der Gegner ebenfalls in einer offenen Feldstellung sich gegenüber befinde. Hierauf ist auch die dort ausgesprochene Behauptung gegründet, daß es in einem solchen Lager an Zeit und Mitteln gebreche, durch Schanzen oder andere fortificatorische Arbeiten die Wirksamkeit eines beabsichtigten Angriffes

zu erhöhen, die Defensive zu verstärken, oder für den Fall, daß jene abgeschlagen werden sollte, die Wahrscheinlichkeit fester zu begründen, vor der Hand wenigstens Meister der ersten Aufstellung zu bleiben, um nach Thunlichkeit den Angriff erneuern oder aber den allenfalls nothwendig erscheinenden Rückzug mit mehr Ruhe und Ordnung unter der Deckung einer tactisch fest placirten Arriere-Garde antreten zu können. Im Hinblicke auf Bedingungen, wie sie dort zum Grunde gelegt waren, ist gegen die aufgestellte Behauptung auch wohl kaum etwas zu erinnern: weil sich mit Wahrscheinlichkeit nicht voraussetzen läßt, daß zwey im offenen Felde auf Posten-Lager-Nähe gegeneinander gerückte Heere, in so fern nicht außer der Regel liegende Umstände einwirken, so lange in Unthätigkeit bleiben werden, bis der eine oder andere Theil Zeit gefunden hat, sich durch Verschanzungen u. dgl. zu verstärken. Anders gestaltet sich die Sache, wenn man vor einer feindlichen Stellung rein defensiver Art, insbesondere vor einer Festung, in der angegebenen Nähe sich lagert, aus welcher das Hervortreten zur offenen Feldschlacht, entweder gar nicht, oder wenigstens nicht stündlich erwartet wer-

den darf. Für die erste Aufstellung werden zwar auch in diesem Falle die Anordnungen und Vorsichtsmaßregeln genügen müssen, wie sie für Posten-Lager überhaupt als nothwendig bezeichnet worden sind: allein ist dieses vorerst bewirkt, und sind Gründe vorhanden, einen entscheidenden Angriff nicht sogleich folgen zu lassen, oder, wie zum Beyspiel bey einer Festung, nicht folgen lassen zu können, so liegt es im Interesse des Dienstes, sich nach Maßgabe der Ausführbarkeit durch fortificatorische Arbeiten gegen die möglichen Wechselfälle des oft wandelbaren Waffenglückes, so wie gegen die störenden Einwirkungen eines allenfalls zu besorgenden Entsatzes und anderer nicht immer vorher zu sehender Ergebnisse, sicher zu stellen.

An Muße hierzu dürfte es unter den angenommenen Verhältnissen nicht gebrechen, und wohl eben so wenig an den erforderlichen Materialien oder Werkzeugen, da jene sich allenthalben finden lassen, wenn man es nur versteht, das, was die Umstände anbiethen, gehörig zu benützen; Werkzeuge aber bey jedem bedeutenden Truppen-Corps, am wenigsten unter diesen Bedingungen, mangeln werden, und das allenfalls Abgängige sich aus

der Umgegend ohne Schwierigkeit herbeyschaffen läßt.

Die Rücksichten, welche bey Vorkehrungen dieser Art zu nehmen sind, und auch die Art der Anordnung, so wie der Ausführung, findet der Leser in dem fünften Capitel in so weit näher angedeutet, als der Plan dieser Schrift es erlaubt.

§. 150.

Es ist früher an mehreren Stellen, wo eigentlich nur von kleineren Truppen-Abtheilungen die Rede war, als Regel ausgesprochen worden, daß sich dieselben, unter gegebenen Verhältnissen, wie Posten-Lager zu verhalten haben. Nachdem indessen das, was über solche Lager gesagt wurde, größten Theils nur auf die Stellung von Heermassen oder bedeutenden Corps berechnet ist, mithin in der Totalität für Truppen-Körper minderen Belanges keine Anwendung finden kann, so werden, in Bezug auf diese, zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse hier folgende Bemerkungen nachgetragen.

a) Wenn für kleinere Truppen-Abtheilungen hier und da als Regel ausgesprochen ist, sich un-

ter drohenden Umständen wie in einem Posten-Lager zu verhalten, so kann dieses eigentlich nur dahin verstanden werden, die inneren und äußeren Sicherungs-Maßregeln und die Lager-Polizey, so viel es die beschränkteren Mittel gestatten, auf den höchsten Grad zu steigern. Was jenseits dieser Grenze liegt, hat keine Beziehung auf dieselben, in so fern solches sich nicht allenfalls theilweise, oder nach einem verjüngten Maßstabe betrachtet, in Anwendung bringen läßt, ohne das Leistungs-Vermögen der Truppe auf eine störende Art zu übersteigen.

b) Da kleine Abtheilungen, unter den oben angenommenen Bedingungen, ihre Existenz nur durch eine strenge Wachsamkeit sichern und begründen können, weil sie, dieses vernachlässigend, stets der Gefahr ausgesetzt bleiben, überfallen oder umgangen zu werden, und abgesehen von anderen directen Nachtheilen, den Zweck ihres Bestehens zu verfehlen: so ist auch für die Wahl ihrer allenfallsigen Lager weiter nichts zu bemerken, als daß nach Möglichkeit darauf Bedacht genommen werde,

auf alle Fälle eine vortheilhafte Defensive zu erlangen, ohne jedoch aus Uebermaß der Vorsicht sich von der Umgegend auf eine Art abzuschließen, daß die aufgestellten Wachen solche nicht gehörig beobachten können, oder die Aussendung der Patrouillen nach Maßgabe der Umstände wesentlich erschwert werde. Eine Hauptsache für solche Trupps ist eine bedeckte Terrain-Lage im Rücken, um in dem Falle des Bedürfens unbemerkt, wenigstens ohne erheblichen Verlust sich zurückziehen zu können.

§. 151.

In dem nächst vorhergehenden dritten Capitel dieses Abschnittes geschieht keine nähere Erwähnung davon, daß es auch bey Posten-Lagern, wie bey anderen Feldstellungen, Nutzen bringen könne, durch eigene Flanken-Corps oder streifende Parteyen sich gegen Ueberflügelung im weiteren Sinne, eigentlich gegen Umgehungen, sicher zu stellen, in so fern die Truppen-Stärke eine solche Detachirung zuläßt, ohne daß dadurch die Kräfte zum Angriffe oder zur Vertheidigung auf eine Nachtheil drohende Art geschwächt werden. Es versteht sich die-

ses zwar von selbst, und ganz vorzüglich für Stellungen von der zweyten oder dritten Abtheilung; um indessen diese scheinbare Lücke auszufüllen, zunächst aber für Leser, die mit dem Kriegswesen in höherer Rücksicht nicht so ganz vertraut sind, nicht die Meinung zu begründen, daß solche Vorkehrungen für Posten-Stellungen unbedingt entbehrlich seyen, soll hier nachträglich noch Folgendes bemerkt werden:

Die Regel, in Posten-Lagern, besonders in rein offensiven, die Streitkräfte möglichst zusammen zu halten, um mit der Wahrscheinlichkeit eines günstigen Erfolges dem Feinde entgegen treten zu können, verdient zwar immer den ersten Platz in der Reihe der tactischen Anordnungen: allein sie hat dessen ungeachtet ihr relatives Maß, das sich nach der Stärke des Gegners, nach seiner Kampfart, nach der Eigenthümlichkeit seiner Truppen und noch nach anderen Sachverhältnissen modificirt. Sind daher Fälle vorhanden, welche Entsendungen zulassen oder vielleicht sogar räthlich machen, so bleibt die Anordnung von Flanken-Corps immer eine Maßregel, die, wie bey anderen Feldstellungen, auch bey Posten-Lagern,

mannigfache Vortheile darbiethet, und zwar um so mehr, weil sie, abgesehen von ihrer directen Bestimmung, nach Umständen zu Demonstrationen in defensiver Beziehung, und offensiv auch dazu benützt werden können, um d a s gegen den Feind auszuführen, a n w a s sie diesen verhindern sollen. Streifende Parteyen, auf deren Mitwirkung in der Regel ohnehin bey entscheidenden Gefechten nicht gezählt wird, die daher in keinem Falle eine Schwächung der Streitkräfte begründen, sollen eigentlich auf den Flanken immer vorhanden seyn, in so fern der Terrain-Charakter ihr Bestehen thunlich werden läßt, oder die Lage der Stellung sie nicht entbehrlich macht, welches Letztere z. B. der Fall seyn würde, wenn ein Heer sich mit dem einen Flügel an einen Strom lehnt, nach dessen jenseitigem Ufer Parteyen auszusenden nicht räthlich erachtet wird, der andere Flügel aber in eine befreundete Gegend sich ausdehnt, die keine Sicherungsanstalten nothwendig macht.

Der Verfasser hat diese Bemerkungen früher übergangen, um Wiederhohlungen zu beseitigen, die ohnehin bey einer Schrift dieser Art so oft unvermeidlich sind.

Fünftes Capitel.

Betrachtung über Stellungen, die sich beym Berennen oder Blockiren eines festen Platzes ergeben.

§. 152.

Corps, welche mit dem Auftrage ausgeschickt werden, einen festen Platz in der Absicht zu cerniren, um ihn vor der Hand blockirt zu halten, sollen jeder Zeit an personellen Streitkräften der Besatzung überlegen seyn, und an materiellen, das ist: an Feldgeschütz, Munition und Werkzeugen, so viel bey sich führen, als sie, der Wahrscheinlichkeit gemäß, bedürfen, um, durch erstere verstärkt, jeder Reaction die Spitze biethen, — durch Hülfe der letzteren aber die nöthigen Arbeiten auch dann vornehmen zu können, wenn die Verhältnisse so gegeben wären, daß das Erforderliche in der Umgegend nicht aufzufinden wäre, oder aus was immer für Ursachen darauf verzichtet werden müßte, jene in Concurrenz zu ziehen.

Die Ueberzahl an Mannschaft, mit einer Achtung gebiethenden Artillerie und der nöthigen Munition versehen, ist schon an und für sich durch die Betrachtung motivirt, daß ein solches Corps, an dem Ziele der Bestimmung angelangt, wie die Folge nachweiset, in einem weiten Kreise sich verbreiten, daher nur in getrennten Abtheilungen aufgestellt werden kann, deren jede im Stande seyn muß, wenigstens für den Augenblick den denkbaren Angriffe von Seite des Platzes Widerstand zu leisten; sie wird aber noch dringender, wenn der Platz, wie man zu sagen pflegt, à cheval auf einem Flusse steht, mithin die Stellungen dieß- und jenseits desselben, wegen der erschwerten oder doch beschränkten wechselseitigen Unterstützung, eine größere Selbstständigkeit verlangen.

§. 153.

Wird ein Corps zu der in Frage stehenden Bestimmung von einem Heere entsendet, das beträchtlichen feindlichen Streitmassen gleichsam im Gesichte oder doch näher steht, so ist dessen Verhalten beym Abrücken, auf dem Wege und vorzüglich in den Marsch-Lagern, durch die §§. 96

bis 98. dieses Abschnittes hinlänglich erörtert, und auch durch §. 149. darauf hingewiesen, was ferner zu thun erübrigt, wenn man den Ort der Bestimmung erreicht hat. Da indessen bey der Aufgabe, die wir hier betrachten, in Beziehung auf Letzteres noch andere Rücksichten eintreten, die an jenen Stellen eine zureichende Auseinandersetzung nicht finden konnten, wo nur von einem concentrirten Beobachtungs-Lager die Rede war, so werden die folgenden Paragraphe in Bezug auf den gegenwärtigen Fall das Weitere enthalten.

Wie unter der Bedingung §. 91. kann auch, um eine Festung zu blockiren, das hierzu bestimmte Corps unmittelbar von der strategischen Aufmarsch-Linie, von einem Puncte der Operations-Basis, oder von einem Reserve-Heere sich in Bewegung setzen. Das Verhalten während des Marsches wird durch die Bestimmung nicht geändert, und richtet sich daher, wie §. 99. andeutet, im Allgemeinen nach den (von §. 92 — 95. einschlüssig) gegebenen Regeln, die, als bereits bekannt, hier nicht wiederhohlt werden. Da indessen der Anmarsch gegen einen Punct, auf welchem der Feind mit Gewißheit vorausgesetzt werden kann, die Möglichkeit

näher begründet, mit demselben in Berührung zu kommen, und dieses immer wahrscheinlicher wird, je weiter man vorrückt: so ergibt es sich von selbst, daß die kriegerische Vorsicht auch unter diesen Verhältnissen immer in dem Maße gesteigert werden müsse, wie die Entfernung von dem Gegenstande der Bestimmung sich vereiniget, wenn auch weiter keine Veranlassung dazu vorhanden wäre, was eigentlich schon im §. 98. ausgesprochen wurde.

§. 154.

Ist man in die Nähe des festen Platzes bis auf einen kleinen Tage-Marsch gekommen, so wird mit dem ganzen Corps ein tactisch vortheilhaftes Lager bezogen, um von diesem aus die Recognoscirung und, nach Umständen, auch sogleich die Berennung des Platzes vorzunehmen.

Bey einer solchen Nähe feindlicher Truppen, deren Stärke um so bedeutender wird, da jede Unternehmung nach außen einen kräftig wirkenden Replie-Punct im Rücken hat, wird man alle Ursache haben, die gewählte Stellung als ein wirkliches Posten-Lager zu betrachten, und daher die Sicherungs-Maßregeln (innere und äußere) nach

den bereits bekannten Regeln einzurichten, in so weit dieselben für den betreffenden Fall in Anwendung kommen können, und als nothwendig erscheinen.

Umstände mögen es wohl auch zulässig machen, das Corps nicht zu lagern, sondern in gedrängte Cantonirungen zu verlegen: allein jenes wird doch immer vorzuziehen seyn; es wären denn die disponiblen Quartier-Orte so gelegen (was wohl höchst selten angetroffen werden wird), daß ein kräftiges Zusammenwirken des Ganzen und die wechselseitige Unterstützung der einzelnen Quartiere unter sich durchaus keiner Schwierigkeit oder Zögerung unterliegt. Selbst bey so günstigen Verhältnissen möchte zu einer Cantonirung nur dann geschritten werden, wenn kein Grund vorhanden wäre, entscheidende Angriffe der Besatzung auf diese vorbereitende Stellung voraussetzen zu können, oder die Witterung, oder die Strenge der Jahreszeit es dringend verlangt, das Gros der Truppen so lange als möglich unter Obdach zu halten; denn bey den besten Anordnungen bleibt die Kampfbereitschaft einer Quartier-Stellung doch immer weit hinter der eines Lagers zurück, und die Cantonirung kann auf jeden

Fall doch nur eine sehr gedrängte seyn, gibt folglich der Mannschaft im Ganzen keine wesentliche Erleichterung.

§. 155.

Liegt der Platz auf beyden Ufern (à cheval) eines Flusses, und geht der Auftrag dahin, dessen Einschließung vollständig durchzuführen, so wird ein entsprechender Theil des Blockade-Corps nach jenseits übergesetzt, und sogleich darauf Bedacht genommen, die Verbindung durch eine Brücke herzustellen, wozu die erforderlichen Pontons bey dem Corps vorhanden seyn müssen. Diese letztere Anordnung wird auch dann unbedingt nothwendig, wenn die zur Cernirung des jenseits liegenden Theiles bestimmten Truppen schon früher übergesetzt worden wären, oder von einer anderen Seite her anrücken sollten, da es von der größten Wichtigkeit ist, daß auch in diesen Fällen hierdurch der wechselseitige Verkehr und die allenfalls angesprochene Unterstützung, so bald als nur immer möglich, erleichtert werde.

§. 156.

Unmittelbar nach der im §. 154. angedeuteten Aufstellung, die in ähnlicher Art auch von jener Abtheilung vorerst genommen werden muß, welche allenfalls auf das andere Ufer eines Flusses übergesetzt wurde, oder zu gleichem Zwecke jenseits anrückt, wird ein angemessenes Reiter-Detachement abgeschickt, dem ein paar Piecen leichter Artillerie beygegeben werden, um die Umgebungen des Platzes, die allenfallsigen äußeren Vertheidigungs-Anstalten der Garnison, die Stellung der Geschütze in den Werken, und andere für den beabsichtigten Zweck bedeutsame Dinge zu recognosciren. Wird nichts wahrgenommen, was störend einwirken könnte, und daher die Einhohlung höherer Befehle nöthig macht, so wird von dieser Abtheilung der Platz auch sogleich berennt, das ist: in einer bemessenen Entfernung alle Zugänge besetzt, so, daß weiter nichts mehr, am wenigsten aber Wagen, Truppen-Abtheilungen oder andere für die Verstärkung des Platzes dienliche Sachen nach demselben gelangen, oder aus demselben zu dessen Erleichterung, oder in anderen Absichten, sich entfernen

können, ohne auf die Berennungs-Posten zu stoßen. Bey der Entfernung, in welcher diese Posten sich gewöhnlich aufstellen, wird es zwar immer schwer zu verhindern seyn, daß nicht einzelne Personen sich durchschleichen: allein es kann hierin doch viel geschehen, wenn man die Zwischenräume gehörig patrouilliren läßt.

§. 157.

Diese Recognoscirung, so wie das Berennen, kann ungefähr auf folgende Art ausgeführt werden:

a) Das hierzu bestimmte Detachement, welchem immer ein Ingenieurs- oder ein anderer sachkundiger Officier beyzugeben ist, fasset nach Maßgabe der Ausdehnung des Platzes, im Ganzen oder in mehreren Abtheilungen getrennt, auf oder zwischen den Haupt-Routen, allenfalls eine halbe Meile von jenen entfernt, Posto, und entsendet, wo möglich, durch das Terrain gedeckt, kleine Patrouillen, um vorerst nachzusehen, wie weit die äußeren Sicherheits-Anstalten des Gegners vorgeschoben sind, und worin dieselben bestehen.

b) Biethen diese Anstalten kein Hinderniß dar,

so wird dem Platze bis auf eine Viertel-Meile näher gerückt, so fort (wenn es geschehen kann) hinter einem bedeckenden Terrain-Abschnitte oder Gegenstande Halt gemacht, und von jeder Abtheilung eine starke Patrouille mit dem Auftrage vorgeschickt, so nahe als möglich an die Festungswerke heran zu streifen, um die Besatzung zu allarmiren, und dem Ingenieur dadurch Gelegenheit zu verschaffen, für seine Beobachtungen einen ausgedehnteren Spielraum zu erhalten. Kann man dieser oder diesen Patrouillen ein Geschütz beygesellen, so wird dessen Feuer, wenn auch an und für sich von keinem Belange, der Sache doch einen imponirenden Charakter aufdrücken, und wahrscheinlich das Geschäft des Ingenieurs bedeutend erleichtern.

c) Sind die Vorposten der Garnison so weit vorgerückt, daß eine solche Annäherung nicht Statt finden konnte, dabey aber nach der Zahl und Aufstellung nicht sehr bedeutend, so werden dieselben mit dem größten Ungestüm angegriffen und bis in den bedeckten Weg, oder doch so weit, als es nur immer geschehen kann,

zurückgeworfen, um die unter b angedeutete Absicht wenigstens innerhalb den Grenzen des Ausführbaren zu erreichen. Stehen diese Vorposten indessen auf einem Terrain, dem sehr schwer beyzukommen, in Schanzen, deren Kehle geschlossen ist, oder sind dieselben an Streitkräften so unverhältnißmäßig überlegen, daß auch eine Verstärkung der recognoscirenden Abtheilung keinen günstigen Erfolg von einem Angriffe erwarten lassen würde: dann bleibt nichts Anderes übrig, als sich vor der Hand auf deren Allarmirung zu beschränken, und das Weitere der wirklichen Cernirung zu überlassen, von welcher sogleich die Rede seyn wird.

d) In einer sehr bedeckten oder bergigen Gegend wird es öfter vortheilhaft, manchmahl sogar nothwendig, dem Berennungs-Detachement leichtes Fußvolk, besonders Jäger, zuzutheilen, nach Maßgabe des Terrains wohl auch den größeren Theil dieses Detachements aus jener Waffengattung zu bilden. Die Unternehmung wird dadurch zwar allerdings etwas langsamer von Statten gehen; allein

da unter solchen Bedingungen auch die allenfallsigen Angriffe der Besatzung oder ihrer Außen-Posten derselben Zögerung unterliegt, indem auch diese größten Theils, wo nicht ganz, dem Fußvolke übertragen werden muß, so gleicht sich die Sache dadurch wieder aus.

c) Ist durch die Recognoscirung erreicht, was man erreichen wollte oder konnte, so ziehen sich die mit derselben beauftragten Entsendungen an jene Abtheilung des Berennungs-Detachements zurück, von welcher sie ausgegangen waren, und erstatten ihren Rapport, welchen der Commandeur derselben sofort an das Haupt-Quartier gelangen läßt. Von dem Berennungs-Detachement werden nun, und zwar im Angesichte des Platzes, jedoch außer Kanonenschußweite, alle Zugänge besetzt, und in dieser Stellung die Nacht erwartet. Um sich keiner Verlegenheit auszusetzen, muß indessen darauf Bedacht genommen werden, daß dieser Act der Unternehmung nicht lange vor einbrechender Dunkelheit Statt findet. Wie es finster geworden ist, ziehen sich die verschiede-

nen Abtheilungen auf die unter a) dieses Paragraphes angegebene Entfernung wieder zurück, bleiben jedoch so vertheilt, daß, durch ihre Stellung und Patrouillen gleichsam eine Kette um den Platz bildend, der Zweck ihrer Bestimmung möglichst vollkommen festgehalten wird.

§. 158.

Findet der Commandirende nach dem eingegangenen Rapporte kein weiteres Hinderniß, die erhaltene Aufgabe durchzuführen, so trifft er hierzu die vorbereitenden Dispositionen, das ist: er theilt das Corps nach Maßgabe der Localität in mehrere Divisionen; weiset jeder die Stelle an, welche sie zu besetzen hat; bestimmt die Orte für das Haupt-Quartier, so wie für die übrigen Generals-Quartiere, für die Truppen und Artillerie-Reserve u. s. w., und ertheilet den verschiedenen Colonnen-Commandanten ihre Befehle. Ist dieses im Reinen und Alles zur Ausführung in Bereitschaft, dann erfolgt der Befehl zum Aufbruche plötzlich, und ohne weitere Avertissements, nach Thunlichkeit in der Art, daß vor Anbruch des Ta-

ges jede Division ihren Punct erreicht und sich auf demselben militärisch aufgestellt haben kann. Um Mißverständnissen und andern Unbequemlichkeiten zu begegnen, die bey nächtlichen Bewegungen sich sehr leicht ergeben, muß jedem Divisions-Commandanten der Weg, den er einzuschlagen hat, schon durch die Ordre genau bezeichnet seyn. Zu mehrerer Erleichterung kann man diesen, wo natürliche Merkmahle mangeln, durch aufgerichtete Stangen mit angebundenen Strohwischen u. d. gl. im voraus markiren lassen. In einem irrsamen Terrain, oder wenn die Nacht sehr finster wird, erhalten die Colonnen Wegweiser, wozu man Leute von dem Berennungs-Detachement, die des Weges schon kundig sind, einruft, oder aus den nächstgelegenen Ortschaften unter der Bedrohung entbiethet, den Ort zu verbrennen, wenn der Wegweiser es wagen sollte, die Truppen irre zu führen, oder unter dem Schutze der Dunkelheit zu entfliehen.

§. 159.

Je enger der Platz durch die Blockade eingeschlossen werden kann, um so vortheilhafter ist dieses, wie bereits erinnert wurde. Es versteht sich

übrigens von selbst, daß die Aufstellung auf jeden Fall außer dem Kanonen-Bereiche der Festung oder ihrer allenfalls detaschirten Werke gehalten, und jede Division nach Maßgabe der Terrains-Gestaltung so aufgestellt werden muß, daß die Waffengattung, aus welcher sie besteht, bey einem etwaigen Ausfalle der Besatzung, mit Vortheil zu fechten vermag. Ein Uebersehen dieser letzteren Forderung könnte zu großen Verlegenheiten führen, und, nach Umständen selbst, wenigstens für den ersten Augenblick die Aufhebung der Blockade veranlassen.

§. 160.

Ergibt sich der Fall, daß die Einschließung wegen der weit vorpoussirten, verschanzten oder sehr starken Außen-Posten des Platzes (siehe §. 157 c), auch wohl aus anderen Ursachen, nicht gleich im Anfange so nahe gerückt werden kann, wie es zur vollständigsten Zweckerreichung beabsichtiget ist, so soll die wirkliche Cernirung dessen ungeachtet nicht aufgeschoben werden, da von der Berennungs-Kette, bey aller Thätigkeit, die Isolirung sich nie so vollständig erreichen läßt, als wenn das ganze Corps dazu mitwirket. Unter Verhältnissen dieser Art be-

gnüget man sich vorerst, die Blockade-Divisionen in der Linie dieser Kette, oder doch nur so nahe an dem Platze aufzustellen, als es geschehen kann, ohne sich in Gefechte einzulassen. Wenn nicht noch am nähmlichen, doch wo möglich, am nächstfolgenden Tage werden die in der Mitte liegenden Hindernisse näher recognoscirt. Nach Maßgabe der erhaltenen Resultate, und nachdem die nöthigen Dispositionen hierzu getroffen sind, wird das ganze System der feindlichen Außen-Posten, in so fern dieselben einem weiteren Vorrücken hinderlich sind, durch einen combinirten Angriff gleichzeitig attakirt, und in die Festung oder doch so weit zurück geworfen, als erforderlich ist, um den Einschließungs-Divisionen eine Stellung geben zu können, die allen Verkehr der Besatzung nach Außen aufhebt. Daß man diesen Angriff auf die Recognoscirung möglichst bald folgen lasse, damit dem Gegner keine Zeit übrig bleibt, sein Sicherungs-System numerisch oder durch künstliche Mittel noch weiter zu verstärken, versteht sich von selbst, und eben so, daß die engere Einschließung unmittelbar nach Zurückwerfung der Außen-Posten Statt finden müsse.

§. 161.

Noch dringender, als in der die Blockade einleitenden Aufstellung (§. 154.) ist es, in den Lagern der verschiedenen Divisionen auf der Einschließungs-Linie das Verhalten nach allen Anforderungen einer Posten-Stellung, und zwar im gesteigerten Maße zu regeln, da sie dem Feinde so nahe sind, und die Streitkräfte nicht besitzen, welche dort, wo das ganze Corps noch vereinigt war, zur Verfügung bereit standen; vorzüglich wird dieses dann keine erleichternde Rücksicht weiter gestatten, wenn der Abstand von dem Platze sein Minimum erreicht hat. Die strengste Wachsamkeit auf den Vorposten, fleißiges und dabey vorsichtiges Patrouilliren nach der Festung und zur Erhaltung der Verbindung zwischen den einzelnen Aufstellungen, besonders bey Nacht und bis es vollkommen hell geworden ist, erscheint unter solchen Verhältnissen unumgänglich nothwendig. Eben so wird es auch nöthig sich in den ersten Nachtstunden, wenn die Blockade-Divisionen bereits Anstalten getroffen, oder im Ganzen oder zum Theil ausgeführt haben, sich durch Verschanzungen oder andere fortificato-

rische Arbeiten zu verstärken, und weder Jahrszeit, noch Witterung, kann in dieser Beziehung einen Grund zur Erleichterung geben, da es immer vermuthet werden darf, daß der Feind gerade dergleichen die Wachsamkeit erschwerende Bedingungen zunächst für Ausfälle benützen wird, weil sie ihm einige Hoffnung geben, die Truppen, vorzugsweise auf den Vorposten, in dem Bestreben, sich gegen die rauhen Einflüsse der Natur zu schützen, weniger achtsam und zu keinem kräftigen Widerstande bereit zu finden. Der Grund, warum unter den oben bezeichneten Umständen eine besondere Vorsicht in den ersten Nachtstunden anzurathen ist, liegt eigentlich darin, daß es in dem Interesse seyn muß, die angefangenen oder vollendeten Verstärkungs-Arbeiten der blockirenden Divisionen zu stören, oder nach Thunlichkeit zu verderben. Unternimmt der Feind in dieser letzteren Absicht einen Ausfall, so wird er sicherlich die angegebene Zeit hierzu wählen, um in dem Falle des Gelingens mit der Demolirung möglichst fertig zu werden, und den Schutz des Platzes wieder zu gewinnen, ehe die Tageshelle ihn mit einem Angriffe des Blockade-Corps bedroht.

§. 162.

Es ist bereits oben angeführt worden, daß, wenn ein fester Platz auf oder an einem Flusse stehet, und auf beyden Seiten eingeschlossen werden soll, die Herstellung einer Brücke schon zu den ersten Vorbereitungs-Anstalten gehöre, damit es dann dieß- und jenseits nicht an der erforderlichen Communication, oder, nöthigen Falls, an wechselseitiger Unterstützung gebrechen könne.

So lange die Cernirung noch nicht wirklich Statt gefunden hat, bedarf es auch in dieser Hinsicht nichts weiter, besonders wenn die Stellungen auf beyden Ufern auf derselben Flanke des Platzes sich befinden, und unfern der Brücke an den Fluß gelehnt sind. Unter der zum Grunde gelegten Voraussetzung wird man auch wohl keine andere Aufstellung wählen, indem das Ganze dadurch möglichst concentrirt bleibt, und die Wasserstraße zum Transporte aller Bedürfnisse der Brücken, Fahrzeuge, und selbst der Geschütze benützt werden kann, welche dem Corps auf seinem Anmarsche entbehrlich sind. Nach vollbrachter Einschließung genügt indessen eine einzelne Brücke auf keine

Weise, wie dieses aus der Gestaltung einer Blockade-Linie von selbst hervorgeht; es ist daher wesentlich nothwendig, wenigstens sogleich nach geschehener Cernirung auch auf der anderen Flanke für eine zweyte Brücke zu sorgen, wozu die erforderlichen Materialien bey der Hand seyn müssen, weil außer dem der wechselseitige Verkehr in manchen Fällen einem störenden Aufenthalte unterworfen bleiben, und die Unterstützung von dieß- nach jenseits, auf den einzigen Communications-Weg beschränkt, für manche Puncte sich auf Null reduciren würde. Daß man diese zweyte Brücke näher in dem Rücken der Blockade-Linie schlägt, versteht sich von selbst; allein auch die zuerst hergestellte, welche bey ihrer Entfernung, nach vollbrachter Einschließung, dem Zwecke nicht mehr genügen kann, muß in eben dem Maße näher an den Platz gebracht werden, in so fern es an Schiffen mangelt, an dieser Stelle eine dritte Brücke zu errichten.

Die Wichtigkeit dieser Communicationen nimmt eine besondere Obsorge für deren Erhaltung in Anspruch; sie müssen daher auf jeden Fall unter einen, den Umständen und ihrer Nähe angemessenen Schutz gestellt seyn, damit der Gegner nicht allenfalls

bey einem nächtlichen Ausfalle oder auf eine andere Art etwas gegen dieselben zu unternehmen, die Verbindung zu stören, oder wenigstens augenblicklich ganz aufzuheben vermag. Die Lage der Brücken hinter der Blockade-Linie, selbst wenn sie durch starke Wachposten gedeckt sind, gibt in diesen Beziehungen noch keine genügende Sicherheit, wenigstens nicht für jene, die vor dem Platze abwärts des Flusses liegen, da die Zerstörung oder Beschädigung derselben unter dieser Bedingung, auch ohne Waffengewalt, durch losgelassene schwere, allenfalls mit Steinen u. s. w. beladene Schiffe oder durch Brander sich bewirken läßt. Um sich gegen solche Unternehmungen zu sichern, kann man Geschütze aufstellen, die das Flußbett bestreichen, und bemannte und bewaffnete Fahrzeuge bereit halten, die im Stande sind, dergleichen Zerstörungsmittel aufzufangen und unschädlich zu machen. Ob Gefahren der eben angegebenen Art nicht dadurch am wirksamsten zu begegnen wäre, wenn in einiger Entfernung oberhalb der bedrohten Brücke eine fest verbundene Linie von starken Baumstämmen oder schmalen Flössen über den Fluß gelegt würde, mag der Techniker beurtheilen; nach des Verfassers An-

sicht dürfte sich hiervon allerdings etwas erwarten lassen, indem eine solche Vorrichtung doch immer im Stande seyn möchte, den heftigsten Stoß aufzuhalten, und die directe Einwirkung auf die Brücke zu verhindern. Ständen, wie oben bemerkt ist, auch Schiffe bereit, um sich der an diesen schwimmenden Damm anprellenden Zerstörungs-Werkzeuge, wenn es nöthig seyn sollte, in Zeiten zu bemächtigen, und dieselben an das Ufer zu ziehen, so dürfte ein günstiger Erfolg sich kaum bezweifeln lassen.

§. 163.

Daß eine Blockade-Stellung ihrer Bestimmung nach rein defensiver Natur sey, kann keiner Frage unterliegen, nachdem die Erhaltung des besetzten Terrains für dieselbe als erreichter Zweck sich darstellt. Aus diesem Satze und aus dem, was früher über reine Defensiv-Lager gesagt wurde, entwickelt sich aber die weitere Folge, daß, in so fern das Terrain zur Aufstellung der einzelnen Divisionen an den hierzu ausersehenen Puncten keine an sich tactisch festen Terrain-Beschaffenheiten darbiethet, die Kunst diesen Mangel nach Thunlichkeit ersetzen müsse. Wie aus §. 160 zu ersehen ist, befindet sich

die Stellung des Blockade-Corps unter gegebenen Verhältnissen manchmahl auf kurze Zeit in einem gleichsam provisorischen Zustande, während dessen von künstlichen Verstärkungen nicht wohl die Rede seyn kann; da es hierzu an Muße gebrechen würde, etwas von einigem Belange zu Stande zu bringen: allein wenn die Linie einmahl eine bleibende Gestaltung erhalten hat, gleichviel in welcher Entfernung von dem eingeschlossenen Platze, dann ist es von der größten Wichtigkeit, hierauf ohne Zeitverlust Bedacht zu nehmen, um sich nicht einer sehr ungewissen Lage preis zu geben.

§. 164.

Steht das Corps auf beyden Ufern eines Flusses, so möchte wohl die Sicherung der Brücken das erste Bedürfniß seyn, um die Verbindung auch auf der Landseite gegen feindliche Demonstrationen zu verwahren; eine Ausnahme würde sich dann rechtfertigen, wenn in der Stellung andere schwache Puncte vorhanden wären, die eine künstliche Verstärkung, ihrer Wichtigkeit wegen, dringender ansprechen würden. Gebricht es weder an Leuten zur Arbeit, noch an zureichenden Werkzeugen, so ist

es allerdings das Beste, die nöthigen Vorkehrungen auf allen jenen Puncten gleichzeitig eintreten zu lassen, deren Bedeutung oder Verwendbarkeit einer solchen Nachhülfe zunächst bedürfen.

Die Mittel, durch welche eine Truppenstellung, abgesehen von eigentlichen Schanzen, nach Maßgabe der Stärke, haltbar gemacht werden kann, findet der Leser in der Abhandlung des Verfassers über Terrain-Gestaltungen an mehreren Stellen, und nach verschiedenen Beziehungen angedeutet. Man wird sich derselben auch in dem vorliegenden Falle, nicht nur für die Sicherung der Brücken, sondern auch bey den übrigen Puncten der Blockade-Linie, und auf deren Vorposten nicht ohne Nutzen bedienen. Sind jedoch keine Terrain-Gegenstände vorhanden, die sich zu solchen Zwecken benützen lassen, so bleibt wohl, wenigstens in Beziehung auf die Hauptstellung, nichts Anderes übrig, als durch Anlegung von Schanzen eine größere Widerstands-Fähigkeit zu begründen; auf den Außen-Posten hingegen können, um die Arbeit zu ersparen, zum Theil jene surrogirenden Behelfe genügen, die in der Vorposten-Lehre des Verfassers bezeichnet worden sind.

§. 165.

Betrachtet man den Umfang einer Blockade-Linie und deren Zweck, so ergibt sich der Schluß von selbst, daß ihre Sicherung keine ausgedehnten zusammenhängenden Verschanzungen in Anspruch nehmen könne, sondern daß einzelne, wohl verwahrte und in der Kehle geschlossene Werke, auf den wichtigsten oder auf anderen schwachen Stellen angebracht, die sich, wo möglich, wechselseitig unterstützen, Alles leisten, was unter Verhältnissen dieser Art gefordert und ausgeführt werden kann. Was im §. 164. über die Verstärkung der Stellung durch fortificatorische Benützung bereits vorhandener Terrain-Gegenstände gesagt worden ist, schließt keinesweges aus, daß nach dem Ermessen des Ingenieurs solche Puncte nicht auch noch mit Schanzen versehen werden können, um ihnen im Hinblicke auf eigene Wichtigkeit einen höheren Grad von Haltbarkeit aufzudrücken. In dem Raume zwischen den eigentlich verschanzten Stellen läßt man die allenfalls vorhandenen massiven Gebäude in eine Art von Vertheidigungs-Zustand versetzen, damit sie nöthigen Falls zu Zwischen-Posten dienen, Ver-

haue anlegen, und andere Barricaden vorrichten, wenn das Terrain hierzu Gelegenheit darbiethet. Ein besonderer Bedacht ist auf die Möglichkeit eines Entsatzes zu nehmen, in so fern ein solcher wie immer denkbar bleibt. In dieser Beziehung wird die Gegend, wenn man sie nicht schon hinlänglich kennt, wenigstens in der Entfernung eines gewöhnlichen Tage-Marsches, gleich bey der Berennung, oder doch nach formirter Blockade, durch ausgesendete Detachements sorgfältig recognoscirt, um die Stellen kennen zu lernen, wo ein solcher Entsatz durch die ihm entgegen gesendete, und, nach Umständen, verstärkte Reserve mit Vortheil angegriffen, zurückgeschlagen, oder doch mit Nachdruck aufgehalten werden kann, ehe er der blockirenden Linie auf eine drohende Art nahe kommt.

Daß man sich durch verlässige Spione, durch streifende Parteyen, vielleicht am zweckmäßigsten durch weit ausgehende Patrouillen, die Bürgschaft verschaffen müsse, von dem Anrücken eines Entsatzes in Zeiten Kenntniß zu erhalten, versteht sich von selbst, und bedarf kaum einer Erinnerung. Befinden sich in jenen Richtungen, nach welchen die Annäherung eines Entsatzes denkbar ist, schwierige

Terrain-Stellen, als: Pässe, Brücken über bedeutsame Wässer u. dgl., so sollte es eigentlich nicht übersehen werden, dieselben mit angemessenen Truppen-Abtheilungen besetzt zu halten, und auch die Aussendung der oben angeführten, weit ausgehenden Patrouillen diesen Posten zu übertragen. Durch Ersteres wird man gleichsam Meister von der Gegend; Letzteres aber gibt den Vortheil, daß die Wirksamkeit des Patrouillen-Ganges auf größere Entfernungen sich ausdehnen kann, ohne die Truppen-Kräfte mehr in Anspruch zu nehmen. Ist der Abstand dieser Posten von dem Blockade-Corps bedeutend, so müssen nach dem Haupt-Quartiere, oder wenigstens nach dem nächsten Generals-Quartiere, sogenannte Ordonanz-Course angelegt werden, damit die Nachricht von dem, was vorgeht oder in Erfahrung gebracht wird, so schnell als möglich zur Kenntniß des Commandirenden gelangt. Nach Umständen werden die oben berührten wichtigen Terrain-Puncte ebenfalls durch Schanzen oder andere Vorkehrungen verstärkt, die man durch kleinere Abtheilungen bewachen läßt, um wenigstens deren Beschädigung zu verhindern, wenn die Stärke des Corps es nicht gestatten sollte, bedeutendere

Streitkräfte zu dem obigen Zwecke dort aufzustellen.

§. 166.

Obwohl die Blockade-Linie nach dem bereits ausgesprochenen Grundsatz, auch bey der mindesten Entfernung von dem Platze, immer außer der Geschützwirkung desselben gehalten werden soll, folglich in dieser Hinsicht an den zu errichtenden Schanzen, ohne Nachtheil, bey hellem Tage gearbeitet werden könnte, so scheint es doch der Klugheit gemäß, auf jenen Puncten, die dem Gegner im Gesichte liegen, alle fortificatorischen Arbeiten, welcher Art sie auch seyn mögen, bey der Nacht zu beginnen und zu vollführen; da es immer von Nutzen ist, daß der Feind so spät als möglich erfahre, was in dieser Beziehung vorgeht. Mit der Morgendämmerung verblendet man die Gegenstände mit eingesteckten Reisern. Auf einem Terrain, wo mehrere zerstreute Buschwerke stehen, unfern von Ortschaften, Wäldern, lebendigen Hecken u. dgl., gewährt dieses, bey dem angenommenen Abstande von dem Platze, eine solche Täuschung, die der Absicht vollkommen entspricht. Selbst dann, wenn die

Arbeit bereits zu Stande gebracht ist, wird es zu empfehlen seyn, solche Blendungen bestehen zu lassen.

Manche mögen derley Vorkehrungen vielleicht etwas kleinlich finden, allein der Verfasser theilt diese Ansicht nicht; indem er glaubt, daß es jede Operation immer wesentlich erschweret, wenn der Gegner in Ungewißheit erhalten werden kann, wo er bey allenfallsigen Ausfällen sich hinzuwenden habe, um unvollendete Arbeiten zu zerstören; wie weit diese schon gebracht sind; oder wo er, abgesehen von dem ihm bekannten Terrain-Hindernisse, auf solche stoßen werde, welche ihm die Thätigkeit des Blockade-Corps durch die Kunst bereitet hat; noch welchen Widerstand er von denselben, der Vernunft gemäß, voraussetzen darf. Je strenger abgeschlossen von jedem äußeren Verkehre der Platz gehalten werden kann, um so wirksamer werden sich auch die oben angeführten Vorsichtsmaßregeln beweisen.

Um die nächtlichen Arbeiten nicht zu verrathen, müssen dieselben, wo möglich, ohne Feuer oder Licht geschehen; wäre dieses aber der Dunkelheit oder der Art des Geschäftes wegen durchaus nicht thunlich, so läßt man die Beleuchtungsmittel, auf

das unentbehrlichste beschränkt, durch Bretterwände, durch Eingraben, oder wie immer sonst verbergen, und so aufstellen, daß man das nöthige Licht erhält, ohne die Arbeit für den Platz bemerkbar zu machen.

§. 167.

Bey der Erbauung von Schanzen muß immer dahin getrachtet werden, recht schnell einige Deckung zu erhalten, es sey durch Einschneiden, durch einen Aufwurf, oder wie immer sonst; denn, wenn die Widerstands-Fähigkeit dadurch im Grunde auch nicht wesentlich gewinnt, so gewährt selbe da doch einigen Schutz gegen das Flintenfeuer; befriediget daher auf der einen Seite die Wünsche des Soldaten, für den dieses gleichwohl vom Werthe bleibt, während es auf der andern den Gegner stutzen macht, der bey einem nächtlichen Ausfalle nicht sogleich zu unterscheiden vermag, was er eigentlich vor sich hat. Ist dieses einmahl zu Stande gebracht, dann erst wird wieder fortgebauet, um das Werk zu vollenden, und einer jener Achtung gebiethenden Form nach und nach entgegen zu führen, die aus der Feldbefestigungskunst mit ihren

verschiedenen Zusätzen und Verstärkungen bekannt sind. Damit indessen nicht Zeit und Mühe gleichsam verschwendet, und vielleicht gar der Nachtheil herbeygeführt werde, daß das, was für den dringendsten Bedarf geschehen ist, die weitere Ausführung störe oder aufhalte, so wird es immer wohlgethan seyn, wenn man schon die erste rohe Arbeit einen Ingenieur leiten läßt, der, mit dem vertraut, was an dieser Stelle entstehen soll, darauf Rücksicht nehmen wird, daß die gemachten Aufwürfe oder Einschneidungen eine solche Richtung erhalten, die bey der weiteren Ausführung benützt werden kann.

Wo Schanzen nothwendig sind, bestimmt der Chef des General-Quartiermeister-Stabes; ob aber hier eine Flesche, oder dort eine Redoute u. s. w. dem Zwecke zunächst entsprechen werde, muß der Würdigung des ersten Ingenieurs überlassen bleiben.

§. 168.

Ergäbe sich der Fall, daß einem Blockade-Corps kein Ingenieur beygegeben werden könnte, was unter gegebenen Verhältnissen, wenn auch nicht als wahrscheinlich, doch immer als möglich an-

genommen werden kann, so müssen Officiere der Artillerie oder des General-Quartiermeister-Stabes die dahin einschlagenden Geschäfte übernehmen; sollte aber auch die disponible Zahl solcher Individuen bey der Ausdehnung der Linien nicht hinreichen, um das Ganze ohne störende Zögerung zu Stande zu bringen, so bleibt wohl kein anderes Mittel übrig, dieser Inconvenienz zu begegnen, als auf sachkundige Officiere der Linie rückzugreifen, an welchen es nicht mangeln wird, wenn diese Officiere der Forderung entsprechen, die der Verfasser in seiner Krieger-Bildung, Ergebnisse dieser Art im Auge haltend, aufgestellet hat.

Wien.
Gedruckt bey Ferdinand Ullrich.

Reichlin-Meldegg, Philipp <<von>>,

Ueber Lagerstellungen und einige damit in Verbindung stehende Bewegungen

Wien 1831

Bamberg, Staatsbibliothek -- R.mil.o.90
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11765940-5